<36600399930010

<36600399930010

Bayer. Staatsbibliothek

Crim. 108.

Globig

{ Ee 2 1501½

Abhandlung
von der
Criminal-Gesetzgebung.

Eine
von der ökonomischen Gesellschaft in Bern
gekrönte
Preisschrift
des
Herrn Hans Ernst von Globig,
im Kurfürstl. Sächs. geheimen Cabinet,
und
Herrn Johann Georg Huster,
Kurfürstl. Sächs. geheimen- und Finanz-Sekretarius in Dresden.

Zürich 1783.
Bey Joh. Caspar Füeßly.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorbericht.

Nachdem die ökonomische Gesellschaft in Bern von zweyen unbekannten Freunden der Menschheit ersucht worden, die wichtige Aufgabe von der heilsamsten Einrichtung der peinlichen Gesetzgebung auszuschreiben, und der besten, der ihr darüber eingesendeten Abhandlungen den bestimmten Preis zuzuerkennen, so hat sie diesem so unerwarteten als schmeichelhaften Auftrage so bald als es möglich war, zu entsprechen getrachtet.

Unter den sechs und vierzig aus verschiedenen Ländern der Gesellschaft zugeschickten, und von ihr sorgfältigst geprüften Wettschriften hat ihr keine wenigere Irrthümer, auch mehr Wahrheit zu enthalten, und demnach den ausgeschriebenen Preis mit grösserm Recht zu verdienen geschienen, als die, so hier abgedruckt stehet.

Die Gesellschaft hat übrigens in verschiedenen ihr eingeschickten Abhandlungen, von welchen schon einiche, theils vor, theils nach der Beurtheilung, mehr oder minder verändert, verschönert, verbessert der Welt durch den Druck sind mitgetheilt worden, viele Ideen und Vor-

schläge anzutreffen das Vergnügen gehabt, die zu der Aufheiterung dieser wichtigen Gegenstände, und zu der Berichtigung verschiedener in der gekrönten Abhandlung befindlicher Sätze nicht wenig werden beytragen können — Sie hat geglaubt, diese letztere unverändert, und so erscheinen lassen zu sollen, wie sie der Beurtheilung der Gesellschaft vorgelegt worden; sie zweifelt aber nicht, daß ihre einsichtsvolle Verfasser selbst mit der Vervollkommnung derselben sich beschäftigen werden, und sie wünschet, daß auch diejenigen Wettschriften, so noch nicht durch den Druck bekannt gemacht worden, und gedruckt zu werden verdienen, nach dem Beyspiele der Herren Quistorp, Brissot und Servin, ihre Arbeiten in einer vervollkommneten Gestalt dem Publikum mittheilen möchten — Durch solche fortgesetzte Bemühungen allein werden die in den meisten Staaten über die peinliche Gesetzgebung noch herrschende Vorurtheile nach und nach besieget, und die menschenfreundlichen Absichten der großmüthigen Stifter des zuerkannten Preises in ihrem ganzen Umfange erreicht werden können.

Bern, den 1sten Christmonat 1782.

Inhalt der Preisschrift.

Eingang.

Seite:

Prolegomena. Von der peinlichen Gesetzgebung überhaupt. 9.

Ister Theil der Aufgabe.

Von den Verbrechen, und den ihnen angemessenen Strafen. 35.

I. Abschnitt.

Von den Verbrechen überhaupt. 37.

II. Abschnitt.

Von den Strafen insgemein, und deren Verhältniß gegen die Verbrechen. 47.

III. Abschnitt.

Von den Umständen, welche die Verbrechen und Strafen ändern. 96.

IV. Abschnitt.

Von den Verbrechen und Strafen insbesondere. 162.

IIter Theil der Aufgabe.

Von der Natur und der Stärke der Beweisthümer, und der Vermuthungen. 256.

I. Abschnitt.

Von der Wahrscheinlichkeit überhaupt. 259.

II. Abschnitt.

Begriff der Wahrscheinlichkeit. 273.

III. Abschnitt.

Von den Quellen des Wahrscheinlichen. 277.

Inhalt der Preisschrift.

IV. Abschnitt.

Von der Gewißheit aus wahrscheinlichen Gründen. 291.

V. Abschnitt.

Von der Verschiedenheit der Zeugen. 302.

VI. Abschnitt.

Von den in peinlichen Fällen besonders vorkommenden Indiciis. 314.

VII. Abschnitt.

Vom vollkommenen Beweis. 339.

VIII. Abschnitt.

Vom unvollkommenen Beweis. 358.

IX. Abschnitt.

Vom Beweis des Corporis delicti. 367.

X. Abschnitt.

Vom Beweis der Vertheidigung des Angeklagten. 374.

III^ter Theil der Aufgabe.

Von der Art, vermittelst der Criminal-Procedur dergestalt dazu zu gelangen, daß die Gelindigkeit des Verhörs und der Strafen mit der Gewißheit einer schleunigen und exemplarischen Strafe vereiniget werde, und die bürgerliche Gesellschaft die gröste mögliche Sicherheit finde, mit der grösten möglichen Ehrfurcht für die Freyheit vereinbaret. 379.

I. Abschnitt.

Von der peinlichen Gerichtsverfassung überhaupt. 381.

II. Abschnitt.

Von der Anklage und dem Untersuchungs-Proceß. 390.

Inhalt der Preisschrift.

III. Abschnitt.

Von der Ausforschung und Verfolgung der Missethäter. 394.

IV. Abschnitt.

Vom peinlichen Verfahren gegen Abwesende. 399.

V. Abschnitt.

Vom sicheren Geleite. 402.

VI. Abschnitt.

Verbürgung. 403.

VII. Abschnitt.

Vom Verhaft. 405.

VIII. Abschnitt.

Freystätte. 408.

IX. Abschnitt.

Verhör des Angeklagten. 410.

X. Abschnitt.

Zeugen-Verhör. 417.

XI. Abschnitt.

Confrontation. 431.

XII. Abschnitt.

Von der Vertheidigung des Angeklagten. 423.

XIII. Abschnitt.

Geschwinde Beendigung des Processes, und Versendung der Acten. 429.

XIV. Abschnitt.

Abfassung und Bekanntmachung der Urtheile. 433.

XV. Abschnitt.

Vollstreckung der Strafe. 437.

XVI. Abschnitt.

Dauer des ganzen Processes. Abolition. Unkosten. 439.

* * *

Inhalt der Streitschrift.

III. Absatz.

Von der Anfechtung und Vertheidigung der Klagbriefe. 124.

IV. Absatz.

Vom peinlichen Verfahren gegen Abwesende. 329.

V. Absatz.

Vom Beweis. 402.

VI. Absatz.

Verjährung. 401.

VII. Absatz.

Von Beweis. 405.

VIII. Absatz.

Beweisthum. 408.

IX. Absatz.

Beweis der Einwendungen. 410.

X. Absatz.

Zeugen-Verhör. 417.

XI. Absatz.

Confrontation. 421.

XII. Absatz.

Von der Beschränkung des Einwendens. 423.

XIII. Absatz.

Beschränkung des Beweises, und Beweis-Mittel. 429.

XIV. Absatz.

Haftung und Verantwortung der Advocaten. 431.

XV. Absatz.

Vollstreckung der Strafe. 437.

XVI. Absatz.

Dauer des Gutem Rechtes. Verjährung. 439.

Verba Trajani, ex Ulpiani Lib. VII. de Officio
Proconſulis
L. 5. ff. de pœnis.

Satius eſt impunitum relinqui facinus nocentis, quam innocentem damnare.

Verba Trajani, ex Ulpiani Lib. VII. de Officio Proconsulis

L. 5. ff. de poenis.

Satius est impunitum reliqui facinus noxii, quam innocentem damnare.

Bayerische
Staatsbibliothek

Eingang.

Die Gesetze, welche die Handlungen der Menschen nach einer gesunden Philosophie zum möglichsten Vortheil der einzelen Mitglieder der Gesellschaft leiten sollten, sind mehrentheils gelegenheitliche Anordnungen, welche die Noth hervorgebracht, und der Nutzen einiger wenigen gegen den mindermächtigen Haufen erhalten hat, oder es sind Mißgeburten der Grausamkeit und des Eigennutzes, oder es sind mehr Stützen einer jeden besondern Regierungsform, als der Rechte eines jeden Bürgers. Die weisesten Gesetzgebungen der Griechen und Römer sind vorzüglich aus der ersten und letzten dieser drey Quellen entstanden.

Vergeblich wird man unter so vielen Völkerschaften dieses Erdkreises, nur eine einzige suchen, die sich zur möglichsten Beglückung der einzelen Mitglieder vereiniget hätte, und derer Gesetze wahre Mittel dieses besten Endzwecks wären. Ich nehme die friedfertigen Pensilvanier aus, die selbst practische Philosophen waren, und keinen Solon zu ihrem Gesetzgeber machten, die aber schon von ihrer ersten Einfalt aus-

arten; zum betrübten Beweis, daß Tugend nicht fähig sey, ganze Völker zu regieren, sondern nur in der Stille von einigen weniger verehrt zu werden, die das Laster nicht schmecken können, oder zu sehr geschmeckt haben.

Die Vereinigung der Völkerschaften geschahe von ohngefehr, je mehr die Bevölkerung zunahm.

Die Einfältigen und Schwachen wurden ein Raub der Klugen und Mächtigen.

Wie eingebildet ist also nicht die gewöhnliche Fabel der Staats-Rechts-Lehrer, daß die gesetzgebende Gewalt aus der freywilligen Uebertragung der einzelen in die Gesellschaft tretenden Glieder entstanden, daß der Gesetzgeber, der Aufbewahrer und gerechte Ausüber, der im natürlichen Zustande einem jeden zukommenden Selbsthülfe sey. Kein Beyspiel hat diesen Satz jemals bestätiget.

Es ist eine angenehme Erfindung den wahren Ursprung der Herrschaft und der obersten Gewalt zu bemänteln. Allein sie gab nur der Staats-Rechts-Lehre ein Ansehen der Gerechtigkeit. Wenig Fürsten haben sich bemühet, ihre einmal bevestigte Gewalt durch gute Gesetze zu beschränken, und jenen erdichteten Ursprung derselben wenigstens in der Folge wahr zu machen. Fanden sich einige großmüthige Regenten, die die Beglückung ihrer Unterthanen für ihre einzige Bestimmung erkannten; so waren ihre Bemühungen doch nur unvollständig.

Nur unser itziges Jahrhundert war so glücklich eine Kayserin zu sehen, die, wie ein weiser Locke, ihr rauhes Volk zu einem beglückten Zustand hinriß, die demselben Gesetze gab, welche Solone und Lycurge beschämen, und mehr für das ganze Menschengeschlecht, als für eine Nation bestimmt zu seyn scheinen. Möchten doch andere schon längst aufgeklärte Völker über dieses Beyspiel erröthen; möchten sie doch bereuen, die längst erkannten Lehren einer gesunden Philosophie nur zu spitzfindigen Zänkereyen oder zu spekulativischen Wissenschaften, nicht aber zur Ausübung der Gerechtigkeit angewendet zu haben! — — Wie sehr ist es nicht zu verwundern, daß diese Stütze der Staaten bisher so sehr vernachläßiget worden?

Man konnte von den barbarischen Völkern, die das römische Reich überschwemmten, nur grausame und willkührliche Gesetze erwarten; ihre grobe Unwissenheit mußte sie zum Raub des Aberglaubens machen, welcher seinen Thron mit fanatischer Wuth befestiget, und mehr den Verstand als den Willen bestraft. Man muß sie noch loben, daß sie ihre Gesetzbücher mit den menschlichern, obgleich ebenfalls fehlerhaften Gesetzen der überwundenen Römer ausschmückten. Die Finsterniß der damaligen Zeiten erlaubte keine eigene Nachforschung. Allein, nachdem das Licht der Philosophie aufgegangen, und durch die Ausbreitung der Wissenschaften die vorige Rauhigkeit in dem

größten Theil von Europa gemildert war, hätte man billig die Spuren der vorigen Barbarey auch in den Gesetzen auslöschen sollen. Dies kostbare Band der menschlichen Gesellschaft verdiente gewiß die erste Rücksicht.

Allein der betrügende Anschein, daß die Rechte der obersten Gewalt durch grausame und harte Gesetze mehr befestiget wären; der nicht so gleich ersichtliche Nutzen einer möglichsten Verbreitung der Glückseligkeit über alle Glieder des Staats; die Hoffart der Rechtsgelehrten selbst, welche durch spitzfindige Erklärungen der römischen und anderer fremder Gesetzen, und durch Vergleichung wieder unverständlicher Meynungen, die Rechtgelehrsamkeit zu einer schweren Wissenschaft machen, und sich ein Ansehen geben wollten; dies waren ehedem, und dies sind noch heut zu Tage, die Ursachen, warum die gesunde Vernunft, bey dem Stuhle der Gerechtigkeit so wenig Zutritt gefunden hat.

Man suchte noch eher die Civil-Gesetze zu verbessern, weil selbige das Interesse der Grossen unter sich selbst betrafen, weil es dem Reichen daran gelegen war, den Verträgen und rechtlichen Handlungen ein gerechtes Ansehen zu geben, um den Armen nicht abzuschrecken und ihn auf eine gerechte Art zu drücken.

Allein die Bestrafung der Verbrechen, zu welchen der Arme und Schwache meistens aus Verzweifelung seine Zuflucht nimmt, welche der Reiche und Mäch-

tige eben um so mehr befürchten muß, und wenn er sie selbst aus Bosheit oder Wollust begehet, allezeit leicht beschönigen kann, diese mußte so lange der Gegenstand des Eigennutzes und der Grausamkeit bleiben, so lange die peinliche Gesetzgebung in den Händen der Grossen und Mächtigen war.

Nie wird der Ruf einer menschenliebenden Philosophie das Ohr des Gesetzgebers rühren, nie die Großmuth einiger wenigen Menschenfreunde eine neue Gesetzgebung durch Aufmunterung und ausgesetzte Preise bewürken, wenn nicht zuvor diese Hindernisse gehoben sind, wenn der Gesetzgeber sich nicht selbst verläugnet und seinen Eigennutz der allgemeinen Wolfahrt aufopfert.

Doch das Beyspiel einer großmüthigen Katharina, hat schon viele Regenten zur Nacheiferung angereitzt. Die Bemühungen eines Montesquieu, die wahren Quellen der Gesetze aufzudecken, eines Thomasii, den Aberglauben auszurotten, eines Beccaria, die Folter und Härte der Strafen zu verbannen, sind nicht ganz unwirksam gewesen, und neue Menschenfreunde treten auf, mit Belohnungen in der Hand noch bessere und vollständigere Entwürfe, peinlichere Gesetze ans Licht zu bringen. Wer sollte nicht diesen Aufmunterungen folgen? Wer sollte sich nicht eifrigst bemühen, den Preis der Menschlichkeit davon zu tragen, so wie ehedem bey den olympischen Spielen die

Stärke und Geschicklichkeit des Körpers gekrönt wurden? Wie vorzüglich ist nicht jener Preis, der auf die Erhaltung und Beglückung des menschlichen Geschlechts abzielt, da dieser die Zerstörung desselben zur Absicht hatte.

Meine Absicht geht dahin, überhaupt einen Grundriß peinlicher Gesetze, wie sie in einer ganz neu entstehenden Republik statt finden könnten, mitzutheilen, ohne die Regierungsform und Gesetze einzeler Staaten anzufechten. Um diesen Anstoß sowol als die Weitschweifigkeit zu vermeiden, will ich mich auch der Anführung vieler Beyspielen enthalten, und mich um so mehr bemühen, meine Sätze so deutlich mitzutheilen, daß sie keiner solchen Erläuterung bedürfen.

Ich werde zwar die vorgeschriebene Ordnung der Preisschrift beobachten, und selbige in drey Theile absöndern.

Es wird jedoch nicht undienlich seyn, einige allgemeine Regeln der peinlichen Gesetzgebung voraus zu schicken, weil solche auf die Gesetze selbst einen grossen Einfluß haben, und doch so sehr vernachläßiget worden sind. Ich habe zugleich für nöthig gehalten, vorher die allgemeinen Mittel anzugeben, wodurch den meisten Verbrechen am besten vorgebeugt werden kann, weil alsdenn erst die Bestrafung gerecht und nothwendig ist, wenn diese Mittel zu spät oder gar nicht geholfen haben. Zu diesem gehört vorzüglich die

Policey und Religion; die Religion in politischem Verstande, in so fern sie einen Einfluß auf den Staat hat. Die besondern Arten jedem Verbrechen zuvor zu kommen, sollen bey der einzelen Abhandlung derselben bemerkt werden.

Vorläufige Anmerkungen von der peinlichen Gesetzgebung überhaupt.

Wenn einzele Menschen in Gesellschaft zusammen treten, und einem Weisen unter ihnen den Auftrag thun, diejenigen Verbindlichkeiten zu entwerfen, nach welchen sie vereinigt leben wollen, *) so ist dessen erste Bemühung, die besondere Beschaffenheit dieser Gesellschaft zu erforschen, ihre eigenen Fehler und Tugenden aufzudecken, um jene wo möglich auszurotten, diese aber aufzumuntern und gemeinnützig zu machen. Vorbeugung der Verbrechen.

*) Ich nehme hier den fabelhaften Grundsatz des Ursprungs der Staaten und der Gesetze an, weil solcher der einzige ist, woraus sich Regeln einer gerechten Staatsverfassung ziehen lassen.

Kann den Lastern durch gelindere Mittel, als durch Strafen Einhalt geschehen, so ist es vernünftig und gerecht, jene zuerst ins Werk zu setzen. Ein Arzt, der durch gute Diät seinen Patienten heilen kann, würde unvernünftig handeln, wenn er sich heftiger Arzneyen dabey bedienen wollte. Eben so ist der peinliche Gesetzgeber der Arzt des Staats. Er muß die Krankheit desselben mit desto grösserer Behutsamkeit behandeln, je mehr Schaden aus einer übereilten Cur entstehen kann. Ja, öfters ist die Krankheit nur durch gute Diät zu heben, öfters kann man den Gebrechen des Staats besser vorbeugen, als ihnen gerade zu den Weg abschneiden, so wie die Heftigkeit eines Stroms durch vielfältige Ableitungen leichter als durch noch so starke Dämme gehemmet wird. Um so mehr ist alsdenn die Anwendung gelinder und unmerklicher Mittel anzurathen.

Besserung der Sitten.

Die allgemeinen Vorbeugungsmittel der Verbrechen, welche ich hier betrachten will, bevor ich auf die peinliche Gesetzgebung selbst komme, bestehen vorzüglich theils in einer Besserung der Sitten, theils in einer guten Justiz-Pflege.

Die Sitten oder Gewohnheiten eines Volks entstehen meistentheils aus der Schwachheit unserer Seelenkräfte gegen die Stärke unserer sinnlichen Empfindungen; sie pflegen durch die Erziehung so tief einzuwurzeln, daß die gesunde Vernunft nur selten eine Herrschaft über sie erlangt. Sie leiten unsere Hand-

lungen unmerklich, wenn sich schon unsere Vernunft schmeichelt, die Urheberin derselben zu seyn. Sie gründen sich auf die Vorurtheile unserer Väter, auf die Landesbeschaffenheit, auf Progressen der Künste Wissenschaften. Ich rede von den Sitten, wie sie bey allen Völkern gewöhnlich sind, nicht wie sie von Philosophen geprediget, und doch so selten ausgeübt worden. Aus dieser Beschreibung ergiebet sich, was für einen grossen Einfluß sie auf die Gesetze haben müssen, da deren Abänderung so schwer ist, nur mit langsamen Schritten geschehen kann, daferne nicht die ganze Maschine in Gährung gerathen soll, dafern nicht der Gesetzgeber sich der Nichtbeobachtung seiner schwächern Verordnungen aussetzen will. Nur nach und nach, und durch unmerkliche Mittel, lassen sich verderbte Sitten bessern, und nach den weisen Absichten des Gesetzgebers einrichten. Vielmals muß er zufrieden seyn, wenn er sie zu einer gewissen Mäßigung bringt, ohne die Ursachen derselben heben zu können.

Durch gute Erziehung.

Die Erziehung ist gewiß das beste Mittel die Sitten eines Volks zu bessern, so wie sie die Hauptursache der Verschlimmerung derselben ist. Es ist zu bekannt, wie sehr die in der Jugend gleichsam mit der Muttermilch eingesogenen Grundsätze, auch im spätesten Alter ankleben, wie mächtig das Beyspiel auf Kinder würkt, wo die Vernunft noch nicht würken kann. Viele Menschenfreunde, und besonders zwey grosse Philosophen, haben ausführlich die Fehler der Erzie-

hung, und deren Besserungsmittel gezeigt. Vielleicht haben sie dabey zu viel Vollkommnes verlangt, das in einem ganzen Staate nicht Statt finden, sondern nur für wenige Weltweisen seyn dürfte. Mein itziges Vorhaben erlaubt mir nicht, mich in dies weitläuftige Feld zu wagen. Ein jeder sieht von selbst den Nutzen einer guten Erziehung für die peinliche Gesetzgebung ein. Ein jeder, der von Vorurtheilen frey ist, wird ohne Belehrung bemerken, daß der Zwang, die Bemänteluug der Laster, in welche die Jugend fällt, die Erstickung einiger wenigen nützlichen Wahrheiten unter einer Menge von Vorurtheilen, die bösen Beyspiele der Aeltern und Vorgesetzten, die Erziehung am meisten verderben. Allein wie viele Aeltern sind wol von solchen Vorurtheilen befreyet? Diese lassen sich weder durch Zwangs-Mittel, welche ungerecht wären, noch durch Ausbreitung der Wissenschaften, die auf den gemeinen Mann nur wenig Einfluß haben, ganz vertreiben. Mithin sind öffentliche Erziehungs-Anstalten die einzige Auskunft, welche der Regent wählen kann. Wenn er dazu geschickte und weise Männer wählt, wenn die Kinder von ihren Aeltern ganz abgesöndert und in einer vollkommnen Gleichheit, den Vorzug des Fleisses und guten Betragens ausgenommen, auf den leichtesten Weg, mehr zur Tugend, als zur Gelehrsamkeit, geführt werden, so muß dem Staat ein unendlicher Vortheil daraus entstehen. Das Laster wird in seiner ersten Geburt erstickt, und die

künftige Generation wird die Gesetze nur als gute Lehren, nicht als Zwangsmittel befolgen.

Ausbreitung der Künste und Wissenschaften.

Ferner trägt zur Besserung der Sitten die Ausbreitung der Künste und Wissenschaften vieles bey. Sie ermuntern die politischen Tugenden, und geben dem Bürger eine beständige Beschäftigung, einen reichlichen Unterhalt. Mithin fallen dadurch zwey Hauptquellen von Verbrechen, die Armuth und der Müßiggang, hinweg. Ob aber die Künste und Wissenschaften, so wie sie den Verstand erleuchten, eben so auch das Herz bessern, und zu moralischen Tugenden geschickter machen? Dies ist meines Erachtens zu verneinen. Ich glaube, daß sie in diesem Betracht eben so viel Schaden als Nutzen stiften. Auf der einen Seite bekommt die gutthätige Philosophie durch das aufgehende Licht der Wahrheit, durch die Verjagung des Aberglaubens und aller Vorurtheile, mehrere Kraft, und das Laster darf nicht mehr in einer so groben und unverschämten Gestalt erscheinen. Dagegen aber wird dasselbe durch die erfinderische Kunst unendlich vervielfältiget. Es nimmt so gar die Gestalt der Tugend an, und wird um desto gefährlicher. Wer die Geschichte aller Völker, besonders ihren Zustand der Barbarey und der nachherigen Policirung vergleichet, wird dieses eingestehen müssen.

Belohnung der Tugenden

Weislich handelt der Regent, welcher die Tugenden belohnt, nicht allein die politischen, sondern auch die moralischen Tugenden. Die erstern sind nur mit-

telbare Abhaltungen von Uebelthaten. Die letztern aber, welche das Herz selbst bessern, dienen dazu unmittelbar. Mithin sind diese vorzüglich aufzumuntern. Man wird zwar einwenden, daß die Tugend, wenn sie um Ehrenstellen oder Belohnungen ausgeübt worden, ganz aufhöre Tugend zu seyn, und in gefährliche Leidenschaften ausarte, weil die zu unserer Erhaltung nothwendige Eigenliebe, nichts ohne Eigennutz unternimmt. Allein ich antworte darauf, daß diejenige Tugend, welche ohne Rücksicht einigen Vortheils, bloß um ihr selbst willen geschehen soll, ein Hirngespinnst der Philosophen, nirgends aber anzutreffen sey, und daß dahero selbst die Religion dem schwachen Menschen für die Ausübung ihrer heiligsten Tugenden, die noch so uneigennützig scheinen, ewige Belohnungen verspricht; mithin muß der weltliche Gesetzgeber sich nach der Richtschnur richten, die uns der Schöpfer gegeben, und nach welcher er seine heiligsten Gesetze eingerichtet hat. Es ist freylich schwer, die unreinen Absichten zu entdecken, welche äusserlich gute Handlungen der Belohnung unwürdig machen; es ist schwer das rechte Verhältniß der Belohnung gegen die Tugend zu bestimmen, welches sich zwar überhaupt nach dem Vortheil richten muß, den die tugendhafte Handlung hervorbringt, aber dessen Anwendung auf einzele Fälle, eben so wie bey den Strafen sehr ungewiß ist. Allein ich würde zu weitläuftig werden, wenn ich diese Pflicht des Regenten, die eine besondere Abhandlung

verdienet, hier ausführlich erörtern wollte. Die Belohnung der politischen Tugenden ist öfters empfohlen worden. Allein die Aufmunterung der moralischen Tugenden, die der peinliche Gesetzgeber noch mehr braucht, ist leider noch ein unbebautes Feld. Jene werden in einigen Ländern, weil sie die Einkünfte vermehren, von ökonomischen und Handlungs-Gesellschaften, bisweilen auch von den Regenten selbst, belohnt. China ist wohl das einzige Land, wo auch diese ihre Belohnung finden.

und besonders der Dankbarkeit.

Die Dankbarkeit, welche die Quelle der geselligen Tugenden ist, muß vorzüglich belohnet werden, weil sie die Bürger unter sich so wohl, als gegen die Regierung in einer gelinden Abhängigkeit erhält, und sie von Beleidigungen abhält, wodurch sie in den Stand der Unabhängigkeit zurück fallen würden. Soll aber der Regent nicht auch den Undank, dies abscheulichste Laster, bestrafen? Erlangt er nicht durch die Belohnung der Tugenden ein Recht, die Untugenden und besonders den Undank, welcher dem Staate eben so schädlich, als die Dankbarkeit ihm nützlich ist, durch Strafen zu verbannen? Eigentlich sind nur solche Handlungen strafbar, welche die Rechte der einzelen Bürger und des Staats beleidigen, und Wohlthaten geben kein Recht auf gleiche Bezeigung, weil sie freywillige Geschenke sind, deren Erwiederung dem Beschenkten überlassen bleibt. Der Regent würde also politisch und billig, aber dem strengen Rechte entgegen handeln, wenn er die Undank-

barkeit bestrafte. Es auch nicht nöthig, eine besondere Strafe darauf zu setzen. Denn der Undank bestraft sich selbst durch die Verachtung, mit welcher der Undankbare auch selbst von dem Lasterhaften angesehen wird, und durch die Entblössung von allem künftigen Beystand. Wenig glückliche Undankbare werden diesen Strafen entgehen. Kommt noch die Belohnung der Tugend und besonders der Dankbarkeit hinzu; so wird gewiß dies Laster ohne eigene Ahndung verbannt werden.

In wie weit der Einfluß des Himmelstrichs zu mildern.

Allein alle diese Mittel, wenn sie noch so gut angewandt werden, können öfters nur die vorige Rauhigkeit der Sitten mildern, selbige angenehmer und weniger schröcklich machen, aber doch nicht ganz zur erwünschten Besserung bringen, weil, wie ich schon oben gedacht habe, die Ursache des Verderbnisses öfters nicht zu heben ist.

Die Landesbeschaffenheit und der Himmelsstrich sind vorzüglich unauslöschliche Ursachen der Sitten. Vergebens strengten die grausame Spanier die unterjochten Indianer zu Arbeiten an, die nur Europäer aushalten konnten. Vergebens bemühete sich das ehedem in Asien ausgebreitete Christenthum die Vielweiberey und die Ueppigkeit einzuschränken. Selbst die Bischöffe hatten ihren Serail, und weder ihr Stolz, noch die strengsten Kirchen-Gesetze konnten das natürliche Bedürfniß, das sie mit der Luft einhauchten,

über-

überwältigen. Diese beyden Laster der Trägheit und der Wollust, sind den Völkern vorzüglich eigen, die den heissen Erdgürtel bewohnen. Daher wurden sie allezeit von Nordischen Nationen überwunden. Viele wollen auch die Grausamkeit und Falschheit verschiedenen Nationen in vorzüglichem Grad beylegen, und zum unauslöschlichen Charakter derselben machen.

Allein ich finde, daß man den Neger sowohl als den Pohlen und Russen für falsch hält, daß man sowohl unter der heissen Zone als unter dem kalten Bär grausame Völker und Menschenfresser gefunden hat. Der Himmelsstrich und die Landes-Beschaffenheit kann also dabey keinen Einfluß haben, und die Lebensart oder die Regierungsform muß die Ursache dieser Laster seyn. Barbarische Nationen, die sich vom Jagen und Plündern nähren, mithin in einem beständigen Krieg mit Menschen und Thieren leben, müssen nothwendig einen Hang zur Grausamkeit und Nachstellung bekommen, wozu sie ihr Gewerbe so geschickt macht. Wählen aber endlich diese Völker die ruhigere Nahrung des Ackerbaues und der Viehzucht, breiten sich nach und nach die Künste und Wissenschaften bey ihnen aus; so werden sie auch die Grausamkeit und Arglist verabscheuen lernen, weil ihnen solche zu ihrer Erhaltung nicht mehr nothwendig sind, und weil sie vielmehr zur Erhaltung ihres beständigen Nahrungs-Standes der geselligen Tugenden bedürfen. Bey an-

dern polizirten Völkern aber hat eine despotische Regierungsform eben diese Laster hervorgebracht. Wo diejenigen, so am Ruder des Staates sitzen, tägliche Beyspiele der Grausamkeit und Falschheit geben, wo die Stühle der Gerechtigkeit nur Fallen der einfältigen Unschuld sind, wo der fanatische Aberglaube die freymüthige Philosophie mit Feuer und Schwerdt verfolgt, da muß nothwendig die ganze Nation ausarten; da werden einzelne Bürger zu eben den Lastern hingerissen, weil ihre eigene Erhaltung ihnen solche nothwendig macht, und weil die Macht des täglichen Beyspiels mehr als alle Vernunftschlüsse gilt. Da aber die rauhe Lebensart und die Regierungsform gebessert werden kann; so sind dieses nur vorübergehende Laster, wenn der Gesetzgeber die Ursache derselben zu ergründen und hernach zu heben bemühet ist. Harte Bestrafungen von Verbrechen, die von besonderer Grausamkeit und Arglist zeugen, sind zwar an sich gerecht, würden aber doch das Uebel nicht aus dem Grunde heilen, weil die Sitten beständig wirken, die Gesetze aber nur bey einzelnen Vorfällen wirksam werden, mithin jene Wirkung allezeit die Oberhand behalten muß. Das einzige Beyspiel Rußlands, wo ehedem die grausamsten Gesetze nichts halfen, und wo anjtzo unter einer weisen Regierung, und bey dem sanften Einfluß der Wissenschaften und Künste, die gelindesten Strafen hinreichen, kann diesen Satz bestätigen. Dies sind also Laster, welche der

Gesetzgeber nach und nach ausrotten kann. Allein die Faulheit und die Wollust, jene Quellen von so vielen Verbrechen, können nur in gemäßigten Himmelsstrichen, wo sie sich unter einer verderbten Regierung eingeschlichen haben, verjagt werden. Unter der heissen Zone, wo die Sonnenhitze den Körper eben so sehr erschlaft, als zum natürlichen Bedürfniß der Fortpflanzung anreitzt, würde der Gesetzgeber durch harte Bestrafung der Natur vergebens widerstreben, eben so, als wenn er das Essen und Trinken verbieten wollte. Die Strafen würden nicht allein unwirksam, sondern auch meistens ungerecht seyn, weil Handlungen, welcher unsere Seele nicht mächtig ist, eigentlich nicht bestraft werden können. Auch die angegebenen Besserungs-Mittel würden diese Laster zwar vermindern, aber nie unterdrücken können, weil der Einfluß des Himmelsstrichs unvermeidlich ist. Man würde nur so viel bewirken, daß die Einwohner eines solchen Landes durch solche Verbesserungen ihre Fehler einsehen, und aus Schamhaftigkeit solche heimlicher und mit einem Schein des Anstandes begehen würden.

Die Sitten, bey welchen ich mich ein wenig lange Policey. verweilet habe, führen mich auf die Policey.

Nachdem die herum irrenden Menschen den Stand der unabhängigen Wildheit verlassen, und sich in Gesellschaft verbunden hatten, so war die allgemeine

Sicherheit der Personen und Güter die erste Grundlage ihres Vertrages. Allein die Vortheile der Gesellschaft, welche in der anfänglichen Verbindung so einfach waren, verfeinerten und vermehrten sich mit der Zeit. Man lernte jenen Vertrag immer höher schätzen, und man fürchtete dessen Vernichtung immer mehr. Mithin wurden Mittel zur Bevestignng eines so heilsamen Bandes ausfindig gemacht. Man bemerkte leicht, wie sehr der politische Zustand des Volks von dem moralischen abhängt, weil die Sitten unsere Handlungen unvermerklich leiten. Es war also so sehr heilsam, dieser Triebfeder die beste Richtung zu geben. Da aber eine solche innere Richtung nur sehr langsam und unvollkommen erreicht werden konnte; so glaubte man dieser Unvollkommenheit durch eine ausserordentliche Ordnung abzuhelfen. Die guten Sitten und die Ordnung wurden also durch einen stillschweigenden Zusatz zum ersten gesellschaftlichen Vertrag, zwey vorzügliche Mittel, die Vortheile der Gesellschaft zu erhalten; und damit beschäftiget sich die Policey, welche sich merklich vom Criminal-Gericht unterscheidet. Dieses arbeitet an der Bevestigung der Absicht, warum die Menschen sich vereinigten. Jene bevestiget nur die Mittel dieser Absicht. Es ist leicht begreiflich, daß die Anordnungen der letztern viel gelinder, mehr Züchtigungen als Strafen seyn, und den Bürger, wo möglich, auf eine unmerkliche Art von den Irrwegen abführen müssen, wo-

durch er in wirkliche Verbrechen verfallen konnte. Die Policey, welche ganz gleichgültige Sachen verbietet, um allen Anlaß zu Verbrechen aufzuheben, welche den Bürger zur Maschine machen will, welche den Gebrauch des Feuers, der Waffen untersagt, damit keine Feuersbrunst, keine Mordthat entstehe, welche Unanständigkeiten und Unordnungen mit eben der Härte bestraft, die bloß dem Criminal-Gerichte zukommt; diese hebt alles Verhältniß auf, sie zerrüttet die so nöthige Moralität des Volks, sie macht die Unterthanen zu Sclaven, sie will kleine Vergehungen verhindern, und giebt Anlaß zu Verbrechen. Wie ungereimt sind also die meisten Gesetzbücher, wo viele Policey-Vergehungen in eine Classe mit wirklichen Verbrechen gesetzt sind, wo Unanständigkeiten und Laster eben so hart als Verletzungen des bürgerlichen Vertrags bestraft werden. Die Einrichtung einer guten Policey ist freylich schwer, und sie verdient ein besonderes Gesetzbuch. Wenn sie gute Sitten und Ordnung mit möglichster Gelindigkeit erhält, wenn sie niemahls für sich, sondern bloß zur Bevestigung des gesellschaftlichen Vertrags, bloß zur Vermeidung wirklicher Verbrechen handelt, so ist es gewiß das heilsamste Mittel, die Glückseligkeit der Bürger zu befördern. Ich werde bey der einzelnen Abhandlung der Verbrechen allemahl bemerken, auf was Art die in gelinden Mitteln so fruchtbare Policey eine jede

Uebelthat verhüten könne; ich werde auch am Ende einen kurzen Abriß von Policey-Vergehungen geben, um wenigstens diejenigen nicht unberührt zu lassen, welche bisher unschicklicher Weise zu den Verbrechen gezählt worden sind.

Religion. So wie die Policey durch sichtbare und handgreifliche Mittel die Sitten und gute Ordnung erhält, eben so ist die Religion eine unsichtbare Führerin zur Tugend und zum ordentlichen Leben. Sie war ohnstreitig das beste Mittel, die rohen Menschen nach ihrer ersten Vereinigung an ihre Pflichten zu erinnern, und sie in der noch ungewohnten Abhängigkeit zu erhalten, die zur Fortdauer der neuen Gesellschaft nothwendig war. Die furchtsame Verehrung eines unsichtbaren Wesens bevestigte auch die Ehrfurcht für die Obrigkeit. Die Belohnungen und Strafen eines künftigen Lebens erhielten die schwankende Moralität, und gaben den gegenwärtigen Strafen und Belohnungen ein weit grösseres Gewicht. Wenn man die Geschichte aufschlägt, und den ersten fabelhaften Ursprung der Nationen betrachtet; so findet man überall, daß einige wunderthätige Weisen, gleich von Himmel herabgestiegenen Göttern, die herumirrenden Sterblichen durch ihren Unterricht im Ackerbau und nützlichen Künsten zur Geselligkeit ermunterten, daß ihre abgeschiedenen Seelen Eigennutz und Barbarey vor gemeinschaftlichen Altären verbanden. So stiftete Manco Capac und sein Weib Obella das ehedem so blühende

Peruvianische Reich; Sie bewogen die schüchternen Wilden zur Verehrung des wohlthätigen Gestirns, dessen Abkömmlinge sie sich nannten. Ueberall war die Religion das erste Vereinigungsband. In dieses so gelinde und heilsame Mittel, die Vortheile der bürgerlichen Gesellschaft zu erhalten, willigten alle bekannte Völker. Es ward selbiges, eben so wie die Policey, gleichsam ein Anhang jenes ersten Vertrages, und erlangte eben dieselbe Verbindlichkeit. Man sieht, daß ich die Religion nicht wesentlich, sondern nur politisch betrachte, in so fern ein jeder Staat dieses Mittel zu seiner Erhaltung nöthig hat. Es scheint zwar nicht ganz unmöglich, daß eine Republick von Atheisten bestehen könne. Allein hier ist nur die Rede von dem, was gewöhnlich ist. Ein jeder Staat hat seine Religion. Diejenigen, welche sie antasten, sind strafbar, nicht weil sie sündigen, oder weil sie falsche Meynungen hegen, sondern weil sie eine Stütze der bürgerlichen Gesellschaft untergraben. Aus diesem politischen Gesichtspunkt werde ich bey Abhandlung der einzelen Verbrechen, auch die Beleidigung der Religion betrachten.

Eine unpartheyische Justitz-Pflege dient nicht weniger zur Verhütung der Verbrechen. Diese wird theils durch eine gute Gesetzgebung, theils durch eine gerechte Ausübung der Gesetze bewirkt. Ich könnte zur ersten selbst das gute Verhältniß der Verbrechen

und Strafen, und die daraus fliessende Abschröckung zählen, wovon unten weitläuftig gehandelt werden wird. Hier will ich nur die versprochenen Regeln der äusserlichen Einrichtung der Gesetze mittheilen.

Regeln der Gesetzgebung.

I.) Diese müssen vor allen Dingen gewiß und bestimmt seyn, und nicht von den Erläuterungen der Richter abhangen. Die Ungewißheit der Gesetze ist ein Fehler der meisten Staaten. Bey allen Völkern ist entweder die Noth oder die Gewalt Gesetzgeberin gewesen. Jene brachte nur gelegenheitliche Anordnungen hervor, die in der Folge nicht mehr paßten, mithin auch nicht ausgeübt, sondern durch gezwungene Erklärungen verdrehet, und ein Spielwerk der Rechtsgelehrten wurden. Diese hingegen machte Gesetze zum Vortheil des Tyrannen, der sie gab, die nur so lange mit Grausamkeit beobachtet wurden, als die Tyranney dauerte. Hernach wurden sie ebenfalls durch gemilderte Auslegungen ganz verändert, ohne doch ganz abgeschafft zu werden. Dieses verursachte aber eine verzweifelte Ungewißheit. Selbst die so berühmte Römische Rechts-Gelehrsamkeit hatte diesen Fehler. Eines Theils ist es höchst ungerecht, einen mit unbekannten Strafen zu belegen, besonders wenn das Gesetz etwas für unrecht hält, das nach dem natürlichen Rechte nicht verbotten ist. Andern Theils entsteht daraus die Nichtbeobachtung der Gesetze, weil die Ungewißheit derselben immer die Hofnung unterhält, daß vielleicht deren Ausübung ausbleiben dürfte.

Besonders in peinlichen Sachen ist es, wegen des höchstwichtigen Gegenstandes nothwendig, bestimmte Gesetze zu haben. Diese Gewißheit und Bestimmung wird am besten erlangt werden, — →

a.) Wenn die Gesetze in der Landessprache in einem kurzen und dabey deutlichen Styl geschrieben, und überall, wo sie gelten sollen, behörig bekannt gemacht werden. Daß ein Gesetz klar und deutlich, auch überall, wo es gelten soll, bekannt seyn müsse, daß die mögliche Kürze desselben, wenn sie es nicht unverständlich macht, dem Ungelehrten und Einfältigen zu leichterer Einsicht diene, dies sind so alltägliche, als wenig beobachtete Sätze. Wie unglücklich sind nicht die meisten Europäischen Völker, wo noch in einer todten Sprache geschriebene Gesetze gelten, die, wenn sie anders gut und angemessen sind, wenigstens in die Landes-Sprache übersetzt worden, und nicht ein Spielwerk der Rechtsgelehrten und Gerichts-Personen seyn sollten. Die fremde Sprache eines Gesetzes hebt alle obige so unentbehrliche Eigenschaften desselben auf. Allein öfters sind die in der Landes-Sprache geschriebenen Anordnungen durch lange Eingänge und Titulaturen, durch viele alte, juristische, auch lateinische Wörter, eben so eckelhaft und unverständlich. Peinliche Gesetze müssen um so mehr bekannt und deutlich seyn, je härter es ist, einen mit unbekannten Stra-

fen zu belegen, die, wenn er sie gewußt, ihn vielleicht vom Verbrechen abgehalten hätten.

Nicht bloß die Sprache ist ein Anstoß, warum fremde Gesetze abzurathen sind. Dieser Anstoß wäre leicht durch deren Uebersetzung zu heben. Allein ihre Anwendung von einer Nation auf die andere ist nicht so leicht ohne Schaden zu bewirken. Die verschiedene Regierungsform, die Abweichung der Sitten, das Clima, und viele andere Umstände, machen oft bey einem Volk dasjenige schwer, was bey dem andern leicht seyn würde. Niemahls wird die Aehnlichkeit dieser Umstände bey zwey verschiedenen Völkern so groß seyn, daß sie mit gleich gutem Erfolg nach einerley Gesetzen leben könnten. Es ist also sehr ungereimt, ein ganzes fremdes Gesetzbuch auf gerathwohl anzunehmen, wenn die bemerkten Verschiedenheiten auch noch so gering zu seyn scheinen. Noch unschicklicher war es, ein Gesetzbuch einzuführen, welches aus den gelegenheitlichen Anordnungen einer vor beynahe 2000. Jahren zerstörten Republick, aus den spitzfündigen Meynungen der damaligen Rechtsgelehrten, aus wiedersprechenden Befehlen von Tyrannen, und einigen wenigen guten Fürsten, zusammen gesetzt ist. Gewiß ein schönes Quodlibet, welches durch seine Ungestalt die blinde Asträa verjagen, die Richterstühle zum Sitz der Spitzfündigkeit und Ungewißheit machen mußte. Einzelne fremde Gesetze, wenn sie völlig passend, oder doch leicht abzuändern sind, können wohl den Natio-

nal-Gesetzen einverleibet werden. Doch nur rauhe Nationen, bey welchen die gesunde Vernunft noch wenig Progressen gemacht hat, haben nöthig, sich bey andern Raths zu erholen. Dieß würde polizirten Völkern, die nach ihrer Aufklärung auf bessere Gesetze denken, eine Schande seyn.

Unter die angeführten Ursachen, warum fremde Gesetze nicht leicht anzunehmen, habe ich die Verschiedenheit der Regierungsform gerechnet. Muß also der Gesetzgeber auf diese ein Absehen haben? Giebt es nicht vielmehr nur Eine Gerechtigkeit, die in jedem despotischen, monarchischen, aristokratischen, demokratischen Staat gelten sollte? — Allerdings. (*) Wer die Gesetze, welche die Handlungen der Privatpersonen bestimmen, zum Vortheil der besondern

(*) Die Gesetze, die die Regierung und diejenigen, so sie verwalten überhaupt angehen, müssen wohl nach der besondern Regierungsform eingerichtet seyn, wenn diese nicht sogleich über den Haufen fallen soll. Allein dieß sind nur besondere Verbindlichkeiten derer, so sich bey der Regierung gebrauchen lassen; es sind nicht allgemeine Gesetze für jeden Staatsbürger, von welchen hier die Rede ist.

Ich muß hier dem grossen Montesquieu widersprechen, der die Gesetzgebung grösstentheils auf die Regierungsform begründet. Dies heißt politische, aber nicht gerechte Gesetze geben. Wenn die Regierung sonst gut und auf die Einwilligung des Volks gegründet ist, so braucht sie solcher erschlichener Mittel zu ihrer Bevestigung nicht.

Staats-Verfassung einrichtet, der opfert das Interesse einiger wenigen, die am Staats-Ruder sitzen, dem Interesse aller übrigen Mitbürger auf. (*) Er handelt also höchst ungerecht. Er übertritt den ersten Grundsatz einer gerechten Gesetzgebung, daß die Wohlfahrt des Staats in der möglichsten Glückseligkeit aller Mitglieder desselben bestehen müsse. Er macht die Aufbewahrer und Austheiler dieser Glückseligkeit zu ungerechten Räubern derselben. Die Verbrechen, von deren Bestrafung ich hier hauptsächlich handle, müssen wohl härter angesehen werden, wenn sie die Staats-Verfassung, als wenn sie einzele Bürger angreiffen. Dieß Verhältniß giebt uns die gesunde Vernunft. Allein keine besondere Regierungsform muß dabey etwas voraus haben. Wer einen Monarchen beleidiget, muß eben so hart gestraft werden, als

(*) Man wendet ein, die Erhaltung der Staats-Verfassung ist eben so wohl das Interesse aller Bürger, als ihre einzelne Bedürfnisse es sind. Allein diese zusammen genommen, müssen durch jene nicht eingeschränkt werden, weil diese eben der Grund sind, worauf jene gebaut wird. Sonst würden die Mittel der Absicht wiederstreiten. Noch einmal, eine gerechte Regierungsform braucht dieser Wege zu ihrer Erhaltung nicht, und darf sie nicht brauchen, ohne ungerecht zu werden. Eine gleich durchgehende allgemeine Gerechtigkeit, die jedem Bürger nicht mehr von seiner natürlichen Freyheit und Gerechtsamen nimmt, als zur Erhaltung einer jeden bürgerlichen Gesellschaft nöthig ist, wird das beste Mittel zu ihrer Bevestigung seyn.

der, so die Vorgesetzten einer Republik angreift. Mithin kann die Regierungsart, auch bey peinlichen Gesetzen, nicht in Betrachtung gezogen werden.

Allein bey allen Völkern, wo bloß die Regenten und Vorgesetzten Gesetze gegeben haben, sind solche gewiß mehr dem Eigennutz der Regierung, als dem Vorurtheil der Unterthanen gewiedmet. Daher verwerfe ich die Annehmung fremder Gesetze, weil selbige meistens diesen Fehler haben, nicht weil dieser Fehler nothwendig, und nur nicht von andern zu erborgen wäre.

b.) Die Gewißheit der Gesetze wird ferner erreicht, wenn sie so vollständig als möglich sind. Die dem Verbrechen angemessene Strafen können niemals gewiß seyn, so bald man sie der Beurtheilung des Richters überläßt. Sonst wären so viel Gesetze als Richter. Ein jeder würde die Auslegung und Anwendung nach seinen verschiedenen Einsichten, öfters auch nach seinen Leidenschaften, machen. Das dadurch geschehene Unrecht wäre sehr schwer zu entdecken, noch schwerer zu bestrafen, auch selten durch die Strafe wieder zu ersetzen. Dies sind zwar entsetzliche Mißbräuche, wird man sagen, aber wie soll man sie vermeiden? — Die Gesetze können nie so vollständig seyn, daß alle einzele Fälle ungezwungen daraus entschieden werden könnten, da die Umstände, welche die Gestalt der Sache verändern, fast bey jedem Fall verschieden sind. — —

Allein ich antworte darauf, daß die Umstände bey jeden Verbrechen zwar sehr häufig und verschieden seyn, aber doch in gewisse Hauptregeln gebracht werden können, und daß auf geringe Nebenumstände nicht zu sehen ist, wenn ohngeachtet derselben die Absicht des Gesetzes erreicht wird. Freylich wird auch der geschickteste Gesetzgeber nicht sogleich alle Umstände übersehen, und ein vollkommnes Gesetzbuch machen können. Er muß jedoch die nachherige Mängel selbst verbessern, und sie nicht dem Gutbefinden der Richter und Urtheilsprecher überlassen; er muß lieber ein eignes Collegium von seinen rechtschaffensten Räthen bestellen, welche solche entstehende Zweifel genau erörtern, sie mit seiner Genehmigung entscheiden, und diese Entscheidungen den vorigen Gesetzen einverleiben.

Zwar wird dadurch das Gesetzbuch ziemlich dick ausfallen. Allein, wenn man dabey die gehörige Kürze, Ordnung und Deutlichkeit beobachtet, die abgeänderten Gesetze und die Titulaturen weglaßt, so wird dessen Gebrauch doch bequem und angenehm werden. Allemal wird es dem Richter leicht fallen, sogleich in diesem Gesetzbuche seine Vorschriften zu finden, als die unverständlichen und sich widersprechenden Meynungen Carpzors, Berlichs, Menkas ꝛc. ꝛc. nachzuschlagen, und durch deren Zusammenhaltung mit vieler Mühe ein Urtheil herauszubringen. Die Rechtsgelehrsamkeit wird alsdenn aufhören eine Wissenschaft zu seyn, und die pedantischen Anhänger derselben wer-

den trauren. Allein die Menschlichkeit wird sich freuen, daß das Leben, die Ehre, die Güter des Staatsbürgers nicht mehr von sophistischen Streitigkeiten, von vergötterten Meynungen alter Heiligen der Themis, sondern bloß von der Beurtheilung der gesetzgebenden Gewalt abhängen. Wenn diese selbst ungerechte Entscheidungen thut, wenn sie das gehörige Verhältniß der Verbrechen und Strafen nicht beobachtet; so ist es doch besser von dem Regenten, als von seinen Dienern Unrecht leiden. Die Schwachheit und Unvollkommenheit der menschlichen Natur muß zufrieden seyn, wenn sie nur das kleinste Uebel wählen kann.

Werden alle zweifelhafte Fällen durch ausdrückliche Verordnungen entschieden, so fällt die Observanz und Gewohnheit von selbsten weg. Diese wächserne Nase der Rechtsgelehrsamkeit hat ihren Ursprung den Zeiten der Barbarey zu danken, da niemand an Gesetze dachte, und da sich der gemeine Mann bloß nach dem richtete, was die meisten thaten, wenn es auch noch so unvernünftig war. Heut zu Tage, da die gesunde Vernunft Gesetze zu geben anfängt, hätte man das Gewohnheitsrecht längst verbannen sollen.

Es müssen nicht nur die Verbrechen und Strafen auf das genaueste bestimmt seyn, sondern auch der Beweiß dabey muß nach festgesetzten Regeln geschehen, und nichts dem Befinden des Richters überlassen werden. Dieser ist nur der mechanische Ausüber der klaren Bestimmungen des Gesetzes. Er darf wei-

ter nichts, als den vollkommenen Gebrauch der fünf Sinnen, gute Beurtheilungskraft und Rechtschaffenheit besitzen, um seinem Amte gut vorstehen zu können. Wissenschaften sind dabey überflüßig, weil selbst die so genannte Rechtsgelahrtheit, wenn alle Gesetze in einem Buche bekannt gemacht sind, und keiner Auslegung bedürfen, aufhören wird, eine Wissenschaft zu seyn. Glückliche Zeiten! da der Einfältigste mit leichter Mühe seine Schuldigkeiten gegen den Staat und seine Mitbürger erfahren, da er selbst sein eigner Advocat seyn kann; da so viele Schwätzer und spitzfindige Ausleger endlich gezwungen werden, dem Staate durch gute Künste und Wissenschaften nützlich zu seyn!

Gute Ausübung der Gesetze.

II. Wird eine unpartheyische Justitz-Pflege durch gute Ausübung der Gesetze erreicht. Der Gesetzgeber darf nicht zugleich Richter seyn. Dies würde in einer jeden Regierungsform zu Mißbräuchen Anlaß geben. Die gesetzgebende Gewalt, sie beruhe auf das Volk, oder auf einige Vornehme, oder auf einen Einzigen, ist die Anklägerin der Verbrechen. Wie verdächtig schiene sie nicht, wenn sie zugleich Richter wäre. Auch der Schein der Partheylichkeit erregt Unwillen unter den einzelen Mitgliedern der Gesellschaft, welche auf die gerechte Verwaltung ihrer dargebrachten Freyheit, die sie gern zurücknehmen möchten, beständig ein wachsames Auge haben. Dadurch würde also jene heilsame Absicht verfehlt, daß jeder Bürger überzeugt sey,

man

man bestrafe die Verbrechen nur zur Vermeidung des öffentlichen Schadens, nicht aus Rache oder Grausamkeit. Wäre auch in einer gemischten Regierungsform die gesetzgebende Gewalt, z. E. unter dem Volke, dem Adel und dem Fürsten getheilt, und einer dieser Theile wollte die Gerichte verwalten, so bliebe jener Verdacht doch allemal. Wenn in einem demokratischen Staate das Volk zugleich richten wollte, wie tumultuarisch wäre nicht dieses Gericht? Wie könnten dem unwissenden Haufen die Beschaffenheit und Beweise des Verbrechens kaltblütig vorgelegt werden? Alle Formalitäten fielen weg. Leib, Leben, Ehre und Gut, hiengen bloß von einem Ungefehr ab, je nachdem das Volk zur Rache oder zum Mitleiden bewegt würde. Denn der gemeine Haufe kennt keine gemäßigte Beurtheilung. Die Strafen würden also entweder zu hart oder zu gelinde, und der Gewißheit der Gesetze ohngeachtet, deren Ausübung beständig ungewiß seyn. Eben so nachtheilig wäre die Verbindung der gesetzgebenden Gewalt in aristokratischen oder in monarchischen Staaten. Dadurch hörte alle Ordnung auf, die aus einer guten Vertheilung der Geschäfte entsteht. Der Regent könnte nur wenig Zeit auf die Gerichte wenden; mithin würden die Urtheile sehr unvollkommen ausfallen, und entweder verzögert, oder übereilet werden. Und was für Ungerechtigkeiten und Mißbräuche würden nicht die Schmeicheley und Beste-

chung dabey häufen? Aus dieser Behauptung folget nicht, daß der Regent nicht bisweilen in wichtigen Criminalfällen an sich berichten, und peinliche Urtheile, wo es auf Leib und Leben geht, zu seiner Bestätigung bringen lasse. Dies ist der gesetzgebenden Gewalt gemäß, welche auf die Beobachtung der Gesetze ein wachsames Auge haben muß. Sie kann mit Recht die Obrigkeiten zurecht weisen. Nur muß sie nicht selbst richten wollen, und eine eigene Instanz ausmachen. Die Richter sind also von dem Gesetzgeber abgesöndert, und unpartheyische Beurtheiler der Vergehungen einzeler Bürger gegen die Anordnungen, so jener gemacht hat. Ihre Unpartheylichkeit wird desto gröfser seyn, wenn die Gerichte öffentlich unter den Augen des Volks gehalten werden; wenn sie mit so viel als möglichen Personen besetzt sind, damit das Privat-Interesse der Richter sich durch die Anzahl möglichst vermindere, und durch die öffentliche allgemeine Wolfahrt überwogen werde; wenn endlich die Richter alle einerley Rang haben, und keinem der Vorzug eines Präsidenten zugestanden wird. Denn sonst würden so viel kleine Monarchien, als Gerichtsstühle, seyn.

Erster Theil
der
Aufgabe,
von den Verbrechen, und den ihnen angemessenen Strafen.

I. Abschnitt.

Von den Verbrechen überhaupt.

Nach dem so unentbehrlichen als fabelhaften Grundsatz des Staatsrechts, entstanden die ersten bürgerlichen Gesellschaften, aus der Gefahr, die mit der natürlichen Freyheit verbunden war, weil wenige Menschen die rechten Gränzen der Selbsthülfe kannten, und der Schwache allezeit ein Raub des Mächtigen wurde. Es traten also einige Familien zusammen, fest entschlossen, sich und ihr Eigenthum gegen alle äussere Anfälle zu vertheidigen, und die erlaubten Vortheile des Lebens ruhig zu geniessen. In solcher Absicht mußten sie selbst unter einander friedlich leben; sie mußten einander geloben, sich die möglichsten Vortheile des natürlichen Zustandes auf die gerechteste und dauerhafteste Art zu verschaffen. Um dieses Versprechens desto gewisser zu seyn, um die Erfüllung desselben nicht der Willkühr eines jeden Mitgliedes zu überlassen, brachte ein jeder die natürliche Freyheit, theils zu schaden, theils sich zu rächen, gleichsam als ein Opfer für die künftige Sicherheit, als ein Unterpfand

seines Angelöbnisses dar, und die Weisesten, die Gerechtesten unter ihnen, wurden zu Aufbewahrern dieser kostbaren Pfänder gemacht. Sie hatten den Auftrag, möglichst zu verhüten, damit niemand sich seines Pfandes wieder anmaßte; und geschahe dieses doch, so waren sie durch den vereinigten Willen der Nation berechtiget, es mit Nachdruck wieder zu fordern. Solche Anmassungen wider diesen ersten Vertrag beleidigen die Nation unmittelbar; und man nennt selbigen Verbrechen. Verletzungen der guten Sitten, der guten Ordnung, der Contracte, gehören also nicht hieher, weil sie die öffentliche Ruhe und Sicherheit nicht unmittelbar angreiffen. Sie sind zwar auch dem gesellschaftlichen Vertrag entgegen; aber sie betreffen nur kleinere Punkte, die aus jenen Hauptartickeln des Vertrags herfliessen, zur Erläuterung und Unterstützung derselben dienen.

Nur der Schade, welchen jene Beleidigungen der Nation zufügen, kann der Maßstab der Verbrechen seyn.

Wir wollen anitzo die Grösse dieses Schadens erwägen, und diesen Maßstab in gewisse allgemeine Grade abtheilen.

Die Beleidigungen der Nation gehen von der grösten Uebelthat, die dem Staate auf einmal das Garaus machet, bis auf die geringste Beleidigung einzeler Bürger, in vielfältigen Graden herunter.

Eintheilung der Verbrechen.

Die Wolfahrt des Staats, oder die Absicht desselben bestehet theils in der Erhaltung jener glücklichen Bande, welche die einzelen Bürger einer schädlichen Freyheit berauben, um die Freyheit des Ganzen zu behaupten, theils aber in der Erhaltung eines jeden Bürgers, und seiner Güter insbesondere.

Die erste Absicht ist ohnstreitig die vornehmste, weil sie verhindert, daß nicht die ganze Gesellschaft in die vorige Unsicherheit zurück fällt, dahingegen die letztere nur den Schaden einzeler Bürger verhütet. Mithin sind die Handlungen, welche jener entgegen laufen, am schärfsten zu bestrafen. Ich begreife sie unter den Namen von Staats-Verbrechen.

Diese sowol, als die Beleidigungen einzeler Bürger gehen entweder die Personen oder Güter an. Jene Beleidigung ist wichtiger, wenn sie mit dieser in einem Verhältniß steht. Der Verlust der Person oder des Lebens ist gröſſer, als die Einbusse alles Vermögens. Beyde Arten aber vervielfältigen sich, je nachdem sie mehr oder weniger schädlich sind. Die Beleidigungen gegen die Person rauben entweder das Leben, oder die Gesundheit und Vollkommenheit des Körpers, oder die Freyheit, oder endlich die Ehre, dieses eingebildete Gut, welches eigentlich in der Tugend bestehen sollte, und nie geraubt werden könnte. Es entstand aber zugleich mit der bürgerlichen Gesellschaft als ein unauslöschliches Vorurtheil der Einfälti-

gen; mithin muß es gesichert werden, weil dessen Verlust die Vortheile der Gesellschaft vermindert, und es ungerecht wäre, einen Unschuldigen wegen eines Vorurtheils leiden zu lassen. Der Verlust des Lebens ist ohnstreitig der gröste. Ob aber die Gesundheit der Freyheit vorzuziehen sey, darüber dürften manche Philosophen streiten. Mir kommt der Verlust der Gesundheit gröfser vor, weil er den Verlust des Lebens nach sich zieht, und weil er schwer und nach und nach, die Freyheit aber auf einmal ersetzt werden kann. Ein Kranker geniesst die angenehmste Freyheit nicht. Dagegen hat der armseligste Sklav, wenn er gesund ist, immer noch einige glückliche Augenblicke, und schmeichelt sich beständig mit der Hofnung, wieder frey zu werden. Zwar ist diese Hofnung auch bey einem Kranken. Allein sie ist bey weitem nicht so wahrscheinlich, weil der Schritt von der Knechtschaft zur Freyheit viel geschwinder und allzeit möglich ist, die Genesung aber nur langsam und öfters gar nicht geschehen kann; wenn, zum Beweis, der Körper verstümmelt ist. Mithin ist in letzterm Fall überhaupt genommen, der Verlust grösser, weil der Ersatz des Schadens schwerer ist.

Der Begriff der Ehre entstand durch die Vereinigung der Menschen. Da man einzeln und unabhängig lebte, hatte man von der Meynung anderer keinen Vortheil. Allein, als einzele Familien sich verbanden, brachte das gesellige Leben Verträge und Verbindlichkeiten hervor. Diese mußten demjenigen leichter und

vortheilhafter werden, der die meiste Achtung bey seinen Mitbürgern genoß. Es mußte sich also ein jeder nach den Vorurtheilen richten, worauf diese Achtung beruhete. Ist aber die Ehre geringer zu schätzen als die Freyheit? Wie viele haben sich um dieses Götzen willen das gröste Gut, das Leben genommen, und ich kann noch mehr Beyspiele anführen, da ganze Nationen für ihre Freyheit gestorben sind. Allein diese fanatischen Beyspiele rühren den Philosophen nicht, welcher mit kaltem Blute unter zwey Uebeln das geringste wählt. Die Beleidigung der Ehre ist ein Vorurtheil, die Knechtschaft ein wirkliches Uebel. Die Achtung des Volks, worinnen die Ehre besteht, kann leichter ersetzt werden, als die Freyheit. Jenes steht allezeit in der Gewalt des Regenten; dieses aber nicht allezeit. Mithin ist überhaupt genommen der Verlust der Freyheit grösser.

Diese allgemeine Gradation der Verbrechen schließt nicht einzele Fälle aus; da z. B. der Verlust der Ehre grösser seyn kann, als der Verlust der Freyheit und der Gesundheit, weil ein jeder dieser Vorzüge wieder seine verschiedene Grade hat. Ich vergleiche sie nur in gleichen Graden mit einander.

Diese vier Arten der Verbrechen beleidigen die Person. Anjtzo will ich diejenigen betrachten, welche das Eigenthum angreifen. Das Eigenthum entstand eben so, wie der Begriff der Ehre, durch die Vereini-

gung der Menschen. Da sie einzeln und unabhängig lebten, mußten sie immer gewärtig seyn, ihre Besitzungen zu verlieren. Dies veränderte sich, so bald Gesellschaften entstanden.

Die vereinigten Familien fiengen an, ein Stück Land auf beständig zu besitzen, weil sie solches vertheidigen konnten; und es war dem Staate nützlich, auch dem einzelen Bürger dasjenige auf beständig zu lassen, was sie Anfangs in Besitz genommen hatten, weil sonst der vorige Krieg des Armen gegen den Reichen, des Faulen gegen den Arbeitsamen, des Starken gegen den Schwachen erneuert, und die Bande der Gesellschaft sogleich zerrissen worden wären. Man wendet ein: Konnte nicht der Gesetzgeber die Gemeinschaft der Güter einführen, sowol die ungewissen Besitzungen des natürlichen Zustandes, als das gewisse Eigenthum einzeler Bürger aufheben, und die ganze Gesellschaft überhaupt zur Eigenthümerin aller beweglichen und unbeweglichen Güter, den Regenten aber zum Aufseher und Austheiler derselben machen? Sollte nicht ein solches Volk so glücklich seyn, wie ehedem die Peruvianer, wo alle Ländereyen gemeinschaftlich bebauet, und die Früchte nach eines jeden Bedürfniß ausgetheilet wurden, wie ehedem das Jesuitische Paragay, wo nicht nur die Ländereyen und Früchte, sondern auch alle übrige Güter der Republik gehörten, und ein jeder seinen nöthigen Lebensunterhalt bekam. Würde das nicht die Glückseligkeit möglichst ver-

breiten, der Armuth und dem Bedürfniß der meisten sowol, als dem schädlichen Ueberfluß und Wollust einiger wenigen steuren? Käme man dadurch nicht fast allen Verbrechen zuvor, deren Ursache entweder die Gewinnsucht, oder der Uebermuth des Reichen und Mächtigen ist? Allein, die Ursache, warum sich die Menschen in Gesellschaften vereinigten, war nicht nur die Sicherheit ihrer Personen, sondern gewiß auch die beständige Erhaltung dessen, was sich ein jeder durch seinen Fleiß und Arbeit erworben hatte, welches im Stande der zügellosen Freyheit ein Raub des stärkern Müßiggängers war. Der Eigennutz, die Triebfeder aller menschlichen Handlungen, mußte diese Absicht einem jeden einflössen. Es würde also ein Zwang nöthig gewesen seyn, um die Reichen zu bewegen, die Früchte ihres Fleisses zur Erhaltung der Armen und Müßiggänger aufzuopfern. Mithin wäre diese Einrichtung ungerecht, weil sie nicht auf die Einwilligung des Volks beruhete, weil sie selbst der einen Absicht widerspricht, warum sich die Menschen vereiniget haben. Es sind auch die wenigen Beyspiele, die man von einer Gemeinschaft der Güter hat, nur von solchen Völkern hergenommen, die unter dem Despotismus seufzten. Und nirgends wird sie so gewesen seyn, daß sich der unüberwindliche Eigennutz nicht einige Sachen vorbehalten hätte.

Diese Einrichtung kann auch nicht als vortheilhaft angesehen werden. Dadurch würde der Eigen-

nutz, der allein die Staaten blühend macht, die Künste und Wissenschaften aufmuntert, und jenen glücklichen Umlauf aller Kräfte des Staats hervorbringt, ganz unterdrückt.

Der fleißige Arbeiter, wenn er sähe, daß der Faule eben so viel genösse, als er, daß er seine überflüßigen Früchte nur für andere sammelte, würde aus Ueberdruß aufhören fleißig zu seyn. Der Faule würde zu keiner Arbeit angehalten werden können, weil er allemal seinen Unterhalt bekommen müßte. Der ganze Staatskörper würde also seinen Umlauf verlieren. Seine Säfte würden stocken und sich verzehren. Die Verbrechen würden auch nicht weniger häufig seyn, weil nur wenige mit ihrer Portion zufrieden seyn, und die Antheile der andern nicht begehren würden. Die Ausschweifungen der Unzufriedenheit würden um so mehr zunehmen, da die Hofnung, seinen Zustand durch erlaubte Mittel zu verbessern, ganz wegfiele.

Es gehört also das Eigenthum zur Wolfahrt der bürgerlichen Gesellschaft, und der Gesetzgeber kann die Handlungen, die solches antasten, mit Recht bestrafen.

Wie ist aber die Grösse des Schadens bey dieser Art von Verbrechen zu bestimmen? Man könnte solche nach dem Vermögen des Beleidigten abmessen, ob selbigem sein ganzes Vermögen oder die Hälfte, $\frac{1}{3}$tel, $\frac{1}{4}$tel, und so weiter, entwendet wäre, weil der Arme so viel Genugthuung als der Reiche erhalten müsse, da er gleichen Antheil an dem bürgerlichen Vertrag

habe. Allein dies wäre wol moralisch- aber nicht politisch-gerecht. Die Sicherheit der Güter muß durchgehends gleich seyn, wenn nicht die grösste Unordnung entstehen soll. Der Reiche trägt mehr zur Erhaltung des Staats bey, indem er viele Arme unterhält. Er kann also mit Recht verlangen, daß sein Vermögen eben den Schutz geniesse, als das Wenige des Armen: Sonst würden diejenigen, welche durch Fleiß und Erfindung sich vor andern hervorgethan haben, in desto grösserer Gefahr seyn, die Früchte desselben einzubüssen, je beträchtlicher solche wären, und der Faule würde am besten daran seyn, weil sein Weniges eben den Werth hätte, als die Schätze eines andern, und weil er mit weniger Gefahr den Reichen bestehlen könnte. Der Diebstahl würde dadurch zunehmen; Fleiß und Erfindung würden fliehen.

Es bleibt also hier kein Maaß übrig, als der Werth der gestohlnen Sachen, welcher sich unendlich vervielfältiget. Da ich alle Entwendungen am Vermögen, und wem dieses fehlt, durch Abarbeitung bestraft wissen will; so wird sich die Strafe eben so vervielfältigen, und ein desto genauers Verhältniß daraus entstehen.

Vielmals aber concurriren diese verschiedene Arten von Beleidigungen, wie beym Strassenraube, wo nicht nur die Güter, sondern auch die Person, beleidiget werden, wie bey Injurien, wo die Person und die Ehre Schaden leidet, und so weiter. Eben so

concurriren öfters Staats- und Privatverbrechen, z. E. wenn ich die Obrigkeit beleidige. Hier verdoppelt sich also der Schade, und man kann nicht sagen, daß der grössere den kleinern aufhebe. Man muß jedoch, um den Grad des Schadens zu bestimmen, darauf sehen, was am meisten beleidiget worden. Ist z. E. die Ehre am meisten angegriffen, so gehört die That in die Classe der Entehrung, und die mindere Beleidigung der Güter oder der Person erhöhet nur den Grad des Verbrechens. Ist die Obrigkeit beleidiget, so gehört die That in die Classe der Staats-Verbrechen, weil der Magistrat in seinen Amts-Geschäften mehr den Staat als den Privatmann vorstellt. Die Beleidigung der Obrigkeit ausser Amts-Geschäften hingegen, wäre mehr ein Privat-Verbrechen.

II. Abschnitt.

Von den Strafen und deren Verhältniß gegen die Verbrechen überhaupt.

Nothwendigkeit der Strafen.

Die Erhaltung der Vortheile der bürgerlichen Gesellschaft, weshalb die Mitglieder derselben ihre Freyheit zu schaden, und sich zu rächen aufopferten, diese Erhaltung konnte nicht durch einen blossen Vertrag erreicht werden, wenn man auch, Trotz der Erfahrung, annimmt, daß ein solcher Vertrag die Grundlage einer jeden Staats-Verfassung sey. Die Triebfrieder aller unserer Handlungen, der Eigennutz wurde zu diesem Opfer gezwungen, da die Gefahr bey der natürlichen Freyheit grösser, als selbst die Aufopferung dieser Freyheit war. So bald diese Gefahr mit der Vereinigung der Menschen aufhörte, wollte ein jeder seine Freyheit heimlich und wenigstens zum Theil zurück nehmen, in der Hofnung, daß es die übrigen nicht zugleich thun, und er also die Vortheile der Gesellschaft unentgeldlich geniessen würde. Dieser Eigennutz wurde noch durch den Trieb zum sinnlichen Vergnügen angefeuert, und die daraus entstehenden Leidenschaften rissen den Menschen unaufhörlich in den vorigen

gen Stand der zügellosen Natur zurück. Blosse Vorstellungen hätten diesen Strom nicht aufgehalten. Man mußte die Vortheile der zurückgenommenen Freyheit vereiteln; man mußte den sinnlichen Vergnügen schmerhafte Empfindungen entgegen setzen. Hieraus entstanden die Strafen, ein Uebel, das die Natur des Menschen selbst nothwendig machte. Diese mußten so viel möglich die kleinsten seyn. Konnte man sie durch gelindere Mittel vermeiden, so mußten diese gewählet werden. Dies war gewiß der stillschweigende Wille der Nation. Dies verlangte der vereinigte Eigennutz derselben. Mithin müssen die Strafen, um gerecht zu seyn, das ist, um sich auf den Willen der bürgerlichen Gesellschaft zu gründen, unumgänglich nothwendig seyn. Diese Nothwendigkeit besteht darinnen, daß die Handlung, welche bestraft werden soll, der bürgerlichen Gesellschaft würklich schade, und daß die Strafe die gelindeste unter denen sey, welche den Schaden abwenden können. Ist diese Nothwendigkeit vorhanden, so ist die Strafe gerecht, auch dem Verbrechen angemessen. Allein die Erreichung einer so unumstößlichen Nothwendigkeit geht über alle die Kräfte des schwachen menschlichen Verstandes. Wir können öfters und überhaupt gewiß behaupten, daß eine Handlung der bürgerlichen Gesellschaft schade, ohne die verhältnißmäßige Grösse des Schadens genau zu bestimmen, weil die Folgen dieser Handlung öfters nicht zu

über-

übersehen sind. Und alsdann müssen wir bey der Strafe derselben zweifeln, ob sie die gelindeste unter den zureichenden sey. Ja wenn wir auch die Grösse des Schadens genau abmessen, und selbst die Mittel, solche am besten abzuwenden, wissen; so können wir solches öfters nicht. Die Scala der Verbrechen ist wie oben gedacht sehr unvollständig, sie hat einige wenige bestimmte Grade und grosse Zwischenräume, die niemals ausgefüllt werden können.. Noch unvollständiger ist die Scala der proportionirlichen Strafen, die auch auf bestimmte Verbrechen meistens nur unvollkommen paßt. Der Gesetzgeber wird sich also vergeblich bemühen, das beste Verhältniß der Verbrechen und Strafen auszufinden, und die vollkommene Nothwendigkeit bey einer jeden Strafe zu erreichen, daß sie den Schaden auf die gelindeste Art ersetze. Er kann weiter nichts als einer bedingten Nothwendigkeit folgen, daß nach menschlichen Einsichten der Schaden nicht genau abgemessen, nicht besser, nicht gelinder wieder gut gemacht werden könne. Es ist aber auch zur Erhaltung der bürgerlichen Gesellschaft eine geometrische Genauigkeit bey den Verbrechen und Strafen nicht nöthig. Die Strafe ist schon wirksam genug, wenn die Nation überzeugt ist, daß sie nach den Umständen nicht vollkommen seyn könne. Die Nation kann das genaue Verhältniß von ihrem Gesetzgeber eben so wenig verlangen, als sie selbst ihre Handlungen nicht

nach einer solchen Genauigkeit einrichtet. Beyde müssen sich mit der Unmöglichkeit gegen einander entschuldigen. Genug, wenn der Gesetzgeber jenes Verhältniß nach dem Auftrag seines Volks so viel als möglich erreichet, wenn er den Maaßstab oder den Schaden einer jeden Uebelthat mit der möglichsten Genauigkeit ergründet, und solchen auf das vollkommenste, auf das gelindeste zu ersetzen sucht. (*)

Wie der Schade bey Verbrechen zu bestimmen sey? habe ich im vorigen Capitel überhaupt gezeigt. Anjtzo will ich ebenfalls solche allgemeine Bestimmungen von den Strafen mittheilen.

Absichten derselben.

Es war der bürgerlichen Gesellschaft daran gelegen, nicht nur das gegenwärtige Uebel der Verbrechen, sondern auch die schädlichen Folgen derselben abzuwenden. Hieraus entstehen zwey Absichten der Strafen. Die eine ist der Ersatz des zugefügten Schadens; Ersatz des Schadens.

(*) Schüchtern trete ich in die Fußstapfen des Beccaria, und erkühne mich, von dem Verhältniß der Verbrechen und Strafen noch etwas neues sagen zu wollen. Ich glaube iedoch, mein Unternehmen werde nicht ganz verächtlich, nicht ganz ohne Nutzen seyn. Dieser grosse Mann hat nur die Bahn gebrochen. Er hat viele schöne Blumen theils ohne Geruch, theils noch in Knospen in einer angenehmen Unordnung ausgestreut. Es bleibt also der Nachwelt übrig, die wolriechenden Blumen von andern, die nur schön sind, abzusöndern, die Knospen aufblühen zu lassen, und in einen regelmäßigen Kranz zu binden.

die andere ist die Verhütung eines künftigen, und besteht sowol in der Besserung des Verbrechers selbst, als in der Abschröckung anderer. Der Mörder kann dem Entleibten das Leben nicht wieder geben, der Dieb kann das Gestohlne, das er bereits verschleudert hat, nicht wieder ersetzen, u. s. w. Man sieht daraus, wie unvollkommen auch das beste Verhältniß der Verbrechen und Strafen ausfalle, da die erste Absicht öfters ganz wegfällt, und daß dieses Unvermögen, nicht aber der Mangel eines geometrischen Maasses unserer Handlungen, wie Beccaria meynt, die Ursache solcher Unvollkommenheit sey. Denn hätten wir gleich noch so eine genaue Leiter von Verbrechen, und eine dergleichen von Strafen, so daß man, um das beste Verhältniß herauszubringen, nur beyde zusammen halten dürfte; so würde doch das schöne Project in der Ausübung fehlschlagen. Der einfache Ersatz des Schadens muß jedoch möglichst erlangt werden, weil es die natürliche Billigkeit erfordert, daß der Unschuldige sich seines Verlusts erhole, und weil die Menschen sich vereiniget haben, um dieser Entschädigung gewiß zu seyn. Ja selbst bey bürgerlichen Verträgen ist der aus blosser Nachläßigkeit herrührende Schade zu ersetzen; wie viel mehr also bey Verbrechen. Ich finde daher auch in den Fällen, wo der Schade nicht ersetzt werden kann, z. E. beym Todschlage, eine mögliche Entschädigung durch Geld oder Handarbeit für billig. Dieser Ersatz jedoch

und überhaupt alle Geldstrafen, sind nur von den eigenen Gütern des Verbrechers, nicht von dem Vermögen seiner Kinder und Anverwandten zu entnehmen. Noch viel weniger sind diese für die von jenen zu leistende Entschädigung zu Arbeiten anzuhalten. Daß aber jenes Vermögen durch den Ersatz vermindert werde, darüber können sich diese nicht beschwehren, da sie noch kein Eigenthum, sondern nur eine Hofnung dazu haben, welche den Eigenthümer nicht verhindert, damit zu schalten, wie er will. (*)

Verhütung künftiger Verbrechen.

Die Verhütung künftiger Verbrechen ist ohnstreitig die Hauptabsicht. Jene verschaft nur einen vorübergehenden Nutzen, und sie verschaft ihn nur für den Beleidigten. Diese hingegen erreicht jene Absicht auf beständig, auf unzählige Fälle. Sie ist ein Vortheil des ganzen Staats. Durch sie wird man die Strafen am Ende ganz entbehren können. Der Gesetzgeber wird

(*) Diesen Ersatz werden wir am schicklichsten bey den einzelen Verbrechen, auf einen gewissen Theil vom Vermögen des Beleidigers bestimmen. Der Beleidigte kann auch das Lucrum cessans fodern. Nicht allein bey wirklichen vorsetzlichen Verbrechen sondern auch bey der groben und geringen Nachläßigkeit kann der Ersatz gefordert werden. Wenn viele bey einem Verbrechen concurriren; so leisten sie diesen Ersatz zusammen. Denn er kann nicht doppelt gefodert werden. Es ist eigentlich ein bloßer Civil-Anspruch. Allein die Bestimmung desselben ist doch im peinlichen Gesetze nöthig, weil er mit den darauf sich beziehenden Verbrechen genau zusammen hängt.

sich freuen, viele Tausende, die sonst zu Uebelthaten verleitet worden wären, im Voraus gebessert, sie den Strafen entrissen zu haben. Die Nachkommenschaft wird ihn anbeten, weil er den Auftrag der bürgerlichen Gesellschaft, den ihr zu befürchtenden Schaden auf das gelindeste zu verhüten, erfüllet hat. Wie unglücklich wäre hingegen der Gesetzgeber, dem diese Hauptabsicht fehlschlüge? Die Strafen müßten vielfältig wiederholet werden, ohne Hofnung, ein Ziel, eine Mäßigung derselben zu erreichen, weil es unmöglich wäre, die sich immer fortpflanzende Bosheit im Zaum zu halten. Welch eine betrübte Aussicht? Den Henker zu beständiger Peinigung der Mitbürger anstrengen, ihn ermüden, und doch den Endzweck so grausamer Mittel verfehlen. Sollte man nicht lieber alle Bestrafung beyseite setzen, als unnützer Weise grausam seyn?

Dennoch behauptet der neuste Uebersetzer des Beccaria in einer Note pag. 12. die Bekanntmachung und Deutlichkeit der Gesetze, der Anblick der Strafe, bessere Niemanden. Der Dieb und Räuber denke nicht an das Gesetz, er bedenke nur seinen Vortheil, und glaube der Strafe zu entwischen. Er gehe nicht allemal, wenn er im Begriff zu stehlen sey, vor dem Galgen vorbey, ja es werde so gar unter dem Galgen gestohlen. Allein, dies ist ein übereilter Satz, der wol bey einigen einzeln Fällen statt finden, aber keine all-

gemeine für die Menschheit so betrübte Regel machen kann. Vielleicht können verhärtete Bösewichter, die schon im Begriff zu schaden sind, durch den Anblick der Strafe nicht abgehalten werden. Diese müssen die Strafe selbst zu ihrer Besserung empfinden, und wenigstens andern das Beyspiel geben, das ihnen selbst nicht geholfen hat. Allein bey solchen, welche noch nicht zum Verbrechen verleitet sind, werden Beyspiele des gezüchtigten Lasters, die auch schon wankende Tugend unvermerkt bevestigen. Dringt man aber auf die Ursachen, warum die Strafen nicht genug abschröcken, so sind es Fehler des Gesetzgebers, der unnöthig und zu zeitig straft, ohne vorher die Ursachen eines jeden Verbrechens zu suchen, und solche wo möglich zu heben; der den Vorhang der Ungewißheit über die Strafen und über die peinliche Untersuchung gezogen hat; der aus Nachläßigkeit, oder aus übertriebener Menschenliebe, durch welche nur der Angeklagte in der Angst eines langen Gefängnisses einen tausendfachen Tod ausstehet, den Proceß viele Jahr lang verzögert, und am Ende durch die Strafe mehr Mitleiden als Beyspiel erregt. Wenn hingegen die Strafe Strafe gerecht, nothwendig, bestimmt und gehörig bekannt ist, wenn sie unvermeidlich zu seyn scheint, weil sie auf die gerechteste und geschwindeste Art erfolgt, wenn dieses unter den Augen des ganzen Volks geschieht; so wird gewiß die Anzahl der Bösewichter, gleich bey der ersten Ausübung solcher Gesetze abneh-

men, und das künftige Menschengeschlecht wird deren noch weniger aufzeigen. Wir Menschen sind von Natur gut geschaffen. Nur die sinnliche Begierde, welche nach und nach zunimmt, je weniger sie durch unvermerkte Mittel vermindert, oder durch Schmerzen unterdrückt wird, verleitet uns mehr und mehr zum Bösen. Je wirksamer also jene Mittel, jene Schmerzen sind, desto geringer muß die Kraft der sinnlichen Begierde, desto kleiner die Anzahl der Verbrechen seyn.

Die Verhütung der Verbrechen, diese Hauptabsicht der Strafe, kann also und muß vorzüglich erreicht werden. Die Besserung des Verbrechers selbst, welche ein Theil derselben ist, wird gewiß durch eine gerechte Strafe meistentheils erlangt, und wenn er ja keine Reue bezeigt, sondern neuer Schade zu befürchten ist, so kann man ihn der Freyheit zu schaden berauben. Allein die Abhaltung anderer, welche gewiß das hauptsächlichste ist, kann nicht mit eben so guten Erfolg durch Zwangs-Mittel erreicht werden. Der Gesetzgeber müßte sonst Herr über die Gedanken seyn, er müßte auch gleichgültige Sachen verbieten und die Unterthanen zu Sclaven machen. Es sind also moralische Bewegungs-Gründe nöthig, welche ein jeder von freyen Stücken aus der Beschaffenheit der Strafe zu seiner Besserung folgern muß, und je-

mehr und stärker dergleichen Bewegungs-Gründe sind, desto besser wird die Abschröckung erreicht.

Von der Nothwendigkeit, Bestimmung und Bekanntmachung der Strafen ist schon oben gehandelt worden.

Die andern Erfordernisse zur Abschröckung sind folgende:

I.) Daß die Härte der Strafen in der Maasse abnehme, wie der Schaden des Verbrechens abnimmt, denn sonst würden grosse Verbrechen eben so leicht als geringe begangen werden, wenn sie mit gleichen Strafen belegt würden, ja die ersten würden noch häufiger seyn, weil sie meistentheils mit mehrerm Vortheil verbunden sind. Diese verhältnißmäßige Gradation wird vorzüglich erreicht, wenn

II.) die Strafe so viel möglich eine Wiedervergeltung des zugefügten Schadens ist. Nichts ist wirksamer, als den Verbrecher eben daran zu strafen, wodurch er andern hat schaden wollen. Das Beyspiel, die Hauptabsicht der Strafe, wird dadurch beständig am lebhaftesten erhalten, weil ein jeder selbst in der Strafe sogleich das Verbrechen sieht, warum die Strafe hat statt finden müssen, mithin die Nothwendigkeit derselben sogleich ersichtlich ist. Die Züchtigung und Besserung des Verbrechers wird dabey nicht weniger erreicht. Nichts kann diesem empfindlicher seyn, als gerade das Uebel zu leiden, was er für seinen Feind bestimmt hatte, und sein Mittel des

Vergnügens, in ein Mittel der Schmerzen verwandelt zu sehen. Die Natur selbst lehrt diese Strafe. Der Unwissende beobachtet sie, und sieht ihre Gerechtigkeit ein. Ich würde daher, wenn die Todesstrafe erlaubt und nützlich wäre, den Giftmischer wiederum durch Gift, den grausamen Mörder durch eben die Marter hinrichten lassen, mit welchen er andere ermordet hat u. s. w. Jedoch findet die Wiedervergeltung in engem Verstande nicht bey allen Verbrechen statt, wie z. B. beym Ehebruch, bey der Nothzucht ꝛc. Alsdann muß man auf die allgemeine Eigenschaft des Verbrechens sehen, ob solches nemlich die Güter oder die Person, und bey dieser den Körper, die Freyheit oder die Ehre beleidige, und darnach die Strafe wieder vergeltend einrichten. Die besondere Wiedervergeltung findet auch nicht statt, wenn solche nicht in die Augen fiele, oder nicht ohne Gefahr, das Maaß derselben zu überschreiten, geschehen könnte. Im erstern Fall wären sie unnütz; im andern grausam. Freylich müssen dabey auch die andern Umstände, welche den Grad des Verbrechens erhöhen oder vermindern, beobachtet werden.

III.) Die Abschröckung erfordert ferner, daß die Strafe allemahl nur etwas nachtheiliger sey, als das Verbrechen vortheilhaft ist. Diese Uebermasse des Nachtheils ist nicht nur nöthig, um die freye Wahl der Handlung, welche sonst bey sich auf-

hebendem Vortheil und Schaden ungewiß bliebe, zu bestimmen, sondern es kommen noch andere Umstände dazu, welche den an sich gleichmäßigen oder wohl noch etwas grössern Schaden der Strafe in unserer Einbildung verkleinern.

Der Vortheil des Verbrechens ist entweder ganz gewiß, oder scheint doch dem Verbrecher so zu seyn, weil es auf seine List und Geschicklichkeit ankömmt, an deren guten Erfolg die Eigenliebe niemals zweifelt. Dagegen ist der Erfolg des Schadens, nemlich die Strafe, wirklich ungewiß, weil viele Verbrechen keine Spur zurück lassen, und desto schwerer zu Untersuchung kommen, da man selbst ihre Existenz nicht weiß, bey offenbaren Verbrechen öfters die Urheber nicht heraus gebracht werden können, und wenn sie heraus gebracht sind, doch der Beweis im peinlichen Processe meistens unvollkommen ausfällt, und nur eine gelindere Strafe am Ende bewirkt. Diese Ungewißheit wird durch die Eigenliebe und ihre Tochter, die Hofnung, noch vergrössert. Hierzu kommt auch daß der Vortheil gegenwärtig, die Strafe aber zukünftig ist, mithin der sinnliche Mensch, der bloß auf das Gegenwärtige sieht, die Zukunft aber mit einem finstern Schleyer umhüllt, nothwendig das erstere vorziehen muß, wenn es auch überhanpt etwas nachtheiliger wäre. Aus diesem allen folget, daß der Schaden der Strafe grösser, als der Vortheil des Ver-

brechens seyn müsse, 1.) um die Wahl zwischen dem Guten und Bösen nicht ungewiß zu lassen, 2.) um die Gewißheit des Vortheils mit der Ungewißheit der Strafe, ferner 3.) die Gegenwart des erstern mit der Erwartung des letztern, in ein gleiches Verhältniß zu setzen.

IV.) Die Strafe muß jedoch nicht grausam seyn. Das ist, sie muß nicht härter seyn, als es die nothwendige Abschröckung erfordert. Sie muß auch den Bestraften nicht so mißhandeln, daß er durch langsame Marter einen tausendfachen Tod leiden, oder, wenn er am Leben bleibt, alle Mittel solches zu erhalten einbüsse. Die Mitglieder der Gesellschaft haben nur so viel von ihrer Freyheit aufgeopfert, als zur Erhaltung des Staats, zur Abwendung der Verbrechen nöthig war. Der Gesetzgeber würde also durch eine unnöthige Grausamkeit seinen Auftrag überschreiten. Er würde so gar die Absicht der Strafe verfehlen. Der Unwille, der auf den Verbrecher fallen sollte, fiele alsdenn auf den Gesetzgeber, und jener würde ein schädliches Mitleiden erregen, weil man glauben würde, diese diene nicht zur Wohlfahrt des Staats, sondern zur Raache der Regenten. Man sieht von selbst, daß die Wiedervergeltung, wenn sie auch grausame Handlungen erwiedert, hierbey auszunehmen sey, weil sie, wie obgedacht, als eine nöthige Grausamkeit, vielmehr das Beyspiel der Strafe vergrössert. Mithin ist nur die

Grausamkeit schädlich, welche die Gränzen der Wiedervergeltung überschreitet.

Zum Beyspiel der Strafe gereicht weiter V.) daß die Strafe öffentlich geschehe. Strafen, die im Gefängniß und heimlich ausgeübt werden, verfehlen den Hauptendzweck die Abschröckung anderer, welche doch vorzüglich erreicht werden muß, weil sie den Schaden, der für den ganzen Staat zu befürchten war, abwendet. Sie erregen über dieß, wenn sie ruchtbar werden, den Verdacht, daß sie aus Furcht den Augen des Volks entzogen worden, um das damit verbundene Unrecht zu bedecken.

Die nachherige Bekanntmachung thut bey weitem nicht den Eindruck, und bleibt allemal noch verdächtig. Ich nehme den Fall aus, da der Staat in einer solchen Gährung ist, daß die öffentliche Ausübung auch gerechter Strafen einen Aufstand erregen könnte.

VI.) Daß sie so bald, als möglich, auf die That erfolge. Dadurch wird nicht nur der gethane Schade leichter gut gemacht, welcher nach einem langen Proceß, da der Beleidigte und dessen Anverwandten wohl schon gestorben sind, oft gar nicht ersetzt werden kann, sondern es wird auch die Hauptabsicht, die Abschröckung dadurch befördert, weil das sinnliche Publikum überzeugt wird, daß die Strafe auf das Verbrechen folgen müsse, und weil selbiges die Grösse der Uebelthat noch nicht vergessen hat, mithin kein Mitleiden, sondern einen gerechten Unwillen gegen den Beleidiger

des Staats empfindet. Endlich wird dadurch dem Verbrecher selbst die Länge des Gefängnisses, und die grausame Erwartung der Strafe, welche oft empfindlicher als die Strafe ist, verkürzt. Mithin macht die Beschleunigung die Strafe gerechter und menschlicher. Wie sie aber ohne Uebereilung geschehen müsse, werde ich unten in der dritten Abtheilung zeigen.

Regeln bey der Wahl der Strafen.

Nun will ich aus diesen Absichten der Strafen allgemeine Regeln ziehen, die bey der Wahl der Strafen zu beobachten sind. Ich wiederhole den oben erwiesenen Satz, daß die Strafe auf die gelindeste Art den Schaden möglichst ersetzen, und ihm zugleich vorbeugen müsse. Wenn also zwey Strafen diese beyden Absichten auf gleiche Art erlangen, so muß ich die gelindeste vorziehen. Ich muß aber auch nicht zu gelinde und mit unvollkommnen Strafen zufrieden seyn, wenn bessere da sind. Ein solches Mitleiden hilft dem Verbrecher, und schadet dem ganzen Staat, weil die Verhütung künftiger Verbrechen, diese Hauptabsicht der Strafe verfehlt wird. Ich muß also die Strafe vorziehen, welche diese Absicht am meisten erreicht. Unter zwey Strafen davon eine den gegenwärtigen Schaden ersetzt, zu Verhütung des künftigen aber kein hinlängliches Beyspiel giebt, die andere hingegen nur das Beyspiel vollkommen bewirkt, ist also die letztere zu wählen. Erreicht hingegen jene zugleich das Beyspiel, so ist sie der letztern vorzuziehen. Sie wird niemals grausam scheinen, weil sie, wie obgedacht,

die gelindeste ist, die der Gesetzgeber zur Erreichung der bürgerlichen Wohlfahrt hat ausfindig machen können, und also die Nothwendigkeit, den Auftrag der Gesellschaft zu erfüllen, hervorleuchtet. Da auch bey der Verhütung künftiger Verbrechen, die Abschröckung anderer unendlich wichtiger, als die Besserung des einzigen Verbrechers ist; so muß ich unter zweyerley Strafen, davon die eine mehr bessert als abschröckt, die andere hingegen letzteres mehr bewirkt, ohnstreitig dieser den Vorzug geben. Da ferner die Besserung überhaupt genommen, leichter als jenes Beyspiel erreicht wird, weil die Schmerzen gewiß mehr auf den Leidenden als auf den Zuschauer Eindruck machen; so erfordert die Menschlichkeit, und das Recht zu strafen selbst, die Mittel der Besserung des Beleidigers wo möglich gelinder zu machen, als die Mittel der Abschröckung für andere. Hieraus folgt, daß diejenigen Strafen die besten sind, welche dem Zuschauer schmerzhafter scheinen, als sie wirklich sind, welche also am meisten abschröcken, und dennoch den Beleidiger nicht mehr peinigen, als zu seiner Besserung nöthig ist. Wenn alles dieses beobachtet wird, so wird den Verbrechen gewiß so viel gesteuert werden, als es die menschliche Unvollkommenheit erlaubt. Es ist nicht möglich, die freyen Handlungen der Menschen nach einer solchen Richtschnur zu leiten, die nie zu übertretten wäre. So gar die strengste Sklaverey würde dazu nicht hinreichend seyn, weil der Eigennutz, wel-

cher unsere Begierden, welcher die Hofnung die Stütze derselben unterhält, welcher das allgemeine Beste und die besondere Wohlfahrt eines jeden andern mit neidischen Augen ansieht, durch den grösten Zwang nicht unterdrückt werden kann. Ueberdieß betäubt uns öfters die überwiegende Sinnlichkeit, und reißt uns durch dunkele Vorstellungen zu den nachtheiligsten Handlungen hin, deren gegenwärtiger Schade gleich vor Augen lieget. Wie viel weniger können also die noch ungewiß scheinenden Strafen, wenn sie auch noch so hart und grausam sind, den wankelmüthigen Sterblichen beständig in Schranken halten? Der menschliche Gesetzgeber muß sich damit trösten, daß selbst die Gesetze der Natur, der Lauf der Gestirnen, mit der Zeit einige Veränderung erleiden, und daß der allweise Gesetzgeber sein unveränderliches Wesen den Creaturen nicht hat mittheilen können. Die besten Strafen sind also unvollkommen, weil der Ersatz des gegenwärtigen Schadens, wie obgedacht, sehr selten, dessen künftige Verminderung aber nur einigermassen erreicht werden kann. Es ist also oft nur ein vermeintes Verhältniß möglich, daß die Strafe ihren Endzweck nicht überschreite.

Eintheilung der Strafen.

Ich habe das Recht zu strafen, das Verhältniß der Strafen gegen die Verbrechen, und die Regeln, dieses Verhältniß möglichst zu erreichen, dargethan. Anjtzo will ich die verschiedenen Arten der Strafen überhaupt durchgehen, um zu zeigen, wie obige Re-

geln auf jede derselben passen; ich will zugleich eine Leiter von den bekannten Strafen mittheilen, so wie ich oben einen Maaßstab der Verbrechen entworfen habe, damit durch Anwendung dieser allgemeinen Sätze die Erwägung der einzelen Verbrechen und deren Strafe desto leichter werde.

So wie die Verbrechen entweder die Person oder die Güter beleidigen, eben so werden diese Beleidigungen entweder an der Person oder an den Gütern gebüsset. Eben so gehen auch die peinlichen Strafen auf das Leben, auf den Leib, auf die Freyheit und auf die Ehre, und die Strafen am Vermögen vervielfältigen sich in eben dem Maasse, wie der Schade, so den Gütern zugefügt wird.

Von der Todesstrafe.

Die Todesstrafe wird für die härteste gehalten, weil sie dasjenige Gut raubt, um deßwillen uns alles übrige schätzbar ist, und weil sie die Absicht selbst zernichtet, da die andern Strafen nur die Mittel angreifen. Ob sie aber vermöge des bürgerlichen Vertrages erlaubt sey? darüber ist in neuern Zeiten sehr gestritten worden.

Diese Frage beruht auf 3 Punkten, 1.) ob die bürgerliche Gesellschaft die Todesstrafe dem Gesetzgeber nachlassen können? 2.) ob sie solche nachlassen wollen? und 3.) ob die Strafe in irgend einem Fall gerecht, oder nothwendig sey?

Das

Das erste läugnet Beccaria, weil niemand Herr über sein eigen Leben sey, und also noch viel weniger einem andern dieses Recht mittheilen könne. — Allein die Mitglieder der Gesellschaft haben dem Gesetzgeber nicht ein jeder das Recht ihnen selbst das Leben zu nehmen, sondern die Raache, die einem jeden im natürlichen Stande erlaubt war, aufgetragen. — Kann man aber die Raache einem andern abtreten? Konnte sich diese im natürlichen Stande bis auf den Tod erstrecken, wenn der Beleidigte selbst noch lebte? Und wenn er getödtet war, wie konnte er sich alsdann rächen? — Die meisten Gesetze sagen zwar, daß gerichtliche Klagen, welche eine Raache enthalten, weder auf die Erben gehen, noch einem dritten cediert werden können. Allein dies sind solche Processe, wo ich einen doppelten und dreyfachen Ersatz des erlittenen Schadens fordere. Der einfache Ersatz kann allemal cediert und vererbet werden. Ist das aber nicht eine einfache Büssung, wenn der Mörder hingerichtet wird? Die Entleibung des Angreifers ist nach dem Naturrechte erlaubt, wenn ich in der äussersten Gefahr bin, mein Leben zu verlieren. Denn ein jeder ist sich selbst der Nächste, und muß in der äussersten Noth sein Leben dem Leben des andern vorziehen. Dies befiehlt der zu unserer Erhaltung in uns gepflanzte Eigennutz, die Quelle des natürlichen Rechtes. Wie vielmehr soll also nicht derjenige sein Leben verlieren, der schon

wirklich dem Andern das Seinige geraubt hat? Wenn der Beleidigte getödtet war, so hatten im Stande der Natur seine Anverwandten das Recht, den Mörder bis auf den Tod zu verfolgen. Sie führten einen gefährlichen Krieg mit ihm, bey welchem der Theil, der Unrecht hatte, öfters siegte, oder doch mit blauem Auge davon kam. Diese Ungleichheit gab eben, wie obgedacht, Anlaß zu Vereinigung der Menschen in Gesellschaften. Sie cedirten ihrem erwählten Oberhaupt diesen Krieg wieder die Beleidiger, um der Genugthuung gewiß zu seyn. Und diese Cession war, wie obgedacht, erlaubt. — Allein im Stande der Natur konnte ja der Entleibte sich nicht rächen, mithin auch diese Raache nicht dem Regenten cedieret werden. Die Raache aber, welche in diesem Fall den Anverwandten zukam, dauerte nur so lange, bis sich der Wiedersächer ergab, bis sie ihn in ihrer Gewalt hatten. Hernach konnten sie ihm nicht mehr das Leben nehmen. Ein gleiches fand bey demjenigen statt, der sich in Gefahr seiner Person und Güter befand. Ein grössers Recht konnte der obersten Gewalt nicht aufgetragen werden. Mithin würde sich die Todesstrafe nur in dem Fall rechtfertigen lassen, da eine Räuberbande mit bewafneter Hand zu überwältigen, oder ein Tumult zu dämpfen wäre, oder wenn sich ein Uebelthäter bis auf den Tod vertheidigte. Man sieht aber leicht, daß dieses nicht so wohl eine Strafe als eine Nothwehr, ein Krieg der bürgerli-

chen Gesellschaft gegen wiederspenstige Bürger seyn würde.

2.) Daß die Mitglieder der bürgerlichen Gesellschaft die Todesstrafe nachlassen wollen? Dies fließt schon aus dem vorhergehenden. Der Eigennutz selbst war die Ursache dieses Auftrags, weil dadurch die vorher so gefährliche Raache desto gewisser und ruhiger erreicht wurde. Keiner dachte, daß solche auch wieder ihn statt finden werde: denn unser Eigennutz schmeichelt sich, daß die angenehmen Sachen für uns die unangenehmsten für andere sind, und die Furcht für Beleidigungen ist weit grösser, als die Begierde zu schaden.

Beccaria behauptet zwar, daß ein jeder nur den kleinsten Theil seiner Freyheit aufgeopfert, und den Regenten ohnmöglich authorisirt habe, ihm alle Freyheit, ja das Leben selbst zu nehmen. Allein, ein jedes Mitglied der Gesellschaft hat nicht seine Freyheit, sein Leben, sondern das Recht, das er auf die Freyheit, auf das Leben seiner Beleidiger hatte, dem Gesetzgeber und Regenten überlassen. Ueberhaupt ist auch der Satz, daß jeder nur den kleinsten Theil seiner Freyheit cedirt habe, ungegründet, oder doch wenigstens sehr unbestimmt.

Was den 3ten Punkt anbelangt, da pflichte ich dem Beccaria bey, daß die Todesstrafe nur in dem Fall nothwendig, oder gerecht seyn könne, da, wenn

der Verbrecher am Leben bliebe, dem Staate ein unvermeidlicher Schade zu befürchten wäre. Ich füge jedoch die nöthige Bestimmung hinzu, daß der zu befürchtende Schade allemal noch grösser seyn müsse, als der Verlust, den der Staat durch Hinrichtung eines Bürgers erleidet.

In allen übrigen Fällen ist die Todesstrafe dem Staate nicht vortheilhaft, und also weder nothwendig, noch gerecht. Denn die vorgedachten Absichten der Strafe werden bey selbiger verfehlt. Wird wol das Leben des Entleibten, die Ehre der Geschändeten, das Geld des Bestohlnen, durch die Hinrichtung des Böswichts ersetzt? Ist nicht eine beständige Knechtschaft besser, da der Beleidiger gezwungen wird, durch seine Arbeit dem Beleidigten oder dessen Anverwandten, und selbst dem Staate eine Entschuldigung zu verschaffen? Wird ferner der Beleidiger durch den Tod gebessert, oder was hilft dessen Besserung dem Staat, den er sogleich verlassen muß? Andere Strafen, und eine ewige oder zeitigere Knechtschaft, machen öfters aus dem ärgsten Böswicht noch den brauchbarsten Bürger. Werden die Umstehenden durch die Hinrichtung mehr gebessert und abgeschröckt, als durch andere Strafen? Dies muß ich mit dem Beccaria nach den Empfindungen des menschlichen Herzens verneinen. Je heftiger diese sind, desto weniger halten sie an, weil die Heftigkeit selbst die Empfindungskraft ermüdet. Dagegen ist eine wiederholte, obgleich schwache Empfin-

dung von längerer Dauer. Hierzu kömmt, daß die Strafe, so lange sie abschröcken soll, in unserm Gedächtniß seyn muß. Nun aber wird gewiß niemals eine Handlung, so heftig und feyerlich sie auch sey, wenn sie nur einmal geschieht, so frisch in unserm Gedächtniß bleiben, als eine andere, die öfters wiederholet wird, und die wir täglich vor Augen haben.

Die Todesstrafe kann also unmöglich so abschröcken, als eine beständige Knechtschaft. Sie ist zwar wirksamer, so lange ihr kräftiger Eindruck währt. Allein, dieser dauert gewiß kaum einige Täge. Wer wollte ihn also mit dem vieljährigen Beyspiel der Sclaverey vergleichen. Ja, die gute Wirkung der Todesstrafe, das Schröcken, welches sie erregen soll, wird meistentheils durch das Mitleiden verdrängt, welches dieser gröste Verlust des Lebens bey empfindsamen Seelen hervorbringt. Bey andern Strafen bleibt dem Mitleidigen die Hofnung der Besserung und Befreyung des Gepeinigten noch übrig, und diese Hofnung vermindert das Mitleiden selbst. Wenn jedoch die Strafe nothwendig ist, wenn sie so bald als möglich auf die That und unter Augen des Volks erfolgt, um solches von der Nothwendigkeit und Unvermeidlichkeit derselben recht sinnlich zu überzeugen, so wird, wie wir schon oben gesagt haben, die Abschröckung gewiß die Oberhand über das Mitleiden behalten.

Die übrigen Gründe, welche Beccaria und andere häuffen, um der Todesstrafe alle Wirksamkeit zu benehmen, haben mich nicht völlig überzeugt. Sie sagen, die meisten sähen den Tod in einer dunkeln Entfernung. Viele giengen ihm mit gleichgültiger Großmuth entgegen, aus Eitelkeit, aus Wahnwitz, aus Verzweifelung. Alle diese Leidenschaften würden in den Banden und betrübten Aussichten einer ewigen Knechtschaft nicht befriediget. Hier giengen die Mühseligkeiten des Lebens erst recht an, anstatt, daß sie durch den Tod beendiget würden. Der Tod sey das Schicksal aller Menschen, die Knechtschaft nur der Unglücklichen. — Allein, warum entfernen wir das Bild des Todes, warum suchen wir es in einer dunkeln Nacht zu verhüllen, und ihm die Wirklichkeit zu benehmen? Gewiß darum, weil es uns als das gröste Uebel vorkömmt, und weil wir die betrübten Vorfälle um so mehr zu vergessen suchen, je grösser, je schröcklicher sie sind. Diese Bemühung aber ist nur schwach, weil die unangenehmen Ideen sich wider unsern Willen hervordrängen, und ein einziges Beyspiel giebt solcher die vorige Lebhaftigkeit wieder. Sie ist auch bey geringern Strafen verhältnißmäßig eben dieselbe. Mithin wird die Todesstrafe dadurch an und für sich nicht unwirksamer als andere Strafen. Diejenigen, die aus Eitelkeit den Tod verachten, werden gewiß keine Schandthaten begehen, welche eben diese Eitelkeit beleidigen. Sie werden also die Todesstrafe nicht ver-

dienen. Sie werden sich höchstens selbst das Leben nehmen, um den Ruhm eines Catos, oder eines Werthers zu erlangen. Der fanatische und verzweifelte Bösewicht läßt sich in seiner Raserey, durch die Vorstellungen einer ewigen Knechtschaft eben so wenig als das Blutgerüst abschröcken. Es bleiben ihm ja allezeit in der grösten Sclaverey noch Mittel übrig, sich den erwünschten Tod zu geben.

Man wendet ferner ein, der Magistrat, der mit kaltem Blute auf verschiedene künstliche Art die Verbrecher hinrichten lasse, gebe ein schädliches Beyspiel der Grausamkeit. Es sey abgeschmackt, um den Todschlag verabscheuungswürdig zu machen, selbst einen öffentlichen Todschlag zu begehen. Das Publikum sehe dies Schauspiel an, mit Unwillen gegen den Magistrat, mit Unwillen gegen den Scharfrichter, der doch der unschuldige Vollstrecker des Gesetzes sey.

Allein, auf diese Art dürften gar keine Strafen statt finden. Sie wären alle ein schädliches Beyspiel. Die Obrigkeit, die den Dieb am Gelde strafte, begienge einen öffentlichen Diebstahl. Wenn sie dem Schmähredner die Ehre raubt, so wäre sie eine Verläumderin. Auf diese Art wäre die Nothwehr, die Rache der Anverwandten im natürlichen Stande unerlaubt gewesen. Wer sieht nicht ein, daß man eine gerechte Rache von einer Gewaltthätigkeit unterscheiden müsse? Der Unwillen des Volks gegen den Ma-

gistrat und dessen Diener ist nicht allein bey der Todesstrafe, sondern auch bey andern Strafen ersichtlich. Der Eigennutz eines jeden möchte gern die Vortheile der bürgerlichen Gesellschaft umsonst geniessen. Die Gefängnisse, das Blutgerüste bringen ihn auf. Er verwünscht den Kerkermeister und den Henker. Er ist die Ursache, warum bey den besten Gesetzen, bey der gerechtesten Vollziehung derselben immer noch Böswichter seyn werden.

Die Todesstrafe ist also nur im obigen Fall erlaubt. Sie ist aber sehr selten nützlich, und um deswillen eine ewige Knechtschaft meistentheils vorzuziehen. Die träumerischen Einwendungen von einem diesfälligen allgemeinen göttlichen Gesetze, von der Uebereinstimmung aller Völker, will ich nicht einmal erwähnen, da sie schon von andern sattsam widerlegt worden sind.

Leibesstrafen.

Eine Stafel tiefer erscheinen uns die Leibesstrafen in mannigfaltigen Gestalten von der erfinderischen Grausamkeit gebildet. Den Tod, das gröste unter allen leiblichen Uebeln, kann man nicht vermehren noch vermindern. Aber den Körper kann man in vielfältigen Graden martern, ehe man noch den Tod selbst giebt. Was für eine traurige Beschäftigung für den Gesetzgeber, der die Mittel, seine Mitbürger auf eine künstliche Art zu peinigen, mit kaltem Blute ausrechnen muß? Wir haben der Todesstrafe sehr enge Schranken gesetzt; haben nicht auch die Leibesstrafen

ihre Grenzen? An deren Rechtmäßigkeit überhaupt hat wol noch niemand gezweifelt. Allein es ist eine genauere Untersuchung nöthig, ob, und warum eine jede derselben gerecht und nothwendig sey? Ueberhaupt muß ich wiederholen, daß diese Strafe nicht einen Anschein der Grausamkeit haben müsse, weil dieser das Mitleiden erregt, dadurch aber der Unwillen gegen den Verbrecher, der Beyfall gegen den Richter, mithin alle Abschröckung verdränget wird. Grausam sind diejenigen Leibesstrafen, welche den Verbrecher so peinigen, daß er sein Leben dabey einbüßt, und einem weit empfindlicheren Tode entgegen eilt, als die augenblickliche Hinrichtung. Grausam sind die Lebensstrafen, welche dem Verbrecher den Gebrauch seiner Sinne, Hände und Füsse rauben, und ihm das noch übrige Leben unerträglich machen, indem sie ihm die Werkzeuge nehmen, wodurch es erhalten werden konnte. Beydes ist ausserdem auch nicht vortheilhaft, weil der Staat den siechen und verstümmelten Uebelthäter zu erhalten gezwungen wird. Ich verwerfe also alle Verstümmelungen, das Augenausstechen, das Ausschneiden der Zunge ꝛc. ꝛc. ausser in dem Fall der Wiedervergeltung, welche, wie obgedacht, ohnstreitig die nachdrücklichste Strafe ist. Denn bey dieser fällt aller Anschein der Grausamkeit hinweg, und der Staat kann leicht die Unterhaltung des Bestraften über sich nehmen, da die Abschröckung so vollkommen erreicht wird.

Wenn ich also die Verstümmelungen verbanne, so bleibet die Züchtigung übrig, sie mag mit Stöcken, mit Ruthen ꝛc. ꝛc. auf den Rücken oder auf den Fußsohlen geschehen. Bey diesen muß, wie obgedacht, die Gesundheit des Verbrechers nicht ganz zu Grunde gehen. Sie sind also nach der Leibesbeschaffenheit desselben einzurichten. Die Grade derselben sind bekanntlich die Anzahl der Schläge. Die Stockschläge könnten von 5 anfangen, und bis auf 100, die Ruthen- oder Peitschen-Schläge aber bis auf 200 gehen, welches wol alles ist, was der stärkste Mensch ohnbeschadet seiner Gesundheit ausstehen kann. Bey schwächern, bey Weibspersonen, bey Unerwachsenen, könnte man allemal die Hälfte auferlegen. Damit jedoch die Strafe nicht willkührlich sey, muß sowol das Maaß, die Grösse und Qualität der Ruthen oder des Stocks, hiernächst auch die Leibesstärke desjenigen, der die Schläge austheilen soll, bestimmet werden. Die Wiederholung dieser Leibesstrafe kann nicht anders, als mit einer fortwirrigen Beraubung der Freyheit geschehen. So kann selbige stuffenweise bis zum höchsten Grad, sie kann auch in ihrer Dauer bis auf Lebenszeit hinaufsteigen. Vielen möchte dieses grausam scheinen. Allein die Strafe wird doch so vertheilt, daß man den Verbrecher nicht zu tode schlägt; und diese harte Züchtigung findet nur gegen die grösten Bösewichter statt, welche ein Beyspiel geben müssen.

Die Strafen, welche die Freyheit einschränken, theilen sich in drey Classen ab. Entweder wird dem Verbrecher alle Freyheit genommen, oder seine Freyheit wird nur auf einen Ort eingeschränkt, oder es wird ihm nur der Aufenthalt in dem Staate oder an einem Orte derselben verboten. Alles dreyes kann auf immer oder auf eine gewisse Zeit geschehen. Knechtschaft. Gefängniß.

Knechte werden entweder zu öffentlichen Arbeiten gebraucht, oder sie bleiben müßig eingeschlossen. Dies ist die blosse Gefängnißstrafe. Wenn solche wirksam seyn, und die Hauptabsicht der Abschröckung erreichen soll, so müssen dergleichen Gefängnisse an öffentlichen Plätzen, und nur mit Gittern vermacht, allen Vorbeygehenden zum Beyspiel seyn. Die blosse Gefängnißstrafe ist jedoch nur in dem Fall zu wählen, wenn der Verbrecher zu Handarbeiten nicht tüchtig ist, weil die Strafen nicht allein die gerechtesten, sondern auch die nützlichsten seyn müssen. Sie kann auch nur so viel, als die halbe Knechtschaft gelten; 1 Tag Arbeit, 2 Täge Gefängniß.

Die Knechtschaft sowol, als das Gefängniß müssen ebenfalls nicht grausam seyn. Man muß dem Verbrecher nicht Arbeiten zumuthen, welchen er unterliegen würde. Man muß ihn nicht in abscheuliche Kerker werfen, deren pestilentialischer Gestank und Ungeziefer die Quellen des Lebens angreifen, man muß ihn nicht so fesseln, daß er dadurch zum Krüppel wird.

Die Gefängnißstrafe sowol, als die Dienstbarkeit, können am füglichsten mit 8 Tagen anfangen, und so bis auf 14 Täge, 3 Wochen, 1 Monat, 2, 3, 6, 9 Monat, 1 Jahr, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 15, 20 Jahr, und endlich bis auf Lebenszeit (*) hinauf steigen. Wenn man ein gemeines Menschenalter zu 60 Jahren annimmt, so kann man 30 Jahr zum Maaß der ewigen Knechtschaft machen. Der Nutzen dieser Bestimmung wird sich im folgenden Abschnitt zeigen. Die Knechtschaft ist entweder mit leidlicher, oder mit schwerer Arbeit verbunden. Die Arbeit ist entweder gefährlich oder nicht. Die gefährliche Knechtschaft werden wir besonders bey den Mordthaten anpreisen.

Verbannung an einen gewissen Ort.

Die Einschränkung des Aufenthalts auf eine gewisse Stadt oder District, paßt nur auf geringe Vergehungen, da das Gefängniß oder die Knechtschaft zu hart seyn würden, und wo gleichwol das Beste der Republik erfordert, die Freyheit des Verbrechers einzuschränken, und ihn von einem gewissen Ort entfernt zu halten. Sie paßt mehr auf Vornehme, auf Hofleute, denen die Entfernung vom Hofe, und das Verbot, sich aufzuhalten, wo sie wollen, weit schmerzhafter fällt, als dem gemeinen Mann, der über die Nahrungssorgen alle Annehmlichkeiten der Abwechslung

(*) In den römischen Gesetzen war die ewige Gefängnißstrafe verboten. Ich sehe aber die Ursache nicht ein. Die ewige Knechtschaft ist ja noch härter, und die schmeichelnde Hofnung bleibt den Gefangenen immer noch übrig.

und des Aufenthalts vergißt. — Grausam würde diese Strafe ebenfalls werden, wenn man den Uebelthäter in eine Wüsteney oder auf eine wüste Insel, wie bey den Griechen und Römern gewöhnlich war, verbannen wollte, wo er alles Beystandes, alles Unterhalts beraubet, verhungern und verschmachten müßte. Dies wäre ein mit vielen Martern verlängerter Tod. Diese Art von Verweisung ist also dahin einzuschränken, daß der Verwiesene doch allemal seinen nothdürftigen Unterhalt finde.

Verweisung.

Noch weniger empfindlich ist die Verweisung aus einem Lande, oder nur aus einem gewissen Ort. Sie findet meines Erachtens nur in dem Fall statt, wenn der Verbrecher zwar den Staat nicht unmittelbar beleidiget hat, aber doch durch Müßiggang und leichtfertige Streiche ein ganz unnützes Mitglied desselben ist. Alsdann sagt das Volk zu ihm, du hast dich mit uns verbunden, um der Gesellschaft nützlich zu seyn, dies Versprechen hast du nicht gehalten. Gehe in den natürlichen Stand zurück, wir entlassen dich aller deiner Verbindlichkeiten, die du vergessen hast; wir nehmen dir aber auch die damit verbundene Vortheile. Diese Verweisung muß so lange währen, bis sich der Verwiesene bessert, und wieder in den Staat aufgenommen zu werden verdient. Man kann ihm deshalb 1, 2, 3, 4, 5, 10jährige Fristen setzen. Dabey muß

ihm sein Vermögen gelassen, jedoch solches, wenn er ein Verschwender ist, verwaltet werden.

Ist aber diese Verweisung auch nützlich? Wäre es nicht besser den leichtfertigen Müßiggänger und Verschwender mit Gewalt zur Arbeit anzuhalten, und ihn dadurch in ein nützliches Mitglied umzuschaffen? Dies würde keine härtere Strafe, als die ewige Verbannung seyn. Sie wäre ihm, sie wäre dem Vaterlande nützlich, anstatt daß jene den Verwiesenen selten bessert, sondern nur zu neuen Verbrechen zwingt, anstatt daß sie dem Staate einen Bürger, der vielleicht noch zu bessern wäre, raubt, und den Nachbaren aufdringt? — Aus diesen Ursachen haben viele neuere Gesetzgeber alle Landesverweisung aufgehoben; allein in vielen Ländern war diese Strafe nicht auf den obgedachten Fall eingeschränkt, sondern auch selbst bey allen mindern Verbrechen gebräuchlich und daher mit dem Staupenschlag zuweilen verbunden. Dieser Mißbrauch hatte derselben allen Nutzen benommen, und ihr ganzes Verhältniß aufgehoben, daß nur in dem obigen Fall statt findet. Bey selbigem wäre die Knechtschaft zu hart, und verletzte die Freyheit, welche ein jeder fordern kann, der den Staat nicht unmittelbar beleidiget hat. Wenigstens müßte dem Müßiggänger noch frey stehen, entweder Zwangsmittel zu leiden, oder die bürgerliche Gesellschaft zu verlassen. (*)

(*) Diese Verweisung paßt vorzüglich auf Policey-Vergehungen, wo härtere Strafen nicht statt finden, und

Die körperlichen Strafen, die Knechtschaft, die Verweisung greifen zugleich den guten Namen an, oder sollten es doch thun, weil überhaupt alle Verbrechen, und also auch die Folgen derselben, die Strafen schändlich sind. Allein die Schande nur für sich ist schon eine besondere Strafe, so wie die Beleidigung der Ehre ein besonderes Verbrechen ist. Die bürgerliche Ehre ist, wie ich oben gedacht habe, ein eingebildetes Gut, und beruhet auf unüberwindlichen Vorurtheilen. Mithin muß die Beraubung derselben sich nach eben diesen Vorurtheilen richten. Vergebens würde man Verbrechen mit der Schande bestrafen, mit welchen der gemeine Mann entweder aus Eigennutz, oder aus Unwissenheit diesen Begriff nicht verbinden kann. Die Entwendung an den öffentlichen Einkünften und Abgaben, so schädlich sie auch in einer

Schandstrafen.

wir werden unten die Anwendung davon machen. Die gewöhnliche Einwendung einiger Neuerlinge, daß man dem Nachbarn den Abscheuen seiner Unterthanen zuschicke, bedeutet nichts. Nach unserm Grundsatz werden nicht wirkliche Verbrecher, sondern nur Leichtfertige, Tagediebe verwiesen werden können; diese werden sich gewiß beym Nachbar bessern, damit sie nicht weiter verwiesen oder gar bestraft werden. Die Verweisung beleidiget das Völkerrecht nicht. Denn ich dringe ja meinem Nachbar den Bösewicht nicht auf. Er kann ihn ja weiter schaffen, wenn er will. Endlich, ligt dem Staat überhaupt an der Menge von Unterthanen nichts, sondern an auserlesenen Unterthanen. 10 rechtschaffene arbeitsame Männer sind ihm besser, als 100 Tagediebe, welche höchstens zum todtschiessen taugen.

mittelbaren Verbindung allen Bürgern ist, so wenig erregt sie den Unwillen des gemeinen Mannes, der die besondern gegenwärtigen Vortheile, dem in einer dunkeln Entfernung verkleinerten, ja wol unbekannten allgemeinen Besten vorzieht. Ein gleiches findet bey den Policey-Vergehungen statt. Nur die Beleidigungen, welche einzelen Glieder des Staats, es sey den Regenten, oder die Unterthanen, betreffen, erregen einen allgemeinen Unwillen, mithin auch jene Verachtung, welche man Schande zu nennen pflegt. Allein, bey den meisten dieser Verbrechen ist die Schande nur eine Nebenstrafe, weil sie allein nicht zureichend seyn würde. Auch bey kleinern Verbrechen würde sie nicht überall die Abschröckung bewirken, weil die Meynung des Volks, auf welche sie beruhet, bald schwächer, bald stärker ist. Am stärksten scheint sie gegen die zu seyn, welche die Ehre ihrer unschuldigen Mitbürger angreifen, oder welche ein Verbrechen aus Ehrgeitz begehen. Jeder freuet sich, wenn er den Ehrenschänder, oder den Allzuehrsüchtigen, selbst an der Ehre, die er beleidiget, die ihn zu Ausschweifungen verführet hat, gezüchtiget siehet. Und dem Beleidiger ist die Strafe am empfindlichsten. Auch bey Beleidigungen der Sitten ist die Schande eine natürliche Folge. Bey andern, entweder grösseren, oder doch verschiedenen Verbrechen, wo die Schande nicht so wirksam ist, muß man sich dieser Strafe um so weniger bedienen, als sie selbst

durch

durch häufige Wiederholung schwächer wird. Denn je grösser die Zahl der Ehrenrüchtigen ist, desto weniger empfinden sie die Strafe. Die andern können sie, wegen ihrer Menge nicht mehr so entbehren, nicht mehr so von ehrlichen Verrichtungen und Gesellschaften ausschliessen. Die Noth vermindert also die Verachtung. Sie selbst werden, wenn sie in grosser Menge sind, unter sich eine Art von Gesellschaft ausmachen, und die Hülfe und Achtung ihrer Nebenbürger leicht entbehren. Die Schande hingegen ist ferner bey den Vornehmen und dem Adel weit wirksamer, als beym Pöbel. Jene verlieren eine weit grössere Achtung aller ihrer Untergeordneten, sie verlieren eine Ehre, die selbst zur Würde, ja erblich geworden ist. Diese hingegen waren schon von ihren Obern verachtet. Die Achtung ihres gleichen hilft ihnen nicht viel, sie ist überhaupt sehr geringe, weil sie gegen einander wenig Verdienste haben, sondern bloß von dem Reichen und Mächtigen subsistiren.

Nach diesem grossen Unterschied ist also die Strafe nur verhältnißmäßig, wenn der Beleidiger und Beleidigte von einerley Stand sind. Wenn hingegen ein Vornehmer die Ehre des Geringen antastet, so würde die Schande eine zu harte Strafe seyn, weil der Beleidiger weit mehr verlöhre, als er geschadet hätte, und weil er seinen guten Namen wirklich verlöhre, anstatt daß der Beleidigte sogleich alle Genugthüung

für seinen eingebildeten Verlust erhielte. Eben so wäre es im Gegentheil nicht zureichend einen Ehrenschänder des Vornehmern, ja gar des Regenten, bloß mit der Schande anzusehen. Jedoch wäre hier die Strafe um deswillen verhältnißmäßiger, als im vorigen Fall, weil der Beleidigte durch die Schmähung eines Geringern weniger, als durch die Schmähung seines gleichen, an der vorigen Achtung verliert, und weil der Beleidiger durch die Schande seine, obwol nicht so wichtige, Ehre völlig auf immer einbüsset, wogegen der Vornehme seinen eingebildeten Verlust ersetzt bekömmt.

Die Strafe der Schande besteht entweder in einer bloß wörtlichen Erklärung des Richters, daß der Verbrecher der Achtung seiner Mitbürger unwürdig sey, oder in einem besondern schändlichen Zeichen, welches entweder beständig oder vorübergehend ist; beständig z. E. das beständige Tragen eines schändlichen Zeichens, die Setzung einer Schandsäule, das Tragen eines gelben Huthes ꝛc. ꝛc. vorübergehend z. B. die Ausstellung am Pranger, das Tragen der Sturmhaube, Anhängung des Bildnisses am Galgen ꝛc. ꝛc. Zeichen machen auf den sinnlichen Pöbel allemal mehr Eindruck als die blossen Worte des Richters, mithin wird ein vorübergehendes schändliches Zeichen gewiß eben so wirksam seyn, als eine beständige Schanderklärung. Man könnte folgende Gradation annehmen: 1.) Ein beständiges schändliches Zeichen. 2.) Die Setzung einer Schandsäule. 3.) Die Anhängung des Bildnisses

zur Schande. 4.) Ein schändliches Zeichen auf einige Zeit. 5.) Die richterliche ewige Schanderklärung. 6.) Der Pranger. 7.) Die Schanderklärung auf so lange, bis sich der Verbrecher gebessert haben werde. Ich bemerke noch, daß der Pranger, und die übrigen zeitigen Schandstrafen wieder unendliche Grade haben können, nachdem sie einzeln abgekürzt und verlängert werden. Wenn sie alle auf eine gewisse Zeit bestimmt, so wird es leicht, sie nach den im folgenden Abschnitt vorkommenden Regeln zu vermehren und zu vermindern.

In genauem Verstande sind der Pranger und die Einbrennung eines Zeichens gemischte Strafen, weil bey jenem zugleich die Freyheit, bey dieser zugleich der Körper leidet. (*)

Von den Strafen, welche die Person betreffen, komme ich nun auf die Strafen am Vermögen, über deren Zulässigkeit und Nutzen sehr gestritten worden ist. Geldbussen.

(*) Das Einbrennen, als eine grausame Schande können wir nicht billigen. Der Verbrecher wird dabey bis zur Raserey gepeiniget, und er bleibt in der ganzen Welt unglücklich, und muß am Ende umkommen, weil ihm das Zeichen beständig anklebt. Dies ist aber schon wider den Begrif der Schande, welche sich nicht ausser den Bezirk des Staats erstrecken darf. Meine Mitbürger können mir ihre Achtung entziehen; allein sie können mir solche nicht bey einem andern Volk entziehen, welches ich nicht beleidiget habe.

In der Barbarey des mittlern Zeitalters, machten die Gerichtsherren aus Armuth ein Gewerbe mit der Justitz, und bestraften fast alle Verbrechen, auch so gar den Todschlag am Vermögen. Der damaligen Tyranney haben wir die Einziehung der Güter, die Verarmung unschuldiger Wittwen und Waisen zu verdanken. Damals wurden die Verbrechen nicht als Eingriffe in das allgemeine Beste, sondern als ein nutzbarer Gegenstand der fürstlichen Schatzkammer angesehen. Der peinliche Proceß beruhete nicht auf eine Anklage des Volks gegen den Uebertretter des bürgerlichen Vertrages. Es war eine blosse Civilklage, eine Beschwehrde des Fiscus über die Entziehung einer mit gewissen Handlungen verbundenen Abgabe. Dies mußte alle Moralität aufheben. Die Richter mußten zu Vermehrung der Einkünfte die Vermehrung der Verbrechen wünschen, eben so wie die Strandbewohner für die Vortheile des Strandrechts beten. Sie mußten äusserst bemüht seyn, auf den geringsten Verdacht, unschuldige Opfer einzuziehen, sie zur Bekennung der angeklagten Vergehungen zu zwingen, ihnen die Vertheidigungsmittel zu entziehen, da sie nicht unpartheyische Beurtheiler der Beleidigung eines Dritten, sondern selbst Ankläger, selbst von der Gewinnsucht angetrieben waren. Diese abscheulichen Mißbräuche bewegen den Beccaria, alle Strafen am Vermögen zu verwerfen. Denn, wenn auch die Geldstrafe gerecht wäre, wie beym Diebstahl, so würde

doch dabey die unschuldige Familie des Verbrechers leiden und selbst zu stehlen gezwungen werden. Ich glaube hingegen, daß die Wiedervergeltung bey Entwendungen, so wie bey andern Verbrechen den grösten Nachdruck behalte. Ich gebe zu, daß die Strafen am Vermögen, bey persönlichen Beleidigungen nicht zuläßig, weil sie alsdenn keine Wiedervergeltung, sondern ein Opfer des Eigennutzes seyn würden. Ich halte daher in diesen Fällen alle Einziehung der Güter, alle Gerichts-Sportuln, alle Geldstrafen für nachtheilig. Selbst die Confiscation bey dem Verbrechen der beleidigten Majestät ist ein Ueberbleibsel der ehemaligen tyrannischen Gewinnsucht. Allein, bey Entwendungen sind die Strafen am Vermögen eine Wiedervergeltung. Der Eigennutz, und dessen nachtheilige Folgen fallen weg, und die Abschröckung wird am besten erreicht. Nichts ist empfindlicher, als dasjenige an meinem Vermögen einzubüssen, was ich den andern zu entwenden hofte. Nichts scheint auch gerechter zu seyn. (*) Man könnte vielleicht hierbey unterscheiden, ob der Dieb ein Geitzhals, oder ein Wollüstling sey, ob er aus Gewinnsucht, oder aus Faulheit

(*) Was hier von den Geldstrafen gesagt ist, das geht bloß auf die öffentliche Strafe der Verbrechen; nicht auf die obgedachte Privat-Entschädigung, nicht auf die Policey-Vergehungen, welche weiter unten im 4ten Abschnitt vorkommen.

stehle? Bey den erstern würde die Geldstrafe die nachdrücklichste seyn; der andere, welcher arm ist, und die Arbeit scheuet, würde durch eine nutzbare Knechtschaft am empfindlichsten bestraft werden. Er wäre auch ausserdem unvermögend die Geldbusse aufzubringen. Allein, wer kann das Temperament und die Absicht eines jeden ergründen, und der Criminalrichter muß blos auf das Aeusserliche sehen. — Sonst aber scheint die Einwendung des Beccaria, daß unschuldige Familien dabey litten, und zu Verbrechen genöthiget würden, nicht statthaft, wenn man dagegen das weit grössere Beyspiel dieser Strafe erwägt, wodurch dem allgemeinen Besten viel mehr Nutzen als der leidenden Familie Nachtheil geschieht, wenn man bedenkt, daß die Angehörigen des Bestraften noch kein wirkliches Recht auf dessen Vermögen haben, und sich sogar gefallen lassen müssen, wenn solches wegen bürgerlicher Vergehungen und blosser Nachläßigkeit des Besitzers verkümmert wird; daß ferner die unschuldigen Familien mit leichter Mühe auf Kosten des Staats ernährt werden können, der dagegen den grössern Vortheil der Strafe hat.

Konkurrenz der Strafen.

Bisher haben wir die verschiedenen Gattungen von Strafen einzeln und abgesondert betrachtet. Allein, so wie viele Verbrechen von vermischter Beschaffenheit sind, und bisweilen zugleich die Person und die Güter, zugleich den Körper und die Freyheit, zugleich die Ehre und den Körper ꝛc. beleidi-

gen, eben so vervielfältigen sich die Strafe, welche nach der Wiedervergeltung dieser Verbrechen angemessen seyn sollen. Die grössere Strafe begreift die kleinern mit unter sich, nemlich diejenigen, so von eben der Gattung sind. So enthält die Todesstrafe alle übrige persönlichen Strafen. Mit dem Verlust des Lebens leide ich zugleich am Körper, ich büsse meine Freyheit, ich büsse auch die Achtung meiner Mitbürger ein. Mit den körperlichen Strafen verhält es sich etwas anders. Bey selbigen verliehre ich die Freyheit eigentlich nur so lange, als die Strafe währt, hingegen den guten Namen auf immer. Jedoch vermindert sich die Schande mit der Zeit. Wird aber damit ein beständiger Verlust der Freyheit verbunden; so ist solches nicht die Folge der körperlichen, sondern eine besondere Strafe. Die Knechtschaft, das Gefängniß, die Verweisung, sie mögen ewig oder zeitig seyn, ziehen allemal die Schande nach sich, jedoch bald in grösserm, bald in minderm Grade, je nachdem die Freyheit eingeschränkt wird.

Die Strafen an den Gütern hingegen, haben mit den persönlichen nichts gemein. Zwar pflegt man mit den Geldstrafen, die auf Verfälschungen und Entwendungen gesetzt sind, den Begriff der Schande zu verbinden. Allein dies ist nicht die Folge der Strafe, sondern des Verbrechens.

Dies war die natürliche Vermischung der Strafe. Eine andere ist diejenige, welche der Gesetzgeber macht. So kann die Todesstrafe durch Marter, die eigentlich nicht zu derselben gehören, verhärtet und verlängert werden. Allein, eine solche Vermehrung wäre eine Grausamkeit, die den Nutzen der Strafe noch mehr vermindern würde. Sie schreckt schon an sich wenig ab, und ist nur im Nothfall zur Vermeidung eines gegenwärtigen Schadens anzurathen. Durch die Erhärtung würde sie noch weniger abschrecken, weil sie mehr Mitleiden erregen würde. So kann man ferner die körperlichen Strafen mit der Beraubung der Freyheit verbinden, oder umgekehrt, die Einschränkung und Beraubung der Freyheit mit der Züchtigung des Körpers. Z. E. den Staupenschlag mit der ewigen Landesverweisung; Das Ruthenstreichen mit der Gefängnißstrafe. Man kann ausser der mit jeder persönlichen Strafe verbundenen Schande, noch besondere äusserlich ehrenrührige Zeichen hinzufügen. Endlich kann man mit den persönlichen Strafen, einzeln oder zusammen genommen, auch Strafen am Vermögen verbinden.

Bey dieser Verbindung der Strafen sind jedoch folgende Regeln zu beobachten:

1.) Die Todesstrafe ist, wie schon obgedacht, nicht durch körperliche Strafen zu erhärten. Der Verlust der Freyheit und der Ehre, der sie schon unter sich begreift, kann dabey nicht vermehret wer-

den. Geldstrafen sind mit selbiger niemals zu verbinden, weil diese nur bey Entwendungen statt finden, wegen welcher die Todesstrafe gewiß niemals nothwendig seyn wird.

2.) Die körperliche Strafen sollten eigentlich nur auf gewaltsame Thaten folgen, so wie die Beraubung der Freyheit auf den Mißbrauch derselben. Mithin muß man beyde Strafen zugleich verhängen, wenn die Freyheit und der Körper beleidiget ist, es sey denn, daß die Geldstrafe wegen der Armuth des Inquisiten, oder die körperliche Strafe wegen dessen Schwäche in eine Beraubung der Freyheit zu verwandeln sey.

3.) Die besondere Schande findet eigentlich nur bey Verbrechen statt, welche die Ehre beleidigen. Sie ist also nur alsdann einer andern Strafe beyzusetzen, wenn das Verbrechen zum Theil ehrenrührig ist, und diese Bedingung ist um so nöthiger, da die Strafe der Schande, um wirksam zu seyn, nicht sehr sparsam gebraucht werden muß.

4.) Da die Strafen am Vermögen nur auf Entwendungen und Bevortheilungen passen, so können sie mit körperlichen Strafen nur alsdann verbunden werden, wenn die Entwendung gewaltsam ist, oder mit Beraubung der Freyheit und der Ehre, wenn zugleich diese beyden persönlichen Vortheile nebst den Gütern angetastet worden.

Man sieht hieraus, daß mit Ausnahme der Todesstrafe, alle andere Arten von Strafen zugleich auferlegt werden können, da man zugleich den Körper, die Freyheit, die Ehre und das Vermögen beleidigen kan, z. Ex. ein leichtfertiger Bube entführt mit Gewalt ein Mädchen, er schändet sie, er bestiehlt sie zuletzt, prügelt sie, und läßt sie im Stiche.

Man muß jedoch 5.) bey dieser Konkurrenz darauf sehen, welche Beleidigung grösser sey? und nach dem Verhältniß eines jeden konkurrirenden Verbrechens, die wieder vergeltende Strafe einrichten. Mithin ist nicht genug, wenn die Waagschale überhaupt gleich ist. Auch die einzelnen Gewichte derselben müssen sich gegen die abzuwiegende Theile gleich verhalten, sobald sie von verschiedener Gattung sind. Der Richter würde Unrecht thun, wenn er die grösfere körperliche Strafe zum Theil auf die Beleidigung der Ehre, oder die Einschränkung der Freyheit, mit auf die Entwendung rechnen wollte. Dies wäre dem obigen Grundsatz entgegen, nach welchem die Wiedervergeltung als die nachdrücklichste Strafe allemal statt finden muß, wo nicht ein grösserer Nachtheil derselben entgegen steht.

Leiter derselben.

Ich muß noch hier kürzlich berühren, wie sich die verschiedenen Strafen überhaupt gegen einander verhalten. Im vorigen Capitel sagte ich, die Beleidigungen der Person wären im gleichen Grade grösser als der Schade am Vermögen, und eben so der

gröste Schade am Körper empfindlicher, als der Verlust aller Freyheit, dieser hinwiederum beträchtlicher, als die gröste Schande. Eben so verhält es sich auch mit den Strafen. Die Todesstrafe, welche nur ein ausserordentliches Mittel ist, kömmt nicht mit in diese Betrachtung. Die Leibesstrafe in ihrer grösten beständigen Wiederholung, mit welcher allemal eine, obschon gelindere, Beraubung der Freyheit verbunden ist, diese gröste Leibesstrafe ist gewiß noch einmal so groß, als die härteste ewige Knechtschaft. Wenn man also anzimmt, daß die Beraubung der Freyheit auf Zeitlebens, 30 Jahre dauert, so würde eine 15jährige Leibesstrafe im höchsten Grad mit der härtesten ewigen Knechtschaft in einem Verhältniß stehen. Die kleinste Leibesstrafe nemlich 5 Stock- oder 10 Ruthenschläge ist füglich der 1tägigen Knechtschaft oder 2tägigen Gefängniß gleich zu setzen. Die blosse Beraubung der Freyheit, welche nur in dem Fall statt findet, wenn der Verbrecher nicht arbeiten kann, ist der halben Knechtschaft gleich. Die gröste Schande ist halb so groß, als der gröste Verlust der Freyheit, mithin so viel als eine 15jährige Knechtschaft. Die kleinste Schande hingegen, weil die Grade derselben nicht so wie bey andern Strafen vervielfältiget werden können, würde füglich so hoch zu rechnen seyn, als 1monatliche Knechtschaft oder 2 Monat Gefängniß. Die höchste Geldstrafe, oder die Einbusse alles Vermögens, ist nur relativisch. Manche haben we-

nig oder gar nichts. Wer aber so viel besitzt, als zu seinem Standesmäßigen Auskommen nöthig ist, dem wird der Verlust alles Vermögens gewiß eben so schmerzhaft seyn, als die gröste Schanderklärung. Denn durch diese verliert man ja den angenehmen Genuß seiner Güter, und die Mittel selbige zu erhalten. Die kleinste Geldstrafe hingegen ist kleiner als die kleinste jeder anderer Strafen, weil sie sich nach dem Werth der entwendeten Sache richtet, der bis auf das geringste herunter gehen kann. Zwar ist die Schande auch relativisch auf den Stand, auf das Ansehen des Verbrechers. Allein diese Abweichung findet fast in gleicher Maasse bey den übrigen persönlichen Strafen statt. Mithin bleibt eben dasselbe Verhältniß unter selbige. Ganz anders ist es bey den Geldstrafen, welche mit jenen nichts gemein haben. Da muß man ein gewisses Maaß bestimmen, um sie mit jenem vergleichen zu können.

Verwandlung der Strafen.

Ich habe diese verschiedenen Strafen nur in ihren äussersten Graden verglichen, und eine Leiter gezeigt, welche von der grössern körperlichen Strafe bis zur kleinsten Geldbusse hinabgeht. Nun sollte ich auch das Verhältniß der übrigen Grade jeder derselben gegen einander bestimmen. Allein dies wäre eine zu weitläuftige und unnütze Erörterung. Da ich möglichst bey der Wiedervergeltung bleibe, und nur im höchsten Nothfall eine Verwandlung der Strafe zulasse, so brauche ich diese Verhältnisse nur in so

weit anzuzeigen, als sie zu einer solchen Verwandlung nöthig sind. Bey derselben ist jedoch zu sehen, ob die gesetzte Strafe wirklich ganz oder nur zum Theil unmöglich falle. Ist nur dieses, so muß sie doch in so weit statt finden, als sie möglich ist, und das übrige, was noch fehlt, muß mit der Strafe ersetzt werden, die der wiedervergeltenden am nächsten kommt, z. E. wenn der Verbrecher die Stockschläge wegen Leibesschwachheiten nicht aushalten kann, so muß man ihn wegen des Ueberbleibenden an der Freyheit bestrafen. Man kann hierbey nach dem obgedachten Verhältniß 5 Stock- oder 10 Ruthenschläge auf einen Tag Handarbeit, oder 2 Tage Gefängniß rechnen, und in dieser Proportion fortfahren. Bey der härtesten körperlichen Strafe, da die körperliche Züchtigung Zeitlebens wiederholet wird, kann freylich keine gemässe Verwandlung statt finden, weil es die härteste Strafe ist. Mithin muß man, so lange der Verbrecher die Schläge ganz oder doch zum Theil nicht aushalten kann, ihn mit Handarbeit, in so weit er darzu tüchtig ist, und wenn auch dieses wegfällt, ihn bloß an der Freyheit bestrafen. Eine Erhärtung würde in diesem Fall grausam seyn. — Oder der Dieb kann das Gestohlne und die Geldstrafe nicht ganz aufbringen, so muß man ihn das übrige abarbeiten lassen. — — Wenn aber die wiedervergeltende Strafe ganz unmöglich fällt; so muß man an deren statt diejenige wählen, welche nächst

derselben dem Staate am nützlichsten ist. Folglich anstatt der Leibesstrafe, die Knechtschaft und Handarbeit, anstatt dieser, die Gefängnißstrafe, anstatt der Geldbusse, ebenfalls die Knechtschaft. Diese verstehe ich nicht allein von groben, sondern auch von künstlichen Arbeiten, welche den Beleidigten entschädigen sollen. Man kann wie obgedacht, 10 Stock- oder 20 Ruthenschläge mit 1 Tag Handarbeit oder 2 Tage Gefängniß vergleichen. Jedoch ist die nutzbare Knechtschaft sogleich wieder an die Stelle der Gefängnißstrafe zu setzen, sobald der Verbrecher wieder zur Arbeit tüchtig ist. Ist die Knechtsaft schon ewig, und der Verbrecher zur Arbeit nicht vermögend; so muß man abwarten bis er sich bessere, und wenn dazu keine Hofnung ist, es nur bey der Beraubung der Freyheit wie im obigen Falle lassen. Wie aber, wenn die Leibesstrafe eine Verstümmlung ist? z. E. der Verbrecher hat dem andern die Nase oder die Ohren abgeschnitten, und er hat selbst keine Nase oder keine Ohren mehr? Alsdann muß man die gewöhnliche körperliche Strafe, die Stock- oder Ruthenschläge im höchsten Grade an deren Stelle setzen, und, weil diese dennoch gegen die unersetzliche Verstümmlung des andern ein kleines Uebel seyn würde, mit derselben eine 10jährige Knechtschaft verbinden. Wenn ferner bey gemischten Verbrechen schon körperliche oder Geldstrafen mit der Knechtschaft verbunden sind; so muß die letztere um so viel vermehret

werden, als die erstere betragen würden. Ist aber die Knechtschaft schon ewig, z. E. beym Menschenraube, wo der Geraubte seine Freyheit nicht wieder erlangen kann, und dabey gar bestohlen oder am Körper gemißhandelt worden; so muß man, wenn in den letztern Fällen gar keine Wiedervergeltung statt findet, die Knechtschaft, durch Vermehrung der Arbeit, nach den Kräften des Verbrechers, und wenn auch dieses nicht möglich fällt, durch schwerere Ketten, oder durch ein Halseisen erhärten. Niemals darf die Schande einer andern Strafe substituiret werden, weil sie ausser ihrer obgedachten Spähre allen Nachdruck verliert, und weil sie überhaupt durch ihre Vervielfältigung vermindert wird. Nie wird es auch nöthig seyn, eine andere an deren Stelle zu setzen. Die hier erzählte Abänderung der Strafen findet also nur in dem Fall der Nothwendigkeit statt, und darf weder von der Wahl des Richters, noch viel weniger des Verbrechers abhangen. Allemal muß behörig erwiesen werden, daß die gesetzte Strafe ganz oder zum Theil unmöglich falle, und auf diese Beweise muß hernach eine andere passende Strafe nach obigen Regeln bestimmt werden.

III.

III. Abschnitt.

Von den Umständen, welche die Verbrechen und Strafen ändern.

Ausmessung der einzelen Strafen.

Allein, um den Schaden der Verbrechen auf das vollkommenste abzumessen, ist es nicht hinreichend zu wissen, wie sehr die Gesellschaft wirklich anjetzo beleidiget worden. Ein weiser Gesetzgeber sieht auch auf die Zukunft, auf die unvermeidlichen Folgen der Verbrechen, die öfters beträchtlicher als der gegenwärtige Schade sind, und die Gesellschaft hat ihm auch diese zu erwägen aufgetragen, weil ja die Abwendung künftiger Uebel mit weniger Einbusse und leichter geschehen kann. Wir wollen also anjetzo solche Umstände der Verbrechen betrachten, welche dieselben vergrössern, vermindern, oder gar aufheben. Ich werde bey diesen Milderungs- oder Vermehrungs-Ursachen allemal bestimmen, um wie viel die Strafe vermindert oder erhärtet werden müsse, weil dabey so wenig als möglich von der Willkühr des Richters abhangen darf. Fast alle Gesetze überlassen hier die Strafe richterlichem Ermessen, gleich als wenn keine allgemeine Regeln bestimmet werden, sondern nur eine blinde Willkühr darüber entscheiden könnte.

könnte. (*) Allemal ist es besser, die Verschiedenheit dieser Umstände in einen unvollkommenen geometrischen Maaßstab zu zwingen, als die Bestimmung derselben einem Ohngefähr Preiß zu geben. Ich muß jedoch vorher erklären, was bey einer jeden Strafe mit der Hälfte, mit 1 Viertheil, mit 1 Drittheil, mit 2 Drittheilen gemeynet sey. Bey der zeitigen Knechtschaft, bey den körperlichen Strafen, die in einer gewissen Anzahl Schläge bestehen, und bey Geldbussen ist die Ausrechnung leicht zu machen. Die kleinste einer jeden derselben kann freylich nicht vermindert werden. Hier zeigt sich ebenfalls die menschliche Unvollkommenheit. Ich würde daher die Strafe beybehalten, wenn die Milderung nicht bis auf die Helfte gienge, hingegen, wenn dieses wäre, die Strafe ganz aufheben, und in einen nachdrücklichen Verweis verwandeln. Bey diesen kleinsten Graden wäre eine grössere Genauigkeit weder möglich noch vortheilhaft. Wollte man

(*) Ich verlange nicht, daß der Richter bloß Maschine seyn solle. Es ist unmöglich, die kleinen Fälle alle zu bestimmen. Es wär auch abgeschmackt, wenn man verpflichteten und gewählten Männern gar nichts hierinnen zutrauen wollte. Allein, es bleibt allemal heilsam, dem Richter gewisse Hauptgrade des Maasstabes zu seiner Anleitung zu geben, nach welchen er die vielen kleinen Zwischenräume proportionirlich ausfüllen könne. Einen Abriß von solchen Hauptgraden, keinen vollkommenen detaillirten Maasstab, theilen wir gegenwärtig mit.

Bayerische Staatsbibliothek München

alsdann der kleinsten körperlichen Strafe die kleinste Knechtschaft, oder dieser die kleinste Geldbusse substituiren; so würde ebenfalls kein genaues Verhältniß erlangt, die Wiedervergeltung verfehlt, und doch die kleinste Geldbusse nicht gemildert. Die gröste körperliche Strafe, welche ich oben auf 100 Stock- oder 200 Ruthenschläge gesetzt habe, kann nach Verhältniß dieser Zahl sehr füglich um 1 Drittheil, um die Hälfte u. s. w. vermehret werden. Nur muß man warten, bis sich der Verbrecher von den vorigen Schlägen erholt hat, weil die Strafe sonst grausam seyn würde. Die größte Wiederholung dieser Strafe auf Lebenszeit, wird eben so wie die ewige Knechtschaft vermindert. Sie vermehrt sich um 1 Viertheil, wenn man leidliche, um 1 Drittheil, wenn man schwehre Arbeit, um die Hälfte, wenn man noch schwehre Fesseln, oder ein Halseisen damit verbindet. Die Grösse der Geldstrafe ist nur relativisch auf das Vermögen des Verbrechers. Wenn solche also noch zu erhärten, und der Verbrecher sie zu tragen nicht im Stande ist; so muß sie abgearbeitet werden, so wie ich überhaupt in diesem Fall die Handarbeit an deren Stelle gesetzt habe. Allein bey der Schande, bey der ewigen Knechtschaft, und bey wiedervergeltenden körperlichen Strafen, ist eine genauere Bestimmung nöthig, wie sie erhärtet oder gemildert werden können? Bey der Schande dürfte man nur von den verschiedenen obgedachten Graden

derselben 1. 2. 3. Stafeln hinunter gehen oder hinauf steigen, da sich denn bey jeder Stafel die Strafe um die Hälfte vermindern oder vermehren würde. Auf ein Viertheil unter oder über die Hälfte kann man hier nicht sehen. Ein Drittheil aber ist hier füglich der Hälfte gleich zu setzen. Reichen diese Stafeln nicht zu; so ist dem höhern Grad der Schande, noch eine kleine Beraubung der Freyheit beyzusetzen, nemlich 1. 2. 3. Monaten Handarbeit, oder wenn diese nicht statt hat, Gefängniß. (*) Den niedrigsten Grad der Schande hingegen kann man eben so wenig als bey andern Strafen vermindern, mithin muß ebenfalls die obgedachte Regel statt finden.

(*) Allein dieses Maaß bliebe immer noch sehr schwankend, und unvollkommen. Besser und leichter wäre es, wenn man, nach unserm obigen Vorschlag, einer jeden der obgedachten Schandstrafen eine gewisse Zeit bestimmte. Dann könnten die zeitigen sowohl als die ewigen eben so, wie bey der Knechtschaft, leicht vermehrt und vermindert werden. Den höchsten Grad derselben müßte man durch die obbesagte Beraubung der Freyheit vermehren. Die ganz besondern Schanden, welche unten bey Retorsion der Injurien vorkommen wird, leidet freylich weder Vermehrung noch Verminderung. Allein sie bedarf dessen auch nicht. Denn die Injurie verdient gar keine Strafe, sobald der böse Vorsatz wegfällt. Wenn dieser da ist, verdient sie keine Milderung. Die Schärfungen aber, die dabey eintreten können, sind schon bey dieser Retorsion selbst angebracht.

Was die Milderung der beständigen Knechtschaft betrift, da würde, nach obiger Annehmung, ein Viertheil 7 ein halb Jahr, die Hälfte 15 Jahr, zwey Drittheile 20 Jahre, ein Drittheil 10 Jahre betragen. Zwar liesse sich gegen dies Maaß einwenden, daß dadurch die jungen Leute weit besser davon kämen als die alten, mithin gerechter seyn würde, ein gemeines Menschenalter von 60 Jahren anzunehmen, das, was ein jeder noch davon zu leben hätte, zum Maaß der ewigen Knechtschaft desselben zu machen, und dieses bey Milderung der Strafe in die Hälfte, 1 Drittheil, 2 Drittheile u. s. w. zu theilen? Allein, der Aeltere kann nicht besser daran seyn, weil er später gesündigt hat. Er verdient vielmehr noch eine härtere Strafe, weil er ein schädliches Beyspiel giebt. Und wäre auch dieses nicht, so würde dies relativische Maaß allemal eine höchstnachtheilige Ungewißheit verursachen, weil eben dasselbe Verbrechen unter eben denselben Umständen doch verschiedenlich bestraft werden müßte. Die ewige Knechtschaft läßt sich nicht verlängern. Allein, da sie eigentlich nur mit leidlicher Arbeit verbunden ist; so kann man sie doch um 1 Viertheil vermehren, wenn die Arbeit nach den Kräften des Verbrechers die schwerste wird, um 1 Drittheil, wenn 10 Stock- oder 20 Ruthenschläge, um die Hälfte, wenn 20 oder 40, um 3 Viertheil, wenn 30 oder 60 derselben wöchentlich damit verbunden werden. Wie die Wiedervergeltung

bey körperlichen Strafen zu erhärten, oder zu mildern, werde ich besser unten im 4ten Abschnitt zeigen können. Die ewige Gefängnißstrafe vermindert sich eben so, wie die Knechtschaft. Vermehrt kann sie aber nicht werden, weil sie nur in dem Fall statt findet, da der Verbrecher zu körperlichen Strafen und zur Arbeit zu schwach ist. Die ewige Knechtschaft, mit körperlicher Strafe verbunden, muß nicht allein bey einer, sondern bey beyden Strafen gleichmäßig vermindert werden. Die Schärfung geht bis auf den höchsten Grad einer jeden derselben. Denn da ich die Todesstrafe nur als ein ausserordentliches Nothmittel ansehe; so würde die härteste unter allen Strafen eine ewige Knechtschaft seyn, mit welcher die schwehrste Arbeit und die gröste körperliche Strafe, beydes nach den Kräften des Verbrechers verbunden wäre. Diese gröste Strafe liesse sich freylich ohne Grausamkeit nicht vermehren. Ich habe sie aber selbst bey dem ersten Staatsverbrechen nicht gebraucht, und eine noch etwas gelindere für zureichend gehalten, weil der Gesetzgeber nicht ohne Noth sich der grösten Schärfe bedienen, sondern solche vielmehr auf unübersehliche Fälle aufbehalten muß, wo die Abschröckung sie erfordert.

Nach Voraussetzung dieser allgemeinen Bestimmungen, komme ich nun auf die einzelen zufälligen Umstände, wodurch der Schade bey einem jeden

Verbrechen, mithin auch die Strafe verändert werden, oder gar aufhören kann.

Stand des Beleidigers.

Der Beleidiger ist entweder vornehmen oder geringen Standes; entweder gelehrt oder unwissend; entweder mächtig oder unvermögend; entweder reich oder arm. Daß der Vorzug der Geburt, der Würde, der Gelehrsamkeit, der Macht, das Verbrechen nicht kleiner mache, dies sagen die römischen, und alle vernünftigen Gesetze. Meines Erachtens wird dadurch der Schade noch vergrössert, weil das Beyspiel gefährlicher wird. Der sinnliche Pöbel, der sich bloß nach den Beyspielen der Vornehmen richtet, folgt ihnen auch in bösen Handlungen blindlings nach; und überhaupt verhält sich die Wirkung des Beyspiels, wie das Ansehen desjenigen, der es giebt. Angesehene und mächtige Personen sind auch schwehrer zu bestrafen, weil sie einen grossen Anhang haben, und daher leicht einen Aufstand im Staate zu dessen Untergang machen können. Der Reiche, der Mächtige, sündiget mehr aus Uebermuth und Wollust; der Arme und Unvermögende hingegen mehr aus Noth. Ein Weiser, ein Rechtsgelehrter, der wider sein Wissen und Ueberzeugung, die Gesetze recht vorsetzlich übertritt, schadet der Republik weit mehr, als ein Unwissender, dem der Innhalt der Gesetze nur unvollständig bekannt seyn kann, und der bey Unterscheidung des Guten und Bösen bloß nach dunkeln Begriffen handelt. Was für ein verführerisch

Beyspiel giebt nicht ein Richter, welcher die Gesetze beleidigt, deren Ausüber er seyn sollte? — ein Weiser, der die Pflichten mit Füssen tritt, deren Beobachtung er predigt? — Ohnstreitig schaden also mächtige, angesehene, reiche, gelehrte Verbrecher dem Staate mehr, als unvermögende, niedrige, arme, unwissende. Allein, da einerley Strafen auf angesehene Personen mehr Eindruck machen, als auf niedrige, und bey jenen mehr Abschröckung bewirken, weil bey solchen der Abstand von der angenehmen zu schmerzhaften Empfindung grösser ist; so wird schon der Schade ersetzt werden, wenn man das Ansehen der Person bey den Strafen gar nicht beobachtet, und also beyde Ursachen, die Strafe zu vermehren und zu mildern, gegen einander aufhebt. Die meisten Gesetzgeber haben nur die Milderungs-Ursache, nicht aber zugleich jene Ursache der Schärfe erwogen, weil diese nicht sogleich in die Augen fällt, ob sie schon eben so wichtig ist. Nur bey den Injurien findet eine Abweichung statt, aus den Gründen, die ich oben bey der Schande bemerkt habe, und die unten bey den Beschimpfungen vorkommen werden.

Soll man aber auch den Stand der beleidigten Person, bey Abmessung des Schadens betrachten? Des Beleidigten.

Hat nicht, wie Beccaria sagt, der Arme sowohl als der Reiche, der Schwache eben so wie der Mächtige,

gleichen Antheil am bürgerlichen Vertrage, gleiches Recht der Sicherheit und der Genugthüung? — — Nein. So wie der Mächtige, der Reiche, wenn er andere beleidiget, der Republik mehr Schaden zufügt, eben so ist der Schade grösser, wenn jener beleidiget wird. Der Unterschied der Stände mußte mit den bürgerlichen Gesellschaften entstehen. Selbst im natürlichen Zustande war ein jeder Hausvater der Beherrscher seiner Familie. Mithin ist die natürliche Gleichheit eine eben so grosse Chimäre, als die platonische Republik. Diejenigen, welche durch gute oder böse Eigenschaften, sich ein Ansehen im Staate machen, und solches mit stillschweigender Einwilligung des Volks auf ihre Nachkommen fortpflanzen, erhalten dadurch einen Antheil an der Verwahrung und Gebrauch jener kostbaren Pfänder, der aufgeopferten natürlichen Freyheit, oder, daß ich mich verständlicher ausdrücke, sie bekommen einen Antheil an der Regierung. (*) Wer sie beleidiget, der

(*) So bald sich die Menschen verbanden, machten die verschiedenen Leidenschaften den Unterschied der Stände. Der Wollüstige verthat das Seinige, er mußte also zum Geldgeitzigen seine Zuflucht nehmen, und ihm seine Dienste verkaufen. Der Ehrgeitzige erwarb sich durch gute Anstalten, durch großmüthige Thaten, eine vorzügliche Achtung bey seinen Mitbürgern. Man vertraute ihm die Regierungsgeschäfte an. Hieraus entstanden zwey Classen des Adels. Die erstern waren mächtig an Besitzungen, die andern mächtig durch Ehrenstellen.

nimmt nicht nur sein Unterpfand zurück, sondern er greift zugleich die Unterpfänder seiner Mitbürger an, in so fern sie in den Händen des Beleidigten waren, er zerrüttet die Verhältnisse der Regierungsform, und setzt den Staat in Gefahr der Anarchie. (*) Man muß aber die Personen, welche am Ruder des Staats sitzen, oder andere öffentliche Aemter bekleiden, von solchen unterscheiden, die nur wegen Geburt und Macht einigen Einfluß in die Regierung haben. Die Beleidigung, die jenen in Ansehung ihrer Aemter, die den Regenten als Regenten geschiehet, wiederfährt dem Staate selbst, und ist ein wahres Staatsverbrechen, wovon unten ausführlicher gehandelt wird. Die Beleidigung dieser hingegen, ist zwar allezeit dem Staate schädlicher, als die Beleidigung anderer, so eine solche Betrachtung nicht verdienen. (**) Sie hat jedoch nicht so viel auf sich,

(*) Wenn man annimmt, daß der Staat die Kräfte seiner Fortdauer durch seine Mitglieder erhält, daß angesehene, reiche, mächtige Bürger mehr zu dieser Fortdauer, als andere beytragen, so muß auch der bürgerlichen Gesellschaft daran gelegen seyn, jene vorzüglich zu erhalten, und der Schade, der ihnen wiederfährt, ist derselben empfindlicher, weil er die Absicht einer beständigen Verbindung, zur möglichsten Glückseligkeit der einzelen Bürger, am meisten verhindert.

(**) Ich rede von dem Fall, da diese Personen von niedrigen, nicht da sie von ihresgleichen beleidiget wer-

und verdient also nur eine mindere Erhärtung der Strafe, nach Verhältniß der beleidigten Person. (*)

Moralische Pflichten.

Jedes Verbrechen ist nicht nur eine Beleidigung der Nation, ein Bruch des gesellschaftlichen Vertrags, sondern auch eine Verletzung der Moral, eine Sünde gegen den Schöpfer. Daß diese letztere nicht mit in den Maaßstab der Verbrechen kommen könne, ist schon vorhin bemerkt worden. Auch die moralischen Pflichten an und für sich haben keine gesetzmäßige Verbindlichkeit: Es sind Tugenden, deren Uebertrettung keine Strafen, sondern nur eine Beschämung mit sich bringt. Nur einige derselben haben durch die beständige Verbindungen, welche die Natur erheischt, und welche dem Staate unentbehrlich sind, ein Ansehen des Rechts erlangt, weil die Zerrüttung derselben dem Staate eben so schädlich, als die grösten Verbrechen seyn würden. Dahin gehören die Pflichten der Liebe und Dankbarkeit, welche Eltern und Kinder, Mündel und Vormünder, Ehe-

den. Denn hier hörte der Abstand auf, welcher den Schaden vergrösserte.

(*) Dies Verhältniß dependiret von der Rangordnung der Stände, die in jedem Staat verschieden ist; ich kann selbiges also in diesem allgemeinen Entwurf nicht bestimmen, und muß es vielmehr einem jeden Gesetzgeber überlassen. Ich füge jedoch ein Hauptmaaß hinzu, daß die Erhärtung in diesem Fall niemals so groß seyn müsse, als im obigen, wo der Staat unmittelbar beleidiget wird.

gatten und nahe Anverwandten verbinden. Diese muß, wie ich unten bemerken werde, den Policeyrichter unterstützen, und wenn die Verletzung desselben in wirkliches Verbrechen ausartet, so werden sie ein Gegenstand des peinlichen Gerichts. Alsdenn liegt diesen ob, dem Unheil nachdrücklich zu steuern, welchen jener nicht vorbeugen konnte. In den meisten Gesetzen kommt diese Schärfungs-Ursache der Strafe nur bey den Mordthaten vor, weil sie da am ersichtlichsten ist. Gleichwol sehe ich keine Ursache, warum sie nicht bey allen, auch geringern Verbrechen verhältnißmäßig eintreten sollte. Wie hoch ist aber diese Schärfung überhaupt zu bestimmen? Man könnte füglich bey Verbrechen der Kinder gegen die Aeltern, und umgekehrt, die Strafe um $\frac{1}{3}$ Theil vermehren. Bey Ehegatten, Vormündern, Mündeln und Anverwandten bis in 2ten Grad des Canonischen Rechtes, eine Vermehrung um $\frac{1}{4}$ Theil annehmen. Es ist auch überhaupt zu bemerken, daß die Mitschuldige, welche nicht durch gleiche Pflichten gebunden sind, nicht eben dieselbe Schärfung, sondern nur die festgesetzte Strafe verdienen.

Zeit und Ort.

Zeit und Ort, da das Verbrechen begangen worden, stellen dasselbe bisweilen in eine zufällige Vergrösserung dar. Wer an einem heiligen Tage, zu einer Zeit, da alle Leute durch besondere Pflichten der Religion sich auch der geringsten Unanständigkeiten, und selbst erlaubter Vergnügungen enthalten, den gesellschaftlichen Vertrag beleidiget, der giebt seiner groben

Uebelthat ein desto schädlicheres und ärgerlicheres Ansehen, als deren Abstand von dem zu der Zeit besonders nöthigen unsträflichen Leben, grösser ist. Wer in dem Pallast des Fürsten, unter den Augen des Richters, selbst in der Kirche, oder an sonst einem Ort, mit welchem man eine besondere Ehrfurcht verbindet, sich eines Verbrechens schuldig macht; der vergrössert dasselbe nicht weniger. Allein es ist nicht möglich, einen bestimmten allgemeinen Maaßstab dieser Vergrösserung anzugeben. Diese Verhältnisse sind zu willkührlich, und haben einen Bezug auf die mindere oder grössere Ehrfurcht, welche jede Nation mit gewissen Religionshandlungen, mit gewissen besonders geheiligten Oertern verbindet, die sich auch selbst bey den einzelen Völkern fast alle Jahrhunderte verändern. Diese Bestimmung ist also, eben so, wie bey den Verbrechen gegen Vornehmere, den Gesetzgebern einer jeden Nation zu überlassen.

Sache. Ein Verbrechen, das an einer besonders geweiheten Sache verübt wird, scheint sich noch mehr zu vergrössern, als dasjenige, welches an einem heiligen Ort geschiehet. Besonders beym Diebstahl haben die Gesetze diese Vergrösserung angenohmen, und den Kirchenraub fast noch einmal so hart als andere Diebstähle bestraft. Der heilige Eifer hat die Gränzen dieses Verbrechens erstaunend erweitert. Der politische Eifer hat den Gütern des Regenten in vielen Ländern einen gleichen Vorzug gegeben. Ich kann mich hier

auf eine allgemeine Bestimmung eben so wenig, als in den vorigen Fällen einlassen. Sie hängt von den willkührlichen Meynungen jedes Volkes, von besondern Religions-Systemen ab. Nur so viel ist als eine Regel fest zu setzen; — daß man niemanden wegen Beleidigung einer geheiligten Zeit, eines heiligen Orts, einer geweiheten Sache strafen könne, der von dieser besondern Heiligkeit nichts weiß. Eine Regel, welche man fast in allen Gesetzbüchern vermißt.

Wenn der Schaden zugefügt ist, so muß man auch die Absicht zu schaden annehmen, daferne nicht der Beleidiger erweisen kann, daß er solche nicht gehabt habe, oder wenn nicht schon andere Umstände dieses sogleich an den Tag legen.

Wir schwache Menschen können nur von den äus- Bosheit.
serlichen auf die innere Handlungen der Seele schliessen; Gott allein kann in das Herz sehen, und die böse Absicht nach ihrem wahren Verhältniß strafen. Sie kann also nicht zum Maaßstab menschlicher Strafen dienen. Dem ohngeachtet, muß der Richter bey jedem Verbrechen zu erforschen bemühet seyn, ob solches würklich in böser Absicht geschehen, und sich glücklich schätzen, wenn er dessen versichert ist, wenn er nicht die traurige Nothwendigkeit ergreifen muß, bloß die Bosheit des Verbrechers anzunehmen, weil er geschadet hat, und seine Unschuld nicht erweisen kann. — —

Daß der vorsetzliche gethane Schade grösser sey, als der unvorsetzliche, dies bedarf wol keines Beweises.

Ein jeder empfindet es von selbst. Der boshafte Verbrecher nimmt würklich seinen Antheil der aufgeopferten Freyheit zurück, und greift dabey die Antheile der andern an, in der Absicht seinen Raub nicht fahren zu lassen. Der Nachläßige hingegen thut diesen Angrif, ohne es zu wissen, und steht ohne Schwierigkeit wieder davon ab.

Die verschiedenen Grade der Bosheit vermehren jedoch meines Erachtens nur alsdenn das Maaß der Strafe, wenn sie an dem zugefügten Schaden selbst ersichtlich sind, z. B. bey einer grausamen Mordthat. Hier muß eine empfindliche Wiedervergeltung statt finden. Die übrige Ruchlosigkeit, die sich nicht in Handlungen äussert, gehört auch nicht zur Untersuchung der weltlichen Gerichte. Blosse Gedanken schaden der Gesellschaft nicht, und wenn sie ja mittelbar schädlich wären, so könnte man sie doch nicht entdecken. Man muß sie also dem allwissenden Richter überlassen, der das Innerste der Herzen mit einem Blick übersieht, und dessen Gesetze ganz andere Absichten als die menschlichen haben, da diese nur die äusserlichen Tugenden zur Erhaltung der Gesellschaft, jene aber die Tugend des Herzens zu einer ewigen Glückseligkeit erfordern.

Heimlichkeit, Gewalt.

Alle Verbrechen geschehen entweder offenbar, oder heimlich, entweder mit oder ohne Gewalt. Die arglistigen sind weit schädlicher, als die offenbaren, weil sie schwehrer zu entdecken sind, mithin die Hofnung der Nichtbestrafung vermehren, und weil sie theils aus

dieser Ursache, theils überhaupt häufiger sind, da es überhaupt genommen, mehr Feigherzige, als Verwegene giebt. Die Gewaltsamen sind eben so schädlich, weil sie die Unsicherheit des natürlichen Standes erneuern, und eine Anarchie, mehr als jene, befürchten lassen. Wo zugleich Arglist und Gewaltsamkeit concurriren, wie beym Meuchelmord, da verdoppelt sich die schädlichen Folgen des Verbrechens. Denn die offenbare Gewaltthätigkeit allein ist weniger schädlich, weil sie leichter zu entdecken, und viel seltener ist, da nur großmüthige Seelen in einer Ausschweifung, die bald zu guten Handlungen gelenkt werden kann, solche gefährliche Thaten unternehmen. Diese sind aber beständige Eigenschaften, nicht bloß zufällige Umstände der Verbrechen. Mithin werde ich füglicher bey einzeler Abhandlung derselben im folgenden Abschnitt, die darauf passenden härteren oder gelindern Strafen zeigen können.

Wiederholung.

Die Wiederholung eines noch unbestraften Verbrechens ist in Ansehung des Ersatzes strafbarer, als die Wiederholung eines schon bestraften, weil der gegenwärtige Schaden sich in jenem Fall verdoppelt, hingegen in diesem einfach bleibt. Allein, letztere Wiederholung giebt ein weit schädlicheres Beyspiel, weil man dadurch auf den Gedanken kommen muß, daß die Strafe zur Besserung nicht hinreichend gewesen sey. Mithin muß nothwendig eine härtere Abschröckung erfolgen, damit das Publikum überzeugt werde, es

seyen noch schärfere Mittel übrig, und man dürfe die Strafe nicht auf die leichte Achsel nehmen. Ich würde daher bey der ersten Wiederholung die Strafe um $\frac{1}{3}$ Theil vermehren, und bey fernern Wiederholungen mit dieser Vermehrung fortfahren, bis die Strafe zu einer beständigen Beraubung der Freyheit zu schaden hinauf stiege. Eine einzele Wiederholung ist noch nicht genug, eine allgemeine Schärfung der Strafe einzuführen, sondern da müssen mehrere dieselbe That wiederholt haben, und es muß diese Wiederholung aus der Gelindigkeit der Strafe, nicht etwann aus einer nachläßigen Untersuchung, oder aus ganz andern Umständen entstanden seyn. Ganz anders verhält es sich mit der Häufung verschiedener Verbrechen. Diese werden jedes nach seiner eigenen Strafe geahndet, und die grössere Strafe hebt, wie obgedacht, die kleinere nicht auf, wo nicht jene im höchsten Grade ist. Sind schon die vorigen bestraft, so ist bey dem zuletzt begangenen die Strafe um $\frac{1}{4}$tel zu vermehren, weil das Beyspiel durch die vorhergehenden verschiedenen Verbrechen nicht viel schädlicher wird, da ganz andere Bewegungsgründe dieselben veranlaßt haben.

Nachläßigkeit.

Wenn die Person, welche die Gesellschaft beleidiget, nicht die Absicht zu schaden gehabt hat, wenn sie solchen aus Unbesonnenheit oder Unwissenheit zufügt, so wird der Schade selbst dadurch vermindert, weil er weniger schädliche Folgen haben kann. Der

Boshaf-

Boshafte kann durch die gelindere Bestrafung einer solchen That nicht aufgemuntert werden, weil er sieht, daß bey ihm eine härtere Statt finden würde. Mithin könnte die Nichtbestrafung nur die Unbesonnenen und Unwissenden sicher machen. Diese müssen also nur, jedoch auf eine gelindere Art, abgeschröckt werden, theils weil ihre Anzahl kleiner, und weniger schädlich, theils weil sie leichter zu bessern sind. Ich nehme aber nur zwey Grade der Nachläßigkeit an. Die grobe, welche bey solchen bekannten Handlungen geschiehet, davon auch der Dümmste die bösen Folgen einsehen kann; z. E. ein Jäger löset sein Gewehr an einem Ort, wo Leute vorbey zu gehen pflegen; ein Knecht geht in einen Stall mit brennender Fackel ꝛc. Die geringe, welche aus Unwissenheit bey einer Sache geschiehet, die eine besondere Kenntniß erfordert; z. E. ich weiß den Gebrauch des Pulvers nicht, und zünde ein Gewehr los, welches einen Menschen tödet, oder ein Haus anzündet. Im erstern Fall wird der Gesetzgeber die öffentliche Strafe bis auf $\frac{1}{4}$tel mildern; im letztern Fall dieselbe in eine gelinde Züchtigung verwandeln können. Die Privat-Genugthuung muß aber in beyden Fällen erfolgen, und wenn der Schade unersetzlich ist, dennoch den Beschädigten, oder des Entleibten Anverwandten, das, was sie dadurch am Unterhalt und Verdienst verlieren, durch Geld, oder in dessen Ermanglung, durch Handarbeit vergütet werden.

Die Uebertrettung des gesellschaftlichen Vertrages hört auf, ein Verbrechen zu seyn, ja selbst der Ersatz kann nicht gefordert werden, wenn weder der Vorsatz zu schaden, noch auch einige Nachläßigkeit vorhanden ist. Dieses findet Statt: —

Zufall. a.) Wenn ein blosses Ohngefähr den Schaden verursacht hat. Der Beweis dieses Ohngefährs ist freylich sehr schwehr, weil auch nicht die mindeste Nachläßigkeit vorhanden seyn muß.(*) Viele erfordern noch dazu, daß, ausser dem Vorsatz und ausser der Nachläßigkeit, derjenige, welcher den Schaden unschuldiger Weise zufügt, auch in einer erlaubten Handlung sich befinde. Sey die Handlung nicht erlaubt, so verdiene er die Bestrafung der Nachläßigkeit, wenn gleich diese nicht vorhanden, und bloß ein Zufall die Ursache des Schadens sey. Allein, dies heißt meines Erachtens ein Verbrechen mit dem andern vermengen. Ich würde nur die unerlaubte Handlung bestrafen, den Schaden aber, den diese Handlung durch ein blosses Ohngefehr verursacht, eben so, wie bey einer erlaubten Handlung unbestraft lassen. Z. E. ein Wilddieb erschießt in einem von der Strasse entlegenen Walde, statt eines Hirsches, einen Menschen, der in eben der Linie mit dem Hirsche hinter einem Strauch versteckt war. Dieser sollte, nach meiner Meynung, bloß als ein Wild-

(*) Der Irrthum, die ignorantia facti, wenn weiter keine Nachläßigkeit bey der gegenwärtigen Handlung concurrirt, ist dem Zufall gleich zu setzen.

dieb bestraft werden, ohne auf die zufällige Entleibung des Menschen dabey zu sehen. Dagegen erschießt ein Jäger, der nicht mehr gut sehen kann, an der Strasse aus Unbesonnenheit einen Menschen. Diesen würde ich als einen nachläßigen Mörder bestrafen. Der Unterschied ist auch ganz einleuchtend. Hier ist die Nachläßigkeit, dort die unerlaubte Handlung strafbar. Warum soll ich mir eine Nachläßigkeit denken, wo würklich keine ist? Der Zufall bleibt immer Zufall, die damit verbundene Handlung mag seyn wie sie will.

Kindheit und Alter.

b.) Bey einem Kinde, welches noch bloß nach thierischen Trieben, nicht nach moralischen Begriffen handelt. Dies ist eben so wenig eines Verbrechens fähig, als ein unvernünftiges Thier. Man nimmt gemeiniglich an, daß ein Kind mit den 7ten Jahre den Gebrauch der Vernunft erlange. Nach dieser Voraussetzung müssen also Kinder unter 7 Jahren von aller Strafe frey seyn. Es ist freylich nicht passend, die Fähigkeiten der Seele geometrisch nach einer Anzahl Jahre abzumessen; eigentlich sollte man auf die Beschaffenheit des Kindes, und besonders auf dessen Erziehung sehen, da ein Kind von 6 Jahren öfters mehr Kenntnisse und Gebrauch seiner Vernunft hat, als ein anders von 16, 18 Jahren. Man kann jedoch allemal bey einem Kinde unter 7 Jahren die Unschuld präsumiren, und das Gegentheil muß vom An-

kläger dargethan werden. Diese Präsumtion wird aber schwächer, je älter das Kind, je besser dessen Seelenkräfte und dessen Erziehung ist. Vom 7ten bis zum 14ten könnte die Präsumtion der Nachläßigkeit Statt finden, und zwar vom 7ten bis ins 10te der geringen, vom 10ten bis ins 14te der groben Nachläßigkeit. Hier müßte also das Kind die völlige Unschuld, der Ankläger oder Richter aber den boshaften Vorsatz erweisen. Geschähe keines von beyden, so fände die Nachläßigkeit Statt. Nach dem 14ten Jahre fiele meines Erachtens alle Präsumtion hinweg, und der Verbrecher müßte eben so, wie ein anderer, die Nachläßigkeit oder das Ohngefähr beweisen. Alle Leute werden am Ende kindisch, doch nie in dem Grade, wie würkliche Kinder, weil sie allemal noch einige Ueberlegung behalten, und langsam mit kaltem Blute handeln. Ich würde daher nach 70 Jahren nur die grobe Nachläßigkeit annehmen, und die Bosheit geringe Nachläßigkeit, oder völlige Unschuld, darthun lassen.

Rasende, Wahnwitzige ꝛc.

c.) Bey solchen Personen, die eben so, wie ein Kind, den Gebrauch der gesunden Vernunft nicht haben. Dahin gehören Rasende, Wahnwitzige, Mondensüchtige, wenn sie in ihrem Zufall, da sie sich ihrer nicht bewußt sind, ein Verbrechen begehen. Ein Schlafender, z. E. eine Frau, die im festen Schlafe ihr Kind erdrückt, ist meines Erachtens eben so wenig strafbar. Denn nur freye Handlungen können in die Classe der Verbrechen gezogen werden. Hier ist aber

weder Vorsatz, noch Nachläßigkeit. Jedoch kann der Rasende, Mondsüchtige, wenn er seinen Zufall vorher gewußt, und sich nicht einschliessen und bewachen lassen; der Schlafende, wenn er sich seiner etwas bewußt, oder sonst nachläßig gewesen, einige Ahndung verdienen. Dieser Fall gehört aber zur Bestrafung der Nachläßigkeit. Es fragt sich, ob ein Taub- und Stumm-Gebohrner dem Rasenden und Wahnwitzigen gleich zu achten? Da heut zu Tage die erfinderische Menschenliebe auch solchen Personen einen fast unmöglich scheinenden Unterricht giebt; so muß man unterscheiden, ob sie einen dergleichen Unterricht genossen, oder nicht. Letztern Falls würde ich den Taub- und Stumm-Gebohrnen dennoch wegen solcher Verbrechen strafbar halten, die gleich in der natürlichen Empfindung beruhen, und keines Unterrichts bedürfen. Folglich wegen aller persönlichen Beschädigungen und Gewaltthätigkeiten; nicht wegen des Schadens am Vermögen, nicht wegen Beleidigung der Ehre: Denn das Eigenthum und die Ehre beruhen nicht in der Natur, sondern auf dem gesellschaftlichen Vertrag: Nicht wegen des Ehebruchs, der Unzucht ꝛc. ꝛc. welche Begriffe voraussetzen, die man nicht bey einem rohen Menschen findet. Haben solche Personen einen Unterricht gehabt, so sind sie in Ansehung letzterer Uebelthaten nur in so weit strafbar, als sie davon unterrichtet worden. Ueberhaupt würde ich in den Fällen, da sie straf-

bar sind, doch nur die halbe Strafe annehmen, weil weder die natürlichen Begriffe, noch der Unterricht bey solchen so deutlich seyn kann, daß sie die Grösse des Unrechts und der Strafe recht einsehen könnten.

Es ist aber eine Pflicht der Policey, Rasende, Wahnwitzige und dergleichen Personen unter guter Aufsicht zu halten; damit solche unnütze Mitglieder des Staats, demselben nicht noch Schaden zufügen.

Unwissenheit.

d.) Wenn der Uebertretter weder den Inhalt des Gesetzes weiß, noch auch selbigen hat wissen können. Denn unbekannte Gesetze verbinden nicht, weil sie nicht auf die Einwilligung der ganzen Gesellschaft beruhen. Dieses findet Statt bey einem Fremden, wenn das Gesetz willkührlich ist, und nicht die allgemeine Sicherheit des Staats, sondern nur Nebenvortheile der Regierung bevestiget. Alsdann wird bey diesem die Unwissenheit des Gesetzes präsumirt; bey einem Unterthan wird aber noch dazu erfordert, daß das Gesetz ihm nicht behörig bekannt gemacht worden, oder doch von ihm wegen Dunkelheit fremder Sprache ꝛc. ꝛc. nicht habe verstanden werden können. Jedoch nimmt die obige Präsumtion der Unwissenheit bey einem Fremden ab, je länger sein Aufenthalt währt; sie kann füglich nach einem jährigen Aufenthalte ganz wegfallen; und wenn der Fremdling ein Studierter ist, nach einem Aufenhalt von 6 Monaten; ist derselbe ein Rechtsgelehrter, so kann man sie gar nicht annehmen. Wenn also die Präsumtion aufhört; so muß er die Unwis-

senheit beweisen. Jedoch die peinlichen Gesetze, von denen ich hier handle, die auf die Wolfahrt des Staats, welche die möglichste Wohlfahrt der einzelen Mitglieder desselben ist, nicht auf das blosse Interesse und Vergnügen des Regenten abzielen sollen, diese Gesetze, sage ich, werden niemals willkührlich seyn; deren Unwissenheit wird also nicht entschuldigen können, weil sie nie etwas verbieten und bestrafen, was auch der Einfältigste nicht an sich für Unrecht halten sollte. Freylich gehören die Policey- und Kirchen-Gesetze nicht hieher (*), welche, weil sie willkührlich sind, eine Wissenschaft voraussetzen.

e.) Die Nothwendigkeit, das unvermeidlichste, alles überwiegende Gesetz, hebt auch Vorsatz und Nachläßigkeit, mithin alle Bestrafung auf. Wenn ist man aber mit Recht genöthiget, den gesellschaftlichen Vertrag zu brechen, und seinem Mitbürger an der Person, oder an den Gütern zu schaden? Alsdann nur, wenn die Obrigkeit, die Aufbewahrerin der dargebrachten natürlichen Freyheit, die gerechte Ausüberin der Rache eines jeden Bürgers, ihrem angegriffenen Unterthane nicht so igleich zu Hülfe eilen kann, ohne daß derselbe den empfindlichsten Schaden an der Person

Nothwehr.

(*) Nemlich, nicht die Policey- und Religions-Vergehungen, welche wir im folgenden berühren; denn dieselige schon in der gesunden Vernunft; sondern andere willkührliche Anordnungen.

und den Gütern leiden würde; oder wenn sie ihm nicht zu Hülfe kommen will. Alsdann tritt er in den natürlichen Stand zurück, so lange diese Nothwendigkeit dauert, welche allen Gesetzen, und eben so dem gesellschaftlichen Vertrage derogiret. Es versteht sich von selbst, daß die Nothwendigkeit der Selbsthülfe nicht würklich vorhanden sey;

1.) Wenn sie keine gerechte Ursache hat: Da nemlich der Angrif auf Oberkeitlichen Befehl geschiehet, oder der Angegriffene selbst dazu Anlaß gegeben, z. E. bey einer Herausforderung; hier tritt die Strafe des Duells ein: Bey einer angefangenen Schlägerey; hier könnte die halbe Strafe Statt finden: Bey einer Beschimpfung; hier wäre die Strafe der groben Nachläßigkeit hinreichend. Dieses letztere findet ebenfalls bey dem Ehebrecher Statt, weil der Ehemann nicht berechtiget ist, ihn umzubringen. Der Dieb, welcher sich in den unten bemerkten Fällen, da dessen Entleibung erlaubt ist, widersetzt, und den Bestohlnen selbst entleibt, verdient gar keine Entschuldigung, sondern er ist als ein Räuber zu betrachten. Wo ihn aber der Bestohlne nicht ungestraft umbringen dürfte, da ist er nur der groben Nachläßigkeit schuldig.

2.) Wenn der Angriff nicht gewaltsam ist: Z. E. es bietet mir jemand einen Giftbecher an ꝛc. ꝛc. Hier tritt keine Nothwehr, sondern der gerechte Zorn ein, wovon ich unten handle. Jedoch muß die Gewaltsamkeit nicht eingebildet seyn, wie z. E. wenn ein

Kind mit dem Degen drohet, oder wenn ein Unbewafneter einen Bewafneten angreift, ausgenommen wenn jener stärker ist; denn alsdann wird die Vertheidigung und der Angriff gleich. Die Gleichheit der Waffen ist also nicht erforderlich, ja nicht einmal, daß der Angreifer bewafnet sey. Er kann mich ja mit Fäusten todtschlagen wollen. Eine Ausschweifung in diesem Fall, da der angreifende Theil viel schwächer ist; z. E. ein Kind gegen einen Erwachsenen, ein Unbewafneter gegen einen Bewafneten, verdient die Strafe einer groben Nachläßigkeit. Diese Ungleichheit muß aber äusserlich ersichtlich seyn; sonst ist keine Schuld beyzumessen.

3.) Die Gefahr muß unvermeidlich seyn. Wenn ich den Angriff vorher gewußt, und solchen nicht ausgewichen bin, so verdiene ich die Strafe der groben Nachläßigkeit. Wenn ich in der Hitze des Streits mich der Gelegenheit zu fliehen nicht bediene, so ist die Nachläßigkeit nur geringe; denn wer kann hier eine genaue Ueberlegung verlangen? Wenn die Gefahr vorbey, und der Beleidiger entfliehet, so gehört der Fall zum unten gedachten Zorn.

4.) Muß der gedachte Schade in einigem Verhältniß mit der Nothwehr seyn. Jedoch sind meines Erachtens hier nicht so, wie bey den Verbrechen, die persönlichen Beleidigungen ängstlich nach ihren Graden zu unterscheiden, und von dem Schaden am Ver-

mögen abzusöndern. Den Räuber der Freyheit, der Ehre, des Vermögens umzubringen, ist zwar eine übermäßige Rache, die dem kalten Blute des Richters schädlich wäre. Allein, wenn ich hier den angegriffenen Theil in den natürlichen Stand versetze, wenn ich ihm die Selbsthülfe erlaube, so kann ich nicht die kaltblütige Ueberlegung von ihm fordern, die der Richter bey der verhältnißmäßigen Anwendung der Strafe auf das Verbrechen haben soll; so muß ich ihm eine kleine Ausschweifung in der Hitze der Leidenschaft vergeben, welche bey einem solchen Proceß, wo der Beleidigte die Stelle des Richters vertritt, nicht zu vermeiden ist. Ich würde sonst die menschliche Natur mißkennen, ich würde Engelvollkommenheiten von sinnlichen Sterblichen verlangen. Diese Ausschweifung, wenn sie nicht übermäßig ist, und die Gränzen eines gerechten Zornes nicht überschreitet, ist auch dem Staate nicht nachtheilig. Der angreifende Theil hat es sich ja selbst beyzumessen, wenn sein Angriff mit aller Gewalt gewehret wird. Seine Sache ist ungerecht. Er kann wegen einiger Härte in der Abtreibung seines Angriffes, wegen eines gerechten Zornes, den er gereitzt hat, keine Genugthuung verlangen. Das Publikum wird sonst bey einer zu harten gesetzmäßigen Strafe, anstatt abgeschröckt zu werden, gegen den Richter aufgebracht, und zum Mitleiden bewegt. Allein, hier vermindert eine nicht allzugrosse Ausschweifung die Stärke des Beyspiels nicht, weil ein

jeder einsieht, daß er in eben der Verfassung es nicht anders machen würde, daß die Hülfe im natürlichen Stande, welcher hier eintritt, allemal unvollkommen ist. Hierzu kömmt, daß die Furcht zu leiden die Begierde zu schaden übertrift, mithin die gerechte Vertheidigung unsern Beyfall gewinnt, wenn sie gleich grösser, als der Anfall ist. Dieses vorausgesetzt, würde ich

a.) denjenigen nicht bestrafen, der den mit tödtlichem Gewehr angreifenden Theil entleibet, wenn auch gleich die Gefahr noch nicht äusserst, und der Angefallene nicht einmal verwundet ist. Der Gesetzgeber straft nur, wenn der Schade würklich vollbracht ist. Allein, hier muß der Angefallene sich selbst helfen, er kann den Schaden nicht abwarten, weil ihn dieser sonst ausser Stand der Selbsthülfe setzen würde, und weil er sein Leben dem Leben des andern vorziehen muß, wenn der andere auch sein Freund, geschweige denn, wenn er sein Widersächer ist.

b.) Wer einen unersetzlichen Schaden an seinem Körper und Gesundheit durch Entleibung des angreifenden Theils vermeidet; z. E. derselbe will mir ein dumm- oder verliebtmachendes Getränk einzwingen, mir die Nasen und Ohren abschneiden ꝛc. ꝛc. der überschreitet zwar das gesetzmäßige Verhältniß. Allein, es ist hier auch nicht die Rede von einer gesetzmäßigen Strafe, sondern von einer Selbsthülfe, die allemal unvollkommen ist. In diesem Fall würde ich die Nothwehr vergeben, wenn Lebensgefahr mit dem Angrif

verbunden gewesen, wie z. E. bey einem Liebestrank oder bey einer beträchtlichen Verstümmelung. Widrigenfalls wäre nur eine geringe Nachläßigkeit vorhanden, weil man in der Hitze der Nothwehr kein so überlegtes Verhältniß der Vertheidigung gegen den Angriff verlangen kann. Ich rede hier von dem grösten Grad der Nothwehr, von der Entleibung des Angreifers. Wer solchen nur am Körper beschädiget, verdient keine Strafe, wenn er gleich die Wiedervergeltung überschreitet, und der Angriff vermeidlich war.

c.) Der Verlust der Freyheit ist großmüthigen Seelen eben so schmerzhaft als der Tod, und öfters auch unersetzlich. Ich würde daher den unglücklichen Sclaven, der sich durch den Tod seines Räubers in Freyheit setzt, unbestraft lassen, wenn dies das einzige Mittel zu seiner Befreyung gewesen ist. Eine solche Befreyung wäre im Stande der Natur erlaubt, und nach diesem müssen wir den gegenwärtigen Fall beurtheilen. War damit eine unerlaubte Handlung verbunden, z. E. eine Entführung, ein Diebstahl ꝛc. so ist dies Verbrechen, nicht aber die Befreyung zu bestrafen, und eine Handlung nicht mit der andern zu vermengen.

d.) Der Begriff der Ehre existirte, wie obgedacht, im natürlichen Stande nicht. Man kann also denjenigen, der an der Ehre beleidiget wird, nicht in den Stand der Natur versetzen, man kann ihm keine Nothwehr nach derselben erlauben. Eben so wenig wür-

de sie im bürgerlichen Stande gerecht seyn. Das Verhältniß der Nothwehr gegen den Schaden wäre hier viel zu klein. Alle Injurien können durch richterliche Hülfe gelöscht werden, und diese kömmt hier nicht zu spät, wie bey wirklichen körperlichen Gefahren. Solchemnach ist ein Jähzorniger, der sich durch eine Beschimpfung hinreissen läßt, seinen Beleidiger durchzubohren, nicht in dem Fall der gerechten Nothwehr, sondern er verdient nur eine gelindere Strafe, weil ein gerechter Zorn entschuldiget. Aber, wendet man ein, soll man nicht Personen vornehmen Standes ausnehmen, den Adel, dessen einzige Stütze die Ehre ist? Offiziere, die durch eine einzige Beschimpfung, wenn sie nicht so gleich gerochen wird, auf immer unglücklich werden können? Soll man sie nicht entschuldigen, wenn besonders der Beleidiger von schlechterm Stande, und daher die Beschimpfung noch weit grösser ist? Eine solche Beschimpfung bringt öfters weit mehr Nachtheil, als ein mittelmäßiger Diebstahl; soll man also nicht eher einen Injurianten, als einen nächtlichen Dieb umbringen? — — Wenn ein weiser Gesetzgeber das Vorurtheil, als ob Injurien des Adels, der Offiziere ꝛc. ꝛc. wenn sie nicht gerochen würden, unauslöschlich wären, auf keine Weise ausrotten könnte; so müßte allerdings die Nothwendigkeit hier eine Nothwehr verstatten, weil solchergestalt die Ehrenrührung fast eben so schädlich, als die Beraubung des Lebens wäre, indem sie die Vortheile des Lebens raubten.

Allein, jenes Vorurtheil ist nur ein Ueberbleibsel der nordischen Barbaren, bey denen der Mangel an Justitz die Selbsthülfe in allen Fällen zuließ, ein Ueberbleibsel des Aberglaubens, daß die Vorsicht bey dem Zweykampf des Beleidigers und des Beschimpften am besten entscheiden würde. Und welcher Gesetzgeber sollte nicht in den jtzigen aufgeklärten Zeiten, noch diesen kleinen Ueberrest der vorigen Barbarey verbannen können? (*) Die Tödung eines nächtlichen Diebes ist, wie ich unten erweisen werde, nicht allemal erlaubt, und der Fall ist auch da verschieden. Eben so wenig gilt die Einwendung, daß ja ein Ehemann den Ehebrecher, eine Entführte und Geschändete den Schänder und Entführer umbringen könne. Dieses sind nicht bloß Injurien. Ein Ehemann wird durch den Ehebruch nicht allein an seiner Ehre beleidiget; er verliert zugleich alle Vortheile, die er sich aus der Ehe versprach; er wird oft auf zeitlebens unglücklich. Eine Geschändete und Entführte verliert die beträchtlichen Vorzüge des jungfräulichen Standes, welche der Richter nicht wieder geben kann. Ueberdies ist damit allemal eine Beraubung der Freyheit, eine Gewaltsamkeit, ja öfters Lebensgefahr verbunden, wegen welcher schon, wie obgedacht, die Nothwehr zuläßig ist. Jedoch scheint mir bey dem Ehebruch, womit keine Gewaltsamkeit, wie mit der Nothzucht und Entführung ver-

(*) Ich werde dieses beym Duell und bey den Beschimpfungen weiter ausführen.

knüpft ist, die Tödung des Beleidigers nicht so ganz rechtmäßig. Denn wenn sie auch gleich auf frischer That geschieht, so ist doch keine gegenwärtige Gefahr vorhanden, bey welcher die richterliche Hülfe zu spät käme. Der Beleidigte kann sich seines Schadens allemal gerichtlich erholen; er thut besser, wenn er den Ehebrecher, der in seiner Gewalt ist, gebunden vor den Richterstuhl bringt, und sich Genugthüung geben läßt. Sonst würde er bey seinem zwar gerechten, aber doch ausschweifenden Zorn die Strafe der groben Nachläßigkeit verdienen. Diejenigen Gesetzgeber, welche dem Ehemann die Tödung des Ehebrechers nachliessen, hatten auf den Ehebruch die Todesstrafe gesetzt. Sie hielten also eine Privat-Rache für erlaubt, die selbst das Gesetz authorisirte. Viele erlauben der Geschändeten noch nach vollbrachter That die Entleibung ihres Entehrers, weil sie doch einen unersetzlichen Verlust erlitten hätte, und es eben dasselbe sey, ob der Ruchlose durch ihre, oder durch richterliche Hand umkäme. Allein, die Nothwehr ist, wie obgedacht, nur zur Vermeidung der gegenwärtigen Gefahr, nicht zur Rache des erlittenen Schadens erlaubt; mithin dieser Fall eben so, wie der vorige, als eine Ausschweifung zu betrachten. Beyde gehören aber eigentlich nicht zur Nothwehr, sondern nur zum gerechten Zorn, weil bey dem ersten die Gewaltsamkeit fehlt, beym andern die Gefahr schon vorbey ist.

e.) Ist endlich auch die Nothwehr zur Erhaltung des Vermögens erlaubt? Darf man solches durch Entleibung des Diebes retten? Ich rede nicht von gewaltsamen Entwendungen, nicht von Strassenraub, wo ohnehin Gewalt mit Gewalt abzutreiben ist. Ich rede vom bloßen Diebstahl, wie er von furchtsamen Dieben begangen wird. Der Verlust des Vermögens ist überhaupt genommen, nicht so empfindlich, als der Verlust des Lebens, der Gesundheit, der Freyheit. Ersteres ist ja nur ein Mittel, welches diese drey Hauptgüter angenehm macht. Zwischen dem Leben des Diebes und dem Vermögen des Bestohlnen erscheint also eine weit grössere Ungleichheit, besonders wenn es nicht um das ganze Vermögen, sondern um einen Theil desselben zu thun ist. Viele glauben, daß diese Ungleichheit durch den Haß, welchen der Dieb verdient, und durch die gerechte Sache des Bestohlnen aufgehoben werde. Man verlangt auch, daß der Diebstahl unvermeidlich sey, und macht daher einen Unterschied zwischen einem nächtlichen und täglichen Dieb. Erstern dürfte man töden, wenn man ihn nicht erkennen, auch nicht habhaft werden könne, und wenn er auf Zurufen das Gestohlne nicht fahren lasse. Letztern, wenn er bewafnet einhergehe, und wenn man ihm ebenfalls vergeblich zugerufen habe. Allein, jene Ungleichheit bleibt immer dieselbe. Wenn der Dieb keinen Haß, der Bestohlne kein Mitleiden verdiente;

so

so wäre der Diebstahl selbst erlaubt. Aus dem Ge= Gegentheil aber folget nicht, daß man den Dieb um= bringen könne. Denn sonst müßte man auch eine Be= schimpfung sogleich mit dem Tode rächen. Ich ver= lange daher ausser der Unvermeidlichkeit auch eine sol= che Beträchtlichkeit des Diebstahls, daß der Bestohlne durch seinen Verlust, wo nicht auf immer, doch auf eine lange Zeit, die Annehmlichkeit des Lebens, der Gesundheit, der Freyheit, einbüsse; daß er nemlich gezwungen werde, mit beschwerlicher Arbeit sich nach= gehends zu ernähren. Alsdann leidet nicht allein das Vermögen, sondern auch zugleich die Person, und dieses doppelte Leiden kann mit der Entleibung des Diebes füglich im Verhältniß stehen, wenn sonst alle oberzählte Erfordernisse der Nothwehr vorhanden sind. Freylich bliebe das Verhältniß allemal noch unvollkom= men. Das Gesetz würde den Dieb am Vermögen und an der Freyheit strafen. Allein, der Stand der Na= tur, welcher bey der Nothwehr eintritt, kennt keine solche genaue Grade. Die Beträchtlichkeit des Verlustes ist relativisch, und der Bestohlne muß dieselbe beweisen. Man könnte solche auf ein Viertheil seines Vermögens bestimmen, und er wäre der kleinsten Nachläßigkeit schuldig, wenn das Gestohlne nicht so viel ausmachte. Betrüge es nur ein Achttheil, so verdiente er die Strafe der groben Nachläßigkeit. Wäre aber solches in Rücksicht seiner von gar keiner Erheblichkeit; so

würde ich ihn mit der halben Strafe belegen. Unvermeidlich ist die Entwendung bey einem nächtlichen Diebe, wenn ich ihn nicht erkennen, nicht ihn oder die gestohlne Sache habhaft werden kann. Bey Tage kann man den Dieb erkennen, man kann ihn auch leichter erhaschen, und die richterliche Hülfe ist sogleich bereit. Ich würde also hier den Schaden nicht für ganz unvermeidlich halten, wo nicht der Dieb ein ganz fremder, unangesessener ist, an dessen Vermögen man sich nicht halten kann, und wo nicht die That an einem so entlegenen Ort, z. E. im Walde vorgeht, daß keine Hofnung ist, ihn auf einige Art zu erwischen. Erkenne ich den Dieb, und so, daß ich hoffen kann, ihn durch richterliche Hülfe zu erlangen, und bringe ihn dennoch um, so ist dies wol die geringste Nachläßigkeit, weil eine genaue Beurtheilung in der Hitze der Selbsthülfe wegfällt. Kann ich ihn und das Gestohlne so gar habhaft werden; so ist meine Nachläßigkeit die gröbste. Daß der Dieb bewafnet sey, thut meines Erachtens nichts zur Sache, so lange er sich nur seiner Wafen nicht bedient. Wenn er auch gleich auf Zurufen stehen bleibt, so habe ich deshalb noch kein Recht ihn umzubringen, wenn die obbemerkten Erfordernisse ermangeln. Wehrt sich aber der Dieb, indem ich ihn in meine Gewalt bringen, und und das Gestohlne abnehmen will, so bin ich alsdann in dem Fall der gerechten Nothwehr, wegen der Güter und wegen der Person zugleich. Es ist auch überdies

zur Unvermeidlichkeit, so wol bey einem nächtlichen als täglichen Diebe, nöthig, daß der Bestohlne gewiß wisse, oder doch wenigstens stark vermuthe, es sey ihm würklich etwas entwendet, und der Dieb habe das Gestohlne nicht fallen lassen. Sonst verdient er die Strafe der groben Nachläßigkeit, wenn er solches gewiß gewußt, und gleichwol im jähen gerechten Zorn aus Uebereilung den Dieb entleibet hat. Wenn er solches nur hat wissen oder vermuthen können, so ist er der kleinsten Nachläßigkeit schuldig.

Selbsthülfe.

Wenn die Obrigkeit dem Unterthane nicht zu Hülfe kommen will, und ihm ohne gerechte Ursache die Genugthuung versagt; so berechtiget ihn ebenfalls die Noth, sich selbst zu helfen. Wer sich in diesem Fall Recht nimmt, und in den Gränzen der Wiedervergeltung bleibt, der verdienet nur die Strafe der groben Nachläßigkeit, wenn er sich nicht zuvor an den Regenten gewendet hat. Eben so ist die Selbsthülfe erlaubt, wenn man, anstatt die Vortheile der bürgerlichen Gesellschaft zu geniessen, sich durch das harte Eigenthumsrecht in die äusserste Noth gesetzt sieht, und die traurige Wahl behält, entweder dieses Recht zu verletzen, oder umzukommen. In diesem Fall ruft einem jeden die Stimme der Natur zu: du bist dir selbst der Nächste; deine Erhaltung geht allen übrigen Rechten vor. — Diese Noth ist nicht allein vom Essen und Trinken, sondern auch von andern nothwendigen

Lebens-Bedürfnissen, Kleidung, Nachtlager, der Erwärmung im Winter zu verstehen. Viele verlangen dabey sehr ängstlich, daß man nicht allein bey der Obrigkeit, sondern auch bey den Einwohnern des Orts Arbeit und Unterhalt vergebens gesucht habe, und daß man ja nicht mehr entwende, als zur gegenwärtigen Stillung des Hungers, des Durstes, oder andern höchsten Nothdurft hinreichend wäre, gleich als wenn man in dieser äussersten Verzweiflung Zeit und genugsame Ueberlegung hätte, überall seine Noth zu klagen, den Werth der Sachen und das Bedürfniß aufs genaueste zu beurtheilen, und beydes in ein Verhältniß zu setzen; gleich als wenn der Hungrige warten müßte, bis er alle Nachbarn angesprochen, bis er ein Stück Brod anträfe, das zu seiner Sättigung zureiche? Lächerliche Philosohie, die ihre kaltblütige Spitzfindigkeiten zum Zaum des heftigsten Leidens machen will! Philosophie des Wollüstigen, der die Hütten der Armen nicht kennt, des Geitzigen, der sich dafür fürchtet. — — Genug, wenn man sich vergeblich an den Magistrat gewendet hat; denn diesem liegt ob, den Armen Arbeit und Lebens-Unterhalt zu schaffen, sie mögen Schuld an ihrer Dürftigkeit seyn oder nicht: Genug, wenn man nicht mehr entwendet, als zum Unterhalt auf einen Tag erforderlich ist: Sonst ist man der groben Nachläßigkeit schuldig. Wenn der Dieb das Gestohlne nicht zur Nothdurft, sondern zur Ueppigkeit anwendet, so fällt alle Entschuldigung hin-

weg. Man müßte alle gerechte Furcht, alle Ehre aus den Herzen der Nothleidenden verbannen, wenn man sie zwingen wollte, einen solchen Diebstahl von freyen Stücken anzugeben. Sie sind jedoch allemal zum einfachen Ersatz, entweder durch Geld oder durch Arbeit gehalten.

Entleibung eines Verbrechers.

Der Richter selbst darf nicht mit der Execution anfangen, er muß den Angeklagten überführen, er muß seine Entschuldigungen hören. Wie viel weniger ist solches Privatleuten zu erlauben. Dadurch würde die Sicherheit und Freyheit der Bürger beständig in Gefahr seyn, anstatt bevestiget zu werden. Auch ein Augenzeuge kann niemals recht genau wissen, ob dem Verbrecher eine Milderung zu statten komme. Z. E. ich sehe eine Mordthat, ich laufe zu, und entleibe den Mörder. Allein, dieser war rasend oder wahnwitzig, und verdiente gar keine Strafe. — Die Todesstrafe ist dem Richter nur im höchsten Nothfall erlaubt; wie viel weniger darf sie der Bürger ausüben. Wer daher einen Verbrecher entleibt, ehe derselbe für schuldig erklärt worden, der verdient die halbe Strafe der Mordthat, wenn er nemlich nicht die Absicht gehabt hat, dem Staate dadurch zu helfen; (denn ohne diese Absicht kann ihn nichts entschuldigen,) und wenn er wenigstens halben Beweis des Verbrechens anführen kann. Fällt dieses letztere hinweg, so verdient er nur eine Milderung um 1 Viertheil. Wenn sich

der Verbrecher ergiebt, und ich bringe ihn dennoch um; so hört im letztgedachten Falle alle Milderung auf; im erstern aber wird die Hälfte der Strafe bis auf 3 Viertheile vermehret. Wer einen völlig Ueberführten und Verurtheilten umbringt, der verdient, wenn sich derselbe ergiebt, die halbe Strafe; wenn er sich wiedersetzt, die Strafe der groben Nachläßigkeit. Hat er aber den Entleibten nicht als einen Verbrecher, sondern zu seinem Vortheil umgebracht, so kann keine Milderung obwalten. Ich setze auch bey allen diesen Fällen voraus, daß der Entleibte eines Verbrechens verdächtig, oder überführet gewesen, das wenigstens mit ewiger Knechtschaft bestraft wird. Sonst würde die obgedachte Milderung sich um einen Grad, nemlich von der groben Nachläßigkeit zur halben Strafe, von dieser zu 3 Viertheile vermindern, wenn die Knechtschaft nur 15jährig, 10jährig ꝛc. Bey allen geringen Strafen würde die Milderung eine gleichmäßige Abnahme leiden; folglich in dem Fall, da der Angeklagte noch nicht überführt ist, ganz wegfallen. Ob der Richter einen flüchtigen Uebelthäter sogleich töden, oder dessen Entleibung allen Bürgern Preiß geben könne? das wird unten im IIIten Theile vorkommen.

Affekten. Liebe. Zorn.

Alle Leidenschaften, welche den Menschen des Gebrauchs seiner Vernunft berauben, und ihn zum Thiere machen, nehmen den bösen Vorsatz, zu schaden, hinweg. Es bleibt nichts, als eine geringe oder

grobe Nachläßigkeit übrig, daß man sich von der Leidenschaft hat hinreissen lassen. Der Gesetzgeber müßte alle Unterthanen zu Philosophen machen, er müßte alle Sinnlichkeit verbannen, wenn er den Schwachheiten des menschlichen Herzens keine Nachsicht geben wollte. Diese Leidenschaften aber sind nicht bey allen Menschen einerley. Sie unterscheiden sich nach den verschiedenen Temperamenten; und die Mischung dieser Temperamente ist wieder so verschieden, daß man nicht zwey Menschen finden wird, die eben dieselbe Leidenschaft in einem Grade besitzen. Die gute Erziehung mildert auch die Heftigkeit der thierischen Empfindungen, und verändert wiederum die natürliche Mischung derselben. Der peinliche Gesetzgeber muß sich also mit äusserlichen Bestimmungen begnügen, da er die innerlichen Verschiedenheiten der Seele weder ergründen, noch in ein Verhältniß bringen kann. Zwar wird jedes Verbrechen aus einer Leidenschaft begangen. Allein, diese ist nicht allemal so groß, daß sie dem Verbrecher alle Ueberlegung benähme. Unter den angenehmen Leidenschaften ist keine so heftig, daß sie zu einer Entschuldigung dienen könnte. Selbst die Liebe, als das heftigste Vergnügen, und der gröste Grad derselben, die Geilheit, entstehen nur nach und nach, und sind in der Gewalt des Menschen wie eine langsam lodernde Flamme, bis er ihnen freywillig Nahrung giebt. Allein, der

Zorn und die Furcht, diese heftigsten unangenehmen Leidenschaften, reissen den Menschen auf einmal dahin, wie das Feuer, das vom Sturmwind getrieben, die schnellste Verwüstung anrichtet. Man muß jedoch sehen, ob diese Gemüthsbewegungen aus einer gerechten Ursache entstehen. Ein gerechter Zorn erfolgt auf eine ungerechte Beleidigung an der Person, oder an den Gütern. Wer sich gegen die Züchtigung seiner Eltern, seiner Vorgesetzten, ja des Landesherrn selbst, entrüstet, wer den andern beleidiget hat, und über dessen gerechte Rache in Zorn geräth, der verdient keine Entschuldigung. Je geringer der Abstand zwischen der ungerechten Beleidigung und der Rache ist, desto erlaubter ist der Zorn. Bey allen gewaltsamen Beleidigungen verwandelt er sich in eine Nothwehr, von welcher ich schon gehandelt habe. Wo keine Gewaltthätigkeit, oder wo solche schon vorbey ist, da muß man einen Unterschied machen, ob die Beleidigung ersetzlich oder unersetzlich sey. Im erstern Fall findet die grobe Nachläßigkeit Statt, wenn die Rache unersetzlich ist; die geringe Nachläßigkeit aber, in so weit die ersetzliche Rache den ersetzlichen Schaden überwiegt. Im andern Fall tritt die geringe Nachläßigkeit ein, in so fern die Rache die Beleidigung überschreitet, z. E. wenn der Ehemann den Ehebrecher umbringet. Man kann von dem Erzürnten kein genaues Verhältniß fordern. Dieser muß die gerechte Ursache seines Zornes beweisen. Wenn

es aber ungewiß bleibt, welcher von beyden Theilen Recht habe, da z. E. aus einem Wortstreit ein Gebalge, aus diesem eine Beschädigung, oder gar Entleibung erfolgt; so muß man präsumiren, daß beyde halb schuldig sind, mithin jedem, oder dem Ueberlebenden, die halbe Strafe auferlegen.

Furcht. Die Gewalt, welche die herzhafte Nothwehr gerecht macht, entschuldiget auch ein gezwungenes Verbrechen. Der Gesetzgeber kann nicht verlangen, daß ein jeder sich gegen ungerechte Gewalt vertheidige. Er müßte sonst allen Unterthanen gleichen Muth und eine stoische Verachtung des Lebens einflössen. Die Nöthigung zu einem Verbrechen ist entweder an sich gewaltsam, oder ein Befehl, auf dessen Nichtbeobachtung eine gewaltsame Rache folget. Diese Gewaltsamkeit muß unvermeidlich seyn, das ist, der Gezwungene muß der Gewalt nicht entwischen können, bis er das Verbrechen verübt habe. Dies findet z. E. bey der Nothzucht Statt, nicht aber bey einer aufgetragenen Mordthat, mit der Drohung, den Bevollmächtigten widrigenfalls zu tödten. Fehlt dieses Erforderniß, so ist der Furchtsame der groben Nachläßigkeit schuldig. Der gedrohete Schade muß auch in einigem Verhältniß mit dem zugemutheten Verbrechen stehen. Ein vollkommenes Verhältniß kann man hier eben so wenig, wie beym Zorn, verlangen. Füglich ist eben dasselbe anzunehmen, was ich vorher

beym gerechten Zorn zwischen der Beleidigung und der Rache gesetzt habe. Der blosse Befehl des Regenten macht einen gerechten Zwang, (*) nicht der Befehl einer Obrigkeit, der Eltern, oder anderer Vorgesetzten. Hier bliebe allemal eine grobe Nachläßigkeit, weil die Gewalt nicht unvermeidlich wäre.

Trunkenheit.

Der höchste Grad der Leidenschaft, und die äusserste Trunkenheit, nehmen dem Menschen in gleicher Maasse den Gebrauch seiner Vernunft. Hat sich der Verbrecher die Trunkenheit selbst zugezogen, in der Absicht, ein Verbrechen desto herzhafter zu begehen; so findet gar keine Milderung Statt. Hat er sich ohne solche Absicht, jedoch mit Vorsatz besoffen; so verdient er die halbe Strafe. Hat er sich bloß aus Nachläßigkeit, oder durch Zunöthigung eines andern betrunken; so verdient er wegen grober Nachläßigkeit, ein Drittheil der öffentlichen Strafe. Hat er sich in einem Getränk besoffen, dessen Eigenschaft er nicht kannte, so ist er nur der geringen Nachläßigkeit schuldig, mithin von der öffentlichen Strafe frey, und zur Privat-Genugthuung verbunden. Ist er bloß durch eine unbewußte Mischung seines Getränkes trunken worden; so hört alle Bestrafung auf. Derjenige aber, so entweder mit Vorsatz oder Nachläßig-

(*) Hieraus beantwortet sich die Frage: Soll man den ungerechten Befehl einer rechtmäßigen Gewalt befolgen? Recht und Politik bejahen es. Die Moral spricht nein; aber ihr Widerspruch ist zu schwach. —

keit dessen Getränke gemischt hat, verdient im ersten Fall die halbe Strafe; im andern die Strafe entweder der groben, oder geringen Nachläßigkeit, je nachdem er gewußt oder nicht, daß die Mischung die Trunkenheit befördere. Dies muß jedoch allemal der Verbrecher beweisen. Ein kleiner Rausch kann zu keiner Entschuldigung dienen.

Die Bestrafung der Trunkenheit selbst, und die Verhütung derselben, ist eine Obliegenheit der Policey, welche die Sitten bessern, und die Quellen der Uebelthaten verstopfen muß, wie ich schon oben gezeigt habe.

Reue. Wenn der Verbrecher die That noch vor deren Vollbringung bereut, so ist kein wirklicher Schade vorhanden, auch keiner zu befürchten, und fällt also alle Ursache der Strafe hinweg. Denn blosse Gedanken gehören nicht für den peinlichen Richter. Bereuet er die That in der Vollbringung selbst, oder gleich darnach, so ist er zwar wegen des Schadens, den er schon gethan hat, strafbar. Jedoch werden die schädlichen Folgen des Verbrechens dadurch kleiner, daß er die Untersuchung und Bestrafung selbst befördert, und eben so, wie der Nachläßige, sich dem Vertrag der bürgerlichen Gesellschaft sogleich wiedrum unterwirft. Sein Beyspiel kann bey weitem nicht so verführen, als das Beyspiel des Boshaften, der seine Uebelthat möglichst zu verbergen, und so gar, wenn ihn die augenscheinlichsten Beweise überzeugen, zu

läugnen, bemüht ist. Man könnte jenem die Hälfte der Strafe schenken. Gesteht der Verbrecher sogleich auf die erste Befragung; so ist aus eben der erwähnten Ursache dies böse Beyspiel, oder der künftige Schade geringer, jedoch noch etwas grösser, als im vorher bemerkten Fall. Ich würde hier die Strafe um 1 Viertheil mildern.

Angefangene That.

Wie aber, wenn der Verbrecher die That zwar nicht bereuet, sondern sie nur nicht ganz vollbringt? Es ist vernünftig, daß auch hier die ganze Strafe nicht statt finde. Der Richter kann, wie obgedacht, nicht den bösen Willen bestrafen. Dieser muß sich in Thathandlungen äussern. Allein, die Hauptfrage ist hier: Was ein vollbrachtes Verbrechen zu nennen? — Die Criminalisten begehen dabey wunderliche Widersprüche. Auf der einen Seite verlangen sie ohne Unterschied, daß die Absicht des Verbrechens ganz erreicht, daß das Haus abgebrannt, daß die Wunde des Erschlagenen tödtlich sey ꝛc. Auf der andern belegen sie den Aufträger mit der ordentlichen Strafe, wenn gleich der Bevollmächtigte die That nicht ganz, oder wohl gar nicht vollzogen hat. Einige wollen den Anfang der That bey grossen abscheulichen Verbrechen eben so hart, als die Vollbringung geahndet wissen, aus einem grausamen Eifer, welcher bey dieser Art der Verbrechen, sowohl den Beweis, als die Bestrafung erleichtert. Ich glaube, der vernünftigste Begriff einer vollbrachten That sey dieser, daß der

Verbrecher auf seiner Seite alles zur Vollziehung gethan habe. Ein nachheriger Zufall, welcher den Schaden noch verhindert, kann ihm unmöglich zu statten kommen. So wie der blosse Zufall keine Nachläßigkeit machen, oder die Nachläßigkeit in Bosheit verwandeln kann; eben so wenig kann er im Gegentheil die Bosheit vermindern. Das Beyspiel bleibt eben so groß, mithin muß auch die öffentliche Strafe bleiben. Nur der Ersatz des Schadens, die Privat-Genugthuung vermindert sich, wenn der Schaden nicht ganz erfolgt ist.

Was heißt aber alles zur Vollbringung thun? Die That auf die gewöhnliche Art vollziehen, Feuer anzünden, den Körper durchboren, vergiften, die Sache des andern entwenden ꝛc. ꝛc. Denn wollte man diese Vollbringung nach eines jeden Meynung beurtheilen, so würde es lächerlich herauskommen. Mancher könnte sich einbilden, den andern durch magische Künste zu schaden ꝛc. Wenn das angezündete Feuer noch gelöscht, wenn das Gift durch Gegengift vertrieben wird, so kann dieser glückliche Zufall den Verbrecher nicht entschuldigen. Das Corpus delicti, oder die Gewißheit des vollbrachten Verbrechens, bestehet also darinnen, daß der Angeschuldigte alles auf seiner Seite gethan habe. Sonst ist es eine angefangene That. Diese ist nun entweder zum äussersten Grad der Vollbringung gekommen, oder nur in ihrem ersten Anfang. Ersteres z. E. wenn der Mörder

verwundet, der Giftmischer den Giftbecher darbringt, wenn der Dieb die Sache, welche er stehlen will, ergreift, der Entführer schon Gewalt braucht ꝛc. Hier würde die halbe Strafe Statt finden, die auf das vollbrachte Verbrechen gesetzt ist. Viele wollen hier die ordentliche Strafe, wenn der Verbrecher nicht selbst abgestanden, sondern verhindert worden wäre; allein, dies hiesse den Gedanken bestrafen. Letzteres ist entweder eine solche Handlung, woraus man auf das vorhabende Verbrechen schliessen kann, z. E. ein Giftmischer, welcher den Giftbecher zubereitet ꝛc. ꝛc. Hier fände 1 Viertheil der Strafe Statt. Oder es ist eine so allgemeine Zubereitung, welche auf viele Verbrechen paßt. Z. E. das Aufpassen auf der Strasse, die Wegelagerung; hier kann man nicht anders als den Aufpasser auf etwann ein Jahr an der Freyheit bestrafen, die er so gemißbraucht, und den Staat in Unsicherheit gesetzt hat. Bisweilen erhellt jedoch auch hier aus den Umständen die Absicht eines besondern Verbrechens, und alsdann findet 1 Viertheil der Strafe desselben Statt. Die Ausschweifungen der Liebe werden nach der angenommenen Meynung per immissiones seminis vollbracht. Es ist leicht begreiflich, was hier der nächste und der entfernte Grad der Vollbringung sey. Nur ist von diesen Graden nicht auf die Vollbringung selbst zu schliessen, wie wir in folgendem Theil bey den Indiciis darthun werden. Freylich lassen sich vom ersten Anfang bis zur völli-

gen Vollbringung viel mehrere Grade denken, und ein jedes Verbrechen hat deren bald mehr, bald weniger. Die Natur verläuft sich in eine unübersehliche Schattirung, sie hat kein geradlinichtes Maaß. Allein, so wie der Gesetzgeber die Verbrechen selbst in gewisse Classen bringt, eben so ist es hinreichend, auch dem Anfang derselben eine allgemeine Bestimmung zu geben. Ich füge noch hinzu, daß bey Verbrechen in Worten sich kein Anfang denken lasse, weil die Worte nicht so, wie Handlungen, ihre Grade haben, sondern augenblicklich angefangen und vollbracht werden.

Drohungen.

Allgemeine Drohungen, z. E. ich will dirs gedenken ꝛc. machen kein eigen Verbrechen aus, weil man nicht weiß, ob der Drohende eine rechtmäßige oder unrechtmäßige Rache meyne. Allein, besondere Drohungen des Feueranlegens, des gewaltsamen Ueberfalls, ꝛc. diese verrathen schon eine heimtückische Absicht, sich zu rächen. Wenn eine Beschädigung an den Gütern gedrohet wird, so muß der Drohende auf so viel Caution bestellen, als der gedrohete Schade betragen würde. Kann er dieses nicht, so muß er sich gefallen lassen, daß man seine Person im weiten Arrest enthalte. Bey einer gedroheten Beschädigung der Person hingegen, muß man sich allemal der Person des Drohenden versichern. Da er die Sicherheit des Staats in Gefahr setzt, so kann er sich nicht beschweren, wenn man seine Freyheit am Vermögen, oder an

der Person einschränkt. Die so gewöhnliche eydliche Caution ist von gar keiner Sicherheit. Wie soll ich glauben, daß ein Ruchloser, der im Begriff ist, ein Verbrechen zu begehen, sich durch das schlüpfrige Band der Religion werde abhalten lassen? Es ist jedoch nicht wahrscheinlich, daß der Drohende das Verbrechen ausüben werde, weil ein jeder aus Furcht der Strafe die That zu verheimlichen suchet. Mithin kann man wol annehmen, daß solche Drohungen mehr aus einem ohnmächtigen stolzen Zorn, als aus würklichem Vorsatz herrühren. Wie lange soll also jene Caution, jener Arrest dauern? Füglich ein Viertheil so lange, als die Verjährung des angedroheten Verbrechens. Dies wäre die Strafe der Drohung, die meines Erachtens nicht zu hart ausfiele, wenn man bedenkt, daß es besser sey, der Freyheit eines Bösewichts etwas zu viel zu thun, als die Sicherheit des Staats und einzeler Bürger auf das Spiel zu setzen. Allein, die obige Vermuthung leidet ihren Abfall;

1.) Wenn der Drohende seinen Namen verschweigt;

2.) Wenn er von solchem Ansehen und Macht im Staate ist, daß er die Drohung ungestraft ausüben könnte, oder —

3.) Wenn er sich nach geschehener Drohung verbirgt. Denn in diesen Fällen wird die Ausführung derselben wahrscheinlich. Ich würde also hier die

Caution

Caution oder den Arrest so lange dauern lassen, als die ganze Verjährung des angedroheten Verbrechens.

Es versteht sich aber von selbst, daß die Vermuthung der Besserung, worauf sich die Verjährungszeit gründet, durch den Beweis des Gegentheils aufhöre, mithin, wenn der Drohende die Drohung wiederholet hat, und immer noch seine böse Absicht blicken läßt, eine beständige Beraubung der Freyheit, ja wenn auch diese die Ausführung der That nicht hindern könnte, selbst die Todesstrafe Statt finde.

Viele Thäter.

Wenn ein Verbrechen von zwey oder mehr Personen zugleich begangen wird, so sind alle mit der ordentlichen Strafe anzusehen. Denn, obwol der Schaden nur einfach ist, so ist doch die Strafe nicht theilbar, weil sonst die Stärke des Beyspiels vermindert würde. Denn erstlich verbindet die gemeine Logik die ganze Uebelthat mit den einzelen Urhebern derselben, und schreibt sie einem jeden derselben zu; folglich würde eine gelinde Strafe nach der Meynung des Volks nicht den erwünschten Eindruck machen. (*) Zweytens ist es auch für den Staat gefährlicher, wenn mehrere Mitglieder desselben, als wenn nur ein einziges

(*) Im Gegentheil, wenn jemand durch ein Verbrechen viele zugleich beleidiget, z. E. bey Vergiftungen, Entführungen ꝛc., erfordert nothwendig der vergrösserte Schaden eine Schärfung. Man könnte die Strafe füglich um die Hälfte vermehren.

den bürgerlichen Vertrag bricht. Am Ende könnten solche Zusammenrottungen in einen ordentlichen Krieg ausarten. Die Abschröckung muß also wegen des zu befürchtenden Schadens gröſſer seyn. Jedoch bey einem Auflauf oder ganzen Zunft und Gesellschaft, wo die Anzahl der Verbrecher zu groß ist, und wo man nicht weiß, wer dabey würklich concurriret, oder von ungefähr dazu gekommen, muß man nur die Haupt-Rädelsführer mit der ordentlichen Strafe belegen, die andern, so ihre Unschuld nicht beweisen können, wegen grober Nachläßigkeit strafen. Sind die Rädelsführer gar nicht zu entdecken, so findet auch nur letztere Strafe Statt. Die Verbrecher, wie einige rathen, in diesem Fall durch das Looß zu bestimmen, ist meines Erachtens eine eben so ungerechte als unwirksame Ahndung, und gleicht noch jenen barbarischen Gottes-Ordeln, der Schande unserer abergläubischen Vorfahren, die wir bescheiden zudecken, nicht unwissend auf uns ziehen sollten.

Wenn aber nur einer oder einige von den Verschwornen die Ausführung der That auf sich nehmen, so ist bey dem Haupt-Vollzieher die Strafe um ein Viertheil zu schärfen. Eben so ist es auch zu halten, wenn ganze Banden, deren man die kleinste zu 3 Personen annehmen kann, Verbrechen begehen. Da verdienen die Anführer jene Schärfung um ein Viertheil. Auf diese Art wird desto seltner jemand der Vollbringer und Anführer eines so schädlichen Verbrechens seyn wol-

len. Bey den andern aber muß man unterscheiden, ob sie dabey mit Rath und That behülflich sind, indem sie die Gelegenheit ausspähen, Schildwacht stehen, den Verbrechern Sicherheit, Ditriche und andere Instrumente verschaffen ꝛc. oder ob sie nur auf eine unthätige Art den Ausgang der Sache abwarten. Im erstern Fall verdienen sie die ordentliche, im andern nur die halbe Strafe. Dabey ist jedoch bey lukrativen Verbrechen nicht darauf zu sehen, ob sie etwas von dem Entwendeten erhalten können und sollen; weil, wie obgedacht, der gemeine Mann, den Schaden und Vortheil bey dem Verbrechen nicht zu theilen weiß, so bald nur alle Thäter dabey geschäftig gewesen sind.

Aufträgger.

Wer einem andern die Ausführung des Verbrechens aufträgt, der wird eben so gut bestraft, als wenn er es selbst begangen hätte, und die Reue des erstern hilft ihm so wenig, als seine zeitige Reue dem Thäter. Ueberschreitet dieser den Auftrag, so ist zu unterscheiden, ob solche Ueberschreitung eine ganz besondere Handlung, oder ob sie nur eine Modificirung der vorigen sey. Im erstern Fall ist jener nur wegen seines Auftrages strafbar. Z. E. ich dinge jemanden, daß er den andern bestehle, und der begeht ausser dem Diebstahl noch eine Mordthat; er soll des andern Frau entführen, und nothzüchtiget sie noch dazu ꝛc. ꝛc. Im andern Fall ist die Ausschweifung des Thäters

auch dem Aufträger beyzumessen, als z. E. ich will meinen Feind nur derb ausprügeln, oder eine Wunde beybringen lassen; mein Mandatarius ist aber so plump und ungeschickt, daß er ihn todtschlägt oder ersticht. Ich will nur einen Heuschober meines Nachbars anzünden lassen; mein Bevollmächtigter wirft aber sein Feuer so, daß ein Holzhaufen nicht weit davon zugleich in Brand geräth, und eine grosse Feuersbrunst entsteht. Die Ursache ist leicht zu begreifen. Auch bey erlaubten Aufträgen muß ich für das Versehen meines Bevollmächtigten in der aufgetragenen Handlung stehen, und ich habe nur den Regreß wider ihn, weil es meine Schuld ist, daß ich keinen geschicktern gewählet habe. Wie viel mehr findet dieses nicht bey einem unerlaubten Auftrag Statt, und der Regreß muß natürlicher Weise hier wegfallen.

Rathgeber.

Ich sagte oben, daß, wer einem Verbrecher mit Rath an die Hand gienge, die ordentliche Strafe verdiene. Dies versteht sich aber nur von einem wirklichen Theilnehmer des Verbrechens. Ein anderer, der nur aus Leichtfertigkeit und Leichtsinn einen solchen und zwar umständlichen Rath giebt, der verdient, wenn die That vollbracht ist, nur die halbe Strafe. Wer einen allgemeinen Rath giebt, ohne ein umständliches Projekt hinzuzufügen, und nur z. B. obenhin sagt: du kannst ja den oder jenen bestehlen — — der ist der geringern Nachläßigkeit schuldig.

Verheeler.

Diejenigen, so weiter gar nichts zur Ausführung des Verbrechens beytragen, verdienen, wie obgedacht, dennoch die halbe Strafe, wenn sie nur Theilnehmer dabey sind. Dies kann aber nicht von andern gelten, die nur von der Uebelthat wissen, ohne dabey zu concurriren. Man muß hierbey unterscheiden, ob das Verbrechen vollbracht sey, oder nicht. Wenn man voraussetzt, daß eine einzige Nichtbestrafung das Beyspiel vieler Strafen unnütz macht, und die Unvermeidlichkeit der Strafe, welche der Gesetzgeber zur Abschröckung vorzüglich erhalten muß, auf eine lange Zeit in der Meynung des Volks aufhebt; so muß man alle Verheimlichung begangener Verbrechen der Republik für nachtheilig halten.

Viele Gesetze bestrafen daher diese Verschweigung mit einer willkührlichen Strafe. Allein, es ist ungerecht und dem gesellschaftlichen Vertrag nicht angemessen, diese Last auf die einzelen Bürger zu legen. Diese haben der obersten Gewalt die Sorge übertragen, für ihre Pfänder zu wachen. Sie selbst sind solches zu thun nicht schuldig. Wenn man den Verbrecher nicht weiß, so entschuldiget die Unmöglichkeit. Die Nichtbestrafung ist nur alsdann schädlich, wenn der Richter in Verfolgung und Erforschung der Verbrecher zu nachläßig ist, und wenn er, da er wirklich strafen kann, zu gelinde oder gar nicht straft.

Ein künftiges noch unvollbrachtes Verbrechen zu verschweigen, ist der Republik weit schädlicher. Durch dessen Entdeckung wäre der Richter überhoben worden, ein hartes Beyspiel zu geben; nur eine gelinde Strafe hätte zur Abschröckung zugereicht, und der gegenwärtige Schade wäre ganz vermieden worden. Dessen Verschweigung hingegen bewürkt das Gegentheil, und überdies wird nach vollbrachtem Verbrechen die Genugthüung und Bestrafung dadurch schwerer, weil der Verbrecher sich alsdann, wo möglich, in Sicherheit setzt. Eine begangene Uebelthat kann man aus Mitleiden und Nachläßigkeit verschweigen, weil ja der Schaden schon gethan, und die Folgen desselben so sichtbar sind. Allein, die Verheelung einer zukünftigen kann nicht ohne Beyfall geschehen. Diese Theilnehmung ist der Grund, warum ich jeden Bürger hier zur Entdeckung verbunden halte. Der Verschweiger muß beweisen, daß er bemüht gewesen, solches zu verhindern. Beweißt er dieses, so ist er dennoch der groben Nachläßigkeit schuldig, weil er seiner Geschicklichkeit zu viel, und das zutraute, was eigentlich dem Richter zukam. Kann der Verbrecher obige Bemühung nicht erweisen, so verdient er allemal die halbe Strafe, die auf das verschwiegene Verbrechen gesetzt ist. Viele glauben, daß dieser Unterschied beym Hochverrathe wegfallen müsse, weil dies Verbrechen dem Staate so nachtheilig sey, und daß also die ordentliche Strafe Statt finde, man möge bemüht gewesen

seyn, die That abzuwenden, oder nicht. Allein ich kann mich nicht überzeugen, daß diese Härte, welche nur Mittleiden erregen muß, zu einer grössern Abschröckung, als jene proportionirliche Strafen, dienen könne. Aeltern und Kinder, Geschwister, Eheleute, verdienen hier wegen der Pflichten, die sie verbinden, einige Milderung. Man kann also die obgedachte halbe Strafe auf die grobe Nachläßigkeit vermindern. Ein gleiches findet bey den Beichtvätern Statt, wo sie nicht durch die Religion verbunden sind, auch gebeichtete künftige Verbrechen zu verschweigen.

Verjährung.

Die Verjährung der Güter und bürgerlichen Gerechtsame ist eine Strafe der Nachläßigkeit. Die Verjährung der Verbrechen aber beruhet auf der Vermuthung, daß der Uebelthäter sich in eine gewisse Zeit gebessert habe, und daß die Strafe nicht mehr zum nützlichen Beyspiel dienen werde. Je grösser die Uebelthat ist, desto schwerer ist eine Besserung zu vermuthen, desto länger währt das Andenken des Verbrechens, folglich die Nothwendigkeit des Beyspiels. Nach diesem Verhältniß muß man eine gewisse Anzahl Jahre zur Vergessenheit der That bestimmen, um nicht in einer beständigen Ungewißheit zu bleiben. Man könnte füglich bey solchen Verbrechen, die das schlimmste allgemeine Beyspiel verbreiten, und die zugleich wegen ihrer Grösse eine langsamere Besserung vermuthen lassen, eine 15jährige Verjährung annehmen.

Zu diesen rechne ich alle gewaltsame Staatsverbrechen und Mordthaten, welche die öffentliche Sicherheit am meisten stöhren: Die gleich grossen, aber heimlichen Verbrechen; hiernächst diejenigen, so zwar nicht so groß sind, aber doch eben so ruchtbar werden, könnte man in 10 Jahren vergessen. Zu den erstern gehören alle heimliche Staatsverbrechen, welche auf die Zerstöhrung des ganzen Staats oder des Regenten abzielen; ferner alle heimliche Mordthaten, wobey keine heimliche Gewalt concurrirt, z. E. die Giftmischerey, der Kindermord, die Abtreibung der Leibesfrucht ꝛc. zu den andern alle Beschimpfungen des Regenten, alle Anmassungen der Majestäts-Gerechtsame in so weit dabey keine Gewalt ist, alle gewaltsame Beleidigungen des Körpers, der Freyheit, des Vermögens einzeler Bürger. Die dritte Art der Verbrechen endlich, welche weder so groß, noch so ruchtbar sind, enthielten alle heimliche Entwendungen der Staats-Einkünfte, alle heimliche Beleidigungen des Körpers, der Freyheit, der Güter, und alle Beschimpfungen einzeler Bürger, bey diesen wären 5 Jahre zur Verjährung hinreichend. Die grobe Nachläßigkeit verdient keine kürzere Verjährung. Denn sie wird ja schon gelinder, als vorsätzliche Verbrechen, nemlich mit einem Drittheil der ordentlichen Strafe geahndet. Die geringe Nachläßigkeit aber betrift nicht die öffentliche, sondern nur die Privatgenugthüung, welche, wie unten folgt, gar nicht verjährt werden kann.

Diese auf gewisse Jahre beruhende Vermuthung schließt jedoch den Beweis des Gegentheils nicht aus. Hat sich der Verbrecher wirklich nicht gebessert, sondern vielmehr den Staat von neuem beleidiget, ist die That in frischem Andenken, verlangt die Stimme des Volks öffentliche Genugthuung, so muß die Präsumtion der erwiesenen Wahrheit nachstehen, so muß die Strafe vollstreckt werden, ohngeachtet zwischen derselben und der Ausübung des Verbrechers noch so viel Jahre verflossen sind. Wenn jedoch nur die Besserung fehlt, gleichwol das Verbrechen selbst vergessen ist, oder wenigstens die diesfällige Vermuthung bestehet, so wird ein Drittheil der ordentlichen Strafe zur Besserung hinreichen. Die übrige Strafe würde hier kein abschröckendes Beyspiel, sondern nur Mitleiden erregen. Sie würde grausam seyn, weil sie nicht mehr nothwendig wäre. Wenn hingegen nach Ablauf der Verjährung das Verbrechen noch im Andenken ist, der Verbrecher aber gebessert zu seyn scheinet, so muß ein Drittheil an der öffentlichen Strafe erlassen, mithin nur zwey Drittheil derselben auferleget werden. Es wäre grausam, wenn man den gebesserten Verbrecher, der sich wol noch dazu durch eine freywillige Verbannung selbst bestraft hat, eben so hart als den Ruchlosen ansehen wollte.

Könnte man der obigen Vermuthung auf das genaueste nachgehen, so müßte die kleinste Verzögerung

der Strafe nach vollendeter Untersuchung, ja die Verzögerung der Untersuchung selbst, die Strafe mildern, und zur Verjährung gerechnet werden. Doch dieses wäre eine unnütze Subtilität. Es ist genug, wenn man die Verjährungszeit in vier Theile abtheilt, und also bey einem Viertheil der Verjährung drey Viertheile der Strafe, bey der Hälfte der Verjährung die Hälfte der Strafe, endlich bey drey Viertheilen von jenen, ein Viertheil von dieser auferlegt. In diesem Maasse muß dem Uebelthäter auch die Verzögerung der Untersuchung zu statten kommen. Ich habe unten der Untersuchung jedes Verbrechens eine Zeit von 6 Wochen gesetzt. Wenn also die überschritten wird, so geht sie dem Verbrecher zu gute. Das blosse Leugnen kann diesen nicht zur Last gelegt werden. Denn wie sollte man verlangen, daß er sich selbst anklage. Das halsstarrige Stillschweigen aber hat schon seine besondere Strafe. Auch die Verweigerung sich zu vertheidigen, thut hier nichts. Denn solchenfalls muß die Vertheidigung von Amts wegen geschehen. Es kommt auch bey dieser Verjährung gar nicht darauf an, ob der Proceß binnen der gesetzten Zeit, aus wahrer Unmöglichkeit, oder aus Nachläßigkeit des Richters nicht beendiget worden. Denn allemal bleibt die Vermuthung eben dieselbe, daß die That vergessen werde, und der Angeklagte sich bessere. Diese Besserung wird durch die verlängerte Haft sehr wahrscheinlich. Ferner ist nicht darauf zu sehen, ob der Ver-

brecher durch seine Flucht vor oder nach angestellter Untersuchung sich zur Verjährung geholfen habe, oder ob das Verbrechen binnen der Verjährungszeit nicht entdeckt und gerüget worden? Denn in beyden Fällen ist sowol die Besserung, als die Vergessenheit zu vermuthen, und was auch im ersten Fall von dieser Vermuthung abgeht, das wird gewiß durch die freywillige Verbannung ersetzt. Mithin läuft die Verjährung im erstern Fall, von der Zeit, da der Inquisit sich in Freyheit gesetzt hat, wo ihm nicht schon die verlängerte Untersuchungsfrist zu statten kommt; im letztern aber von der Zeit des begangenen Verbrechens.

Die Privatgenugthuung sollte, als ein Civil-Anspruch, eigentlich gar nicht verjährt werden. Denn die Erfordernisse der Civilverjährung, die gerechte Sache, und die Ueberzeugung davon, lassen sich abseiten des Verbrechers nicht denken. Mithin kann ihn die Nachläßigkeit des Richters und des Beleidigten, der Genugthuung nicht entziehen. Ja selbst die Erben können diese nicht verjähren, weil der Fehler der Gewaltsamkeit und der Entwendung, bey der Civil-Verjährung unauslöschlich ist.

Die Compensation, der Erlaß, oder Ersatz des Schadens und jeder Vergleich mit dem Beschädigten, kann nur die Privat-Genugthuung aufheben. Der Staatsbürger hat nicht mehr das Recht, was er im natürlichen Stande haben konnte. In selbigen rächte sich jeder selbst, und die Rache diente nur zu seiner Erhaltung. Al- Erlaß, Ersatz, Compensationen.

lein, weil diese Rache ungewiß und gefährlich war, so vereinigten die Menschen ihre Kräfte, und trugen dem Regenten den rechten Gebrauch derselben auf, damit sie der Bestrafung in einzelen Fällen gewisser wären, und damit diese Gewißheit die Bösewichter abschröcken, und die gemeinschaftliche Ruhe befördern möchte. Ein einzeler Bürger, der jene Rache aufheben wollte, würde also den gesellschaftlichen Vertrag brechen, er würde nicht nur sein Pfand zurück nehmen, sondern auch die Pfänder seiner Mitbürger vereiteln.

Eine Ausnahme fände doch meines Erachtens Statt, wann die öffentliche Genugthüung den Beleidigten selbst durch die Strafe unglücklich machte, welche zugleich auf ihn zurückfiele, wie bey Beschimpfungen, beym Ehebruch, beym Familien-Diebstahl, und bey allen Familien-Verbrechen, die nicht die öffentliche Sicherheit stöhren. Da muß der Richter mit der Untersuchung anstehen, bis der Beleidigte selbst klaget. Folglich ist diesem so lange der Erlaß erlaubt. Die Nichtbestrafung ist auch hier für das gemeine Beste nicht so schädlich, als die Strafe, welche den Unschuldigen treffen würde. Denn des letztern Interesse, die Beleidigung zu verheimlichen, währt ja nur so lange, als diese nicht ruchtbar wird. Ein unbekanntes Verbrechen aber giebt kein schädliches Beyspiel.

Eben so wenig kann der Regent aus bloſſer Gnade die offentliche Genugthuung erlaſſen. Er würde den rechten Gebrauch der ihm von allen Unterthanen aufgetragenen Rache mißkennen, wenn er ſie zu ſeinen beſondern Abſichten, nicht zum allgemeinen Beſten brauchen wollte. Seine Barmherzigkeit, welche einen begünſtigte und allen übrigen ſchadete, bräche den geſellſchaftlichen Vertrag, worauf ſich doch allein jede rechtmäßige Regierung gründet. Selbſt ſeine perſönlichen Beleidigungen darf er nicht über die Privatgenugthuung vergeben, weil dem Staate vorzüglich daran gelegen iſt, ſein Oberhaupt ſicher zu wiſſen. Der Fürſt darf ja nicht einmal das Privat-Intereſſe bey Contrakten und andern Verbindlichkeiten ſchmälern, wie viel weniger das Intereſſe des ganzen Volks? Die Begnadigungen rühren von einem grauſamen Geſetzgeber her, der Verbrechen von verſchiedener Art mit gleich harten Strafen beleget, und alſo nothwendig bey den geringern Uebelthaten Mitleiden erregt; wie z. E. der Ehebruch, der Diebſtahl und der Todſchlag in vielen Ländern mit der Lebensſtrafe angeſehen werden. Der Geſetzgeber muß menſchlich ſeyn, er muß das rechte Verhältniß der Verbrechen und Strafen beſtimmen. Allein der Ausüber der Geſetze darf nicht ein Haarbreit von deſſen Vorſchriften abweichen, wo nicht die Hauptabſicht der Strafe, das abſchröckende Beyſpiel wegfallen ſoll.

Begnadigung.

Die öffentliche Genugthuung kann also nicht anders, als vom ganzen Volk erlassen werden. Wenn alle Mitglieder des Staats einmüthig den Gebrauch ihrer vereinigten Rache unterbrechen wollen, so haben sie sich die übeln Folgen dieser Gelindigkeit selbst zuzuschreiben. So begnadigte ehedem das versammelte römische Volk, wenn Cicero auf der Rednerbühne die Sache eines Milo, eines Cäcina, vertheidigte.

Ich rede hier nicht von der Abolition, da ein Unschuldiger oder nicht ganz Ueberführter verdammt worden ist. Dieser Fehler der peinlichen Procedur, der jedoch wegen der Unvollkommenheit des historischen Beweises, nicht allemal ein Fehler, sondern ein Unglücksfall zu nennen ist, muß freylich möglichst gut gemacht werden.

Tod. Der Tod hebt natürlicher Weise alle Strafe auf. Die Strafen passen nur auf vernünftige Geschöpfe. Wahnwitzige, Rasende, unvernünftige Thiere, sind nicht strafbar. Wie viel weniger kann man also leblose Sachen, einen entseelten Körper bestrafen. Doch die Schande, welche man dem Leichnam des Verbrechers anthut, hat eine Wirkung auf den Zuschauer, und ersetzt in ihm das abschröckende Beyspiel, welches die verdiente Strafe gegeben haben würde. Ich setze voraus, daß der Verstorbene überführt gewesen. Denn sonst wäre er noch gar nicht strafbar. Man könnte den Leichnam eines Mörders und groben Staatsverbrechers in der Stadt herum-

schleifen, und an einem unehrlichen Ort begraben, auch demselben eine Schandsäule setzen lassen. Bey sonst gewaltsamen und sehr schädlichen Verbrechen, könnte die nemliche Strafe, ausser der Schandsäule, Statt finden. Bey geringern körperlichen Beleidigungen, Beschimpfungen, Diebstählen, wäre das unehrliche Begräbniß zureichend.

Die Erben sind zur Privat-Genugthuung und sogar zur Geldbusse verbunden, in so fern sie des Verbrechers Erbschaft antreten.

Konkurrenz der Milderungs- und Schärfungs-Ursachen.

Dies wären die allgemeinen Umstände, wodurch die Verbrechen und Strafen sich verändern. Die besondern, von denen doch die meisten zur Nachläßigkeit gehören, werden bey Abhandlung der einzeln Verbrechen erzählt werden. Was für eine Auskonft Statt finde, wenn das Verbrechen nicht völlig erwiesen ist? das wird in folgendem Theil vorkommen. Noch bleibt mir zu bestimmen übrig, was der Richter thun solle, wenn viele Schärfungs- und Milderungs-Ursachen in einem Fall zusammen treffen? Diese Ursachen heben sich natürlicher Weise gegen einander auf, wenn sie beyderseits von gleicher Stärke sind. Z. E. bey der Nothwehr, wenn ich den Angriff vorher gewußt, und solchen nicht ausgewichen, wenn solcher nicht gewaltsam, wenn er bloß in einer Beschimpfung besteht. Diese 3. Fälle der groben Nachläßigkeit würden zusamen, wie obgedacht, 3 Viertheil der Strafe bewirken. Allein, der Nothwehrer ist noch nicht 14.

Jahr alt, und hat die Präsumtion der Nachläßigkeit für sich, welche die ordentliche Strafe um 3 Viertheile mildert. Hier haben sich also die Vermehrungen gegen die Milderung auf. Meistentheils sind aber diese entgegengesetzten Gründe nicht von gleichem Gewicht, und alsdann muß dasjenige, was von beyden übrig bleibt, bey der Strafe in Berechnung kommen. Bey vielen konkurrirenden Vermehrungs-Ursachen, wenn z. E. ein Sohn seinen Vater an einem geweiheten Ort, zu einer besonders heiligen Zeit beleidiget ꝛc. ꝛc. verliehren die kleinern durch die Konkurrenz ihre Stärke, weil nach der Natur unsers Verstandes bey vielen Umständen gleicher Art, die man sich zugleich bey einer Sache denken muß, allemal die wichtigste hervor dringt, und die andern in einer dunkeln Entfernung läßt: In jenem Beyspiel überwiegt der Gedanke des Vatermords die beyden andern. Man könnte daher füglich annehmen, daß bey solchen zusammentreffenden Ursachen die kleinern von den grössern gleichsam verschlungen werden. Z. E. die eine vermehret die Strafe um 1 Drittheil, die andere um 1 Viertheil, so wird nur die erstere gelten. Der Richter muß sich nach dem Eindruck richten, welchen die Umstände des Verbrechens auf die Gemüther machen. Sonst würde seine Strafe nicht proportionirlich, ja selbst grausam seyn. Eben so verhält es sich auch umgekehrt bey vielen Milderungs-

Ursa-

Ursachen, wovon die eine grösser, als die andere ist. Sind aber die konkurrirenden Schärfungs- oder Milderungs-Gründe von gleicher Grösse, so gelten sie auch zugleich, weil sie alsdann in unserer Vorstellung von ihrer Stärke nichts einbüssen. Es wird aber sehr selten zutreffen, daß zwey dergleichen Gründe von einer Art in einem Fall zusammen kommen. Nur bey der Nothwehr, weil solche so viel Erfordernisse hat, können zugleich drey Ursachen der groben Nachläßigkeit eintreten, z. E. wenn die gestohlne Sache unbeträchtlich ist, und nur ein Achttheil der Güter des Bestohlnen beträgt; wenn der Bestohlne den Dieb hat habhaft werden können; und wenn dieser das Gestohlne hat fallen lassen. Man sieht aber, daß diese drey Gründe, welche zusammen 3 Viertheil von der ordentlichen Strafe bewirken, so stark sind, daß sie an dem bösen Vorsatz wenig zweifeln lassen. Es versteht sich endlich, daß die grobe Nachläßigkeit die geringe aufhebt, weil diese keinen wirklichen Theil der Strafe, sondern nur eine Policey-Censur verdient, die Privat-Genugthuung aber, welche bey beyden Nachläßigkeiten Statt findet, nur einfach gefordert werden kann.

IV. Abschnitt.

Von den Verbrechen und Strafen insbesondere.

Nachdem ich die Verbrechen und Strafen überhaupt betrachtet, und bey den Gegenständen allgemeine Abtheilungen und Bestimmungen gegeben habe; so komme ich auf die Erörterung der einzelen Verbrechen, und der diesen gemässen Strafen. Ein weitläuftiges und mühsames Feld, über welches Beccaria in seiner ungezwungenen Betrachtung mit einigen Sprüngen hinweggehüpft ist.

Meine Absicht erfordert es, mich etwas länger darauf zu verweilen, und ich fürchte nicht, mich auf selbigem zu verirren, da das Vorhergehende mir zum guten Leitfaden dienen wird. Ich glaube auch nicht, mit dem Beccaria durch eine solche Erörterung das Gähnen des Lesers zu erregen. Denn ich werde mich der möglichsten Kürze befleißigen können, da die Beweise schon in den vorigen allgemeinen Sätzen beruhen.

Aus den verschiedenen einfachen und gemischten Arten von Strafen, welche ich oben nach der Reihe hergezählt habe, entstehet eine Leiter, die von der kleinsten Geldbusse, bis auf den härtesten Grad der

ewigen Knechtschaft hinaufgeht; eben so, wie oben der Maaßstab der Verbrechen von den kleinsten Beleidigungen der Mitbürger anfieng, und sich bey der gänzlichen Zerstöhrung des Staats endigte. Denn da ich die Todesstrafe als ein ausserordentliches Mittel der Nothwendigkeit ansehe, so kann ich sie nicht in die Reihe der ordentlichen Strafen setzen. Eigentlich sollte dieser Maaßstab der Strafen eben so viel Grade, als der Maaßstab der Verbrechen haben, und diese Grade sollten in gleicher Entfernung von einander seyn, so daß man (um recht sinnlich zu reden) nur beyde Maaßstäbe gegen einander halten dürfte, um die auf jedes Verbrechen passende Bestrafung zu finden. Die Haupt-Verhältnisse sind auch da. Nemlich, die Strafen gehen eben so, wie die Verbrechen, theils die Güter, theils die Person, und bey dieser hinwiederum Leben, Leib, Freyheit und Ehre an. Allein, das genaue Verhältniß der vielen Unter-Abtheilungen und Zusamensetzungen derselben zu finden, ist äusserst schwehr, weil eines Theils die Verschiedenheit der menschlichen Handlungen ins Unendliche gehet, und andern Theils die Begriffe von dieser Schattirung sich bey jedem Menschen in einem verschiedenen Gesichtspunkt zeigen. Dies hat fast in jedem Gesetzbuche ein anderes Verhältniß der Verbrechen und Strafen hervorgebracht, wenn man auch die Leidenschaften, den Eigennutz und die gegenwär-

tige Nothwendigkeit, welche die meisten Gesetze gaben, dabey ausnimmt. Wir haben zu Erreichung eines guten allgemeinen Verhältnisses schon viel gewonnen, daß die Hauptgrade der Verbrechen, oder des Schadens, den die bürgerliche Gesellschaft erleidet, daß ebenfalls die Hauptgrade der Strafen angegeben, und die Umstände, welche bey jedem Verbrechen und dessen Strafe sich verändern können, nicht der blossen Willkühr überlassen, sondern auf gewisse Regeln gesetzt worden. Es würde unmöglich seyn, alle Modalitäten bey jedem Verbrechen zu bestimmen, weil solche ins Unendliche gehen. Der kleinste Umstand verändert die Sache; z. E. wenn man beym Diebstahl von einem Heller anfangen, immer so von Heller zu Heller bis in die Millionen fortgehen, und eben in so unendlich vielen Graden die Strafen bestimmen wollte; dies wäre eine lächerliche arithmetische Spitzfündigkeit, die dem peinlichen Gesetzgeber weder möglich, noch nützlich seyn würde. Genug, wenn er die Haupt-Unterschiede der Verbrechen angiebt, in so fern sie in die Augen fallen; wenn er eben solche Unterscheidungen der Strafen macht; wenn er nicht zwey Verbrechen von verschiedener Art mit gleichen Strafen beleget; wenn er nicht die Strafen ungereimt verwechselt, und ihnen dadurch den gehörigen Nachdruck nimmt. Sind wir so glücklich, die obigen Regeln zur Erreichung der Absichten, vorzüglich des Beyspiels der Strafe, be-

ständig vor Augen zu haben, und dabey, so viel diese Absichten es zulassen, in den Grenzen der Wiedervergeltung zu bleiben; so wird gewiß bey jedem Verbrechen die angemessenste Strafe herauskommen. Freylich bleibt dieses allemal sehr schwehr, und der klügste Gesetzgeber wird niemals dafür stehen können, weil die Ausrechnung der einzelen Verhältnisse unserer freyen Handlungen auf keiner Demonstration, sondern auf Empfindung beruhet. — Ich schlage den Beccaria auf, und finde mit Erstaunen am Ende seiner Abhandlung, daß die Strafen dem jedesmaligen Zustand der Nation angemessen seyn sollen. Die Eindrücke auf ein noch rauhes Volk müssen stärker und empfindlicher seyn; je sanfter und biegsamer aber die Gemüther im Stand der bürgerlichen Gesellschaft würden, desto mehr müßte auch die Härte der Strafen abnehmen. — Auf diese Art wäre der Gesetzgeber, anstatt daß er das Volk durch gute Gesetze bilden sollte, ein blinder Sclav der veränderlichen Sitten. Fast alle 10 Jahre wäre ein neues Gesetzbuch nöthig, und wie willkührlich würde nicht dieses seyn? Wer könnte die Rauhigkeit oder Sanftmuth des Volks jedesmal bestimmen? Die Erfahrung bestätiget auch nicht diesen Satz. Frankreich, das gesitteteste und weichlichste Volk, hat noch die härtesten Criminal-Gesetze. Die Russen hingegen, die gewiß noch meist Barbaren sind, leben unter den gelindesten Gesetzen,

die jemals eine Nation gehabt hat; Und beyde Völker bestehen dem ohngeachtet. Soll man nicht lieber eine weise Catharina loben, wenn sie durch gelinde Strafen Barbaren zur Sanftmuth führet? Soll man nicht den Groß-Sultan tadeln, der seine hartnäckigen Unterthanen erdrosseln, spiessen und zerfleischen läßt, und sie dadurch nur noch unempfindlicher macht? — Wenn man ein allgemeines Staatsrecht annimmt, welches man doch annehmen muß, so folgen aus selbigem auch allgemeine Verhältnisse der Unterthanen gegen den Regenten, ein allgemeines Recht zu strafen, gewisse Regeln, nach welchen das Verhältniß der Strafen gegen die Verbrechen zu bestimmen ist, wenn jene anders gerecht und wirksam seyn sollen. Alles dieses würde jener bloß politische Satz umstossen. Beccaria nimmt Anfangs diese Regeln zur Richtschnur an, er macht die möglichste Gelindigkeit der Strafen zum unumstößlichen Staats-Gesetz, und widerspricht sich am Ende selbst. — Wir wollen uns dadurch in unsrer Laufbahn nicht irren lassen, wir wollen getrost den einzelnen Verbrechen allgemeine Strafen anmessen. Dabey werden wir aber die Milderungs- und Schärfungs-Ursachen nicht widerholen dürfen, welche schon oben überhaupt abgehandelt worden, und deren Anwendung bey jedem Verbrechen sehr leicht ist. Wir möchten sonst durch eine so eckelhafte Weitschweifigkeit die Aufmerksamkeit ermüden.

Staats-Verbrechen.

Anstatt meiner Haupt-Eintheilung der Verbrechen, in Ansehung ihrer wesentlichen Beschaffenheit, da sie nemlich entweder die Person, oder das Vermögen betreffen, bey gegenwärtiger einzelen Erörterung sogleich nachzugehen, will ich lieber mit den Staats-Verbrechen anfangen, weil solche wegen ihres wichtigen Gegenstandes sich vorzüglich auszeichnen, und von allen andern Beleidigungen einzeler Bürger merklich unterscheiden. Ich hätte sie sonst in obiger Eintheilung nur Stückweise betrachten müssen. Hier werden sie in einem Zusamenhange weit leichter zu übersehen seyn. Alle andere Verbrechen aber, die nur einzelne Bürger betreffen, kann ich füglich jener Haupt-Eintheilung unterordnen.

Ich verstehe durch Staats-Verbrechen alle Beleidigungen der ganzen bürgerlichen Gesellschaft überhaupt. Diese bringen nun entweder sogleich unmittelbar die Zerstöhrung des Staats mit sich, oder sie greiffen doch die Grundsäulen desselben an, und lassen daher eine grosse Zerrüttung befürchten, oder sie beleidigen nur gewisse Gerechtsame des Staats, welche zu dessen Zierde und Erhaltung dienen, oder es sind Entwendungen öffentlicher Güter und Einkünfte.

Hochverrath.

Ersteres kann wiederum auf doppelte Art geschehen. Man zerstöhrt entweder die Staats-Verfassung, indem man sich, oder einen andern zum Tyrannen aufwirft, oder man liefert den Staat in feindliche Gewalt. In beyden Fällen verliehrt die Gesellschaft ihre bürgerliche Freyheit, um deren ruhigen Genusses willen sie sich vereinigt, und die natürliche Freyheit aufgeopfert hatte. Die Ursache ihres Daseyns hört auf: Alle Mitglieder desselben werden auf einmal den Gefahren des natürlichen Standes ausgesetzt: Ja sie sind noch schlimmer daran: Sie verliehren ihre bürgerliche Freyheit, und bekommen die natürliche nicht wieder: Sie werden Sclaven, ohne sich vorher vertheidigen zu können. Diese erste Art ist also ohnstreitig unter allen Verbrechen das gröste, und verdient vorzüglich den Namen des Hochverraths. Ich würde hier den Missethäter zu einer ewigen Knechtschaft verdammen, ihn wöchentlich mit Ruthen streichen, und mit Ketten an Händen und Füssen, ein Eisen um den Hals, die mühseligste Arbeit verrichten lassen. Wäre aber dennoch wegen seines Anhangs ein Aufstand zu befürchten; so würde alsdann die Nothwendigkeit die Todesstrafe erheischen, die jedoch, wie obgedacht, niemals zu erhärten seyn würde. Bey diesem gröstem Verbrechen, welches nach Vollbringung desselben gar nicht mehr geahndet werden kann, ist auch der erste

Anfang mit der ordentlichen Strafe zu belegen. Dahin gehören doch nicht blosse unwahrscheinliche Drohungen, von welchen schon oben gehandelt ist. Wohl aber gehören Verschwörungen hieher, wenn sie gleich noch nicht in Thathandlung ausgebrochen sind. Hier ist der Staat einem Menschen im Stande der Natur gleich, welcher das äusserste thut, um sich vom Untergange zu retten. Wer zu Kriegeszeiten den Feinden vortheilhafte Nachrichten giebt, wer sich an einen benachbarten Staat wendet, ihn zum Krieg wider sein Vaterland bewegt, wer einen Aufruhr gegen den Regenten veranlasset, ist ebenfalls dieses Verbrechens schuldig. Ein Soldat, der im Felde zum Feinde überläuft, ist nur alsdann ein Staats-Verräther, wenn er dem Feinde schädliche Nachrichten hinterbringt, und wenn er bey selbigem Dienste nimmt, um wider sein Vaterland zu streiten. Sonst handelt er nur wider den bürgerlichen Vertrag, dem Staat zu dienen, von welchem er nicht einseitig abgehen konnte. Doch ist ein Ueberläufer in Kriegeszeiten allemal strafbarer, als ins Friedenszeiten, weil bey jenen der Dienst, welchem er sich entzieht, nothwendiger ist. Man könnte ihn allemal seiner Freyheit berauben, welche er zum Nachtheil des Staats gemißbraucht hat, und ihm im erstern Fall eine härtere Knechtschaft auferlegen. Derjenige aber, welcher ganze Regimenter zur Desertion bewegt, der

handelt zum Untergang des Staats, und ist also ein Staats-Verräther. Hingegen ist der kein solcher, welcher dem Feinde, der das Land schon im Besitz hat, Kriegsbedürfnisse, und überhaupt Gehorsam leistet. Denn alsdann hören die Pflichten der Unterthanen auf, und sie sind Unterthanen des Feindes, wenn ihre Beschützer sie nicht mehr vertheidigen können. Wer Geheimnisse des Landesherrn, ohne offenbaren Nachtheil des Vaterlandes verräth, der gehört auch nicht in diese Classe, sondern zu den Beleidigern des Regenten.

Diese Bestimmungen des Hochverraths sind um so nöthiger, weil viele Gesetze und Ausleger derselben, dessen Grenzen auf eine unmenschliche Art erweitern, und andere mindere Majestäts-Beleidigungen, ja so gar Entwendungen der Staats-Einkünfte darzu rechnen. Ein Fremder kann so gut den Hochverrath, als andere Verbrechen begehen. Denn, indem er den Staat betritt, so unterwirft er sich auch den Gesetzen desselben. Viele machen sogar keine Ausnahme bey Gesandten. Allein, diese beleidigen nur das Völkerrecht, weil sie nach der gemeinen Meynung nicht als Unterthanen zu behandeln sind.

Beleidigte Majestät.

Die andere Art der Staatsverbrechen greift nur die Staatsverfassung an, ohne sie gänzlich umzuwer-

fen. Dahin gehören die persönlichen Beleidigungen des Regenten und der Obrigkeit. Die Beleidigungen des Regenten gehen nach obiger Haupteintheilung entweder die Person, oder die Güter an. Das Leben des Fürsten ist mit dem Leben eines jeden andern Privatmanns in keine Vergleichung zu setzen. Wer der bürgerlichen Gesellschaft den Aufbewahrer ihrer dargebrachten natürlichen Freyheit raubt, der setzt alle jene kostbare Pfänder in Gefahr, ein Raub der Herrschsucht und Tyranney zu werden; er zieht den Verlust der politischen Freyheit herbey, die in dem rechten Gebrauch jener Pfänder besteht. Ich rede hier nur von rechtmäßigen Regenten, die dafür von dem Volke erkannt sind, sie mögen schlecht oder gut regieren. Zwar ist der Verlust eines schlechten Regenten für den Staat vielmehr ein Vortheil als ein Schade. Allein, die Beurtheilung desselben ist bey den Unterthanen wegen des streitenden Eigennutzes so verschieden, und sie kann in den Gesetzen nicht so genau bestimmet werden, daß man Gefahr laufen würde, viel gute Regenten zu verlieren, wenn man auf die Tödung eines schlechten eine gelinde Strafe setzte. Genug, wenn der Regent von dem Volke genehmiget ist. Einen Tyrannen, der sich aufwirft, umzubringen, ist vielmehr löblich als strafbar, und bey einer solchen Gährung hört ohnedem die Kraft der Gesetze auf. Allein, die Tödung eines Tyrannen muß nicht ausdrücklich im Gesetze nachgelassen, und überhaupt kein einzeler Bürger zum Volk-

strecker des Gesetzes gemacht werden. Die Ermordung des Regenten, dem erstgedachter Hochverrath am nächsten kommt, würde ich mit eben derselben Strafe ansehen, und nur die Ruthenzüchtigung um die Hälfte mildern. Der Schade, welcher dem Regenten an der Gesundheit und am Körper geschieht, ist für die Republik nicht weniger empfindlich, wenn er dadurch zur Regierung ganz unbrauchbar wird. Mithin muß eben die Strafe statt finden, weil auf den Schaden, welcher dem Staate geschieht, als den grösten zu sehen ist. (*) Wäre aber die körperliche Verletzung von geringen Folgen, und nach einiger Zeit herzustellen, so würde wol die ewige Knechtschaft ohne Ruthenzüchtigung hinreichend seyn. Der mindere Schaden erfordert hier eine Verminderung der Strafe. Dies schließt aber nicht Fälle aus, da eine geringe Verwundung eben so hart, als die Ermordung zu bestrafen ist, wenn eine Verschwörung die Härte des Beyspiels erfordert, und wenn wirklich die Absicht zu ermorden da gewesen ist. Wer den Fürsten seiner Freyheit beraubt, ihn entführt, und in feindliche Hände liefert, der schadet dem Staate eben so sehr, als durch die Ermordung desselben, folglich findet auch die obige Strafe statt. Bey der Beleidigung der Ehre

*)) Ein Arzt, der dem Regenten vorsätzlich an dessen Gesundheit schadet, ist eben so strafbar, als ein anderer, ja noch strafbarer, weil sein Verbrechen unvermeidlich ist.

des Regenten ist auf die Person des Beleidigers und auf die Ursache der Schmähung zu sehen. Ist die Person von hohem Stande, in öffentlichen Aemtern, oder nicht? Im ersten Fall würde die Nichtbestrafung von weit schädlichern Folgen seyn. Ist die Ursache ein blosser Leichtsinn oder eine vorsetzliche Injurie? — Letzere wäre allerdings weit härter anzusehen. Hieraus ziehe ich die Folgerungen; daß wenn eine ansehnliche oder obrigkeitliche Person die den Regenten schuldige Ehrfurcht durch Beschimpfungen antastet, allerdings die Beraubung aller Ehrenstellen, der Standesvorzüge und des guten Namens noch eine gelinde Strafe sey. Geschähe solches nur aus Muthwillen und Leichtsinn, oder wäre der Injuriant eine niedrige Person, so würde ich wie der weise Theodosius antworten: Ist es Leichtsinn, so muß man es verachten; ist es Thorheit, so muß man Mitleiden damit haben; ist es Bosheit, so muß man es vergeben. Jedoch würden solche Schmähungen allemal zum eigenen Einsehen des Regenten zu bringen seyn, damit er solche in so fern der Staat nicht dabey litte, vergeben oder durch unpartheyische Richter bestrafen lassen könnte. (*) Die Entwendung der Privatgüter des Regenten, und jede Beleidigung gegen dessen Familie und

(*) Es versteht sich, daß alle diese persönlichen Beleidigungen den Regenten als Regenten geschehen. Wenn der Beleidiger solches nicht gewußt, so ist er nur wie ein anderer Verbrecher anzusehen.

Anverwandten ist kein Staatsverbrechen, noch viel weniger ein Verbrechen der beleidigten Majestät. Denn dabey leidet der Staat nicht unmittelbar. Der Regent und seine Angehörigen sind hier nur Privatpersonen. Zwar könnte man sagen, daß sie in besonderem Schutz des Staates stühnden, und daß ihre Beleidigungen auf jenen gleichsam zurück fielen. Allein, alle Bürger stehen auf diese Art, obwol nicht in einem so grossen Schutz der Republik. Folglich wären alle Verbrechen Staatsverbrechen. Die persönlichen Beleidigungen jener Personen sind schärfer zu ahnden, je nachdem diese mehr mit der Person des Regenten verbunden sind. Man kann hier keine allgemeine Regeln geben, weil, wie schon obgedacht, Stand und Würden in jedem Staate ihre verschiedenen Verhältnisse haben. Diese Bestimmung muß ein jeder Gesetzgeber nach diesen Verhältnissen machen. Was aber jene Entwendungen betrift, da sehe ich nicht ein, warum der Regent eine grössere Strafe, als andere verlangen könne? — Es schiene sehr eigennützig, wenn diejenigen, welche die Güter der Nation beschützen, ihr Eigenthum in grössere Sicherheit setzen wollten, als die ihnen anvertrauten Pfänder, besonders, da sie sich am leichtesten helfen können, und die Verarmung am wenigsten zu befürchten haben. — —

Die Beleidigung der Obrigkeit als Obrigkeit in ihren Amtsverrichtungen ist nächst der Beleidigung des Regenten selbst die gröste Aufmunterung zur Anarchie

und Aufkündigung des bürgerlichen Gehorsams. Dem Magistrat ist ein Theil der Aufbewahrung und Verwaltung der von jedem Bürger dargebrachten natürlichen Freyheit anvertraut. Wer also denselben in seinem Amte beleidiget, der greift die ihm anvertrauten Pfänder an, und beleidiget die ganze Gesellschaft. Füglich könnte man hier allemal die ordentliche Strafe um ein Drittheil vermehren. Der Aufruhr gegen die Obrigkeit ist für den Staat nicht so gefährlich, mithin nicht so strafbar, als der Aufruhr gegen den Regenten selbst. Er wäre füglich mit der ewigen Knechtschaft zu bestrafen, wenn nicht noch persönliche Verletzungen damit verbunden wären, denn alsdenn käme die besondere Strafe derselben dazu. Die Obrigkeit, welche ihr Amt mißbraucht, beleidiget den Staat nicht weniger, als der Bürger, welcher sie antastet. Sie benimmt dadurch den Unterthanen das Zutrauen zum Regenten, sie erregt einen Unwillen, der in Aufruhr und Zweytracht ausarten kann. Mithin würde, wenn einzele Bürger dabey Schaden leiden, die ordentliche Strafe dieses Schadens um ein Drittheil zu erhöhen seyn. Dabey wäre die Obrigkeit auch ihres Amts zu entsetzen. Wenn aber jener Mißbrauch nicht einzele Bürger, sondern nur überhaupt die gute Ordnung und Staat beleidiget; da sollte sie für den daraus entstehenden Schaden haften, und wenn solcher unersetzlich wäre, ihre Freyheit einbüssen.

Anmassungen der Majestäts-Rechte.

Nun komme ich auf die Verletzungen der Majestäts-Rechte, welche dem Staat zu dessen Zierde und Erhaltung eigen sind. Diese Rechte sind aber entweder einträglich oder nicht. Wer sich solche einträgliche Rechte anmaßt, z. E. Zölle und andere Abgaben erhebt ꝛc. ꝛc. der begeht eine Art der Entwendung, und muß daher am Vermögen gestraft werden: Und da diese Entwendung unter dem Anschein eines öffentlichen Rechts geschiehet, mithin eine der unvermeidlichsten ist, so könnte nach unserm Begriff, vom Diebstahl der achtfache Ersatz Statt finden. Es versteht sich, daß bey dieser Anmassung keine besondere Gewaltsamkeit entweder gegen einzele Bürger, oder gar gegen die Regierung gebraucht werde; sonst fände im erstern Fall die besondere Strafe dieser Beleidigung Statt. Der andere Fall gehörte zu der obgedachten Empörung. Ein Falschmünzer beleidiget nicht nur ein einträgliches Majestäts-Recht, indem er sich die Vortheile anmasset, die dem Regenten von der Ausmünzung zukommen, sondern betrüget auch die ganze Nation, und schadet der öffentlichen Treu und Glauben. Da dies Verbrechen einen so unübersehlichen Schaden bringt, so muß der Falschmünzer seine Freyheit verlieren, und seine Knechtschaft könnte nicht schicklicher angewandt werden, als wenn man ihn bey der Münze brauchte. Wenn er aber nur wenig und gerin-

geringe Münze, oder noch gar keine ausgegeben, so konnte man im ersten Fall die Knechtschaft um ein Drittheil, oder bis auf 20 Jahre, im andern um zwey Drittheil, oder bis auf 10 Jahre vermindern. Wer die Münzen nur zu seinen Vergnügen gemünzt, ohne Absicht sie auszugeben, der verdient gar keine Strafe. Die Münzbeschneider schaden dem Majestäts-Recht nicht, sondern sie betrügen nur die Nation. Man könnte sie füglich mit 10jähriger Knechtschaft bestrafen. Eben so strafbar sind diejenigen, welche falsche Münzen wissentlich ausgeben.

Andere uneinträgliche Majestäts-Gerechtsame, z. B. das Recht, Soldaten zu halten, Festungen anzulegen ꝛc. wird sich wol kein Privatmann anmassen, er müßte denn die Absicht haben, den Staat über den Haufen zu werfen, und alsdann wäre er ein Hochverräther; oder er müßte einen bürgerlichen Stolz befriedigen wollen, welchen man nicht besser, als mit Schande demüthigen könnte. Diese Verbrechen vermindern sich aber bis zur groben Nachläßigkeit, wenn ein solcher aus falscher Ueberzeugung gehandelt hat, daß ihm dergleichen Rechte ex privilegio zukämen.

Entwendung öffentlicher Güter.

Die Beschädigung und Entwendung solcher Sachen, welche dem ganzen Staat zukommen, gehört nicht zu jenen Anmassungen, sondern sie muß bloß

nach den unten bestimmten Regeln des Diebstahls beurtheilt werden, je nachdem der Schade unvermeidlicher ist. Der Betrug an den öffentlichen Einkünften, wohin auch die Contrebande gehört, ist also wie alle Betrügereyen, mit dem achtfachen Ersatz zu ahnden. Die Veruntreuung öffentlicher Gelder würde sechsfach zu bestrafen seyn.

Verbrechen gegen einzele Bürger.

I. Mordthaten.

Unter den Verbrechen, welche einzele Bürger beleidigen, nehmen ohnstreitig die Mordthaten den ersten Platz ein, weil sie dasjenige Gut rauben, um dessenwillen uns alles übrige schätzbar ist.

Was ist aber eine vorsetzliche Mordthat? Die Criminalisten machen hier den ängstlichen Unterschied zwischen geradem und ungeradem Vorsatz, davon ersterer auf die Ermordung, der andere nur auf eine Verwundung, oder andere körperliche Beschädigung gehe. Letzterer wäre nur alsdann eben so strafbar als der erste, wenn man sich in einer unerlaubten Handlung befände. Sie grübeln noch ängstlicher über den Beweis dieses Vorsatzes nach, und gründen solchen auf die Waffen oder andere Instrumente, deren sich der Todschläger bedienet. Gleichwohl können sie sich über die Tödtlichkeit dieser Instrumente nicht vereinigen, da oft eine kleine Nadel, ein Stoß mit der

Faust oder mit dem Fusse ꝛc. den Tod zuwege bringen kann. Alle diese Spitzfindigkeiten brauchen wir nicht. Bey jedem Todschlag, er mag begangen seyn, wie er will, muß man den bösen Vorsatz annehmen. Dem Todschläger liegt ob, die Nachläßigkeit aus den Umständen zu beweisen. Z. E. aus der Veranlassung der That, aus dem Instrument der Mordthat, aus der Unwissenheit, daß die Sache, wodurch er die Mordthat verübt, tödtlich sey. Die gerechte Veranlassung bey einem Jäger, bey einem Ziegeldecker ꝛc. hebt allemal die Präsumtion des bösen Vorsatzes auf, und derselbe muß durch andere Umstände bewiesen werden. Ein gleiches thut die Beschaffenheit der Sache, welche die Mordthat hervorgebracht, wenn diese nicht zum töden bestimmt, und den Tod nicht leicht hervorbringen können. Ein gleiches thut auch die Unwissenheit, z. E. ein Medicaster, der eine schädliche Arzney unwissend giebt, ein Verliebter, der seiner Geliebten einen Liebes-Trank beybringt ꝛc. ꝛc. Diese Unwissenheit kann niemals zum bösen Vorsatz werden, wenn der Mörder auch gleich in einer unerlaubten Handlung begriffen gewesen. So wenig die unerlaubte Handlung den Zufall zur Nachläßigkeit machen kann, eben so wenig kann sie auch die Nachläßigkeit zur Bosheit machen. Sie ist nur für sich strafbar; der Medicaster verdient die Strafe seiner Anmassung, der Injuriant die Strafe der Injur-

rie. Was eine vollbrachte und angefangene Mordthat sey, ist schon im vorhergehenden Abschnitt erkläret. Ich ziehe hier nur die Folgerung daraus, daß der Richter des Zeugnisses der Aerzte nicht bedürfe, wenn es schon äusserlich ausgemacht ist, daß der Mörder alles auf seiner Seite gethan. Z. E. dieser durchsticht seinen Widersächer, daß selbiger ohne Empfindung zu Boden fällt. In diesem Fall kommt es nicht darauf an, ob die Wunde tödtlich sey, ob der Verwundete daran gestorben; denn der Mörder hat die That vollbracht; er war überzeugt, daß er seinen Feind ermordet. Ist dieses aber durch Zeugen nicht dargethan, so kann der Richter nicht anders, als aus der Wirkung, aus der Tödtlichkeit der Wunde auf die Vollbringung der Mordthat schliessen. Wenn alsdann der Tod nicht gleich auf die That erfolgt, so muß man genau erwägen, ob der Verletzte würklich an der Wunde, oder vielmehr durch seine eigene oder des Arztes Nachläßigkeit gestorben? Die Wunde braucht nicht an und vor sich tödtlich zu seyn, sie kann durch die Beschaffenheit des Körpers, durch verdorbene Säfte tödtlich werden. Wenn es nun nicht ausgemacht ist, ob der Verletzte würklich an der Wunde gestorben, so muß man es für eine zum äussersten Grad gekommene Mordthat ansehen, und also die halbe Strafe auferlegen.

Oben ist die Todesstrafe nur für ein ausserordentliches Mittel der Nothwendigkeit gehalten worden.

Mithin kann sie bey diesen Verbrechen keine Wiedervergeltung abgeben. An deren statt ist keine andere Strafe füglicher zu setzen, als eine ewige Knechtschaft. Um jedoch der Wiedervergeltung möglichst beyzukommen, wäre allemal damit eine körperliche Strafe von Stock- oder Ruthenschlägen zu verbinden, weil doch der Körper vorzüglich beleidiget ist. Dahero wäre auch die angemessenste Art der Knechtschaft für alle Entleibungen diejenige, womit Lebensgefahr verbunden ist, z. B. die Arbeit in den Bergwerken, die Galeeren-Sclaverey ꝛc. ꝛc. Es ist billig, daß diejenigen, welche ihren Mitbürgern das Leben genommen haben, ihr Leben wiedrum für das Beste des Staats wagen, und andere Unschuldige solcher mühseligen Arbeit überheben.

Die Mordthaten theilen sich in zwey Klassen. Die ersten geschehen in der Hitze der Leidenschaft. Die andern fliessen aus einer heimtückischen Ueberlegung. Diese sind ohnstreitig weit strafbrarer, theils wegen ihrer Abscheulichkeit, theils weil sie häufiger und schwerer zu entdecken sind. Ich verstehe hierunter die Gewinnsucht, einen jeden bey der Mordthat gesuchten Vortheil. Jene würden hier ewige Knechtschaft mit ziemlicher Arbeit, und dabey noch eine wöchentliche Züchtigung von 10 Stock- oder 20 Ruthenschlägen verdienen. Bey den vorsetzlichen Entleibungen, welche mit kaltem Blute geschehen, z. E. wenn

die Leidenschaft schon vorbey ist, wäre die körperliche Strafe um 5 Stock- oder 10 Ruthenschläge zu schärfen. Zu dieser Art gehören der Zweykampf, ein Privatkrieg, den die zügellose Freyheit der nordischen Barbaren in ganz Europa verbreitet hat. In den Zeiten, da sich ein jeder selbst helfen mußte, da die Richter gleich so viel unabhängige Fürsten waren, blieb den Beleidigten kein anderes Mittel der Genugthuung übrig, als sich mit dem Beleidiger herum zu schlagen. Jene Unabhängigkeit ist verschwunden, dies schwache lehnsherrliche Band ist überall in monarchische Herrschaft umgeschaffen. Die Vasallen sind Unterthanen, und doch schlagen sie sich noch herum. — Ein Beweis, wie schwer Sitten und Vorurtheile abzuändern sind, wenn man auch gleich die Ursache derselben gehoben hat. Die Duelle, welche ehedem nur Vorrechte des Adels waren, haben sich auch in neuern Zeiten auf den Bürgerstand verbreitet, nachdem diesen der Gebrauch der Waffen erlaubet worden ist. Das Uebel ist nur noch grösser worden. Man hat den Strang, den Verlust der Ehre und Güter auf den Zweykampf gesetzt, und man wundert sich, daß alle diese Strafen nichts helfen. Allein, wenn die Beschützer des Staats ihr Blut, das sie nur fürs Vaterland vergiessen sollten, einer stolzen Rachgier aufopfern, wenn man diese der Strafe entwischen läßt, und sie so gar verachtet, wo sie das Gesetz beobachten, so muß nothwendig der übrige Haufen dem grössern Beyspiel folgen, und die nem-

liche Nichtbestrafung hoffen. — Den Regenten sollte äusserst daran gelegen seyn, den Zweykampf zu verbannen, welcher die vorige Anarchie und Unabhängigkeit zurückruft. Viele glauben, dies Verbrechen, welches aus einem falschen Ehrgeitz entspringet, könne nicht besser, als mit der Schande bestraft werden, man müsse solchen lächerlich machen. Allein, ich sehe nicht ein, warum solche vorsätzliche Mörder besser daran seyn sollten, als andere? Die gröste Schande wird eben so wenig helfen, als der Strang und noch härtere Todesstrafen, so lange das Gesetz nicht durchgängig beobachtet wird, so lange die Grossen im Volk, und vorzüglich die Soldaten, durch schädliche Beyspiele der Ungestraftheit das Gesetz untergraben dürfen. Man gebraucht ja schon die Schande gegen flüchtige Duellanten, man hängt ihr Bildniß an den Galgen, zerbricht ihr Wappen, u. s. w. Viele behaupten mit dem Beccaria, der Regent habe kein wirksames Mittel, die Ehre gegen das allgemeine Vorurtheil zu schützen, und aus diesem Grunde wollen sie die Duelle der Vornehmen gar nicht bestrafen, weil diesen die allgemeine Hochachtung so unentbehrlich wäre. Nur der Beleidiger sey strafbar, welcher den Zank veranlasset hat. Allein, ich habe schon oben bey der Nothwehr gesagt, daß die Meynung, als ob Beleidigungen des Adels und der Offiziere nicht anders, als durch den Zweykampf gelöscht werden könnten, bloß eine Schuld

der nachläßigen Regierung sey, welche auf der einen Seite Strafgesetze machet, auf der andern aber das Vorurtheil unterstützet, indem sie dem Beschimpften nicht hilft, und den Duellanten entwischen läßt. Wenn der Regent zuförderst die Ursache der Duelle hebt, indem er Injurien und Schmähungen nachdrücklich bestraft, und dadurch zeugt, er könne die Ehre seiner Unterthanen schützen, wenn er sodann Offiziere und Vornehme so wol, als andere, ohne Unterschied mit verhältnißmäßiger Strafe ansieht, wenn er anstatt die Duellanten zu begünstigen, vielmehr diejenigen belohnt, welche den angebotenen Zweykampf ausgeschlagen haben; so wird gewiß jenes Vorurtheil verschwinden.

Die obige Strafe der vorsätzlichen Entleibung kann also beym Zweykampf bleiben, und sie wird wirksam genug seyn, wenn man sie nur niemals unterläßt. Die Nichtbestrafung giebt allen Verbrechen ein Ansehen, der Unvermeidlichkeit und die Ueberzeugung des Volks, daß die Strafe unausbleiblich erfolge, ist das hauptsächlichste Mittel den Verbrechen vorzubeugen. Freylich verdient der beleidigte Duellant einige Milderung, wegen des gerechten Zorns, wenn nemlich das Duell so gleich auf die Beleidigung folget, nicht aber, wenn solches einige Zeit darauf geschieht, da die Leidenschaft schon vorüber ist. Ein unvermutheter Zweykampf, eine Rencontre, wie man es nennt, entschuldiget nur den angegriffenen Theil, versetzt ihn in den Fall der Nothwehr, wovon schon oben

gehandelt ist. Der Angreiffer hingegen verdient keine mehrere Entschuldigung, als in so fern er aus gerechtem Zorn handelt.

Der Zweykampf ist eine überlegte Mordthat, da beyde Theile in gleichem Vertheidigungsstande sind. Die entgegengesetzte Art ist der Meuchelmord, eine hinterlistige Entleibung, da sich der andere nicht vertheidigen kann. Kein kaltblütiger Mörder, ausser dem Duellanten, wird so einfältig seyn, und seinen Feind in einer solchen Lage angreiffen, da er sich vor ihm fürchten müßte. Bey dem Zweykampf verbinden sich beyde, einander zu töden, um ihre wechselseitige Rache auszuüben. Es kann also eine doppelte Mordthat entstehen. Sie lassen zwar einander die Vertheidigung; aber ihre That ist deswegen nicht weniger schädlich, als der Meuchelmord, weil diese Vertheidigung nicht gerecht, sondern selbst ein Verbrechen ist.

Die überlegten Mordthaten werden aber noch strafbarer 1.) durch die Grausamkeit, wenn der Entleibte zu Tode gemartert worden, 2.) durch die Heimlichkeit des Verbrechens, 3.) durch die Gewinnsucht, welche damit verbunden ist.

Die Grösse des Vortheils thut nichts zur Abmessung der Strafe. Ein Strassenräuber, ein Giftmischer mag 10 fl. oder 1000 fl. gewinnen wollen, seine Handlung ist gleich strafbar, weil es hier bloß auf die gewinnsüchtige Absicht überhaupt ankommt, welche

das Verbrechen vergrössert. Es ist daher auch nicht nicht nöthig, daß der Gewinnst würklich erlangt werde. Die Grösse des Gewinnstes kann nur hernach zur Bestimmung der besondern Strafe der Entwendung dienen, wenn dergleichen würklich begangen ist. Denn wenn diese noch dazu kömmt, so wird ein gemischtes Verbrechen daraus; erstlich eine überlegte Mordthat, zweytens ein Diebstahl oder andere Entwendung.

Die gewaltsamen und heimlichen Mordthaten verdienen eine Schärfung der Strafe, weil sie unvermeidlicher sind, und ungestrafter begangen werden. Die Grausamkeit und Gewinnsucht vermehren die die Strafe eben so sehr. Jene ist der gröste Grad der Bosheit, welcher den Menschen ganz verunstaltet, und ihn einem Tiger gleich macht. Diese ist die gröste Niederträchtigkeit, welche das Leben eines Menschen mit einer Hand voll Geld in Vergleichung setzet. Ich halte dafür, daß man bey jeder dieser Schärfungsursachen 5 Stock- oder 10 Ruthenschläge wöchentlich zur obigen Strafe hinzufügen könne.

Der Strassenraub ist nicht nur eine überlegte, sondern zugleich eine gewinnsüchtige Mordthat. Mithin würde bey selbigem nebst der ewigen Knechtschaft 20 Stock- oder 40 Ruthenschläge statt finden. Es ist, wie nur gedacht, nicht nöthig, daß die Entwendung vollbracht worden. Wenn diese noch dazu kömmt, so tritt die unten gesetzte Strafe des gefährlichen Diebstahls, nemlich der sechsfache Ersatz ein. Der Straf-

senraub kann so wol auf der Strasse, als in Häusern geschehen. Dies macht zur Strafe kein Unterschied. Die öffentliche Ruhe muß den Bürgern so wol in ihren Häusern, als auf der Strasse gesichert seyn. Meistentheils geschehen dergleichen Räubereyen von ganzen Rotten verbundener Bösewichter, welche der bürgerlichen Gesellschaft einen gefährlichen Krieg ankündigen. Und alsdann würden die Rädelsführer noch eine Vermehrung der Strafe um ein Viertheil verdienen, wie oben schon im III. Abschnitt bestimmt worden.

Der gedungene Mord ist vom Strassenraub nicht weiter unterschieden, als daß der Gewinnst nicht von dem Erschlagenen, sondern von dem Aufträger erlangt wird. Folglich findet eben die vorige Strafe bey dem gedungenen Mörder statt. Der Aufträger hingegen, wenn er sonst keinen Gewinnst dabey hat, verdient nur die obige Strafe der vorsätzlichen Entleibung. Es ist auch ohnedem fürträglicher, die Verwegenheit des Ausführers etwas härter zu züchtigen. Bey mittäglichen Völkern, die der Rachgier ergeben, und dabey feigherzig sind, ist dieses Verbrechen vorzüglich im Schwange. Der Prinz Arsacides, welcher ehedem, wie man sagt, seine Assaßinos, den Ueberrest einer Parthischen Nation, aus einem Winkel Phöniciens ausschickte, um einfältige Christen ins Netz zu locken und sie zu töden, oder für Geld loszulassen, mag diesem Verbrechen vielleicht den Namen, nicht aber den Ursprung gegeben haben.

Die Giftmischung und Verrätherey, in so fern die letztere auf das Leben gehet, sind heimliche Mordthaten, deren Entdeckung sehr schwer ist. Bey Völkern, welche sich vorzüglich durch Muth und Aufrichtigkeit auszeichnen, wo List und heimliche Rache unerhörte, abscheuliche Laster sind, wo man das Gift an vielen Orten auf öffentlichem Markt ohne Besorgniß verkaufen darf, da werden wenige Beyspiele vorkommen, daß ein Ehegatte dem andern, ein Sohn dem Vater, ein Erbe dem Erb-lasser, mit der Freundlichkeit eines Tigers den Giftbecher darbringt, daß ein Freund den andern in seines Feindes Hände liefert. Es scheint als wenn Muth und Tapferkeit mit solchen hinterlistigen Grausamkeiten nicht bestehen könne. Je feigherziger eine Nation ist, desto grausamer und heimtückischer ist sie. Die Giftmischung und Verrätherey, wenn sie aus bloßer Feindschaft geschehen, würden also nach obiger Annehmung mit ewiger Knechtschaft und 20 Stock- oder 40 Ruthenschläge zu bestrafen seyn. (*) Wenn aber ausserdem noch ein niederträchtiger Gewinnst dazu käme, z. E. bey einem, der den Erb-lasser vergiftet, so würde eine Vermehrung bis auf 25 Stock- oder 40 Ruthenschläge statt finden. Wer Brunnen, Speise ꝛc. ꝛc. vergiftet, wodurch viele Menschen auf einmal umkommen, bey dem ist die Strafe um die Hälfte zu vermehrn, wie oben im III.

(*) Die angemessenste Knechtschaft für Giftmischer, wäre die Arbeit in Gift-Bergwerken.

Abschnitt überhaupt gesagt ist. Viele erweitern die Grenzen dieses Verbrechens zu sehr, indem sie solches auch annehmen, wenn die Ursache desselben nicht würkliches Gift, sondern nur unverdauliche, einem Patienten schädliche Speise gewesen; wenn jemand einem Säufer so viel starkes Getränk giebt, oder jemandem mit Trinken zusetzt, daß er daran hat sterben müssen ꝛc. ꝛc. Eben so könnte man denjenigen für einen vorsätzlichen Mörder halten, welcher den andern mit einem Topf erschlägt. Die Policey hat ein Hauptmittel der Giftmischung vorzubeugen, indem sie den Verkauf des Giftes untersaget, und selbst denen, die damit privilegirt sind, ohne Anzeigen und Vorwissen der Obrigkeit, kein Gift zu verkaufen gestattet.

Endlich können so, wie bey allen andern Verbrechen auch Verletzungen moralischer Pflichten dazu kommen, welche alle die vorbenannten übereilten und überlegten Mordthaten grösser und abscheulicher machen. Von diesem ist schon oben überhaupt gehandelt und gesagt worden, daß sie die Strafe bald um 1 Drittheil, bald um 1 Viertheil vermehren. Es wird jedoch nicht undienlich seyn, uns bey selbigen ein wenig zu verweilen, da sie hier in ihrer abscheulichsten Grösse erscheinen. Der Vatermord ist ein so unerhörtes Verbrechen, daß fast alle Völker in ihrer ersten Kindheit dasselbe für unmöglich hielten, und nur alsdann erst Straf-Gesetze darüber gaben, nachdem die schlechte Erziehung und die Habsucht alle Moralität über den

Haufen geworfen hatte. Es ist dabey kein Unterschied, ob es rechtmäßige oder unrechtmäßige, aus dem Ehebruch, aus der Blutschand ꝛc. ꝛc. erzeugte Kinder sind, oder nicht. — Die Pflichten bleiben eben dieselben. Ich würde so gar die an Kindes statt angenommenen nicht ausnehmen. Eine ledige Kindermörderin wird meistentheils von der Leidenschaft übereilt, nemlich von der Furcht für die Schande und des unehelichen Beyschlafs. Wenn aber der Gesetzgeber, der nicht im Stande ist, dem unehelichen Beyschlaf vorzubeugen, die Schande und Strafe desselben abschaft, um wenigstens die Ursache des Kindermords zu heben, so wird auch dieser allemal für überlegt und vorsätzlich gehalten werden. Dem Policey-Richter lieget vorzüglich ob, diesen Verbrechen vorzubeugen. Wenn er Findelhäuser anlegt, wenn er solche Anstalten macht, daß arme Gebährerinen ohne Schande auf öffentliche Kosten niederkommen können, so wird er auch mit Recht die heimlichen Niederkunften ahnden, wenn sie gleich sonst ohne Schaden abgelaufen: So wird der peinliche Richter mit desto mehrerem Grunde den Kindermord bestrafen können. Doch dieser Anstalten ohngeachtet, wäre es allemal noch grausam, die Entschuldigungen der Kindermörderinnen, z. E. daß das Kind unversehens von ihnen geschossen, daß sie die Nabelschnur nicht zu verbinden gewußt ꝛc. ꝛc. nicht anzuhören, sondern, wie einige meynen, allemal die ordentliche Strafe zu verhängen.

Eine Gattung des Kindermordes ist die Aussetzung des Kindes, welche alsdann die ordentliche Strafe verdient, wenn das Kind an einen ganz einsamen Ort gesetzt worden, wo es wahrscheinlich umkommen müssen. Daraus erhellt die boshafte Absicht der Mordthat, welche eben dieselbe und gleich strafbar bleibt, wenn gleich das Kind durch einen glücklichen Zufall noch gerettet wird. Denn ich habe oben erwiesen, daß eine That für vollbracht zu achten, so bald der Thäter auf seiner Seite alles gethan hat, und daß ihn ein nachheriger Zufall nicht entschuldigen kann. Wenn aber die Aussetzung an einem Ort geschiehet, wo Leute vorbey zu gehen pflegen, so ist nur eine grobe Nachläßigkeit vorhanden, mithin 1 Viertheil der öffentlichen Strafe verwürkt, und diese Nachläßigkeit wird ebenfalls nicht strafbarer, wenn gleich das Kind dabey umkommt, weil ein solcher Zufall, der nicht zu vermuthen war, niemandem beygemessen werden kann.

Die Abtreibung der Leibesfrucht ist allemal für eine Mordthat zu achten, das Kind mag 1. 2. 3. Monate oder älter seyn. Der gewöhnliche Unterschied, welchen man hier macht, ist ungegründet. Denn es ist so wenig gewiß, daß ein Kind 4 und 1 halber Monat lebendig sey, und lebendig zur Welt kommen werde, als eines von 1. 2. 3. Monaten. Man bestraft hier lediglich die böse Absicht. Diese Strafe kann jedoch wegen gedachter Ungewißheit nicht so groß seyn,

als die Strafe eines würklichen Mordes. Wenn man bedenkt, daß unter Kindern in Mutterleibe wol 1 Drittheil todt, oder doch zu frühzeitig zur Welt kömmt, so könnte man nach diesem Verhältniß den Verbrecher mit 2 Drittheilen der Strafe belegen. Es versteht sich von selbst, daß eine nachläßige Abtreibung auch nur die obige Ahndung der Nachläßigkeit bewürke, und daß eine Abtreibung, um die Mutter beym Leben zu erhalten, unsträflich sey, weil man von zweyen Uebeln das kleinste wählen muß. Hingegen hilft es dem Verbrecher nichts, wenn gleich das abgetriebene Kind noch am Leben erhalten wird; denn er hat alles auf seiner Seite gethan.

Wer eine Weibsperson unfruchtbar macht, der begeht noch eine ungewissere Mordthat, als wer die Frucht derselben abtreibet. Denn erstlich sind viele Frauenzimmer theils schon an sich, theils im Verhältniß mit gewissen Mannspersonen unfruchtbar. Zweytens heyrathen ja auch viele nicht. Man könnte also wegen der geringen Wahrscheinlichkeit, hier höchstens 1 Drittheil der Strafe des Kindermordes bestimmen. Die Castration, welches mehr eine körperliche Verletzung ist, wird unten bey diesen Verletzungen vorkommen. Diejenige, so sich selbst unfruchtbar macht, die Mannsperson, die sich selbst castrirt, beleidiget nur die Policey, und sie begehet ein eben so grosses Vergehen, als wenn sie sich dem Cölibat wiedmen wollte.

wollte. Ich muß jedoch noch bey der Unfruchtbarmachung bemerken, daß dieselbe mediciniſch unausgemacht ſey, und daß viele Aerzte zweifeln, ob es Mittel gäbe, die eine beſtändige Unfruchtbarkeit bewürken könnten? —

Ich ſollte hier auch von dem Selbſtmord reden. Allein dieſe Verletzung der Pflichten, die ſich ein jeder ſelbſt ſchuldig iſt, gehört nur für den Policey-Richter. Wenn die unſchuldige Familie nicht dabey litte, ſo würde eine Ahndung der Schande nicht undienlich ſeyn. Denn der geſellſchaftliche Vertrag wird dadurch nicht verletzt. So wenig man einem freyen Bürger verbieten kann, aus dem Lande zu gehen, ſo wenig kann ihm der Staat den Ausgang aus der Welt verbieten. Der Selbſtmörder ſchadet dem Staat noch weniger, denn er läßt ſein Vermögen zurück, welches jener mit ſich nimmt. Von denen überführten Verbrechen deſſen, der ſich ſelbſt umbringt, iſt ſchon oben gehandelt.

Dies waren die verſchiedenen Strafen der Mordthaten. Nun bleibt uns noch die Privatgenugthuung übrig, welche ſo wol beym vorſätzlichen, als nachläſſigen Todſchlag gefordert werden kann. Die gewöhnliche Meynung, daß man mit dem Tod alles bezahle, hat an ſich keinen Grund, und kann bey uns noch weniger ſtatt finden, da wir die Todesſtrafe verwerfen. Der Mörder muß alſo der Ehefrau, den Kin-

dern und andern Angehörigen des Entleibten, die von selbigem unterhalten worden, so viel wöchentlich vergüten, als dieselben von dessen Verdienst oder Vermögen (z. E. bey Lehngütern) genossen haben würden. Bey ungewissem Verdienst könnte der Richter des Entleibten Einkommen von den letzten 3 Jahren nehmen, und daraus die mittlere Zahl zum Maaßstab der Vergütung machen. Die Dauer dieser Entschädigung könnte nicht genauer, als nach dem Verhältniß seines Alters und seiner wahrscheinlichen Lebenszeit nach den Süßmilchischen Tabellen bestimmt werden. Es verstehet sich, daß diese Genugthuung wegfalle, wenn der Mörder selbst nichts im Vermögen hat, und überhaupt ist dasjenige hier zu wiederholen, was oben im III. Abschnitt von dem Ersatz des Schadens gesagt worden.

Verletzungen des Körpers.

Ich komme nun auf die Verbrechen, welche der Gesundheit, das ist, überhaupt der natürlichen Vollkommenheit des Körpers schaden. Dieser Schade ist entweder ersetzlich oder unersetzlich. Ersteres, z. E. bey einer Verwundung, oder andern Beschädigung, die wieder geheilet werden kann. Letzteres, bey einer Verstümmelung des Körpers, oder andern unheilbaren Verletzung und Krankheit, die zwar den Tod nicht unmittelbar nach sich zieht, aber doch selbigen beför-

dert, und das noch übrige Leben bitter macht. Denn wenn der Tod eine mittelbare Folge des Verbrechens ist, z. E. bey einer tödtlichen Wunde, oder Vergiftung, so es eine würkliche oder eine angefangene Mordthat. Bey ersetzlichen Beleidigungen des Körpers muß der Thäter alle Heilungs- und Versäumniß-Kosten ersetzen, und für die zugefügten Schmerzen ist er, wenn die Verletzung in einem Monat geheilet wird, mit 20 Stock- oder 40 Ruthenschlägen, wenn die Heilung 3 Monat erfordert, mit 40 Stock- oder 80 Ruthenschlägen, für 9 Monat, mit 80 Stock- oder 160 Ruthenschlägen, und so in diesem Verhältniß weiter zu bestrafen; jedoch daß wie obgedacht, nicht mehr als 100 Stock- oder 200 Ruthenstreiche auf einmal gegeben, auch die Leibesbeschaffenheit dabey in Rücksicht genommen, und allenfalls nach obigen Regeln, die Strafe verwandelt werde. Sind es nur trockene Schläge, die keine Heilung erfordern, so sind 10 Stock- oder 20 Ruthenschläge zur Bestrafung hinreichend. Man muß jedoch genau untersuchen, ob nicht durch des Verletzten oder des Arztes eigene Vernachläßigung die Heilung verzögert worden, und solchenfalls sowol die Strafen, als die Kosten, nach Abzug dieser Verzögerung mildern, welche aber durch zwey geschworne Aerzte bezeugt werden muß. Ist aber kein guter Arzt oder Chirurgus an dem Ort zu haben gewesen, so kann die Verlängerung der Cur dem Ver-

letzten nicht zur Last gelegt werden. Eine unersetzliche Verletzung, oder unheilbare Krankheit, kann nicht anders, als durch einen eben so unersetzlichen Schaden bestraft werden. Folglich tritt hier, wo möglich, eine besondere Wiedervergeltung ein.

Wer den andern mit Vorsatz an seinem Körper verstümmelt, ihm die Nase, Ohren, Hände, Füsse, ꝛc. ꝛc. abhauet, die Augen aussticht u. s. w. wird durch die Wiedervergeltung dieser unersetzlichen Verstümmelungen am empfindlichsten, und doch am proportionirlichsten bestraft.

Allein, eine solche besondere Wiedervergeltung körperlicher Beleidigungen findet nur statt, wo der Schaden äusserlich ersichtlich ist, mithin zum beständigen Beyspiel dienet, und wo die Wiedervergeltung ohne Gefahr, ihr Maaß zu überschreiten, geschehen kann. (*) Beydes leidet bey unsichtbaren Verstümmelungen, z. E. bey der Castration, ferner auch bey unheilbaren Krankheiten, sie mögen aus einer Verwundung oder sonst herrühren, keine Anwendung. In diesen Fällen muß man statt der Wiedervergeltung monatlich 100 Stock- oder 200 Ruthenschläge, und 10jährige Knechtschaft setzen, oder wenn der Verletzte sich so bessert, oder die Verletzung so gering ist, daß er seine Geschäfte noch verrichten, und das Angenehme des Lebens noch in et-

(*) Diese ist freylich bey Verstümmelungen fast allemal zu befürchten; und die Wiedervergeltung wird daher nur sehr selten statt finden.

was genieſſen kann, die Hälfte dieſer Strafe beſtimmen. Aus dieſer Proportion ergiebt ſich auch, wie dieſe Vergeltung bey den oben im III. Abſchnitt erzählten Umſtänden gemildert, oder geſchärft werden könne. Nemlich, wenn man die 10jährige Knechtſchaft und die gedachte Anzahl Schläge auf 3 Viertheil, auf 2 Drittheile, auf die Hälfte, ſtatt der Wiedervergeltung ſetzt, ſo wird die Strafe um ſo viel vermindert. Fügt man jene zu der Wiedervergeltung hinzu, ſo wird die Strafe um ſo viel erhöht. Dabey muß aber der Beleidiger ebenfalls alle Heilungs- und Verſäumniß-Koſten erſetzen, auch wenn der Beſchädigte unvermögend iſt, ihm den ermangelnden Unterhalt reichen. Hat jener ſelbſt kein Vermögen, ſo muß er durch ſeine Kunſt, oder durch andere Handarbeit alle dieſe Koſten verdienen. Weil in dieſen verſchiedenen Fällen die Umſtände abzuwarten ſiud, welche die Strafe beſtimmen ſollen, ſo iſt indeſſen der Verbrecher im weiten Arreſt zu enthalten. Wer einem andern, der ſeines Verſtandes mächtig iſt, und darein williget, einen Schaden am Körper zufügt, z. E. ihn caſtrirt, ihn mit einer Krankheit anſteckt ꝛc. ꝛc. oder wer ſich ſelbſt verſtümmelt und krank macht, um ſeinen Pflichten gegen den Staat, oder einzele Bürger auszuweichen, der begehet kein eigentliches Verbrechen, ſondern er beleidiget nur die Moral und die Policey.

Dem Policey-Richter lieget ob, für die Sicherheit der Strassen zu wachen, allem Tumult und Schlägereyen vorzubeugen, und solche zugleich zu dämpfen, damit diese so gewöhnliche Art der Verbrechen nicht einreisse. Alle nachläßige Beschädigungen, z. E. wenn jemand wilde, beissende Thiere hält, welche den Vorübergehenden schaden ꝛc. ꝛc. gehören auch für den Policey-Richter, welcher die obgedachte Ahndung der Nachläßigkeit verhängt.

Beleidigungen der Freyheit.

Die Freyheit, das edelste Gut, welches der Mensch nächst dem Leben und der Gesundheit hat, muß die Obrigkeit auch vorzüglich beschützen. Ich meyne die bürgerliche Freyheit, welche nicht den Verbindlichkeiten gegen den Staat und einzele Bürger widerstrebt. Darum vereinigten sich ja die Menschen, darzu opferten sie ihre vorherige unumschränkte Freyheit auf, um jene erlaubte Freyheit sicher zu geniessen.

Es ist eine Obliegenheit der Policey, für die öffentliche Sicherheit zu wachen. Die beständige Miliz ist ein vortreffliches Hülfsmittel dazu. Allein, auf der andern Seite darf dies Besorgniß nicht zu ängstlich seyn, es darf nicht in eine Einschränkung eben derselben Freyheit ausarten. Wenn dieser Vorbeugung ohnerachtet, doch noch Bösewichter so kühn sind, die erlaubten Handlungen ihrer Mitbürger gewaltsam ein-

zuschränken, so kommt der Criminal-Richter dazu, und behauptet die bürgerliche Freyheit durch Strafen. Den Römern war alle Gewaltsamkeit so sehr verhaßt, daß sie ein eignes Gesetz davon machten. Allein, dieses begriffe alle gewaltthätige Verbrechen, gegen die Person und die Güter. Ich habe hier nur von Gewaltsamkeiten zu reden, welche die persönliche Freyheit antasten, ohne den Körper oder die Güter zu beschädigen, und wenn eine solche Beschädigung concurrirt, z. E. Mordthat, Nothzucht, Diebstahl, so sind dies besondere Verbrechen, welche ihre besondern Strafen haben. Auf die blosse Absicht, zu stehlen, zu nothzüchtigen ꝛc. ist hier gar nicht zu sehen, weil die Absicht für den weltlichen Richter nicht strafbar ist, wenn sie sich nicht in Thathandlungen äussert. Unter diesen Beleidigungen der Freyheit nimmt der Menschenraub den ersten Platz ein; ein Verbrechen, welches viele policirte Völker zu einem Hauptzweig ihres Handels gemacht haben, welches in einem besondern Contrast die Beschützer der Nationalfreyheit fast ungestraft begehen, um ihre Anzahl zu vermehren. Da unter den Europäischen Völkern in Europa alle Knechtschaft bey Privatpersonen aufgehoben ist, so ist der Menschenraub viel schwerer zu verbergen und auszuführen, als ehedem; so vermindert sich auch bey Privatpersonen das ehemalige Interesse, welches sie beym Menschenraube hatten, und bleibt nur in den Fällen übrig,

da man einen andern Genuß, oder eine blosse Rache, oder die Befriedigung seiner Wollust zur Absicht hat.

Der Menschenräuber muß an seiner eigenen Freyheit bestraft werden. Dies ist die gerechteste Wiedervergeltung. Es ist aber zu unterscheiden, ob der Entführte seine Freyheit wieder erlangen könne, oder nicht; im erstern Falle würde eine 10jährige, im andern eine ewige Knechtschaft statt finden. (*) Die Entführung mag auf hinterlistige, oder grobe Art geschehen; dies thut zur Bestimmung der Strafe nichts. Denn das Verbrechen behält allemal die Eigenschaft der Gewaltsamkeit, nur daß der Entführte im ersten Fall die Gewalt später gewahr wird. Was auf der einen Seite bey der groben Gewaltthätigkeit die öffentliche Ruhe leidet, das gewinnt sie auf der andern, weil alsdann die Entführung leichter zu entdecken und zu bestrafen ist. Es versteht sich von selbsten, daß diejenigen, welche eine rechtmäßige Gewalt über die Freyheit anderer haben, z. E. Herren über Knechte und Unterthanen, Aeltern über ihre Kinder, die noch in väterlicher Gewalt sind, eigentlich keinen Menschenraub, sondern höchstens eine Ausschweifung in der Selbsthülfe begehen; Daß ferner, wenn die entführte Person in die Entführung williget, solches gar kein

(*) Es versteht sich im ersten Fall, daß der Räuber dem Entführten die Gelegenheit gelassen, sich wieder in Freyheit zu setzen. Wenn dieser durch Zufall befreyt wird, so findet die letztere Strafe statt.

Verbrechen, sondern höchstens ein Ungehorsam der Entführten gegen ihre Aeltern und Vorgesetzten sey, dessen Bestrafung für den Policey-Richter gehört.

Die obbemerkte Strafe war die öffentliche Genugthuung. Der Entführte muß auch seine Privatentschuldigung haben. Man muß ihm alles ersetzen, was er durch die Entführung versäumet und verlohren hat. Einer entführten unverheyratheten Weibsperson würde ich den 6ten Theil der Güter des Entführers zueignen, um selbige zugleich, wegen des gemeinen Vorurtheils, das ihr bey der Ehe einen Anstoß wäre, zu entschädigen. Ehelichen sich beyde Theile, so hört freylich diese Entschädigung auf.

Viele Gesetze erlassen in diesem Falle alle Strafe. Allein, dies ist eine schädliche Verwechslung der Privatgenugthuung und der öffentlichen Rache. Ausser dem Menschenraube giebt es noch mehrere Verletzungen der Freyheit. Wer Jemanden auf der Strasse, wo er ihn antrift, an einen Baum bindet, wer ihm Hände und Füsse bindet u. s. w., der ist ebenfalls mit 10jähriger Knechtschaft zu bestrafen, weil derselbe seine Freyheit wieder erlangen kann. Geschiehet dieses aber an einem abgelegenen Ort, wo der Gebundene von allen Menschen ganz hülflos ist, so verwandelt sich das Verbrechen in einen überlegten Todschlag; eben so, wie der Menschenräuber zum Mörder wird, wenn er den Entführten in einer Wüsteney verläßt, ihn anbin-

det, oder einschließt, wo derselbe nach allen Umständen verhungern und umkommen mußte. Dem Räuber hilft es nichts, wenn der Gebundene hernach durch einen glücklichen Zufall noch gerettet wird; denn so bald der Verbrecher alles zur Vollbringung gethan hat, so kommt ihm die nachherige Verhinderung keineswegs zu statten, ausser bey der Privat-Entschädigung, wie schon oben im III. Abschnitt ausführlich gesagt worden ist. Wer sich ein Privat-Gefängniß anmasset, der verdient ebenfalls die Strafe der 10jährigen Knechtschaft, wo nicht die Absicht, den Gefangenen auf immer seiner Freyheit zu berauben, oder selbigen gar verhungern zu lassen, aus den Umständen erhellet. Z. E. wenn man ihn in einen tiefen, ganz unbekannten Kerker einschließt, ihm weder Speise noch Trank reicht u. s. w. alsdann wäre die Knechtschaft bis auf 15 Jahr zu vermehren. Wenn bey diesen und obigen Fällen, da die Absicht, den Gebundenen und Eingesperrten umkommen zu lassen, nicht vorhanden ist, derselbe dennoch umkommt, so ist solches als eine durch grobe Nachläßigkeit verursachte Mordthat zu betrachten.

Andere kleine Beleidigungen der Freyheit, z. E. wenn ich den andern in seinem eigenen Hause, in seiner Stube einsperre u. s. w., welche bloß aus Leichtfertigkeit geschehen, gehören nur für die Policey.

Beschimpfungen.

Dieses sind die geringsten Beleidigungen der Person, weil sie ein eingebildetes Gut, die Ehre und dadurch die andern Vortheile der bürgerlichen Gesellschaft nur mittelbar angreifen, und weil sie solche nicht vielmal zu rauben vermögen, da nicht ein einziger, sondern nur das ganze Volk im Stande ist, mir meinen guten Namen zu nehmen. Dies Verbrechen schränkt sich bloß auf den böslichen Vorsatz ein. Wer nicht in der Absicht zu beschimpfen, sondern zu seiner Vertheidigung, oder aus Scherz, oder zur Besserung dem andern etwas vorwirft, wer eine Injurie sagt, ohne zu wissen, daß es eine sey, z. E. in einer Sprache, die er nicht recht versteht, oder an einem fremden Ort, dessen Gebräuche er nicht weiß, der verdient auch keine Strafe. Man kann hier nicht einmal eine Nachläßigkeit annehmen, weil der eingebildete Schade ganz wegfällt. Dies gilt aber nur von wörtlichen Beschimpfungen. Denn wo zugleich eine körperliche Beleidigung concurrirt, da ist ein würklicher Schade vorhanden, welchen der Nachläßige ersetzen muß. (*) Hingegen befreyet den vorsätzlichen Injurianten die Ausflucht nicht, daß der Vorwurf

(*) Von den körperlichen Verletzungen werden wir hier nicht handeln; denn davon ist schon oben geredet. Die stillschweigende Beschimpfung, welche sie enthalten können, wird schon durch die beschimpfende körperliche Strafe gezüchtiget.

in der Wahrheit beruhe. Entweder ist solcher an sich nicht schädlich, wie z. E. Leibesgebrechen ꝛc. so verdient die obige Ausflucht keine Milderung ꝛc. oder er zieht eine gerechte Schande nach sich, z. B. Hurerey, Ehebruch ꝛc. so ist der Injuriant doch strafbar, daß er sich zum Richter aufwirft. Jedoch würde hier die Strafe um die Hälfte zu mildern seyn. Die blosse Protestation, daß man damit nicht geschimpft haben wolle, entschädiget gar nicht. Die Schmähungen vervielfältigen sich mehr als alle andere persönliche Beleidigungen, und sie lassen sich nicht in einen vollkommenen Maaßstab bringen, weil Vorurtheile der Nation auf welche die Achtung derselben beruhet, so verschieden und willkührlich sind. Man kann jedoch folgende Beschimpfungen unterscheiden: a.) Die Injurien enthalten entweder ein Gebrechen, oder allgemeines nichts bedeutendes Schimpfwort, z. E. Schurke ꝛc. ꝛc. oder sie werfen eine würkliche Schandthat vor, z. E. Diebstahl, Ehebruch ꝛc. Die erstern erregen nur Lachen, die letztern kränken die Ehre in der That, weil sie bey den Mitbürgern einen entfernten Verdacht bewirken. b.) Die Injurien sind wirksamer, je nachdem der Injuriant vornehmer als der Beschimpfte ist. Denn weil ein Vornehmer mehr Ansehen und Glaubwürdigkeit hat, so macht seine Beschimpfung auch mehr Eindruck, und bewegt die Mitbürger leichter dem Beschimpften ihre Achtung zu entziehen. Hingegen ist die Injurie eines geringen gegen einen Vornehmen um so unwirk-

samer, je grösser der Abstand ist. Auf der andern Seite ist den Vornehmen die öffentliche Achtung weit unentbehrlicher, und sie empfinden den kleinsten Verlust derselben weit mehr, als Leute von geringem Stande. c.) Die Injurien vergrössern sich, wenn eine Beleidigung des Körpers, oder eine Verletzung des Gehorsams dabey concurriren; wie z. E. Injurien der Kinder gegen Aeltern, der Unterthanen gegen die geistliche und weltliche Obrigkeit ꝛc., oder wenn der Ort und die Gelegenheit, bey welcher sie begangen worden, eine besondere Achtung verdienen: z. E. die Kirche, der Pallast des Fürsten, eine feyerliche Procession ꝛc. ꝛc. d.) Je öffentlicher eine Injurie geschiehet, je mehr Zuschauer dabey sind, oder je mehr sie ausgebreitet wird, desto empfindlicher ist sie auch, weil die Gefahr um so mehr zunimmt, die Achtung des ganzen Volks einzubüssen. e.) Wenn endlich der Injuriant seinen Namen verheimlichet, so ist die Schmähung ebenfalls viel schädlicher, weil die Hofnung der Genugthüung sich vermindert.

Wie soll man aber nach diesen besondern Rücksichten die Strafe bestimmen? Alle Gesetzgeber haben dies für eine unübersteigliche Schwierigkeit gehalten, und daher fast alles der Willkühr des Richters überlassen. Wir wollen uns bemühen, die Strafe nach einer verhältnißmäßigen Wiedervergeltung einzurichten, und dadurch wird sie gewiß am angemessensten ausfallen.

Ich würde also eine Injurie, sie mag mit Worten oder mit der That geschehen seyn, z. E. eine Ohrfeige ꝛc. (*) im Beyseyn der Richter, von dem Beleidigten, an eben demselben Ort, unter eben denselben Umständen, in Gegenwart derjenigen, welche den (**) Schimpf angehört und angesehen, oder wenigstens einer gleichen Anzahl Zeugen, wieder geben lassen. Wenn der Injuriant seinen Namen verschwiegen hätte, und mich auf einen an der Hausthür, oder sonst öffentlich angeschlagenen Zettel, einen Bärenhäuter nennt, so könnte der Richter nicht anders thun, als einen Zettel daneben kleben, und den Injurianten eben so gerichtlich beschimpfen. Würde nun dieser noch entdeckt, so müßt er dennoch die öffentliche Wiedervergeltung erleiden. Geschähe diese Beschimpfung ohne Na-

(*) Bey dem Vorwurf eines Leibes-Gebrechen könnte der Richter dem Beschimpften erlauben, den andern einen nichtswürdigen Menschen zu nennen.

(**) Es wäre zu hart, wenn man eine ganz in geheim gethane Beschimpfung öffentlich unter den Augen des Volks wiedervergelten lassen wollte. Wer mich in Beyseyn einiger beleidiget, der kann mir nur die Achtung der Anwesenden vermindern. Folglich ist es hinreichend, wenn ich ihm in deren Beyseyn die Beleidigung wieder vergelte. Wer mich auf meiner Stube in keines andern Beyseyn einen Schurken heißt, der entzieht mir dadurch die Achtung meiner Mitbürger nicht, die davon nichts gehört haben. Er beleidiget nur meinen Ehrgeitz, und ich kann weiter nichts verlangen, als denselben in Beyseyn der Gerichtspersonen ebenfalls einen Schurken zu nennen.

men in einem Brief nur gegen den Beleidigten, oder gegen einige andere, so müßte der Richter gegen noch einmal so viel Personen dem Ungenannten ein Gleiches vergelten, und wenn derselbe entdeckt würde, ihm eben so die Wiedervergeltung anthun lassen. Wer viele Personen zugleich beleidiget, der muß die Retorsion von jeder derselben erleiden. Dies fände aber nur bey blossen Beschimpfungen, nicht bey dem Vorwurf eines würlichen Verbrechens statt; denn hier wäre der gleichmäßige Vorwurf unschicklich, und keine Entschädigung für den Beleidigten. Dieses ist auch nicht bloß eine eingebildete Entziehung der Ehre, sondern ein falsches auſſer-gerichtliches Zeugniß, das dem Beschuldigten würklich schaden kann. So wie das gerichtliche falsche Zeugniß mit der Wiedervergeltung geahndet wird, so könnte man diese auſſer-gerichtliche Beschuldigung, welche nicht so viel auf sich hat, und welcher ein jeder nicht viel Glauben beymißt, mit 1 Viertheil der Strafe des angeschuldigten Verbrechens belegen, und wenn der Injuriant seinen Namen verschwiegen hätte, welches man ein Pasquill nennt, die halbe Strafe an ihm ausüben. Es wäre zu hart, mit einigen Gesetzen, dem Paßquillanten die ganze Strafe aufzulegen. Denn seine Beschuldigung hat bey weitem nicht so schädliche Folgen, als die Aussage eines falschen Zeugens, dem der Richter, vermöge seines Eyds und seiner andern Präsumtionen, glauben muß. Es versteht sich, daß die Beschuldigung öffent-

lich, wenigstens in Beyseyn einiger Leute, geschehe, sonst wäre sie unschädlich, und verdiente nur einen gerichtlichen Verweis, daß das Pasquill ausgestreuet worden, denn sonst wäre die That noch nicht vollbracht.

Endlich findet jene wiedervergeltende Retorsion der Beschimpfung nur bey Personen von gleichem Stande statt. Ich habe schon oben bey der Strafe der Schande überhaupt bemerkt, daß der Vornehme dadurch so viel Stufen hinunter fällt, als ihn die Achtung und das Vorurtheil des Volks über die geringsten Bürger erhoben hat; hingegen fällt der gemeine Mann nur einige wenige Stuffen, und öfters verliert er gar nichts, wenn er schon auf der letzten Stuffe steht. Da jedoch die Injurie eines Geringen gegen einen Vornehmen sehr unbeträchtlich ist, und diesen um so weniger schadet, je mehr er über seine Beleidiger erhaben ist, so könnte man annehmen, daß jenem durch die Retorsion der Injurie genug geholfen seyn würde. Wenn ein Bauer den Grafen einen Schurken schimpft, so wird dieser über die ohnmächtige Beschimpfung lachen; er müßte sich denn aus einem falschen Ehrgeitz rächen wollen. —

Ich nehme jedoch hier die Obrigkeiten in ihren Amtsverrichtungen aus, von denen schon oben gesagt ist, daß bey Beleidigungen derselben die Strafe um 1 Drittheil zu vermehren, weil durch sie der ganze

Staat

Staat beleidiget wird. Weil nun die angenommene Retorsion nicht füglich eine Vermehrung leidet, so müßte man statt dessen eine Beraubung der Freyheit von 1 bis auf 6 Monate annehmen, je nachdem die Injurie grösser ist. Hingegen verdient die Obrigkeit eben dieselbe Strafe, wenn sie in ihrem Amte solche Ausschweifungen begeht. — Wenn aber ein Vornehmer einen Niedrigen beschimpft, so wäre aus den obigen Gründen die Retorsion eine übermäßige Strafe, je mehr der Injuriant über den Beschimpften erhaben wäre. Man müßte also lieber nur eine kleine Beraubung der Freyheit an deren Stelle setzen. Da es aber bey Bestimmung dieser Strafe auf die verschiedene Gradation des Adels und der Stände bey jedem Volk ankömmt, so sind davon keine allgemeine Regeln zu geben, sondern selbige einem jeden Gesetzgeber zu überlassen.

Die Beschuldigung wirklicher Verbrechen aber leidet kein Ansehen der Person, weil da die Strafe nicht die Retorsion einer lächerlichen Beschimpfung, sondern die Wiedervergeltung eines wirklichen Schadens ist. — Die Injurien der Kinder gegen ihre Eltern könnte man ebenfalls, wie bey der Obrigkeit, mit Gefängnißstrafen ansehen.

Ich schmeichle mir, die angegebene Wiedervergeltung der Injurien werde hinreichend seyn, den bisherigen Wahn auszurotten, als könne der Richter

die Ehre der Unterthanen nicht genugsam vertheidigen. Durch eine so empfindliche und angemeßne Strafe wird gewiß dem Zweykampf am kräftigsten vorgebeuget werden, welcher auf jenem Wahn beruhet. — Freylich ist es fast gar keine Genugthuung, wenn man für eine Ohrfeige 5 Thaler bezahlt, wenn man für eine empfindliche Schmähung, die tausend Leute gesehen haben, vor Gericht eine Abbitte thut, wovon niemand nachher ein Wort erfährt.

Bey den Beschimpfungen, welche nur eingebildeten Nachtheil bringen, der durch die öffentliche Strafe sogleich ersetzt wird, ist keine Privat-Entschädigung nöthig. Lächerlich war die actio æstimatoria bey den Römern. Wie kann man eine eingebildete Sache, die sich mit dem Gelde in kein Verhältniß bringen läßt, auf eine gewisse Summe bestimmen? — Hingegen der Vorwurf eines Verbrechens kann oft einen beträchtlichen Schaden bringen. Folglich müßte hier allerdings der Beleidiger so viel ersetzen, als der andere dadurch eingebüßt zu haben darthut.

Entwendungen.

Die vorher beschriebenen Verbrechen beleidigen die Person des Bürgers; diese greiffen seine Güter an, die Mittel, wodurch die Person erhalten wird. Jene widerstreben dem natürlichen Gefühl, der Anziehungskraft, welche die Menschen vereinigte, sie sind

nur heimtückischen schwarzen Seelen eigen. Diese hingegen entstanden erst mit dem gesellschaftlichen Vertrage, da die vorige Ungewißheit der Güter aufgehoben, und das Eigenthum eingeführt wurde. Sie entstehen mehr aus der Begierde zum Vergnügen, als aus der Begierde zu schaden.

Hieraus ergeben sich zwey Sätze: 1.) Die Entwendungen sind nicht so abscheulich, als die Beschädigungen der Person; 2.) sie sind aber weit häufiger. Der erstere Satz würde eine mildere Strafe, der andere eine härtere bewirken. Allein, die Entwendungen bestehen eben so, wie die Vergehungen der Liebe, aus einem natürlichen Bedürfniß. Der unüberwindliche Hang zum sinnlichen Vergnügen, zeigt sich bey selbigem vorzüglich. Der Arme sieht die geringen Vortheile, die ihm das Schicksal oder die Verschwendung seiner Vorfahren gelassen hat. Er überzeugt sich leicht, dies Eigenthum könne nicht auf einem freywilligen Vertrag beruhen, es sey vielmehr ein Zwang der Reichen und Mächtigen, um ihre Anmassungen zu sichern. Diesen Trugschluß macht selbst die sonst tugendhafte Einfalt.

Die übermäßige Härte würde also dies schmeichelnde Vorurtheil vermehren, und anstatt der Strafe ein grösseres Beyspiel zu geben, solche nur grausamer in den Augen des Volks machen. Andere Verbrechen sind vorüberrauschende und gleich versiegte Wasser-

fluthen; dies ist ein langsam fliessender beständiger Bach, der nur abgeleitet werden kann. Am besten wird man es vertilgen, wenn man die Ursachen desselben, wo möglich, zu heben sucht.

Die Arbeitsamkeit, den Umlauf des Fleisses und der Erfindung, im Staate möglichst unterhalten, wodurch der Reiche seinen Ueberfluß den Armen mittheile, und die Ungleichheit des Eigenthums abnehme, den Faulen zur Arbeit, den Verschwender zur Sparsamkeit zwinge, dies sind Einrichtungen, wodurch die Policey dem Uebel vorbeugen kann.

Ich mißbillige also die Härte, mit welcher bey den meisten Völkern der Diebstahl und andere Entwendungen geahndet werden. Die bisherige Erfahrung lehrt, daß sie gar nichts geholfen hat. Weit passender und weit abschröckender ist die wiedervergeltende Strafe, und an deren Statt die Hand-Arbeit. Diese schröckt den faulen Wollüstling weit mehr, als der Strang, der Staupenschlag, und die Landesverweisung. Die Schande, welche diesen niederträchtigen Verbrechen vorzüglich anklebt, kommt auch bey der Strafe in Berechnung, und hebt die Einwendung, als wäre der Diebstahl auf diese Art als eine blosse Lotterie anzusehen, worein man ohne Gefahr legen könnte, weil man wohl sechsmal stehlen könnte, ohne einmal entdeckt zu werden. (*) Die

(*) Doch dies gilt nur von solchen Entwendungen, die aus einer Habsucht geschehen. Andere Beschädigun-

Einwendungen, die gegen die Geldstrafen gemacht werden, habe ich schon oben widerlegt. Wenn der Verbrecher sie von seinem Vermögen nicht aufbringen kann; so muß er selbige abarbeiten. Jedoch ist dieses keine eigentliche Knechtschaft, sondern nur eine gelinde Einschränkung der Freyheit, damit der Dieb nicht entlaufe. Man kann daher einem Handwerker und Künstler gestatten, daß er durch sein Handwerk und Profeßion die Geldbusse erwerbe, wenn er dadurch das Geld am geschwindesten aufbringen kann. Es wäre ungerecht, wenn man ihm die Absicht durch das Mittel erschwehren wollte. Denn die Einschränkung der Freyheit ist hier nicht die Strafe, sondern nur ein Mittel, der Strafe gewiß zu seyn. Ist er krank, so muß man natürlicher Weise seine Genesung abwarten. Stirbt er, so hört die Strafe auf, wenn sein Vermögen sich nicht indessen vermehrt, oder die Erben seine Erbschaft unbedingt antretten. Diese Hand-Arbeit kann manchmal auf Zeitlebens gehen, wenn die Entwendung beträchtlich ist. Der Bestohlne muß nicht allein den einfachen Ersatz, sondern auch alles Interesse bekommen, und es ist billig, daß man

gen der Güter, wobey sich der Verbrecher nicht bereichert, sondern nur Schaden zufügt, wo also nicht das Bedürfniß, sondern der Haß die Triebfeder ist, müssen bloß mit der Knechtschaft bestraft werden, wie unten ausführlicher vorkommt.

ihn zuerst befriedige. Die übrige Geldbusse oder Hand-Arbeit gehört dem Staat, als eine öffentliche Genugthüung. Diese kann nicht besser, als zur Unterhaltung der Armen und Arbeitshäuser angewandt werden. So unterstützen sich der Criminal- und Policey-Richter wechselseitig in der Verhütung der Verbrechen. Der Richter darf nicht den mindesten Vortheil bey der Strafe haben, weil er auch den Schein der Partheylichkeit vermeiden muß. Daß die Entwendungen nur an beweglichen Gütern, und an solchen, die wirklich des Eigenthums fähig sind, begangen werden, dies verstehet sich schon von selbsten. Ich halte jedoch zum Begriff des Diebstahls nicht für nöthig, daß die Sache aus dem Besitz des Eigenthümers entwendet werde, noch auch daß selbige einen bestimmten Besitzer habe: Ich halte daher die Entwendung des anvertrauten oder geborgten Guts, ferner die Entwendung einer streitigen Erbschaft, oder einer gefundenen Sache, nicht weniger für einen Diebstahl. Auch alle Betrügereyen, in so fern sie dem Eigenthum schaden, gehören in diese Classe.

Dieses vorausgesetzt, komme ich auf die allgemeine Abmessung der Strafe. Je unvermeidlicher die Entwendung ist, desto grösser ist die Anlockung, desto grösser muß daher die Strafe seyn. Der schlechte Diebstahl wäre meines Erachtens, nächst dem Ersatz des Entwendeten, mit einer dreyfachen Geldbusse hinlänglich bestraft.

Der gefährliche Diebstahl, welcher durch heimliches Einsteigen, Einbrechen mit falschen Schlüsseln und Dietrichen geschiehet, ingleichem die Beutelschneiderey, ist allerdings unvermeidlicher. Bey diesen könnte der sechsfache Ersatz Statt finden. In gleiche Classe setze ich den Diebstahl solcher Sachen, die unter keiner genauen Aufsicht stehen können, als z. E. Früchte auf dem Felde, Bäume aus dem Walde, Fische in Teichen, Vieh von der Weyde ꝛc. ꝛc. ferner Kirchen- und anderes öffentliches Geräthe. Hieher gehört auch der Diebstahl bey Feuer- und Wassers-Gefahr, und dergleichen tragischen Fällen, ingleichem der Haus-Diebstahl. (*) Noch unvermeidlicher ist der bewafnete Dieb, welcher die Absicht hat, sich zu vertheidigen. Diesem würde ich achtfachen Ersatz auferlegen. Jene Absicht aber erhellet daraus, wenn der Dieb keine Waffen tragen darf, oder doch nicht gewohnt ist dergleichen zu tragen. Hat er sich nur der Waffen zu seiner Vertheidigung bedient; so ist dies eine gewaltsame Beraubung, von welcher im folgenden gehandelt wird. —

(*) Der Diebstahl zwischen Eltern und Kindern, zwischen Eheleuten, Geschwistern, ist nur eine Entwendung, in so fern sie ein abgesondertes Eigenthum haben, und da verdienen solche keine Milderung. Nur darf der Richter hier nicht von Amts wegen inquiriren, sondern er muß die Anklage erwarten. Siehe den vorgehenden Abschnitt.

Der Diebstahl anvertrauter Sachen oder erborgten Geldes scheint mir eben so unvermeidlich. Denn wie sollte man dieser Treulosigkeit in der bürgerlichen Gesellschaft ausweichen, wo man nicht alle Contrakte und Verbindlichkeiten, mithin den nützlichen Umlauf der Güter aufheben wollte, wordurch der ganze Staatskörper ins Stecken gerathen, und gleichsam absterben würde? — Da jedoch bey solchen Veruntreuungen, die Bestrafung weit leichter ist, weil man den Betrüger gleich weiß; so würde die Strafe des sechsfachen Ersatzes hinreichen. — Falsche Wechsel- und Urkundenmacher hingegen sind eben so gefährlich, weil sie die Unsicherheit der Contrakte verursachen, und ihre Bestrafung ist auch schwehrer, weil sie ihren Namen verschweigen. Folglich würde hier allemal der achtfache Ersatz Statt finden. Eben dieses gilt von allen möglichen lukrativen Verfälschungen und Betrügereyen, wodurch den Gütern geschadet wird; an Ellen, Maaß, Gewicht ꝛc. ꝛc. Hieher gehört auch die Verrückung der Grenzen. Mithin sind die vielen Eintheilungen und Bestimmungen des Falsi, welche doch allemal unvollständig bleiben, nicht nöthig: Man kann sie füglich unter einem Gesichtspunkt betrachten.

Die Betrügereyen eines Zeugen, Advocaten, Richters ꝛc. wodurch bald den Gütern, bald der Person geschadet wird, gehören unten zu den vermischten Verbrechen. Wer sich freywillig bevortheilen läßt,

z. E. durch unerlaubten Wucher ꝛc. gehört mit dem Betrüger für den Policey-Richter. Es versteht sich von selbst, daß bey den Diebstählen, Bankerutten und andern Entwendungen, die grobe und geringe Nachläßigkeit, wie auch alle aus dem vorigen Abschnitt hieher passende Umstände eine Milderung der Strafe machen.

Die relativischen Strafen der Entwendung sind ohnstreitig die angemessensten, weil sie sich in einer gleichmäßigen Proportion nach der Grösse des zugefügten Schadens richten. Nun fragt sichs aber, wie ist der Werth des Entwendeten zu bestimmen? Wenn solches vorhanden, so muß es durch Kunstverständige eydlich geschätzt werden, da man denn den mittlern Werth herausnimmt. Wenn solches aber verlohren ist, kann man nicht anders, als den Bestohlnen zur eydlichen Angabe zulassen. Hiervon wird im folgenden Theil noch mehr vorkommen.

Bösliche Beschädigung der Güter.

Diese unterscheidet sich von den Entwendungen dadurch, daß sie nicht aus einem natürlichen Bedürfniß, sondern aus einer häßlichen Bosheit entstehen. Hier würde also die Geldstrafe nichts bewürken, sondern die Freyheit und Körper müssen leiden. Eins der grösten unter diesen Verbrechen ist ohnstreitig das Feueranlegen, ein Verbrechen, welches oft den ganzen Staat

und wenigstens ganze Ortschaften und Städte in Schröcken setzt, welches das Eigenthum nicht eines Bürgers, sondern oft viele Familien zerstöret, welches so gar die winselnde Unschuld, die das Ihrige zu retten sucht, oder im Schlaf überrascht wird, den empfindlichsten Schmerzen, ja dem grausamsten Tod aussetzt. Ein anders eben so schröckliches, und noch schädlicheres Phänomenon der erzürnten Natur, sind Wasserfluthen, welche Häuser, Menschen und Vieh in einer fürchterlichen Unordnung fortreissen, und die schönste Gegend zur schröcklichsten Einöde machen. Der ruchlose Bösewicht, welcher seinem Mitbürger durch Feueranlegen oder Durchstechung der Dämme ꝛc. so unübersehlichen Schaden zufügt, der verdient gewiß eine eben so harte Strafe, als der grausamste Mörder. Denn er setzt ja Eigenthum, Leib und Leben vieler Mitbürger in Gefahr. Ich würde also hier ohne Unterschied die härteste unter den obigen Todesstrafen, nemlich ewige Knechtschaft mit harter Arbeit und Stock- oder Ruthenschlägen bestimmen. Die Grösse des Verbrechens ist bloß aus der Gefahr zu beurtheilen, nicht aus dem erfolgten Schaden, es wäre denn, daß der Verbrecher dem Schaden noch in Zeiten selbst vorgebeugt hätte. Denn da fände die obgedachte Milderung statt. Mithin ist darauf gar nicht zu sehen, ob ein geringer oder wol gar kein Schade erfolgt, ob der Verbrecher sich nur selbst geschadet habe, indem er sein eigen Haus angesteckt, seine eigenen

Felder überschwemmet ꝛc. Jedoch wenn in diesem Fall die Lage und andere Umstände darthun, daß keine Feuersbrunst oder Ueberschwemmung zum Nachtheil der Mitbürger habe entstehen können, so kann man freylich den bösen Vorsatz nicht annehmen, sondern der Beschädiger ist nur, in so fern er sich selbst geschadet, vom Policey-Richter wegen muthwilliger Verschwendung zu bestrafen; in so fern er dabey andern einigen Schaden zugefügt, gehört die Strafe in die folgende Classe der Beschädigung. Die Nachläßigkeit, welche der Schuldige allemal beweisen muß, verdient die Ahndung, welche ich oben bey der Nachläßigkeit bestimmt habe. Der Unterschied, den die alten deutschen Gesetze zwischen Mordbrand und schlechtem Brand machen, thut zur Bestimmung der Strafe nichts. Denn die Absicht, noch ein anders Verbrechen dabey zu begehen, welches der Begriff des Mordbrands ist, wäre nur dann strafbar, wenn sie wirklich ausgeführt wäre. Und alsdann wäre nicht eins, sondern zwey Verbrechen vorhanden, z. E. Feueranlegen und Diebstahl ꝛc. davon jedes seine besondere Strafe verdiente.

Die übrigen boshaften Beschädigungen der Güter z. E. wer des andern Getraide auf dem Felde, wer einen Wald anzündet, wer des Nachbars Bienen vergiftet ꝛc. ꝛc. (*) der muß erstlich den einfachen Ersatz

(*) Es versteht sich, daß bey dem Verbrennen des Getraides oder des Waldes, keine Feuersbrunst an Häu-

leisten und öffentliche Arbeit thun, bis daß er den Schaden 3, 5, oder 7fach ersetze, je nachdem die Beschädigung unvermeidlich gewesen. Denn hier ist die Strafe eben so, wie oben beym Diebstahl, abzumessen, also nicht mit Gelde zu büssen, sondern wie obgedacht, abzuarbeiten.

Verbrechen gemischter Art.

Viele Verbrechen sind von der Beschaffenheit, daß sie den Körper und das Vermögen, die Freyheit und die Güter, die Ehre und die Freyheit ꝛc. ꝛc. angreifen, oder sie haben einen so allgemeinen Begriff, daß sie der Person und den Gütern auf verschiedene Art schaden können, mithin unter keine der vorherbemerkten Classe zu bringen sind. (*) Diese gemischten Verbrechen bleiben mir also abzuhandeln noch übrig.

Zauberey.

Man wird sich wundern, daß ich so gleich mit der Zauberey anfange, da unser aufgeklärtes Jahrhundert keine andere Bezauberung, als die Schönheiten der sichtbaren Natur erkannt, und die übernatürlichen Hexenmeister der ehemaligen finstern Zeiten,

sern zu besorgen gewesen, denn sonst gehört die That zur vorigen Classe.

(*) Ich rede hier nicht von dem Fall, da zwey verschiedene Verbrechen zusammen kommen, wovon schon oben im II. Abschnitt gehandelt ist.

gleich so vielen Harpyen in die Höhlen des fürchterlichen Blocksbergs verbannt hat. Allein, da die grösten Naturkündiger nicht leugnen können, daß nicht viele Geheimnisse noch in der Natur verborgen lägen, und daß besonders die nur wenig entdeckte Sympathie viel unbegreifliche Dinge enthalte; so kann man eine natürliche Zauberey wohl nicht ganz in Abrede stellen. Freylich bleibt dieses Verbrechen allemal so unwahrscheinlich, daß man nicht behutsam genug in der Bestimmung der Gewißheit desselben, des Corporis delicti gehen kann. Diese Gewißheit ist niemals durch noch so viel Zeugen zu erlangen, sondern der Angeklagte muß selbst das unbegreifliche Mittel angeben, dessen er sich seinem Nächsten zu schaden bedient hat. Wenn dieses nun ausgemacht ist; so würde meines Erachtens, eine durch Zauberey bewürkte Mordthat eben so hart als die Vergiftung, eine Beschädigung des Körpers eben so hart als die heimlichste andere Verletzung, (*) eine Hexerey am Vermögen so hart als die unvermeidlichste Beschädigung der Güter zu bestrafen seyn. Andere lächerliche Zauberkünste, wodurch dem Nächsten nicht geschadet, sondern nur der schädliche Aberglaube bevestiget wird, muß die Civil- und Kirchen-Policey ausrotten.

(*) Von diesen wird gleich im folgenden gehandelt.

Betrügereyen.

Diese sind von einem so weitläuftigen Umfange, daß man ihre Anzahl und Verschiedenheit unmöglich bestimmen kann, da sie sich auf alle Classen der Verbrechen erstrecken. Ich lasse mich daher auf die einzelen Fälle nicht ein, weil sie zu vielfältig sind, und weil es unnütz wäre, eine Erzählung derselben zu machen, da es nur nöthig ist, sie in allgemeinen Begriffen darzustellen. Die Betrügereyen, in so fern sie dem Vermögen schaden, sind schon oben bey der Entwendung abgehandelt. Die verrätherischen hinterlistigen Mordthaten, die heimlichen Schmähungen sind auch schon berührt. Hier bliebe also nur die Verfälschung und Treulosigkeit übrig, wodurch ein Bürger den andern an seinem Körper und an seiner Freyheit beschädiget. Meines Erachtens wäre die ordentliche Strafe allemal um 1 Viertheil zu schärfen. Es giebt jedoch einige Betrügereyen, welche niemandem würklich an der Person oder am Vermögen schaden, sondern nur der guten Ordnung im Staat entgegen sind; z. E. wenn sich jemand einen Stand und Wappen zueignet, der ihm nicht zukömmt ꝛc. ꝛc. Solche Anmassungen gehören nur für den Policey-Richter, und sie bestrafen von selbst genug durch das Lächerliche, welches auf den Betrüger fällt, wenn der Richter dessen Betrug öffentlich erklärt, und ihm die angemaßte Insignien abnehmen läßt. Es versteht sich, daß dadurch sonst

kein Schaden zugefügt, und daß es keine besondere Anmassung der Vorzüge einzeler Privatpersonen sey; denn sonst wird eine Injurie daraus. Wer fälschlich ein erlittenes Verbrechen anzeigt, ohne eine bestimmte Person zu beschuldigen, und dadurch die Obrigkeit in Verlegenheit setzt, der verdient eine Policey-Ahndung, wo nicht sonst ein würkliches Verbrechen dabey concurrirt. Der Meyneyd ist eine der heimlichsten allgemeinen Betrügereyen: Bey diesen finden also eben dieselben Schärfungen statt, wenn ein Schade dadurch zugefügt worden. In so fern es aber eine Beleidigung der Religionspflichten ist, gehört die Ahndung für die geistliche Obrigkeit, welche sich der Kirchen-Censuren bedient. Von der Strafe des falschen Urscheden und des falschen Reinigungs-Eydes brauchen wir nichts zu sagen, da wir diese Eyde nicht annehmen. — Die Pflichten eines Richters, die Bosheit zu bestrafen, und die Unschuld zu vertheidigen, eines Sachwalters, seinen Clienten zu beschützen, eines Zeugen, die von ihm geforderte Wahrheit zu bekennen; diese Pflichten sind so groß, daß deren Entheiligung für die gröste Verletzung der öffentlichen Treue und Glaubens anzusehen ist. Billig haben daher die meisten Gesetzgeber solche Bösewichter, welche die Unschuld ins Netz ziehen mit der Wiedervergeltung bestraft. Meines Erachtens ist diese Strafe noch zu gelinde, wenn man die so häufige Ungestraftheit dieser heimlichen Verbrecher bedenkt. Ich würde daher solche Treulosigkeiten eben so

hart, als die vorbemerkten Betrügereyen bestrafen. Ein Sachwalter, ein Zeuge, welcher dem Unschuldigen Knechtschaft, Leibesstrafen oder Schande zuzieht, sollte eben diese Strafe und noch ein Viertheil drüber erleiden. Die Beschädigung am Vermögen sollte er achtfach, so wie der heimlichste Betrüger ersetzen. Unter allen aber giebt der Richter das schlimmste Beyspiel, und von diesem ist schon oben überhaupt bey den Staatsverbrechen gesagt, daß er eine Vermehrung der Strafe um 1 Drittheil verdiene. Nicht weniger strafbar ist der Richter, welcher einen Schuldigen lossspricht; der Zeuge, welcher dessen Unschuld betheuret. Denn dadurch leidet der beleidigte Theil, indem er keine Genugthuung erhält. Der Staat aber leidet am meisten, weil ihm das nothwendige Beyspiel der Strafe entzogen wird. Viele Gesetze haben auch mit Recht den Gefangenwärtern und Wächtern, welche Verbrecher mit Vorsatz entwischen lassen, die wiedervergeltende Strafe bestimmt, welche der Entflohene verdient hätte. Der Richter, welcher jemanden ohne allen Grund, als einen Verbrecher in Arrest setzt, oder dessen weiten Arrest in Gefängniß verwandelt, wider den findet nicht nur im ersten Fall eine Injurienklage statt, sondern er muß auch in beyden Fällen den Beleidigten entschädigen.

Man könnte für jeden Tag Arrest ein gewisses Geld bestimmen, so wie z. B. die Sachsenbusse in Deutschland gewöhnlich ist. Räu-

Räuberey.

Wer seinen Mitbürger mit Gewalt beraubet, der begehet ein doppeltes Verbrechen; er beleidiget die Freyheit und das Eigenthum. Kommt noch eine körperliche Verletzung dazu, so wird die Uebelthat dreyfach. Im letztern Fall, wenn tödtliche Waffen dabey concurriren, kann man es einen angefangenen Strassenraub nennen. Es fände daher die halbe Strafe des Strassenraubes statt, nemlich 15jährige Knechtschaft, mit Schlägen begleitet, nach dem obigen Grundsatz, daß Verbrechen, welche zum äussersten Grad der Vollbringung gekommen sind, die halbe ordentliche Strafe verdienen. Wie aber zur Strafe des Strassenraubes nicht die würkliche Entwendung, sondern nur die gewinnsüchtige Mordthat erfordert wird, eben so wird diese Räuberey ohne vollbrachte Entwendung begangen, und wenn solche noch dazu kommt, so vermehrt sich jene Hauptahndung noch durch die besondere Strafe des gefährlichen Diebstahls, nemlich den sechsfachen Ersatz. Wenn keine würkliche Verwundung dabey ist, sondern nur eine Beleidigung mit trockenen Schlägen, so könnte die Strafe auf 10jährige Knechtschaft mit Stock- oder Ruthen-Schläge gesetzt werden. Wenn es aber nur eine Gewaltsamkeit ohne körperliche Beschädigung ist, so fände die halbe Zahl der Schläge und die 10jährige Knechtschaft statt. Die Absicht zu

stählen muß hier freylich allemal aus den Umständen erhellen, eben so wie bey dem Strassenraub. Wenn diese gar nicht erweislich ist, so wird die That entweder zu einer blossen Verletzung der Freyheit, oder zugleich zu einer Beschädigung des Körpers, wovon schon vorhin gehandelt worden.

Gewaltthätigkeiten.

Hier rede ich von solchen gemischten Beleidigungen der Freyheit, wo jemand zugleich am Vermögen und an der Ehre verletzt wird. Diese Stöhrungen der öffentlichen Ruhe und Sicherheit sind nur allzugewöhnlich. — Wer den Andern ohne alle rechtliche Ursache mit Gewalt aus dem Besitz seiner Güter setzt, der beleidiget dessen Freyheit; er begeht aber auch eine Art der Entwendung. Unbewegliche Sachen können zwar nicht gestohlen werden. Allein, es bleibet doch allemal eine Beraubung des eigenthümlichen Nießbrauchs, nur daß die Wiedererlangung mit richterlicher Hülfe leichter wird. Ich würde daher den Gewaltthätigen nicht allein auf 5 Jahr zum Knechte machen, sondern auch zum vierfachen Ersatz aller Beschädigung und Entwendung an Früchten und Mobilien, eben so wie einen schlechten Dieb anhalten. Hätte derselbe aber einen gegründeten Anspruch auf die angemaßten Güter, so gehörte die Ausschweifung der Selbsthülfe nur für den Policey-Richter. Man kann auch die ehemaligen Befehdungen hieher rechnen, welche aber auf

Leib, Leben und Güter giengen. Mithin findet bey selbigen die obenbestimmte Bestrafung dieser verschiedenen zugefügten Schäden statt, und wegen der Stöhrung öffentlicher Ruhe könnte man noch eine 5jährige Knechtschaft hinzu setzen.

Wer sich in eines andern Hause gewaltsamer Weise eindringt, und ihn daselbst mit Beschimpfungen überhäuft, der verdient nicht nur die besondere Strafe dieser Injurien, sondern auch eine etwa 1jährige Beraubung der Freyheit, wegen des gewaltsamen Eindringens.

Fleischliche Verbrechen.

Bisher haben wir von Verbrechen geredet, die aus vorübergehenden Leidenschaften, und aus demjenigen Bestreben der einzelnen Mitglieder der bürgerlichen Gesellschaft, in ihre natürliche Freyheit zurückzukehren, entstehen, von Verbrechen, bey welchen der edlere Theil des Menschen, obwol nach dunkeln übereilten Begriffen, die freyen Handlungen leitet. Anjetzo gehen wir auf eine ganz andere Art von Lastern über, die aus einem beständigen Trieb zum grösten sinnlichen Vergnügen, das der Mensch mit den übrigen Thieren gemein hat, ihren Ursprung nehmen, bey deren Ausübung die Seele mehr als jemals der leidende Theil ist. Wäre die Anziehungskraft beyder Geschlechter, bey den Menschen so wie bey den Thieren, ein ganz

unüberwindlicher Trieb; so könnte man sie durch gar keine Gesetze einschränken. Aller Begriff von Verbrechen und Strafen hörte dabey auf, welcher nur bey freyen Handlungen statt findet. Allein, der Schöpfer hat diesem Triebe die Vernunft zur Begleiterin gegeben. Freylich ist diese Führerin oft sehr schwach; die Leidenschaft entreißt sich ihrer Leitung, und wird nur hernach vom Irrweg zurückgeführt, wenn es zu spät ist, wenn sie sich schon ermüdet hat.

Soll der Richter daher nicht wenigstens Mitleiden mit dergleichen Ausschweifungen haben? Doch wir haben schon oben erwiesen, daß die Liebe nur eine langsam entstehende Flamme sey, deren Ausbruch in Feuersbrunst dem Besitzer allemal zugerechnet werde.

Wir wollen nun diese Folgerung ziehen; Da jener Trieb so beständig in uns wirkt, und selbst zu unserer Erhaltung unentbehrlich ist, so wird der kurzsichtige Gesetzgeber denselben vergebens in enge Schranken einschliessen wollen. Er wird vielmehr der unnatürlichen Wollust, und andern abscheulichen Lastern den Weg bahnen. Weislich handelt der Gesetzgeber, welcher diesen heilsamen Trieb, nicht auf wenige Personen einschränket, sondern ihn nach Anleitung des weisen Schöpfers so viel als möglich vertheilet, welcher die Mittel beyde Geschlechter rechtmäßig zu verbinden, erleichtert, welcher diese Verbindung selbst mit keinem Zwang beleget und wieder aufhebt, wenn sie von ihrem Endzweck abweicht.

Wenn alles dieses geschehen ist, und wenn dennoch einige Ausschweifungen übrig bleiben; so kann er erst getrost dem Unfug durch Strafen steuren, die wirksam und gerecht seyn werden, weil sie nicht mehr einen unwiderstehlichen Trieb, sondern nur vorübergehende Leidenschaften dämpfen sollen.

Ehebruch.

Das beste Mittel, diesen Trieb auf eine der Ordnung und der Natur gemässe Art zu verbreiten, ist die Ehe, eine Verbindung beyder Geschlechter, wodurch die Fortpflanzung befördert, die Annehmlichkeiten des geselligen Lebens und der gemeinschaftlichen Unterstützung, besonders im Alter, genossen werden. Sie setzt einen Vertrag voraus, den die Unschuld stillschweigend eingieng, den das Laster mit Betheurungen verdächtig machte.

Im Stande der Natur hieng dieser Vertrag bloß von dem Willen der Paciscenten ab. Sie konnten davon abgehen wie sie wollten; jedoch mußten sie einig seyn, vorzüglich wegen Erziehung der Kinder. Allein, der bürgerlichen Gesellschaft war daran gelegen, das beste Mittel der Bevölkerung und der Ordnung unter ihren Mitgliedern beständiger zu machen, und alle unregelmäßige Wollust zu verbannen. Es ward daher dieser Vertrag nicht nur mit Vortheilen und Belohnungen verknüpft, sondern auch die Uebertret-

tung desselben härter, als bey irgend einem andern Vertrag bestraft. Es hieng nicht mehr von den Paciscenten ab, davon freywillig abzugehen. Sie mußten hinreichende Ursachen haben, und die Obrigkeit erkannte über die Gültigkeit derselben. Es schien, als hätte man auch der Republik eine beständige Verbindung angelobet. Die Religion kam noch dazu, und gab der Ehe ein heiliges unverletzliches Ansehen.

Ein Philosoph dürfte einwenden, die bürgerliche Gesellschaft könne sich unmöglich diesem Zwang unterworfen haben, bloß um einiger Vortheile der Regierung. Das Privat-Interesse überwiege hier unstreitig das Interesse des ganzen Staats, und dem grösten Vergnügen, welches der sinnliche Mensch im Stande der Natur gehabt, würde derselbe ohnmöglich freywillige Fesseln angelegt haben.

Hier geht uns diese Einwendung nichts an. Alle nur ein wenig policirte Völker haben das Band der Ehe genehmigt, und den unehelichen Beyschlaf für eine Unordnung erkannt.

Bey Vielen haben besondere Religionsbegriffe eine grössere Abscheulichkeit mit der Verletzung der Ehe verbunden, als wirklich in der Natur der Sache ligt. Wir dürfen nicht anders, als politisch erwägen, wie der Ehebruch zu bestrafen sey, die Ehe mag ewig oder zeitig, sie mag das einzige oder erlaubte Mittel der Fortpflanzung, oder nur das beste seyn. Der Ehebruch ist ein gemischtes Verbrechen. Er beleidiget die

Ehre und das Eigenthum. Die Ehre, weil das Vorurtheil den leidenden Theil verachtet, und selbigem noch eine Folgerung von den meisten Fällen, die Veranlassung beymißt. Das Eigenthum; denn beyde Theile haben einander eine wechselseitige ausschliessende Liebe gelobet. Kein Theil darf solche dem andern entziehen. Dies Eigenthum ist viel beträchtlicher, als das Eigenthum anderer Güter. Die verschwundene Hofnung, seine Tage in der glücklichsten Verbindung dahin zu leben, sie in den Armen seiner Gattin zu beschliessen; dies ist ein unschätzbarer Verlust. Kein Wunder, daß daher viele Völker, bey welchen die Eifersucht den Ehebruch noch vergrösserte, solchen mit dem Tod bestraft haben. Viele rechnen noch eine dritte Beleidigung dazu, daß dieser Diebstahl den Männern Erben liefert, die nicht ihre Kinder sind. Allein, dies ist nur eine zufällige Folge, und sie gehört mehr zur Privatentschädigung. Die Strafe des Ehebruchs würde also doppelt seyn. Erstlich eine Schande, welche in einem schändlichen Zeichen bestehen könnte, das die schändliche That ausdrückte. Zweytens in einer 10jährigen Beraubung der Freyheit, für den ganz unschätzbaren Verlust, in welcher der leidende Ehegatte gesetzt wird. Die Privatentschädigung unter beyden Eheleuten wäre die Ehescheidung, und daß der beleidigte Theil von des andern Vermögen eben so viel erhielte, als wenn derselbe gestorben wäre. Der dritte

müßte nicht nur die etwa untergeschobenen Kinder ernähren, sondern auch dem beleidigten Ehemann, den 6ten Theil seines Vermögens abgeben. Die Reichen sind immer die Wollüstigsten, und sie geben die schlimmsten Beyspiele, wenn man sie nicht am Vermögen züchtiget. Bey dem Armen bliebe freylich diese Entschädigung ausgesetzt, bis er etwa zu Vermögen käme. Die Ehebrecherin hingegen dürfte der beleidigten Ehefrau, diese Privatentschädigung nicht leisten. Denn fast allemal wird das weibliche Geschlecht verführt. Das Gesetz der Römer und anderer Völker, wo die Männer sich den Ehebruch erlaubten, ist dem Recht der Natur entgegen, und setzt eine Sclaverey des schönen Geschlechts voraus. Der doppelte Ehebruch verdoppelt auch natürlicher Weise die Strafe und die Genugthuung. Man pflegt viele Milderungen bey diesen Verbrechen anzunehmen, wovon die meisten schon im IIIten Abschnitt überhaupt berührt sind. Es ist eben daselbst gesagt, daß der Richter hier nicht eher, als auf des Beleidigten Anklage inquiriren dürfe, folglich so lange, nicht aber noch nach angefangener Untersuchung, der Erlaß und die Transaction statt finde.

Die Compensation kann nur die Privatgenugthuung aufheben. Eben so ist es, wenn einer eine schon berüchtigte Ehefrau beschläft. Die langwierige, etwa 1jährige Abwesenheit macht das Vergehen nur nachläßig, und vermindert also die Strafe bis auf 1 Viertheil. Irrthum, Feindschaft, Unvermögen, bös-

liche Verlassung, heben natürlicher Weise alle Strafen auf. Denn nach meinem obigen Grundsatz kann der Regent dies Verbrechen nicht bestrafen, wenn er die Ehen nicht möglichst erleichtert, allen Zwang dabey aufhebt, und die Verbindung trennt, wenn sie von ihrem Endzweck abweicht. Daher sollten auch Personen von sehr ungleichem Alter einander nicht heyrathen.

Vielweiberey.

Wenn die Sitten eines Volks sich auf die einfache Verbindung, oder auf eine gewisse Anzahl Weiber einschränken; so ist die Ueberschreitung dieser Zahl, eben so wie der Ehebruch, eine Verletzung der Ehe. Es liesse sich viel streiten, ob die Vielweiberey nach dem natürlichen Recht erlaubt, oder doch politisch zu billigen sey? Von der Gewohnheit einzelner Völker, kann man auf beyden Seiten schliessen. Die Erde theilt sich hierinnen in zwey gleiche Theile, und der Himmelsstrich scheint die unauslöschliche Ursache dieser Verschiedenheit zu seyn. Ich füge nur die Bemerkung hinzu, daß der Ehebruch und die Vielweiberey dem ohngeachtet bey allen Völkern in einem Verhältniß bleiben. Je grösser die erlaubte Zahl der Weiber ist; desto geringer ist der Verlust, den der beleidigte Theil durch die Verletzung der ehelichen Treue em-

pfindet. Nur die Noth hat die Vielmännerey bey einigen tartarischen Völkern eingeführt.

Beyde Verbrechen sind uns Europäern gleich, und sie sind weiter vom Ehebruch nicht unterschieden, man müßte dann den Mißbrauch besonderer Religionsgebräuche, mit welchen das eheliche Band geknüpft zu werden pfleget, zur Schärfungsursache machen. Allein, diese Schärfung können wir, wie schon oben im 3ten Abschnitt bemerkt ist, hier nicht allgemein bestimmen.

Nothzucht.

Man sollte glauben, der Grund dieses abscheulichen Verbrechens, liege vorzüglich in der grösten Entbehrung des natürlichen Bedürfnisses, welches beyde Geschlechter anzieht, und dessen äusserster Grad den Menschen mit dem unvernünftigen Thiere in gleiches Verhältniß setzt. Allein, man hat fast mehr Beyspiele, daß die Sättigung eben desselben Triebes, viele Wollüstlinge, die ihren Begierden nichts versagen, und die das schöne Geschlecht als Maschinen der Wollust betrachten, zu dieser Ausschweifung verleitet hat. Am seltensten wird man wohl finden, daß jemand bloß aus Rache eine Weibsperson geschändet. Doch diese verschiedenen Ursachen, deren vielleicht noch mehrere, wiewohl seltenere, seyn können, thun zur Strafe der Nothzucht nichts, und der heftigste Grad der Liebe verdient keine Entschuldigung, weil,

wie obgedacht, dieser Affekt, nur nach und nach wie ein langsames Feuer auflodert, das man mit leichter Mühe dämpfen kann.

Die Natur dieses Verbrechens besteht in der Gewaltsamkeit, welche entweder sofort an dem Körper verübet wird, so daß kein Widerstand möglich ist, oder welche durch Androhung eines gegenwärtigen unvermeidlichen Schadens geschiehet. Der gedrohete Schade muß aber auch von einiger Beträchtlichkeit, und wenigstens so groß seyn, als der Schade, welchen die Schändung verursacht. Viele erfordern, daß der Schänder, wie Sextus Tarquinius, mit dem Degen in der Faust die Lucrez zu durchborren drohe.

Allein, so furchtsame Geschöpfe, wie Weibspersonen sind, kann die angedrohte Gefahr betäuben, wenn sie gleich noch nicht aufs äusserste gekommen ist. Dieselbe muß nur wahrscheinlich, und der Drohende muß wirklich bewafnet seyn. Die Drohung des Zwanges überhaupt ist nicht zureichend; so wenig als die Drohung der Infamie; denn dies wäre kein unvermeidlicher Schade.

Wie aber, wenn eine Beschädigung am Vermögen, eine Beraubung gedrohet wird? Dieses Uebel wäre ebenfalls nicht so groß, als die Nothzucht. Leibes- und Lebensgefahr ist also nöthig. Man siehet aus diesen Erfordernissen, wie schwehr der Beweis dieses Verbrechens sey, wo nicht, wie doch selten geschiehet, Zeugen dabey vorhanden gewesen, oder wo

nicht sichtbare Kennzeichen der Gewaltsamkeit da sind. Einige erschwehren noch den Beweis, indem sie fordern, daß die Geschwächte beständig geschrieen haben müsse, sie wäre denn durch Drohungen daran verhindert worden. Allein, man sollte wenigstens die vernünftige Einschränkung machen, daß die That an einem solchen Ort geschehen, wo leicht Hülfe hätte erlangt werden können.

Furcht und Angst betäuben auch öfters so sehr, daß sie den Gebrauch der Sprache benehmen. — Die Nothzucht beleidiget die Freyheit, den Körper und die Ehre der Geschwächten. Die Strafe sollte also ein Zusamengesetztes von Knechtschaft, Züchtigung und Schande seyn.

Die Freyheit und der Körper werden nur auf einige Augenblicke beleidiget. Folglich wäre es zu hart, die Strafe mit den meisten Gesetzgebern eben so hoch als die Strafe der Mordthat zu setzen. Eine zehenjährige Knechtschaft mit Stock- oder Ruthenschlägen verbunden, würde Bestrafung genug seyn. Allein die Ehre der Geschwächten bleibt auf immer verlohren. Die Strafe der Schande, die diesem Verbrechen von selbst anklebt, muß also auch nach Ablauf der Knechtschaft unauslöschlich seyn. Man könnte den Schänder zwingen, ein beständiges Zeichen zu tragen, welches sein Verbrechen ausdrückte. Dies wäre die öffentliche Strafe. Die Geschändete kann aber noch mit mehrerem Recht eine Privat-Genug-

thüung verlangen, als die freywillige Geschwächte, und als die Entführte selbst; denn ihr Verlust ist in beyden Fällen grösser. Ich habe oben der Entführten den 6ten Theil der Güter ihres Entführers zugesprochen. Man würde nicht zu viel thun, wenn man den Schänder um den 4ten Theil seines Vermögens bestrafte, um damit das blinde unüberwindliche Vorurtheil, welches die Entehrte kränket, einiger Massen zu ersetzen. Viele verlangen zur Nothzucht eine ehrliche, ledige oder verheurathete Weibsperson, und bestimmen bey einer Hure nur eine willkührliche Strafe. Allein, wenn man die Beschaffenheit des Verbrechens erwägt, so sieht man leicht, daß in diesem Fall nur die Entehrung wegfällt. Die Freyheit und der Körper werden nicht weniger beleidiget. Folglich würde auch nur die Strafe der Schande wegbleiben. Die Privat-Genugthüung in so fern sie ein Ersatz der Ehre seyn soll, kann ebenfalls die liederliche Person nicht fordern. Da sie aber doch gezwungen worden, so wäre es nicht unbillig, ihr eben die Ausstattung zu geben, welche bey einem ungezwungenen Beyschlaf der Geschwächten zukommt, und welche wir unten auf den 10ten Theil der Güter des Beyschläfers gesetzt haben. Viele haben die Barmherzigkeit, daß sie dem Schänder alle Strafe erlassen, wenn die Geschändete ihn ehlichen will, und daß sie die Strafe mildern, wenn jene für ihn bittet. Allein, es ist schon oben erwiesen, daß der Erlaß und

jede Transaction nur die Privat-Genugthuung aufhebe, daß die öffentliche Strafe im Recht der ganzen Nation sey, über welche einzelne Bürger nicht schalten dürfen. Nur bey Familien-Verbrechen, welche die öffentliche Ruhe und Sicherheit nicht stöhren, habe ich eine Ausnahme gemacht. Die Nothzucht ist kein Familien-Verbrechen, und sie stöhrt die öffentliche Sicherheit ausnehmend. Wer ein ehrbares Frauenzimmer durch einen Schlaftrunk betäubet, oder sonst hinterlistiger Weise trunken macht, und sie hernach beschläft, der ist eben so strafbar, als der gewaltsame Schänder. Dann es ist zu vermuthen, daß sie nicht eingewilliget haben würde, und der Zwang ist einerley, er mag mit List oder mit Gewalt geschehen. Ich erfordere eine ehrbare Person. Bey einer liederlichen fällt jene Vermuthung weg. Eben so hört die Präsumtion der Ehrbarkeit auf, wenn sich das Frauenzimmer berauschen läßt. Wer ein Mädgen unter 16 Jahren, wer eine Wahnwitzige ohne Gewaltsamkeit beschläft; der ist ebenfalls für keinen Nothschänder zu achten: denn die Natur kennt keine Gränzen. Daß das Mädgen und die Wahnwitzige nicht einwilligen können, ist eine juristische Spitzfindigkeit, die nicht in der Natur der Sache liegt. Zur Ausübung dieses Triebes braucht man nur sinnliche Empfindung. Deutliche Begriffe sind hier zur Einwilligung nicht nöthig, und diese verschwinden auch alsdann bey dem vernünftigsten Frauenzimmer. Auf

diese Art könnte man fast allen unehelichen Beyschlaf zur Nothzucht machen. Ich läugne deßwegen nicht, daß der Verführer in allen diesen Fällen moralisch strafbarer sey, und daß der Policey-Richter die unten vorkommende Ahndung des Beyschlafs vermehren müßte, welches etwa durch eine einjährige Verbannung geschehen kann. Nur dies behaupte ich, daß die That alsdann ausser der Sphäre des Criminal-Richters sey.

Policey-Vergehungen.

Ich halte hier mein Versprechen, das ich oben gegeben habe, die Policey-Vergehungen kürzlich zu berühren, in so fern sie zu Verbrechen Anlaß geben, vorzüglich aber, in so fern sie bisher zu den Verbrechen gezählt worden sind. Mithin lasse ich andere Gegenstände der Policey hinweg, welche die Reinlichkeit, Zierde und andere willkührliche Anstalten im Staat betreffen. Ich würde sonst die mir vorgesteckten Gränzen zu sehr überschreiten, ich würde mich in einem so weitläuftigen unbedeutenden Felde verirren. Zwey Gegenstände der Policey, in so fern sie hieher gehöret, sind, wie obgedacht, die Erhaltung guter Sitten, und eine gute äusserliche Ordnung, die Ordnung nemlich, deren Unterlassung Verbrechen veranlasen kann. Es ist schon oben berührt worden, daß die Policey nur eine Gehülfin des peinlichen Richters seye, daß sie mehr züchtigen als strafen müsse,

daß sie durch eine unbedachtsame Härte, durch Verbietung gleichgültiger Sachen, wirkliche Verbrechen veranlase, anstatt selbigen zuvor zu kommen. Ich setze daher eine allgemeine Regel fest, die Policey dürfe niemals so weit gehen, daß sie dem Schuldigen die Freyheit raube, weil die Sicherheit des Staats und einzelner Bürger, durch jene Vergehungen, nicht unmittelbar gestöhret wird. Höchstens kann man denjenigen, der die guten Sitten und die Ordnung immerfort beleidiget, und ganz unverbesserlich scheint, aus dem Ort oder aus dem Lande verweisen. Hier ist der Fall, da die oben erklärte Verweisung Statt findet.

Die Beleidigungen der Sitten bestrafen sich natürlicher Weise mit der Schande. Die Nation muß nothwendig denjenigen verachten, welcher die angenommenen Gebräuche derselben gering schätzt. Diese Schande ist aber relativisch, je nachdem dem Staat mehr daran gelegen ist, gewisse Sitten zu erhalten.

Der Policey-Richter muß nur diese natürliche Schande unterstützen, und dabey solche Schandstrafen wählen, welche lächerlich machen, z. E. das Tragen eines gelben Huths, eine Sturmhaube, den Pranger und so weiter, nicht solche, welche auf eine ernsthafte Art den guten Namen rauben, z. E. eine gerichtliche Schanderklärung, eine Schandsäule ꝛc. diese wären der Vergehung nicht angemessen, sie wären zu hart,

und

und paßten nur auf wahre Verbrechen. Die gewinnsüchtigen Laster, z. E. die Wucherey, müssen nächst der Schande auch am Vermögen gestraft werden.

Der Wucherer sollte das ganze Capital einbüssen. Diese Geldstrafen könnte man nicht schöner, nicht passender, als zur Belohnung der Tugenden, zur Unterstützung der leidenden Unschuld, und überhaupt zu menschenfreundlichen Anstalten anwenden. Der Policey-Aufseher dürfte eben so wenig, wie der Criminal-Richter, davon einigen Vortheil haben. Einige Unanständigkeiten widerstreben der natürlichen Empfindung so sehr, daß fast alle gesittete Völker sich vereiniget haben, solche für schändlich anzusehen.

Dahin gehören besonders die sogenannten fleischlichen Vergehungen, Ausschweifungen der Liebe, welche man gewöhnlich zu den wirklichen Verbrechen zählt, und die also vorzüglich hier eine kurze Einschaltung verdienen.

Unehelicher Beyschlaf.

Das ist die gewöhnlichste und kleinste Ausschweifung der Liebe, welche auch bey noch unverdorbenen Sitten sich unmerklich einschleicht, so lange die Anziehungskraft des einen Geschlechts zum andern, nicht durch Beförderung der Ehe eine regelmäßige Richtung bekömmt.

Wenige Abgaben, Unterstützung des Ackerbaues, Aufmunterung der Künste und Handwerker ꝛc. dies sind Mittel, wodurch die Ehen befördert werden. Alle Strafen sind hier unzulänglich, sie wirken nur so viel, daß man die That heimlicher begeht, und die Folgen derselben zu vermeiden sucht. Hieraus entsteht dann Kindermord, und Abtreibung der Leibesfrucht, die Unfruchtbarmachung, und so weiter.

Man ist daher in vielen Ländern genöthiget worden, alle öffentliche Strafe des unehlichen Beyschlafs, ja selbst die natürliche Schande, welche das gemeine Vorurtheil damit verbindet, aufzuheben. Man hat Findelhäuser angelegt, man hat sogar öffentliche Anstalten gemacht, damit ledige Weibspersonen heimlich niederkommen, und der Schande desto leichter entgehen können. Besser wäre es freylich gewesen, wenn man neben der Nichtbestrafung und sogar Erleichterung des unehlichen Beyschlafs, die Mittel zur Beförderung der Ehen aufs beste ins Werk gesetzt hätte, damit nicht nur jenen groben Verbrechen, sondern auch dieser Unregelmäßigkeit der Sitten, welche der Bevölkerung und Erziehung schadet, vorgebeugt worden wäre.

Die Mannsperson ist bey dieser Vergehung viel strafbarer, weil sie allemal anfängt, und bey ihr hat man nicht nöthig, zu Verhütung grösserer Verbrechen, die natürliche Strafe der Schande aufzuheben. Die Schande, welche bey diesen kleinen fleischlichen

Verbrechen schon groß genug ist, darf der Richter nicht noch vornehmen. Es ist wirksam und billiger, die Mannsperson durch die Privat-Entschädigung zu züchtigen, weil sie den Vortheil, das Frauenzimmer aber oft den grösten Nachtheil davon trägt; die meisten Gesetze geben jener hier die Wahl, die Geschwächte zu heurathen, oder auszustatten: Ich glaube, daß zur Verhütung dieses unehelichen Beyschlafs, die alleinige Bedingung der Heurath nöthig sey, wo nicht die Mannsperson von solchem hohen Stande wäre, daß durch eine ungleiche Heurath die ganze Familie leiden würde. Alsdenn bliebe die Ausstattung übrig, welche aber allemal nur nach dem Vermögen der Mannsperson, und zwar auf einen gewissen Theil, etwa ein Zehntheil, zu bestimmen wäre. Der Stand des Frauenzimmers muß dabey in keine Betrachtung kommen, weil sonst die Reichen und Vornehmen besser daran seyn würden, als andere. Diese sind vielmehr noch strafbarer; denn sie können ja heurathen, und sie sind es, welche die Sitten verderben. — Ein Vornehmer aber, der nichts im Vermögen hat, muß der Geschwächten eine Verschreibung ausstellen, sie auszustatten, wenn er zu Vermögen kommen werde. Es wäre zu hart, und für die Geschwächte unnütz, ihn an der Freyheit oder am Körper zu bestrafen. Sie hat diese betrübte Aussicht ihrem Fehltritte zuzuschreiben. Wenn die Geschwächte

vornehmer ist, so hängt es von ihren Eltern ab, ob sie deren Beyschläfer heurathen solle; sonst muß er sie auch ausstatten, wenn er vermögender ist als sie.

Hurerey.

Der uneheliche Beyschlaf wird am Ende durch die öftere Wiederholung Hurerey, und diese ist noch schändlicher, wenn sie in einem Gewerbe besteht. Die Policey kann diesem äussersten Verderbniß der Sitten, dieser Haupt-Ursache der Entvölkerung, nicht nachdrücklich genug abhelfen. Es ist keine unrechte Strafe, die Hurer- und Huren-Wirthe mit einer Sturmhaube oder Eselsmütze die Gassen kehren zu lassen. Wenn sie durch die Schande nicht gebessert werden, so bleibt kein ander Mittel übrig, als den Staat von solchem gefährlichen Ungeziefer zu reinigen, und sie aus dem Lande zu weisen. Die Huren-Wirthe und Kuppler sollten über dies ihr ganzes, schlecht erworbenes Vermögen einbüssen, und solches zu Findelhäusern und Hebammen-Schulen verwendet werden.

Verkupplung.

Hier rede ich nur von der schändlichen Hurerey, welche Eltern mit ihren Kindern, Vormünder mit ihren Mündeln, Ehemänner mit ihren Weibern geschehen lassen. Wenn diejenigen, welche gute Beyspiele der Tugend, und vorzüglich der Keuschheit geben sollten, selbst ihr Ansehen, ihre Verbindung zu Lastern der Unkeuschheit mißbrauchen; so verliehrt

die Moralität der Nation ihre einzige Stütze, so muß sie ganz über den Haufen fallen. Die bloße Schande wäre nicht zureichend, diesen abscheulichen Schandflecken zuzudecken. Man muß dergleichen Kuppler aus der bürgerlichen Gesellschaft stoßen, damit die schüchterne Tugend nicht durch den Anblick solcher Scheusale, wie die Asträa verjagt werde.

Sodomie.

Ein Laster von ganz anderer Art, als die vorhergehenden, ist die Sodomie, eine Ausschweifung der Geilheit, welche selbst die Natur mißkennet, welche man lieber in ewiges Stillschweigen einhüllen, als bestrafen sollte. Sie entstehet entweder aus einer Sättigung des natürlichen Triebes, oder aus einer Einschränkung desselben. Die Römer in ihrer grösten Ueppigkeit, da Virgil den Alexis besung, da Nero den Sporus ehelichte, kannten die Sodomie mit Thieren nicht. Diese abscheuliche Verunstaltung der Liebe war noch nicht aus Egypten oder aus Palästina zu ihnen gekommen. Woher kommt es, daß sie anjetzo in nordischen Ländern so bekannt ist, wo doch die Natur sich nur frostig fortpflanzet? — Man verbrennt die Sodomiter bey langsamem Feuer, weil Sodom und Gomorra von himmlischem Feuer verzehret worden, und man bedenkt nicht den einleuchtenden Grundsatz des Beccaria, daß Verbrechen, welche ihrer Natur nach sehr selten entdeckt werden können, durch die

Härte der Strafe noch einen grössern Reitz bekommen. Man setzt diese schändliche Geilheit in eine Classe mit den grösten Staatsverbrechen, und verwirrt alle Moralität. — Wenn den Kindern die unregelmäßige Wollust, statt sie wie bisher zu verheelen, offenherzig entdeckt, die Schande und der Schade derselben aus der Moral und Physic erklärt würde, so würde dies gewiß viel wirksamer, als alle Strafen seyn. Ich füge noch die Erleichterung der Ehen, die mindere Ahndung des unehelichen Beyschlafs hinzu, und fänden sich demnach solche Unthiere, welche den Staat und selbst die Natur entehrten, so müßte man sie zu Vermeidung des Aergernisses und der Verführung aus der Gesellschaft verbannen. So lange aber jene Vorbeugungsmittel vernachläßiget sind, wird der Richter viel besser thun, einen Vorhang darüber zu decken, als der Unschuld ein gefährliches Schauspiel zu geben. Die Selbstbefleckung bestraft sich schon selbst genug. Die Verführung ist jedoch strafbar, und kann bis zur Landesverweisung geahndet werden.

Blutschande.

Der Beyschlaf unter nahen Blutsfreunden ist ebenfalls eine solche Unanständigkeit, welche alle gesittete Völker, und selbst Barbaren mißbilligen. Das Beyspiel der ehemaligen Persianer und der heutigen Tartern beweist nur so viel, daß Noth, Rauhigkeit und Religions-Vorurtheile die Regeln des Wolstandes verdrängen. Die Στοργὴ, oder die Liebe der Aeltern gegen

die Kinder ist der fleischlichen Liebe entgegen, so wie zwey Gifte von verschiedener Art, welche einander vertreiben. Hierzu kommt noch die Ungleichheit des Alters. Man sieht also, daß dieser erste Grad der Blutschande wirklich der Natur widerstehe. Allein, das freundliche Band, welches Brüder und Schwestern verbindet, und der ungezwungene tägliche Umgang vermehrt die anziehende Kraft des einen Geschlechts zum andern. Wollte man also nicht einen heilsamen Eckel, der in der Natur nicht liegt, gegen einander einflössen, so würde dem unordentlichen Beyschlaf gar nicht mehr gesteuert werden können. Abgeschmackt ist aber die Meynung, welche diese Unkeuschheit bloß deswegen bestraft, damit die Familien-Pflichten nicht verwechselt würden. Gleich als wenn es nothwendig wäre, daß eine Tochter mit ihrem Vater, ein Sohn mit seiner Mutter, ein Bruder mit seiner Schwester, in demselben Verhältniß bleiben, und nicht beyde die vorigen Pflichten mit den Pflichten des Ehestandes verwechseln könnten? Man fügt hinzu, daß die Bevölkerung dabey leiden, daß der Familiengeist dadurch die Oberhand gewinnen, und gefährliche Partheyen im Staat entstehen würden, wo hingegen das Band der Ehe fremde, ja oft feindselige Familien glücklich mit einander vereiniget, und das Vermögen einzeler Bürger in einen nützlichen Umlauf bringen. Allein auf diese Art möchte man alle Heyrathen unter Personen von eben dem

Geschlecht verbieten, welchen Zwang doch keine Nation gebilliget hat. Die Gränzen dieser Blutschande sind auch noch sehr unbestimmt — Ich betrachte sie nemlich nicht aus dem Gesichtspunkt der Religionen, welcher so vielfältig und in keinen Maaßstab zu bringen ist; ich betrachte sie nur politisch. Die fleischliche Vermischung der Aeltern und Kindern widersteht ohnstreitig der Natur am meisten. Weniger unanständig ist der Beyschlaf zwischen Blutsfreunden im 2ten Grad ungleicher Linie, noch weniger aber unter Geschwistern, und zu dieser letzten Stufe getraue ich mir nicht noch eine hinzu zu fügen, ich müßte denn die Unkeuschheit zu einem Zweig der öffentlichen Einkünfte machen, und den Wohlstand verkaufen wollen. Man könnte die erstere Art mit der ewigen, die zweyte mit 10jähriger, die dritte mit 5jähriger Verbannung ahnden.

Andere Beleidigungen der Sitten.

Dies waren Unanständigkeiten, welche aus dem Mißbrauch des heilsamsten Triebs zur Fortpflanzung entstehen. Es giebt aber noch mehrere Beleidigungen der allgemeinen guten Sitten, welche zum Theil oben bey den einzelen Verbrechen, wo sie mit einschlagen, erwähnt worden sind. Vorzüglich sind hier die Pflichten der Dankbarkeit und des Gehorsams zu berühren, welche die Kinder den Aeltern und Vormündern, Pflichten der Liebe und Freundschaft, welche die Aeltern den Kindern, welche Ehegatten und Anverwandten ein-

ander schuldig sind. Diese haben, wie schon oben bemerkt worden, eine solche Verbindlichkeit erlangt, daß der Policey-Richter berechtiget ist, nicht wie andern Untugenden der Feindschaft und des Undanks bloß mit der Schande, sondern auch mit Züchtigungen, und stuffenweise bis zur Verbannung zu verfahren. Er darf sich aber nicht in Familien-Sachen mengen, er muß die Beschwerde des beleidigten Theils erwarten, eben so, wie der Criminal-Richter Familien-Verbrechen, welche die Sicherheit des Staats nicht stöhren, nur auf Anklage des Beleidigten untersuchen darf. Nur wenn sie in ein wirkliches Verbrechen ausarten, so gehören sie für das Criminal-Gericht.

Die Erhaltung aller andern sittlichen Tugenden ist ebenfalls ein Geschäft der Policey. Die Treulosigkeit, mit welcher der Schuldner seine Verbindlichkeit leugnet, die unmenschliche Habsucht, womit der Getraide-Jude die Preise steigert, der Wucherer den Dürftigen zu Grunde richtet, die Unmenschlichkeit, seinen Mitbürger auch mit dessen Einwilligung um seine Ehre oder Gesundheit zu bringen, dies alles sind strafbare Vergehungen, und nach den obigen Regeln zu ahnden. So gar für die Pflichten, die ein jeder sich selbst schuldig ist, muß der Policey-Richter wachen, wenn dadadurch dem Staate unmittelbar geschadet wird. — So ist die Verschwendung, das Spielen ein Policey-Vergehen, die vorsetzliche Verstümmelung u. s. w.

Ich gebe hier nur einen kurzen Abriß und Leitfaden der Policey zu Erhaltung guter Sitten; es wäre zu weitläuftig die verschiedenen Grade dieser Pflichten und die Beleidigungen derselben hier einzeln und verhältnißmäßig zu bestimmen. Dies muß ein Geschäft des Policey-Gesetzgebers seyn. Hier war nur nöthig, mit einem zu übersehen, wie die Policey die peinlichen Gerichte unterstützen und den Verbrechen vorbeugen müsse.

Gute Ordnung.

Die Policey muß auch alle Fahrläßigkeiten und leichtfertige Streiche ahnden, von welchen dem Staat und einzelen Bürgern ein Schaden entstehen konnte. Hieher gehören die sogenannten quasi delicta, wenn man z. B. an einen Ort, wo Leute vorbey gehen, Sachen hinsetzt, die herunter fallen und Schaden anrichten können; wenn ein Hausbesitzer sein baufälliges Haus nicht ausbessern will; wenn man an einem Ort etwas hinunter wirft oder gießt, und dadurch Leute beschädigt. Zur Vermeidung der Fahrläßigkeit, und um dem Bürger eine Anleitung zu geben, muß die Policey gewisse Ordnungen bekannt machen, wohin besonders die Feuer-Ordnungen gehören. Die Bestrafung aller nachläßigen Verbrechen gehörte eigentlich auch für die Policey. Allein man überläßt sie dem peinlichen Gericht, weil selbiges einmal die Sache angefangen hat. Ferner gehört zur guten Ordnung, wodurch gewaltsame Verbrechen vermieden werden,

die öffentliche Sicherheit auf den Strassen, die Erleuchtung der Strassen bey der Nacht, die Verhütung des Zusammenlaufs einer Menge Volks, es mag solches aus Neugier oder aus andern Ursachen geschehen, die Ahndung des Lärms und Geschreys auf den Gassen. Die Erhaltung der Ruhe bey der Nacht dient vorzüglich zur Vermeidung der Diebstähle. Ueberhaupt muß die Policey besorgt seyn, alle Bürger in einer beständigen nützlichen Beschäftigung zu erhalten, alle Faulheit, alles Bettelwesen zu verhindern, wodurch so viele Verbrechen nebst Diebstählen veranlasset werden. Und wer könnte alle dergleichen heilsame Anstalten genug beschreiben und anpreisen. Diese allgemeine Regel mag dem Policey-Richter zur Richtschnur dienen: Anstalten der guten Ordnung müssen nur auf solche Fahrläßigkeiten und Mißbräuche gehen, woraus dem Staate mittelbar ein Nachtheil entstehen kann. Sie handelte wider ihren Endzweck, wenn sie noch einen Grad höher gienge, und den Gebrauch gleichgültiger Sachen bloß darum verbieten wollte, weil solche gemißbraucht werden könnten. Z. E. der Gebrauch des Feuers, der Waffen ꝛc. ꝛc. Sie hat kein Recht, die Freyheit der Bürger ohne Ursach einzuschränken. Eine solche Einschränkung würde auch oft Verbrechen erleichtern, anstatt selbigen vorzubeugen. Wenn z. E. der Policey-Richter den Gebrauch der Waffen verbietet, so werden die Räuber frolocken, daß sie mit weniger Gefahr den wehrlosen Wanderer

berauben können ꝛc. Die Schande bestraft, wie obgedacht, von selbst die Beleidigung der Sitten. Die Verletzungen der guten Ordnung aber, können nicht besser als an Gelde gestraft werden. Diejenigen, welche aus Unbesonnenheit die Sicherheit der Bürger in Gefahr setzen, müssen durch einige Einbusse am Vermögen klüger werden. Die Schande wäre hier nicht passend, und man muß dieselbe, wie schon oben gesagt ist, nicht ohne Noth vervielfältigen. Körperliche Strafen oder Knechtschaft wären hier zu hart. Jene Geldbussen müssen in den Policey-Gesetzen allemal nach der Grösse des zu beförchtenden Schadens, und nach dem Vermögen des Beleidigers bestimmt werden. Wenn aber der Schuldige ganz unvermögend ist, so hat er freylich die Geldbusse abzuarbeiten.

Uebrigens muß das Policey-Verfahren noch geschwinder und schleuniger seyn, als die peinliche Untersuchung. Die gröbere Policey-Vergehungen, die Blutschande und die Verkupplungen ꝛc. ꝛc. könnten in einem Jahre, die andern alle in 6 Monaten verjährt werden. Es versteht sich aber, daß die Blutschande nicht durch eine ordentliche Ehe fortgesetzt sey, denn die Verjährung läuft ja bekanntlich nur erst von der letzten Begehung des Verbrechens.

Beleidigungen der Religion.

Die Religion habe ich schon oben als ein Mittel zur Erhaltung des Staats betrachtet, weil sie den bür-

gerlichen Gehorsam und die Moralität erhält. Beleidigungen derselben gereichen also dem ganzen Staate zum Nachtheil, sie lösen das Band der Gesellschaft, welches die Religion mit knüpfen hilft. Hier ist aber gar nicht die Frage, ob diese gut oder verwerflich sey. Denn ich betrachte sie ja nur politisch. So bald sie einmal in dem Staate eingeführt und von dem Volke genehmiget ist; so bald ist es für einzele Bürger ein Verbrechen dieselbe verächtlich machen, oder gar umstossen zu wollen. Wenn sich auch gleich jemand aufwirft, der die heiligste Religion mit der eingeführten vertauschen will, so ist sein heiliges Unternehmen dennoch strafbar, weil er den Staat der betrübtesten Zerrüttung, den blutigsten Kriegen aussetzt, und den Mitgliedern desselben die Vortheile ihrer Vereinigung entzieht, bloß um eines bessern Mittels willen diese Vortheile zu bevestigen.

Ein jedes Volk glaubt die beste Religion zu haben, eben so wie ein jeder seine Meynungen für die besten hält. Wie schwer ist es also nicht, eine bessere Religion einzuführen? Wie viel Blut kostet es nicht? Und wie klein ist nicht der Vortheil in Betracht des Schadens? Man kann also, politisch zu reden, den Römern nicht verdenken, wenn sie dem heiligen Eifer der ersten Christen Einhalt thaten, welche den Gottesdienst des Reichs zerstöhren wollten. Nur die gesetzgebende oberste Gewalt kann mit Einwilligung des Volks die Religion ohne Nachtheil verändern. Dies Recht muß sich kein Unterthan anmassen. Er kann

der höchsten Gewalt Vorschläge thun, aber die Ausführung muß er ihr allein überlassen. Durch diese Behauptung schliesse ich die Toleranz und Gewissensfreyheit nicht aus. Es bleibt einzelen Bürgern unverwehrt, zu glauben, was sie wollen. Auch mehrere, die in einigen Stücken von der Religion des Staats abgehen, können sich zusammen vereinigen, und in stillen Zusammenkünften ihren Privat-Gottesdienst halten. Nur müssen sie nicht die herrschende Religion beleidigen, und solche so wenig zu unterdrücken suchen, als sie selbst nicht unterdrückt werden. Wer also wider die Religion des Staats prediget, und einen Theil des Volks gegen den andern aufbringt, der verdient eben die Strafe, die ich auf die Entleibung des Regenten gesetzt habe, weil er den Staat einer gleichen Gefahr aussetzt. Es sey denn, daß er aus Wahnwitz (und das findet sich meistentheils) einen Propheten habe machen wollen. Alsdann ist wol das beste Mittel, ihn in ein Tollhaus zu bringen, oder wenn die Herstellung seines Bluts noch möglich ist, solche den Aerzten zu überlassen. Wer die Religion des Staats und die Gebräuche derselben mit Schmähungen und unerlaubten Handlungen während des Gottesdienstes entehrt, der ist weniger strafbar, als jener, der eine andere einführen will. Ich würde ihn mit der Ausstellung an den Pranger bestrafen; und wenn die Beschimpfung sehr groß wäre, ihn auf einige Jahre verbannen. Bey fernerer Wiederholung könnte dieser Bann nach und

nach bis auf Lebenszeit verlängert werden. Die Blasphemie oder Beleidigung des göttlichen Wesens überhaupt, ohne Beziehung auf den besondern Gottesdienst des Staats, kann meines Erachtens nicht bestraft werden. Das Verhältniß zwischen dem Schöpfer und der Creatur hat nichts Aehnliches mit dem Verhältniß der Creaturen unter sich. Jenes bestehet in der Abhängigkeit, dieses in der gesellschaftlichen Vereinigung. Jener ist Gesetzgeber und Richter zu gleicher Zeit. Seine Strafen sind von ganz anderer Beschaffenheit, als die Strafen der Menschen. Wenn das höchste Wesen ewige Strafen auf den Ungehorsam gegen seine Gebote gesetzt hat, wie werden schwache Sterbliche das grosse Vergehen gegen dasselbe durch ihre zeitige Strafen rächen können? Welch Unternehmen, der göttlichen Allmacht helfen, dem Schöpfer Genugthuung verschaffen wollen, der gar nicht beleidiget werden kann! Ueberdies ist die Blasphemie meistentheils eine Ausschweifung der Trunkenheit oder der Verzweiflung. Ersteres verdient nur eine Züchtigung, letzteres verdient Mitleiden. Dies Verbrechen besteht auch meistens nur in Worten. Es ist also durch Zeugen fast gar nicht zu erweisen, weil der Ton die Geberden, welche die Worte begleiten, deren Sinn öfters ganz verändern. Die Verleumdung hat hier die schönste Gelegenheit, einen leichtgläubigen Richter zu betrügen. Findet sich aber ein solcher Böswicht, der nicht aus Trunkenheit oder Verzweiflung, sondern aus wahrem Muthwillen das göttliche Wesen öffentlich beschimpft, und dadurch ein

allgemeines Aergerniß erregt, so wird er schon von selbst durch sein höchst schändliches Vergehen die allgemeine Verachtung auf sich ziehen, und man kann überdies ein so unnützes Mitglied des Staats, das die Mittel zu dessen Erhaltung verachtet, aus der bürgerlichen Gesellschaft stossen. Dies waren Beleidigungen der Religion des Staats überhaupt, man mag ein Mitglied derselben seyn oder nicht; und deren Ahndung gehöret ebenfalls für das Policey-Gericht, welchem überhaupt obligt, für die Stützen des Staats zu wachen. Andere Verletzungen gewisser Religions-Gebräuche von Mitgliedern dieser Religion, ziehen zugleich nur Kirchenstrafen oder Censuren nach sich, welche für die Geistlichkeit gehören. Allein, diese Censuren sollten sich ausser der Sphäre der Kirche nicht erstrecken. Der höchste Grad derselben wäre der Kirchenbann, das ist, die Beraubung aller Vortheile, welche die Religion verschaft. Dieser Bann sollte aber auf die weltlichen Rechte der Gesellschaft keinen Einfluß haben. Meynungen und gelehrte Streitigkeiten in Religionssachen, so lange sie nicht Unruhen im Staate erregen, würde ich ganz unbestraft lassen. Mithin fallen alle die dahin gehörige Verbrechen, die Häresie, die Apostasie, der Atheismus ꝛc. hinweg. In unsern jetzigen aufgeklärten Zeiten sieht man ein, daß nur der abergläubische Despotismus der vorigen finstern Jahrhunderte dergleichen Zänkereyen ahnden konnte.

Zweyter Theil
der
Aufgabe;
von der Natur und der Stärke der Beweisthümer, und der Vermuthungen.

I. Abschnitt.

Von der Wahrscheinlichkeit überhaupt.

Wenn man die Lehre von der Wahrscheinlichkeit auf solche zuverläßige Sätze und Regeln einzuschränken vermöchte, daß deren Anwendung nie trügen könnte, und dabey Niemand von Partheylichkeit, Affecten und Vorurtheilen geleitet würde, so wäre dieses ein solches Glück für das menschliche Geschlecht, daß wir niemals einen Unschuldigen hingerichtet, keine Secten in der Religion, Weltweisheit und Arzneykunst, vielmehr allenthalben die lautere Wahrheit, und freundschaftliche Uebereinstimmung unter allen Menschen, Ständen und Richtern sehen würden; ja selbst die Kriege würden unter dem menschlichen Geschlecht eine unbekannte Sache seyn. Allein, so gewiß die Wahrheit seyn muß, so sehr bleibt sie uns öfters wegen unzulänglicher Gründe verborgen, und das Wahrscheinliche, das jedesmal ein Vorbote der Wahrheit, wie die Morgenröthe der hervorbrechenden Sonne seyn sollte, führet uns oft selbst in

die finstere Nacht. So wie die Natur fast bis ins Unendliche Stuffen ins Grosse und in das Kleine hinab macht, so steiget das Wahrscheinliche bis zur Gewißheit: Weil wir aber so oft von dem Wahrscheinlichen getäuscht worden, so sind wir immer in Furcht, ob wir auf dem rechten Wege zur Gewißheit sind, oder ob wir auf einem scheinbaren Nebenweg zur Unwahrheit hinwandeln? So glücklich wir seyn würden, wenn durchgängige Harmonie in den entferntern und nähern Gebieten der Wahrheit herrschte, so wenig läßt sich diese Glückseligkeit, die, wenn sie möglich wäre, schon lange eingetretten seyn müßte, jemals hoffen, und so lange dieses nicht geschehen wird, so lange wird Partheylichkeit die Menschen und widriges Genie die gesittetesten Völker trennen, und Unschuldige werden bey den weisesten und gerechtesten Völkern als Schuldige verdammet werden. Nur da, wo man auf dem Weg einer richtigen Demonstration, oder durch gesunde Sinne zur Wahrheit geführt wird, kann man dieselbe niemals verfehlen. Aber es sind nur wenige Gegenstände, welche man durch Demonstrationen erkennen kann: Selbst die Metaphysic, die doch von nichts als dem Nothwendigen spricht, ist von Anfechtungen nicht frey, und die Lehrer derselben führen die grösten Streitigkeiten, die sich, nachdem sie in die Religion übergetragen worden, auch unter den Unwissenden verbreitet haben. Hingegen müssen fast alle Wahrheiten, die mathematischen ausgenom-

men, durch den Weg der Wahrscheinlichkeit erkannt werden, und am meisten diejenigen, welche mit der Glückseligkeit der Menschen und Völker in dem gröſten und wichtigſten Verhältniſſe ſtehen. Religion und Moral, Phyſik und Arzneykunſt, ſind auf die Wahrheit gegründet. Die Criminal-Jurisprudenz hat, wie die übrigen hierinnen vor jenen keinen Vorzug. Nur die Wahrſcheinlichkeit entſcheidet, wer der Urheber eines Verbrechens ſey? Die Sinne, welche ohnſtreitig der Demonſtration gleich gelten, weil dieſe letztern in Anſehung der höchſten Gründe des Verſtandes auf der innerlichen, ſo wie jene auf der äuſſerlichen Empfindung beruhen, kommen uns ſelten ſo zu ſtatten, daß wir des Wahrſcheinlichen dabey weiter gar nicht bedürfen, wie wir unten bey den Zeugen darthun wollen.

Indeſſen iſt es ein Glück für uns, daß die Regeln, oder die Geſetze des Wahrſcheinlichen unſerer Seele ſo natürlich ſind, als die andern höchſten Grundſätze der Wahrheit. Treffen viele oder doch ſtarke Gründe des Wahrſcheinlichen zuſammen, ſo wird Niemand leicht ſo ſtumpf an innerm Gefühle ſeyn, daß er die Gründe deſſelben nicht empfinden, und darnach zu handeln unterlaſſen ſollte, beſonders wann Pflicht oder Klugheit nicht verſtatten, bey der Sache unentſchloſſen und gleichgültig zu bleiben. Aber bey geringern Graden des Wahrſcheinlichen, oder bey vorwal-

tendem Streite der Wahrscheinlichkeit kommt man leicht in keine geringe Verlegenheit, und man ergreift nicht selten die falsche Parthey. Nichts desto minder geben auch die stärksten Gründe des Wahrscheinlichen bisweilen Gelegenheit zum Irrthum, und es haben vielleicht die scharfsinnigsten und gerechtesten Richter Unschuldige verdammt: Nur die höchste Wahrscheinlichkeit, oder diejenige, die ins Unendliche gehet, verspricht uns gewisse Wahrheit, und sie hat niemals, oder doch nur alsdann getrogen, wenn mehr als tausend Umstände sich vereiniget haben, uns das Falsche unter den völligen Kennzeichen der Wahrheit zu zeigen. Sie ist aber nicht so häufig, als wir wünschen möchten, zu haben. Die innere Empfindung des Wahrscheinlichen kann, wie alle unsere Seelenkräfte, durch die Uebung sehr verfeinert und zu einem hohen Grad der Vollkommenheit gebracht werden, wenn auch selbige durch keine logikalische Regeln unterstützt wird: Daher selbst Weltweise, so gar in philosophischen Schriften, die Uebung, als das einzige Mittel, hierinnen glücklich urtheilen zu lernen anpreisen, und von abstrahirten Regeln wenig halten. Da aber die Würkungen des Verstandes in Ansehung des Wahrscheinlichen deutlich und mit Bewußtseyn zu kennen, eben so vortheilhaft ist, als dessen Würkungen in Ansehung derer Schlüsse und der Ausbildung der Ideen nachzuspühren, so ist es auch nöthig, die erkannten Würkungen und Regeln des Verstandes richtig anzuwen-

den, und sich durch künftige Uebung so geläufig zu machen, daß man, auch ohne an dieselben zu denken, darnach handle, und derselben sich ohne Mühe und Schwierigkeit bewußt werden könne. Weil nun zu vermuthen ist, daß die Richter diese Uebung erlanget haben, so ist ihnen sowol in dem canonischen, als dem römischen Rechte nachgelassen, bey peinlichen Fällen ihrer Empfindung wegen des Beweises zu folgen, und nach den ihnen aufgefallenen Judiciis ihr Urtheil zu fällen: wie sie denn auch selbst in Civil-Sachen nach dem canonischen Rechte zufolge dieser Empfindung den Erfüllungs- oder Reinigungs-Eyd zuerkennen können. Daher kommt es dann, daß die Urtheile verschiedener Schöppen-Stühle oft ganz verschieden ausfallen, und die Besitzere selbst nicht einerley Meynung sind. Es ist aber jedoch in Deutschland durch Carls des Vten Criminal-Constitution diese durch erwähnte Rechte den Richtern vergönnete Macht in etwas eingeschränkt worden. Dieser Kayser wagte es, und zwar mit sehr glücklichem Erfolg, das Schwankende bey Untersuchungen, besonders in Ansehung der Vermuthungen zu bestimmen, und hierüber den Richtern gewisse Regeln vorzuschreiben. Man muß gestehen, daß, wenn man sich in die damaligen Zeiten versetzet, die schreckliche Barbarey bey dem peinlichen Verfahren, die elende Gestalt der Gerichte, und die ganze Beschaffenheit der Richter erwäget, man

diese Constitution so wol überhaupt, als besonders deren Anordnungen über die Anzeigen der Verbrechen, für kein geringes Werk des Tiefsinns, edler Philosophie, und menschenfreundlicher Gerechtigkeit halten müsse. Dieser Kayser war der Beccaria seiner Zeit; seine Asche ist verehrungswürdig; durch sein Gesetz sind die deutschen Gerichte menschlicher, ordentlicher, und bestimmter geworden. Freylich blieb noch viel Unvollkommenes beym Beweise, noch viele Härte der Strafen übrig: Allein, auf einmal konnte der Kayser bey denen damaligen Umständen schwerlich mehr thun, und hätten seine Nachfolger gleichen Fleiß auf diesen so wichtigen Gegenstand gewendet, so würde Deutschland vielleicht schon die vollkommensten Criminal-Gesetze haben. Noch bis jetzo ist nicht nur dieses Gesetzbuch ein Leitfaden der peinlichen Richter fast in allen Provinzen Deutschlands, sondern es werden auch die darin vorgeschriebene Regeln wegen Beurtheilung der Judicien noch beobachtet. Wenn man die Anwendung davon auf die Tortur und den so abgeschmackten Reinigungs-Eyd ausnimmt, so dünket uns, man sey dabey nicht übel gefahren. Diese Vorschriften sind aus einem so reifen Nachdenken geflossen, daß man nach scharfer Ueberlegung noch keine sicherere Regeln hat finden können. Wenn auch schon etwas darin abzuändern oder zuzusetzen ist, so muß doch der Ruhm demjenigen bleiben, der sie zuerst erfunden und eingeführet hat.

Auf dieser gebrochenen Bahn sind alle Criminalisten bisher fortgegangen, auch die, welche Entwürfe zu Criminal-Gesetz-Büchern geliefert, haben ihre Lehrgebäude darauf gegründet. Diese Grundsätze muß man aber nur aus ihren Quellen einsehen, um sie besser zu bevestigen, zu erweitern, und den Mißbräuchen vorzubeugen.

Wenn nun das Wahrscheinliche seine Regeln hat, wenn der menschliche Verstand hierbey nach Grundsätzen, die in ihm selbst liegen, handelt, woher kommt es denn, daß man die Wahrheit so oft dabey verfehlt? daß man so uneinig ist? daß die Richter den Schuldigen lossprechen, und den Unschuldigen verdammen? Dies kommt daher, daß die Regeln der abstracten Wahrscheinlichkeit nicht bey jedem Menschen ganz rein angetroffen, sondern nach den Kräften ihres Verstandes, nach der innern Empfindung, nach dem angewandten Fleiß und Aufmerksamkeit bey Wahrnehmung der Sachen, endlich auch nach den herrschenden Leidenschaften eines jeden verunstaltet werden. Daraus entsteht die subjectivische Wahrscheinlichkeit, welche wol niemals ganz von Irrthümern frey ist. Denn welcher Mensch ist wol ganz vollkommen? Wir wollen nur die vorzüglichsten Entstehungs-Arten des Irrthums beym Wahrscheinlichen angeben:

a.) Nach der Natur unsers Verstandes sind wir allezeit mehr geneigt, etwas zu verneinen als zu beja-

hen, weil wir nichts ohne zureichenden Grund annehmen können, und dieser zureichende Grund oder die Kennzeichen der Wahrheit einer Sache uns oft fehlen. So bald uns aber ein solches auch noch so geringes Kennzeichen bekannt wird, so sind wir auch desto geneigter, die Sache für wahr zu halten, und das Gegentheil als falsch zu erklären, wenn wir davon keine, oder geringere Kennzeichen der Wahrheit finden. Wir folgen daher in unsern Handlungen demjenigen Satze, der etwas für sich hat, und wir fehlen leider dabey sehr oft, indem wir das gefundene Kennzeichen nicht genauer untersuchen, und uns nicht genugsam bemühen, die möglichen, und vielleicht noch weit grössern Kennzeichen der Wahrheit in dem Gegentheil auszuforschen. Viele fürchten den Streit der Kennzeichen in den entgegengesetzten Sätzen. Kein Wunder ist es daher, wenn der Richter bey einer Vermuthung, welche einen Menschen verdächtig machet, so lange keine Vermuthungen gegen andere entstehen, seine Augen ganz auf diese heftet, ihn für den wahren Verbrecher hält, und andere geringere Kennzeichen noch aufsuchet, die, ob sie gleich general sind, dennoch bey ihrer Anwendung auf den gegenwärtigen Fall ein starkes Gewicht bey ihm erhalten, und ihn ganz wider den Beschuldigten einnehmen.

Nota: Zwey Handwerks-Pursche reiseten durch einen Ort und blieben des Nachts daselbst; sehr frühe machten sie sich auf den Weg, sie waren Mäurer, und

hatten ihr Handwerkszeug bey sich; die ganze Nacht über hatte man Licht bey ihnen gesehen. In derselben Nacht geschahen 4 Mordthaten an einer Frau und ihren 3 Kindern. Man setzte diesen Unglücklichen nach; man war im Begriff sie auf die Tortur zu bringen, als der wahre Verbrecher durch ein ungefähr entdeckt wurde: Er war der Schwager der Ermordeten, und wohnte 4 Meilen von dem Orte; da kein Verdacht auf diesen fallen konnte, so war des Richters einziger Gedanke auf jene Handwerks-Pursche gerichtet.

b.) Die Anwendung des Wahrscheinlichen ist in Criminal-Sachen weit schwerer, gefährlicher, und zum Theil wichtiger, als bey den meisten andern Fällen des gemeinen Lebens und der Gelehrsamkeit. Denn das Leben, die Ruhe und die Sicherheit der Bürger des Staats hängt hiervon ab. Die Schwierigkeit rührt aber daher, daß die Möglichkeiten öfters ins Unendliche gehen. Wenn man etwas als wahrscheinlich gesetzt hat, so ist wol zu untersuchen, ob, und warum die Sache auch anders seyn könne? Nicht genug, daß man den Satz mit etlichen Gegensätzen verglichen, und jenen wahrscheinlicher als diesen gefunden hat: Man kann nicht schlechthin schliessen, daß nur ein Satz von diesen wahr sey, weil das Feld der Möglichkeiten noch weit offen stehen kann. Insgemein folgt nur so viel, daß der eine Satz wahrscheinlicher als die übrigen Sätze ist, aber noch nicht,

daß er der absolut wahrscheinliche sey. Dem Cajus ist etwas geraubt worden, man findet nach einiger Zeit die geraubte Sache beym Titius. Es ist wahrscheinlicher, dieser sey der Räuber, als daß es ein anderer sey: Da aber unendliche Möglichkeiten sind, wie die geraubte Sache an Titium gekommen sey, so wird aus diesem Judicio alleine noch nicht wahrscheinlich, daß Titius der Räuber gewesen. In den Wissenschaften sind die gegenseitigen möglichen Sätze insgemein von geringerer Anzahl, und das Wahrscheinliche ist daher leichter zu erforschen, obgleich sonst die Kenntniß der Sache selbst weit schwerer seyn kann, und andere grosse Kenntnisse voraussetzt. Unter den wenigen Möglichkeiten, z. B. daß ein Comet seyn könne, ist nicht schwer zu finden, was er wahrscheinlicher Weise sey.

c.) Die Einschränkung der Fähigkeiten und der Mangel an genugsamem Fleiß und Aufmerksamkeit bey demjenigen, der das Wahrscheinliche sucht und bestimmen soll, verursachen die meisten Irrthümer. Hier giebt es Fehler, sowol in Ansehung der Empfindung des Wahrscheinlichen und der richtigen Anwendung der Grundsätze, als der Aufsuchung der Kennzeichen desselben. Ein einziger Fehlschluß, eine falsche Empfindung, die entweder aus Mangel der Seelenkräfte, oder durch den Einfluß einer Leidenschaft oder eines Vorurtheils entstehet, eine nicht gehörig fortgesetzte Erforschung der Kennzeichen des Wahrscheinli-

chen, ändert die ganze Sache, macht aus Wahrheit Irrthum, aus dem Unschuldigen einen Verbrecher, und umgekehrt: Wenn zumal die Gründe dieses Irrthums zusammen würken, so kann nichts anders als Unwahrheit unter dem Schein des Wahrscheinlichen hervortretten: Und doch hat insgemein der Richter aus Eigenliebe allenthalben eine gute Meynung von sich selbst, weil er sich wie alle, die in öffentlichen Aemtern stehen, überredet, daß man sie doch nicht gewählt und andern vorgezogen haben würde, wenn sie nicht mehr Klugheit besäßen, als andere neben und unter ihnen. Da die gemeine oder ungelehrte Wahrscheinlichkeit nur durch eine dunkle Idee, die sie in ihrem Verstande hoch halten, empfunden wird, so wird ihnen alles wahrscheinlich, was ihnen in diesem Betracht aufsteiget. Unterläßt noch ihre träge Seele die reifere Untersuchung, so bleibt das Wahrscheinliche des Gegentheils unentdeckt, und einige betrügerische Kennzeichen der Wahrheit triumphiren über die Wahrheit selbst. Derjenige hat den wenigsten Betrug von der Wahrscheinlichkeit zu fürchten, der nicht nur alle Möglichkeiten aufsuchet und erforschet, welchen davon die Wahrscheinlichkeit würklich zukomme, sondern auch die Gründe der Wahrscheinlichkeit sowol der Materie nach mit Bewußtseyn anzugeben, als auch der Form nach in jedem Falle genau zu beurtheilen sich gewöhnet hat. Vorzüglich aber muß man sorgen, daß uns von den zu beurtheilenden Mög-

lichkeiten nichts entgehe. Der Rechnungsführer würde einen schlechten Kalkul ziehen, wenn er sich einige Capitel seiner Rechnung entwischen liesse. Cajus kommt in den Verdacht, daß er eine That begangen, weil er an dem Orte der That gegenwärtig gewesen, und als er zur Rede gestellet worden, sich entfärbet hat: Titius, der der Thäter würklich gewesen, ist an dem Orte von denen Zeugen, die wider den Cajus zeugen, nicht bemerket worden, und der Richter hat dessen Gemüths-Zerstöhrung bey seinem Verhör nicht wahrgenommen. Titius wird losgesprochen und Cajus verurtheilet.

d.) Dieses sind die traurigen Folgen der menschlichen Schwäche bey Untersuchung der Wahrheit: aber noch mehr vor den Beschuldigten, wenn der Richter durch Partheylichkeit sein Herz verhärtet, oder durch Leidenschaft verführt, den Schatten statt des Körpers ergreift. Es ist jetzo nicht die Rede von denen, die mit offenbarem Vorsatz den Unschuldigen ins Netz ziehen wollen; denn diese arbeiten wider die völlige Ueberzeugung. Leidenschaft und Partheylichkeit, in so fern diese eine Folge des Vorurtheils ist, können den Verstand so übertäuben, daß er bey dem hellesten Lichte und bey allem guten Vorsatz den offenen und geraden Weg verfehlt. Hier ist der Mensch, wie der Hypochondre, der in allem gesund urtheilet, und nur bey gewissen Gegenständen am Verstande krank ist. Diese Partheylichkeit, wenn sie nicht das ganze

System gewisser Würkungen des Verstandes verrücket, so machet sie doch Ausnahmen, wo keine zu machen sind, sie verbindet und trennet Ideen und Sätze wider die sonstige Gewohnheit, sie beruhiget sich in Erkenntnißgründen, die sonst nicht für zureichend geachtet werden, sie schließt anders, sie streitet wider die Wahrheit. Die Leidenschaften, jene Liebkosungen oder Zwangsmittel des Willens überreden uns zu den thörigsten Handlungen, sie vertheidigen die unwahrscheinlichsten Dinge, worüber der Verstand nach wiedererlangtem Gleichgewichte erröthet. Wenn aber so gar in einem ganzen Staate die Vernunft unterdrückt wird, alsdann wird derselbe eine traurige Einöde, wo die holde Natur nirgend zu ihrer Blüthe gelangen kann. Dann ist keine Sicherheit auf keiner Bahn; die Partheylichkeit des Vorurtheils wird allgemein; Tugenden und Verdienste werden ein Gegenstand des Hasses, und so gefährlich als das Laster; zu viel Kenntnisse so wol, als der schwache Aberglaube werden mit gleichen Schritten zum Scheiterhaufen führen. Ein Richter, der sich wider einen Beschuldigten einnehmen läßt, einen besondern Haß gegen ihn faßt, oder auch gegen das ihm angeschuldigte Verbrechen selbst ganz besonders aufgebracht ist, kann eben so grosse Thorheiten begehen, als der Richter in solchen Staaten, wo man gegen gewisse erdichtete Laster und ersonnene Verbrechen einen vorzüglichen Eifer heget. In den Ländern, wo die Religions-Gesetze mehr, als die Ge-

setze der gesunden Vernunft gelten, verfolgt man die Religions-Verbrechen mit der äussersten Schärfe, und sucht so gar bey deren Untersuchung selbst die Vernunft mit allen ihren Regeln auszurotten. Da gelten alle Zeugen, alle schwache Judicia, keine Vertheidigung, keine Ausflucht. Fast auf ähnliche Art verfährt ein bestohlner Richter, ein Richter, der ehedem sehr beschimpft worden, dessen Ehre durch seine Frau gelitten; er ist bey diesen ihm vorkommenden Verbrechen schärfer als bey andern; nur einiger Verdacht ist ihm hinreichend, einen Dieb, einen beschuldigten Ehebrecher, einen Injurianten zu verdammen: Der ehemalige erlittene Verdruß wacht bey ihm wieder auf, entzündet in ihm die Leidenschaft, und erneuert den erlittenen Schmerz: Die Begierde, dasjenige zu strafen, was ihm vorher so viel Unangenehmes zugezogen, verleitet ihn zu Fehltritten, und setzt den Angeklagten hier eben so vieler Gefahr aus, als dort das herrschende Vorurtheil den vor Gericht geforderten Zauberer.

So manigfaltig sind die Irrwege bey Entdeckung des Wahrscheinlichen. Da man fast alle Zerrüttungen der Länder und des menschlichen Geschlechts auf diese Rechnung bringen kann, so ist kein Wunder, daß auch einzelne Mitglieder der Staaten dabey leiden müssen. Würde wol diesen Ursachen durch eine gänzliche Umschaffung der Welt abgeholfen werden können?

Der

Der menschliche Verstand verfährt in seinen Würkungen wie der Blitz, jedoch kann der Wetterstrahl abgeleitet, und ihm eine minder schädliche Richtung gegeben werden.

II. Abschnitt.

Begriff der Wahrscheinlichkeit.

Wenn unter gewissen möglichen sich widersprechenden Sätzen, davon der eine nothwendig wahr seyn muß, bey dem einen mehr Kennzeichen der Wahrheit angetroffen werden, oder die Kennzeichen der Wahrheit am schicklichsten auf selbigen passen, als bey den übrigen, so halten wir diesen für wahrscheinlich. Je häufiger, vollkommner, einleuchtender diese Kennzeichen sind, je wahrscheinlicher wird dieser Satz, und wenn diese Kennzeichen so zusammen treffen, daß nicht nur eine genaue Uebereinstimmung derselben unter einander da ist, sondern auch bey weiterm Nachdenken sich immer noch mehrere Kennzeichen der Wahrheit entdecken lassen, so erwächst eine vollkommene Gewißheit, deren Stärke bey den meisten Menschen noch

würksamer, als selbst die Demonstration ist, und gilt auch dieser völlig gleich, ja sie ist derselben in gewissem Maaß vorzuziehen. Denn bey dieser ist zu befürchten, daß in der Kette der Schlüsse ein Versehen vorgegangen, welches die ganze Schlußfolgerung vereitelte: Hingegen bey der wahrscheinlichen Gewißheit macht der Verlust des einen oder andern Kennzeichens der Wahrheit nur einen unmerklichen Unterschied. Neben der historischen Möglichkeit, womit wir hier vorzüglich zu thun haben, scheinet es auch, daß auf die moralische Möglichkeit Rücksicht genommen werden müsse. So kommt es uns zum Beyspiele unmöglich vor, daß ein begüterter Mann einem Armen einen Groschen stählen sollte. Der Richter findet hier oft grosse Schwierigkeiten. Ein Mensch, der seinen bisherigen Lebenswandel so geführet, daß man ihm nicht die mindeste Unregelmäßigkeit zur Last legen kann, scheint gewisse Verbrechen gar nicht begehen zu können. Daher auch in Criminal-Fällen sehr auf das vorhergeführte Leben des Beschuldigten gesehen wird. Da man aber Niemandem ins Herz sehen kann, und die Lasterhaftesten am meisten den Schein der Tugend annehmen können, so ist unter den Menschen die moralische Unmöglichkeit ein Unding, und es kann der Lebenswandel die That nur mehr oder weniger wahrscheinlich machen.

Die Wahrscheinlichkeit eines Satzes erhellet also zugleich aus der Unwahrscheinlichkeit der Gegensätze:

Folglich beruhet sie zugleich in dem Verhältniß eines Satzes gegen die ihm entgegenstehenden Sätze. Wenn diese sich wieder wechselsweise bestreiten, und die Kennzeichen der Wahrheit unter ihnen getheilt sind, so lassen sie uns in der Ungewißheit, so lange wir nicht noch mehrere Kennzeichen für den einen oder andern Satz entdecken, welches uns oft gar nicht gelingen will; und alsdann sind wir unser Urtheil auszusetzen genöthiget. Denn ob wir gleich wegen einigen Uebergewichts uns mehr für den einen oder andern Satz wegen obgedachter Natur unsers Verstandes erklären müssen, so können wir doch deswegen noch nicht in wichtigen Fällen darnach handeln, wo es auf unser oder anderer höchstes Glück oder Unglück ankömmt. Alsdenn werden wir den Beschuldigten sicherer lossprechen, als verdammen.

Bey Untersuchung der Wahrscheinlichkeit der zu vergleichenden Sätze wird die Wahrscheinlichkeit des einen Satzes entweder aus einem schon erwiesenen Kennzeichen des Wahrscheinlichen, wodurch der Gegensatz ausgeschlossen wird, hergeleitet, oder die Unwahrscheinlichkeit des Gegensatzes wird aus einem schon erwiesenen Kennzeichen des Unwahrscheinlichen hergenommen, oder man stellet sich alle Möglichkeiten der Sache auf einmal vor, und lehnt sie alle bis auf eine einzige ab. Die Data zum Wahrscheinlichen können zwar selbst durch Demonstration erkennt werden; im

gemeinen Leben aber sind sie insgemein nur wahrscheinlich, das ist, der Beweis eines jeden bedarf einer Untersuchung nach den Regeln der Wahrscheinlichkeit, und wir können niemals dahin kommen, daß wir das Gegentheil als ganz undenklich fänden. Ein jedes Indicium, von welchem wir auf die Wahrscheinlichkeit des Verbrechers schliessen wollen, ist daher selbst nur wahrscheinlich : Die Aussage der besten Zeugen ist nur wahrscheinlch ; ihre Aufrichtigkeit ist nur wahrscheinlich. Doch würkt die Menge dieser Wahrscheinlichkeiten eine so völlige Gewißheit, als die Sinne und Demonstration nur geben können. Indessen siehet man wol, daß es bey erwähntem Verhältniß nicht auf die Zahl der Umstände und Begriffe ankommt, in die man sie zergliedert, weil diese Beschäftigung doch nur bis zu einem willkührlichen Grad fortgesetzt werden könnte, andern Theils schon nach der Empfindung oft ein einziger Grund der Wahrscheinlichkeit viel mehr Würkung thut, als viele andere zusammen.

III. Abschnitt.

Von den Quellen des Wahrscheinlichen.

Unter den Quellen der Wahrscheinlichkeit ist keine fruchtbarer, auch bey Criminal-Fällen von mehrerem Gebrauch, als die Uebereinstimmung mit den Phänomenis: Doch giebt es derer noch mehrere, die wir nur berühren wollen, weil sie auch hier oft, und wenigstens bey Untersuchung der Verbrechen dem Richter zum Leitfaden dienen.

1.) Wenn von den Ursachen und Umständen, welche bey Annehmung eines Satzes zugleich mit angenommen werden müssen, schon mehr bekannt ist, als bey andern Sätzen, so ist jener wahrscheinlicher, das heißt, die realere Möglichkeit fängt an zur Wahrscheinlichkeit zu werden, wenn der Gegensatz eine weniger reale Möglichkeit ist. So wie die Natur nirgends die Gränzen der Dinge mit deutlichen Strichen bezeichnet, sondern sich alles allenthalben wie das Licht ins Dunkle verläuft, so erhebet sich auch die Wahrscheinlichkeit aus der reellen Möglichkeit. Ein kleiner Umstand ruft sie zu ihrer Existenz, sie ist Anfangs oft wie eine unzeitige Geburt, bis sie ihre völ-

lige Ausbildung erhält. Der Schluß, den wir hierbey machen, bleibt der nemliche, wenn auch zwey oder mehrere Möglichkeiten unter vielen sich auf einmal zur Wahrscheinlichkeit erheben wollten: Denn alsdann wird die vollkommnere Möglichkeit mehr wahrscheinlich, als die unvollkommnere, wenn sich nicht beyde in gleicherm Grade, wie nur selten vorkommt, erhalten. Je mehr man demnach von demjenigen, was in einem Satze angenommen wird, oder von dem Daseyn der Ursachen desselben schon weiß, desto mehr erhebet sich dessen Wahrscheinlichkeit über die andern Möglichkeiten. Weiß man hierüber auch bereits Exempel von dem, was darinnen gesetzet wird, so wächst seine Wahrscheinlichkeit desto mehr. Ob nun schon aus dieser Quelle eine ziemlich hohe Wahrscheinlichkeit, wenn dieses alles zusammen trift, erlanget werden kann, so entstehet doch alsdann vorzüglich der höchste Grad derselben, wenn eine angenommene Möglichkeit die einzige ist, und sich gar keine andere weiter denken lassen: Denn man würde das Gegentheil ganz und gar ohne allen Grund annemmen. Jedoch müssen alle Umstände wol überlegt, und man muß auch überzeugt seyn, daß der Ausschluß anderer Möglichkeiten nicht etwann nur eine Folge der Einschränkung unserer Kenntnisse, oder der zu wenig angewendeten Mühe sey: Denn sonst hätte man nur eine subjectivische Wahrscheinlichkeit, welche durch reiferes Nachdenken leicht über den Haufen fallen würde.

Es giebt noch mehrere Quellen des Wahrscheinlichen, die aus der Betrachtung des Möglichen entstehen, sie sind aber nicht von so grossem Gebrauch bey den Criminal-Fällen, ob sie gleich sonst im gemeinen Leben ihren Nutzen haben. So wird zum Beyspiel eine vielfachere Möglichkeit bey sonst gleichen Umständen wahrscheinlich; und wenn unter einer gewissen Anzahl Möglichkeiten eine davon existiren muß, so ist die Existenz derjenigen, auf welche wir von ohngefähr fallen, um so weniger wahrscheinlich, je grösser die Anzahl dieser Möglichkeiten überhaupt ist. Daher wird die Untersuchung des Hauptverbrechers bey einer That, wo viele concurrirt haben, dem Richter sehr erschwert. Nimmt man einen Satz an, zu dessen Wahrheit mehrere Möglichkeiten von ohngefähr zusammen treffen müssen, so wird er in dem Verhältniß nach der Menge dieser Möglichkeiten wahrscheinlich. Wenn bey einigen Sätzen das ungefähre Zusammentreffen mehrerer Möglichkeiten angenommen werden muß, so wird derjenige Satz wahrscheinlich, bey welchem die wenigsten Möglichkeiten angenommen werden dürfen. Diese Regel dienet dem Richter am häufigsten bey Untersuchung der Vorfälle, welche ihre Beziehung auf das Corpus delicti haben. Man kann diese Regel auf vielfältige Art zergliedern, und neue Regeln davon abstrahiren, nachdem die Umstände und Ursachen mannigfaltiger sind, je grösser die Uebereinstimmung

stimmung derselben unter einander seyn muß, und je mehrere Veränderung sie selbst leiden: Wir wollen uns aber dabey nicht länger aufhalten. Die

2.) Zweyte Quelle der Wahrscheinlichkeit ist die Analogie, und der Streit mit schon bekannten Beschaffenheiten oder Umständen der Dinge. Man nennet die Analogie auch die Erwartung ähnlicher Fälle, und man schliesset dabey, daß das, was bisher in gewissen Fällen wahrgenommen worden, auch bey andern ähnlichen Fällen anzutreffen seyn werde. Mit je grösserer Gewißheit man nun schon weiß, daß das Wahrgenommene in beständigen äusserlichen Ursachen, oder dem gemeinschaftlichen Wesen der zu vergleichenden Gegenstände gegründet sey, je stärker wird die Wahrscheinlichkeit, und gelangt sodann leicht zur Gewißheit. Denn wenn ein Satz in sehr vielen Exempeln für wahr befunden worden, und das Wahrgenommene aus sehr mannigfaltigen, oder doch sehr wichtigen Gründen, entweder dem Wesen eines Dinges, oder gewissen beständigen Ursachen zuzuschreiben ist, so entstehet eine völlige und unwiderstehliche Gewißheit. So ist das, was in andern Fällen den Tod als ein Gift bewürket hat, auch in einem andern gegenwärtigen Falle für Gift zu halten, und darnach das Corpus delicti festzusetzen.

Was ferner bisher mehrentheils eingetroffen hat, das wird auch in den meisten übrigen Fällen eintreffen, wenn nicht ein besonderer Grund eintritt, wa-

rum die gegenwärtige Sache sich anders verhalten sollte. Das mehrmalige Eintreffen können wir nicht anders als Zeichen der Wahrheit annehmen. Sollte nun eine gegenwärtige ähnliche Sache sich anders verhalten, so müßten mehrere Möglichkeiten von ohngefähr zusammen getroffen seyn, die diese Kennzeichen nichts desto weniger hervorgebracht hätten. Diese Regel giebt den Judiciis bey den besondern Verbrechen noch eine besondere Stärke, in wie ferne sie alle zusammen genommen betrachtet, und auf einen Criminal-Fall angewandt werden. Die Kraft dieser Wahrscheinlichkeiten für sich einzeln genommen, macht schon ihre eigene Wahrscheinlichkeit: Werden sie unter einander verglichen, so vervielfältiget sich dieselbe schon nach Befinden deren Menge um eine grosse Quantität, welche durch diese Wahrscheinlichkeit wenigstens wieder verdoppelt wird.

Man kann aber auch oft von einem einzigen Exempel nach der Analogie auf einen andern Fall schliessen, aber die daraus entstehende Wahrscheinlichkeit ist allerdings schwach. Wegen eines vorgegangenen Diebstahls ist derjenige unter mehrern freylich am meisten gravirt, von dem bekannt ist, daß er sich schon einmal dieses Verbrechens schuldig gemacht: Aber der Richter kann auf diese blosse Vermuthung wenig bauen. Dasjenige endlich, was schon bekannten Ursachen oder Eigenschaften derer Dinge widerstreitet, ist unwahrscheinlich.

So leicht diese Regel ist, so sehr ist sie in den vorigen Zeiten vernachläßiget worden. Die wenige Kenntniß, die man von natürlichen Dingen und deren Ursachen damals hatte, scheinet zwar die damaligen Zeiten zu entschuldigen, aber doch ist ihnen nicht zu vergeben, daß man gegen das ganz Unwahrscheinliche mit den härtesten und grausamsten Strafen wüthete. Hätte sich das Interesse des Religions-Systems nicht darein gemischet, so würde man vielleicht die Zauberey nicht für so wahrscheinlich gehalten, weniger aber mit barbarischem Unsinn dieses Unding verfolget haben.

3.) Die vorzüglichste und fruchtbarste Quelle des Wahrscheinlichen ist die Uebereinstimmung mit den Phänomenis, oder nach der Sprache der Criminalisten mit den Indiciis. Ein Indicium ist ein mit dem angenommenen Satze zusammenhängender schon als wahrscheinlich oder gewiß bekannter Umstand, der von dem, was darinnen fest gesetzt wird, ein Zeichen, eine Wirkung, eine Ursache, auch ein Mittel oder Endzweck seyn kann. Die Wahrscheinlichkeit eines Satzes, welcher daher entspringet, daß er mit den schon bekannten Indiciis oder Phänomenis besser, als alle andere anzunehmende Sätze übereinstimmt, gründet sich zugleich auf die daraus erwachsene grössere Realität desselben, und verstärket sich dadurch.

Es ist nicht genug, daß ein Phänomen dem angenommenen Satze nur nicht widerspricht; denn ein

solches verdiente diesen Namen nicht, weil ohnedem zur blossen Möglichkeit eines Satzes gehöret, daß ihm nichts in der Welt widerspreche: Es muß also, wie schon gesagt worden, mit dem Hauptsatze in einer Verbindung stehen. Daß Cajus, der einer Mordthat beschuldiget worden, niemals ohne Degen ausgegangen, thut nichts zur Sache. Bevor wir aber von dieser wichtigen Quelle der Wahrscheinlichkeit weiter handeln, wollen wir noch anzeigen, in wie fern einem Phänomen eine besondere Schwäche anhängen kann. Einer der vorzüglichsten Fehler eines Indicii, wodurch es ausnehmend geschwächt wird, ist dieser, wenn es ausser dem Satze, zu dessen Beweis es dienen soll, auch auf einen andern oder mehrere entgegen stehende Sätze sich schicket. Es ist offenbar, daß das Kennzeichen der Wahrheit, wodurch die eine Möglichkeit von den übrigen zur Wahrscheinlichkeit sich erheben soll, dadurch fast gänzlich unbrauchbar wird: Denn obgleich die übrigen Möglichkeiten durch selbiges ausgeschlossen worden, so bleiben wir doch in Ansehung der mehrern Sätze in Ungewißheit. Jedoch haben wir diesen Vortheil davon, daß, weil die Möglichkeiten selbst dadurch verringert worden, es uns leichter fallen kann, von den bleibenden Möglichkeiten mehrere Indicia aufzusuchen, welche hernach dem gemeinen Indicio eine grössere Stärke geben, auch wol selbiges in ein völliges Licht setzen können. So viel aber ist gewiß, daß es allein und ohne Con-

currenz mit andern wichtigen Indiciis nichs beweiset. Die Gegenwart zweyer oder dreyer Personen bey einer That machet den Richter nur glauben, daß einer unter diesen der Thäter sey.

Widerspricht ein Indicium bey dem einen Satze, einem andern bey einem gegenseitigen Satze, und sie sind beyde von gleicher Stärke und Gewißheit, so heben sie einander auf; denn man hat keinen Grund, warum man sich mehr für den einen, als den andern Satz erklären sollte. Nur der Zutritt anderer Indicien, welche aus jenem einige Erläuterung erhalten können, muß diesen Streit heben.

Das Indicium muß ferner, wenn es beweisen soll, selbst gewiß oder höchstwahrscheinlich seyn. Der Beweis desselben wird nicht anders, als der Haupt-Beweis der That bestimmet. Es kann folglich das Indicium den Satz nicht mehr, als nach dem Grade seiner eigenen Gewißheit unterstützen.

Noch ein vorzüglicher Fehler eines Indicii kann endlich seyn, wenn dessen Zusammenhang mit dem zu beweisenden Satze nicht gewiß und deutlich erhellet. Dieser wird aber meistentheils nach der Analogie, nemlich aus ähnlichen Fällen und Exempeln beurtheilt: Da nun hier schon andere Schlüsse nach der Wahrscheinlichkeit vorausgesetzet worden, so werden die Indicia schwach, wenn ihr Zusammenhang mit dem Satze, aus einer schwachen und seltenen Analogie hergeleitet ist.

Ein ungeschwächtes Indicium also muß nicht mit andern Sätzen eben so gut übereinstimmen, als mit dem zu beweisenden Satze, ob es gleich nicht nöthig ist, daß es mit jenem streite; es muß selbst so viel als möglich gewiß seyn; und auch sein Zusammenhang mit dem Hauptsatze, es sey eine Würkung, Ursache, Mittel, oder Kennzeichen desselben, muß in der Gewißheit beruhen.

Indessen wächst die Stärke, selbst der geschwächten Indicia, nach dem Verhältniß, als bey den Gegensätzen mehr ohne Grund angenommen werden müßte; so wie sie auch öfters aus andern Gründen eine zufällige Stärke erhalten, so daß sie hernach aus mehrern Gründen beweisen, und als zusammengesetzte Indicia anzusehen sind, die einander wechselsweise unterstützen, und dadurch ein Ganzes ausmachen.

Will man nun geschwächte Indicia mit andern ungeschwächten vergleichen oder zusammen rechnen, so kann dieses nicht anders geschehen, als daß man sie, nachdem man an ihnen mehr als eine Schwäche entdecket, nur als die Hälfte, Drittheil, Viertheil u. s. w. eines andern ungeschwächten Indicii ansehen.

Ehe wir die Eintheilung der Indicien, wie sie die Criminalisten machen, vor die Hand nehmen, wollen wir uns in unsern allgemeinen Betrachtungen über selbige nicht irren lassen. Ein Indicium stimmt entweder nur mit dem zu beweisenden Satze überein, oder es harmonirt so gar mit einem oder mehrern

andern Indicien dieses Satzes. Von den erstern beweiset ein jedes für sich den Satz, entweder aus eigener Kraft, oder muß von den andern Indiciis wegen seiner Schwäche einige zufällige Kraft entlehnen. In beyden Fällen aber erwächst keine höhere Wahrscheinlichkeit als die Zahl Eins, und die man sonst jedem Indicio, wenn sie einander an Stärke gleich sind, zueignet. Hergegen die Harmonieen der Judicia beweisen nicht nur ein jedes für sich den angenommenen Satz, ohne des andern zu bedürfen, sondern sie stehen auch in einem solchen Verhältniß unter einander, und kommen beyde zusammen dem Satz so zu, daß wenn man sie trennen wollte, man einer andern Wahrscheinlichkeit widersprechen müßte. Der Beweis zweyer solchen Indicien entspringt also nicht nur aus der eigenen Beweiskraft eines jeden derselben, sondern auch aus ihrem Verhältniß unter einander, welches einen besondern Beweis ausmacht, so daß der ganze Beweis insgemein und nach der Regel nun der Zahl Drey gleich gilt. Allein, es giebt Fälle, wo zwey harmonische Indicia eine solche Stärke des Beweises machen können, daß sie nicht etwann nur drey einfache, sondern einer grossen Menge solcher Indicien gleich gelten. Hierbey ist folgendes zu erwägen: Zwey harmonirende Indicia machen schon eine Wahrscheinlichkeit: Einfache Indicia hingegen geben nur einem Satz eine realere Möglichkeit: Folglich kommt es auf die Beschaffenheit und Stärke derselben an, wie viele der-

selben zusammengenommen, aus der realen Möglichkeit eine solche Wahrscheinlichkeit bewürken können, welche der harmonirenden Wahrscheinlichkeit gleich kommt. Es kann also zutreffen, daß eine grosse Anzahl der einfachen Indicien gegen zwey harmonirende Indicien nichts vermag. Da aber letztere ihre Kraft eben aus ihrer Harmonie erhalten, und die Gründe dieser Harmonie nicht allemal von gleicher Wichtigkeit sind, so können sie auch nicht jederzeit einerley Kraft gegen einfache Indicia äussern, sondern es müssen jene harmonischen Gründe jedesmal untersucht werden, um deren Kraft gegen einzele Indicia zu bestimmen.

Nicht selten ist ein Indicium so beschaffen, daß es nur ein einziges auszumachen scheinet, wir empfinden aber, daß ihm eine vorzügliche Stärke zukomme. Der Grund hiervon lieget sodann darinnen, daß zwey oder mehrere Indicia mit einander verbunden sind, und zugleich gedacht werden, welche, um sie gegen andere ins Verhältniß zu stellen, von einander zu trennen sind. Die Indicia sind daher entweder einfach, oder zusammengesetzt, dergleichen diejenigen sind, die in den Criminal-Rechten als solche, die zur Tortur zureichen, angegeben werden. Läßt sich ein Indicium in mehrere Umstände zergliedern, so daß jeder derselben ohne dem andern für sich bestehen kann, und sich also von jedem ein besonderer Schluß auf den angenommenen Satz machen läßt, so bestehet dieses zusammengesetzte Indicium aus so vielen einfachen,

als solcher Umstände angetroffen worden sind. Hat man zwey solche zusammengesetzte Indicia, und sie sind noch über dieses harmonisch, so ist schon die Wahrscheinlichkeit groß.

Diejenigen Indicia hergegen, die also mit einander zusammenhängen, oder einander untergeordnet sind, daß sie wechselsweise ihre Existenz gleichsam von einander erhalten, machen nur ein einziges Indicium. So macht alles hören sagen nicht mehr, als ein einziges Indictum, gesetzt auch, daß hundert Zeugen aussagten, sie hätten sagen hören, daß der Angeschuldigte dieses oder jenes gethan. Wann also Calas nach dem widersinnigen Gebrauch zu Toulouse zum Rade verdammet worden, weil acht Zeugen vom hören sagen wider ihn ausgesagt haben, so ist er wegen eines einzigen, und noch dazu höchst elenden Indicii verurtheilt worden. Sind wol Richter verbunden, einen Gerichtsbrauch zu beobachten, dessen gefährliche Anwendung Unschuldige ins Verderben ziehen muß? Aber so lange Herkommen und Observanz in den Collegiis für eine Art von Gelehrsamkeit gehalten werden wird, wodurch ältere Beysitzere ihre übrige Unwissenheit und stumpfen Verstand zudecken können, so lange wird dem guten Geschmack und der gesunden Vernunft, die keine Fesseln eines abgeschmackten und willkührlichen Herkommens erkennen, der Zugang in jene Schlösser der alten Barbarey verschlossen bleiben.

Wir

Wir haben von der Berechnung der einfachen Indicien schon oben geredet. Vier einfache besondere Indicien, deren jedes für sich beweiset, und acht Zeugen vom hören sagen, werden also nicht mehr als die Zahl Fünfe ausmachen. Ganz anders verhält es sich mit Zählung der harmonischen Indicien. Da diese nicht nur mit dem zu erweisenden Satze übereinstimmen, sondern auch unter sich selbst, die letztere Uebereinstimmung aber einen ganz neuen Beweis ausmacht, und an sich etwas trennbares ist, so macht diese Uebereinstimmung wiederum ein neues Indicium. Wenn nun diese Indicia so beschaffen sind, daß nicht nur eines mit einem andern, sondern alle mit einander harmoniren, so entstehen so viele neue Indicia, als nur Uebereinstimmungen entdeckt werden, weil es wiederum nicht nothwendig ist, daß, weil ein Indicium mit dem andern, deswegen auch solches mit dem Dritten oder Vierten harmonire: Gesetzt also, daß man fünf solche Indicia habe, so macht ihre blosse Uebereinstimmung mit dem Satze bereits fünfe. Ihre besondern Uebereinstimmungen aber betragen noch zehen Indicia. Folglich macht die ganze Berechnung dieser Indicien fünfzehen. Man muß nemlich, anstatt sie zu numeriren, ihre Zahlen zusammen addiren. Bereits hieraus erhellet schon die grosse Stärke der Beweise, die in dergleichen Indiciis angetroffen wird. Es ist aber aus dem vorhergehenden noch erinnerlich, daß

durch die Berechnung ihrer Harmonie auch die ganze Stärke ihrer Beweiskraft zu berechnen sey. Denn obschon in dem angegebenen Beyspiel die fünf harmonischen Indicia, fünfzehen einfachen Indiciis der Zahl nach gleich gelten, so folgt deswegen noch nicht, daß sie noch nicht an Stärke des Beweises die letztern überwiegen könnten: vielmehr verursachen die Gründe ihrer Harmonie, welche aus andern Quellen der Wahrscheinlichkeit fliessen, eine besondere Stärke des Beweises, die noch nicht dabey in Betrachtung gezogen worden. Es ist also kein Wunder, daß die Wahrscheinlichkeit eines Satzes, die aus harmonirenden Indiciis entstehet, sich gar bald unsers Beyfalls bemächtiget, und als eine völlige Gewißheit erscheinet. Im gemeinen Leben tragen wir kein Bedenken, darnach zu handeln, und sind dabey wenig besorgt, daß wir etwa getäuscht werden möchten. Nicht selten aber macht ein häufiger Zusammenfluß solcher Indicien eine so starke Gewißheit, daß wir den Zweifler, weil sich doch das Gegentheil noch denken liesse, für eben so wahnsinnig, als einen andern Sceptiker halten würden.

IV. Abschnitt.

Von der Gewißheit aus wahrscheinlichen Gründen.

Wenn zwey einander entgegen stehende Sätze mit solchen Wahrscheinlichkeiten ausgerüstet sind, daß sie einander völlig die Waage halten, so heben sie einander auf, und wir können nicht entscheiden, welcher von ihnen wahr sey. Da aber dieses nicht anders, als äusserst selten geschehen kann, so kommt es gemeiniglich darauf an, welcher die meisten oder wichtigsten Kennzeichen der Wahrheit für sich habe, um den andern zu überwiegen. Sind beyde Waagschalen in gleichem Maaß mit Gewichten beschweret, und macht nur ein kleines noch hinzugefügtes Gewicht auf der einen Seite den Ausschlag, so ist die Wahrscheinlichkeit auf dieser Seite sehr geringe, denn sie kann nur nach dem Nebengewichte beurtheilt werden. Hätte der Richter z. B. zehen richtige Indicia gegen den Beschuldigten, daß die That wirklich von ihm begangen worden, dieser aber gründete seine Vertheidigung auf neun Wahrscheinlichkeiten, die den Beweisen des Richters gleich gelten, so bleibt dem Richter nichts, als ein

einziges Indicium wider den Beschuldigten, und folglich eine geringe Wahrscheinlichkeit übrig. Nach diesen ab- und zunehmenden Verhältnissen lässet sich unser Verstand lenken, und wenn auch bey einigen der Beyfall schwer zu erhalten ist, so siehet er sich doch endlich genöthiget nachzugeben. Es ist möglich, daß ein Mensch durch seine Kraft einer Anzahl Gewichte, die ihm an Schwehre gleich kommen, widerstehet; werden aber deren noch mehrere hinzu geleget, so wird seine Kraft überwältiget, und er muß nachgeben.

Wir empfinden aber eine völlige Beruhigung, und halten uns von der Wahrheit eines Satzes überzeugt, wenn wir entweder so viele Gründe vor uns haben, daß uns das Gegentheil, ob es sich gleich an und vor sich denken lässet, dennoch unter diesen Umständen als undenklich vorkommt, oder wenn wir ausserdem wahrnehmen, daß wir bey weiter fortgesetzter Untersuchung immer noch mehr Gründe der Wahrscheinlichkeit entdecken würden. Es kann also aus wahrscheinlichen Gründen eine doppelte Gewißheit entstehen. Einmal wird dieselbe durch eine gewisse Anzahl von Gründen aus den Quellen der Wahrscheinlichkeit bestimmet, wobey der Verstand sich zu seiner Ueberzeugung beruhiget, ob er gleich keine weitern Gründe entdecken kann. Die andere Art von Gewißheit hergegen, ist diejenige, welche nicht nur ebenfalls auf genugsamen Gründen zur Ueberzeugung beruhet, sondern wo auch noch wahrscheinlich ist, daß mehrere Gründe sich entdecken

lassen würden, wenn man nur wollte. Diese letztere ist von solcher Stärke, daß kein gesunder Verstand ihr widerstehen kann. Denn wer kann zweifeln, daß ein Cäsar existirt habe, oder daß Cajus, der im Angesicht einer Menge Volks eine Mordthat begangen, nicht der Thäter derselben sey? Bey dergleichen Sätzen nimmt man eine Anzahl Gründe zur Ueberzeugung an, und ob man schon siehet, daß man deren noch viele ausfindig machen könnte, so läßt man sich doch um sie unbekümmert, weil man eine unnütze Arbeit unternehmen würde. Allein, welches ist nun das Maaß der Gewißheit der erstern Art? Es würde vergebens seyn, sie nach der Anzahl der wahrscheinlichen Gründe und deren Indicien bestimmen zu wollen: Denn da dieselben nicht von einerley Kraft sind, so kann eine gewisse Anzahl derselben einer andern gleichen Anzahl nicht gleich gelten, welches man doch solchen Falls annehmen müßte. Es thun zwey einzige harmonirende Indicia ungleich mehrere Würkung, als eine ganze Menge einfachere Indicien, und die harmonirenden Indicien sind wiederum nach ihrer verschiedenen Harmonie bald stärker und bald geringer. Es kommt also hierbey lediglich auf das Gewicht der Gründe der Wahrscheinlichkeit an. Dies ist in jedem Falle nach ihren Quellen zu bestimmen, wenn man schon alles abgezogen hat, was für den gegentheiligen Satz einige Würkung thun könnte. Indessen scheinen

fast alle Völker und Gesetzbücher sich darinnen vereiniget zu haben, daß sie denjenigen Grad der Wahrscheinlichkeit, welcher durch die Aussage zweyer untadelhafter Zeugen hervorgebracht wird, für eine völlige Gewißheit gelten lassen. Die Carolina verlangt zwar zween bis drey Zeugen, und es scheint als ob der Kayser mit zweyen Zeugen nicht völlig zufrieden seyn wollte: Allein, der Gerichtsbrauch begnüget sich mit zweyen, und er gründet sich auf eine allgemeine Empfindung, nach welcher wir an der Wahrheit desjenigen, was zween Zeugen versichern, wenn nur sonst das Gegentheil nicht etwann von andern Wahrscheinlichkeiten unterstützet wird, nicht mehr zweifeln. Geben wir aber auf das Achtung, was uns bey der Aussage zweyer Zeugen den Beyfall abnöthiget, so werden wir eine solche Menge und Stärke wahrscheinlicher Gründe finden, daß wir uns über diese allgemeine Uebereinstimmung der Völker nicht mehr wundern dürfen. Zuförderst lassen wir dergleichen Zeugnisse nur alsdenn gelten, wenn der Satz, für den sie angeführt worden, eine reale Möglichkeit hat. Denn ausser dem fordern wir entweder eine weit grössere Zahl von Zeugnissen, oder wir halten den Satz nur für etwas wahrscheinlicher, als er sonst ist. Und hiermit können schon eine grosse Menge anderer Gründe concurriren, die der Wahrheit aus dem Zeugniß zur Grundlage dienen. Kein Richter wird zweyen Zeugen völligen Beyfall geben, und den Beklagten ver-

dammen, wenn sie nur schlechthin aussagen, derselbe habe eine gewisse That begangen. Der Richter will entweder vorher von der That selbst genauer unterrichtet seyn, oder er verlangt von den Zeugen, daß sie Gründe der Aussage angeben, das ist, anzeigen sollen, wie, zu welcher Zeit, an welchem Orte, auf was Art, durch welche Hülfe, unter welchen Umständen die That begangen worden? Bevor der Richter diese Angaben nicht alle unter sich verglichen und sie in gehöriger Uebereinstimmung befunden hat, giebt er den Zeugen wenigen Glauben. Selbst die Gesetzbücher, auch die Carolina fordert, daß der Zeuge ein vernünftiges Zeugniß ablegen, oder Gründe seiner Aussage angeben sollte. Dieses Erforderniß ist so nöthig, daß ohne selbiges das Zeugniß in ein sehr geringes Indicium herab fällt. Eben aus diesem Grunde verringert sich die Kraft der Zeugen-Aussage, wenn es ein sehr grosses, unmenschliches, und für den Angeschuldigten unvortheilhaftes Verbrechen betrift. Dem Zeugnisse widerstehet hier die minder reale Möglichkeit des Verbrechens, und die daher entspringende Unwahrscheinlichkeit. Denn je grösser, je grausamer ein Verbrechen ist, je unwahrscheinlicher ist es an und vor sich selbst. Eben so nimmt auch die Wahrscheinlichkeit desselben ab, je weniger Vortheil sich der Thäter daraus versprechen können. Vorzüglich aber wird alsdann das Zeugniß entkräftet, wo nicht gar zernich-

tet werden, wenn das Verbrechen selbst unmöglich, und wieder natürliche Kräfte und Ursachen zu streiten scheint. Denn alsdann würden wir genöthiget werden, lieber alle diejenigen Präsumtionen aufzugeben, um welcher willen wir den Zeugen Glauben beymessen, als etwas anzunemmen, welches andern bekannten Dingen widerstritte. Wollten wir uns wol wegen einiger Zeugen unsere übrige Gründe der Wahrheit zerrütten lassen, und unsere andere Kenntnisse deswegen aufgeben? Ehe wir dieses thäten, würden wir vielmehr annemmen, daß es dem Zeugen an Gesundheit der Sinne fehle, oder ein Fehler bey seiner Wahrnehmung vorgegangen sey, oder daß ihm die vorausgesetzten Eigenschaften eines unverdächtigen Zeugen, der Ehrlichkeit, Freyheit vom Vorurtheil, Aberglauben und unverständigem Eifer für gewisse Dinge, überhaupt einer völligen Gleichgültigkeit bey der Sache ermangelten. Welcher Richter wird wegen der Aussage zweyer Zeugen, die den Drachen bey jemandem einziehen sehen, denselben als überzeugt des Lasters der Zauberey, und eines Bündnisses mit Geistern verdammen. Es ist überhaupt nöthig, wol auf der Hut zu seyn, daß sich in die Aussage des Zeugen keine Urtheile einmischen; denn er hat nur von dem, was ihm in die Sinne gefallen, seine Aussage zu stellen, das übrige muß der Richter davon trennen.

Hieraus erhellet, wie viel die Aussage der Zeugen schon voraus setze, um ein kräftiges Indicium der

Wahrheit abzugeben. Zergliedert man nun die vielen einfachen Präsumtionen, die bey einem Zeugen angenommen werden, so enstehet eine andere Anzahl von Gründen, wenn diese Präsumtionen alle ihre Richtigkeit haben, warum einem Zeugnisse so viele Kraft beygeleget wird. Sie betreffen theils den richtigen und gesunden Zustand seiner Sinne, so daß alle Umstände zugleich angenommen werden, unter welchen diese die Gegenstände richtig wahrnehmen, theils seinen Gemüths-Character, und das Verhältniß seines Zustandes und Interesse gegen den, auf welchen sich das Zeugniß beziehet. Die Menge derselben ist so groß, daß man sie kaum nach einer mühsamen Zergliederung übersehen könnte. Zudem sind sie aus allen verschiedenen Quellen der Wahrscheinlichkeit entlehnt. Wären sie jederzeit so gewiß, als sie nur präsumirt werden, so würde auch ein einziger Zeuge völlig beweisen. Da sie aber nur auf einem allgemeinen Schluß der Analogie beruhen, so können sie hier niemals eine völlige Beweiskraft erhalten: Dieser Schluß ist bey einem einzigen Zeugen schwächer, und folglich sind jene Präsumtionen als geschwächte Indicia anzusehen. Wenn aber noch ein Zeuge mit solcher Menge präsumirter Wahrscheinlichkeiten hinzutritt, so verstärken sich die beyderseitigen Präsumtiones, weil aus dem einen Zeugniß die grössere Wahrscheinlichkeit des andern folget. Ausser diesen bey jedem Zeugen einzeln

betrachteten Vermuthungen entstehet nur noch aus ihrer übereintreffenden Aussage eine harmonische Wahrscheinlichkeit, deren überzeugende Stärke wir oben dargethan haben. Diese vergrössert sich zu einer unüberwindlichen Gewißheit, je nachdem die Zeugen in Ansehung mehrerer Umstände, die die That begleitet haben, übereinstimmen. Hier vereinigen sich alle Quellen des Wahrscheinlichen in einen Strom, der die härtesten und unempfindlichsten Seelen zur Ueberzeugung fortreisset. Das Gegentheil wird so undenklich, daß man bey dessen Annehmung allen Gesetzen der Erkenntniß des Verstandes absagen müßte, und keine Regel in unsern Handlungen mehr beobachten könnte. Dies ist der Grund, warum alle gesittete Völker die übereinstimmende Aussage zweyer Zeugen, als einen völligen Beweis einer That nach dem inneren Gefühl anerkannt haben. Da aber die Stärke dieses Beweises auf lauter Indicia beruhet, so ergiebet sich auch daraus, in wie ferne die Zeugen durch ihren Widerspruch einander schwächen. Die Indicia werden wechselsweise zum Theil verringert, theils verlieren sie die Beweiskraft, die sie gegenseitig von einander zu gewarten hatten. Hergegen vermehret der Zutritt eines jeden neuen Zeugen die Stärke des Beweises noch um einmal so viel, so daß wir bey einer grossen Menge derselben die übrigen gar nicht mehr achten. Dieser häufige Zusammenfluß von Indicien bey den Zeugen scheinet die Ursache zu seyn, daß die Criminalisten die Aus-

sage zweyer ganz untadelhafter Zeugen für den einzigen völligen Beweis gehalten, und hierauf die härtesten Strafen zu gründen kein Bedenken gefunden haben. Indessen fehlet es nicht an Beyspielen, daß auch Unschuldige durch Zeugen-Aussage hingerichtet worden. Allein, bey diesen Fällen wird man meistentheils bemerken, daß sie solche Verbrechen selbst betroffen, deren Möglichkeit noch zweifelhaft ist, daß herrschende Vorurtheil und Aberglauben, Sinne und Verstand stumpf gemachet, daß man die Zeugen neben ihrer gehabten Empfindung zugleich unvermerkt über ihr Urtheil befraget habe. Alsdann liegt der Fehler nicht in der Natur der Sache, sondern in dem Richter, der die Natur des Zeugnisses und seiner Beweiskraft nicht verstehet. Erweget der Richter die zum Zeugnisse gehörigen vorhin angegebenen Erfordernisse; so kann er in den unglückseligen Irrthum einen Unschuldigen zu verdammen nicht anders verfallen, als wenn der Lauf der Natur verändert und alles vereiniget zu seyn scheint, ihn zum Irrthum zu verleiten. Ausserdem sey das vergossene Blut des Hingerichteten auf seinem Kopf! So viel Beyspiele man auch von unschuldig Verdammten aufbringet, so sollte dennoch der Beweis nicht schwehr fallen, daß einzig und allein die Richter an dem verhängten Unglück schuld gewesen, keineswegs aber der Betrug der Wahrscheinlichkeit, die aus der Uebereinstimmung zweyer Zeugen entspringt. Es ist nicht zu läugnen, daß Zeugen zur Zeit

ihrer Aussage für die ehrlichsten und tugendhaftesten Leute gehalten, nach der Zeit aber die häßlichsten Bösewichter erfunden worden sind. Da es aber nur sehr selten geschehen kann, daß ein grosser Bösewicht, dergleichen ein falscher Zeuge ist, den Schein der Tugend lange behaupten, über dieses ein gleich seltener Fall ist, daß eben dieser zu der Zeit seiner behaupteten Verstellung zu einem solchen Zeugniß gezogen, noch seltener aber und wider alle Wahrscheinlichkeit ist, daß just zwey solche Bösewichter unter zwey gleichen Umständen zusammen treffen, und in ihrem Zeugnisse, so behutsam auch der Richter dabey verfährt, nach den vielfachen Umständen des Verbrechens, auch ohne genommene Abrede, übereinstimmen sollten; so siehet man wol, daß die Verdammung eines Unschuldigen auf die Aussage zweyer ganz untadelhaft scheinender Zeugen unter die bloß metaphysisch möglichen Dinge gehöre, welche in einem Zeitraum von mehr als tausend Jahren und in einem weitläuftigen Staate nur wenig Mahle zutreffen können. Die Schuld liegt also in den Mißbräuchen der Gerichtshöfe, wo man ganz wenige und wider die Grundsätze der Wahrscheinlichkeit laufende Regeln und Observanz in Ansehung der Vollständigkeit der Beweise, und der Beschaffenheit der Zeugen oft wider Gewissen und Ueberzeugung als Weisheits-Regeln beobachtet. Vor solchen schrecklichen Gerichten muß die Unschuld zu Grunde gehen. Hingegen vor andern, wo dem Richter der Gebrauch der Vernunft gelassen

wird, wo nur redliche und erfahrne Männer gewählt werden, da wird man von dergleichen traurigen Beyspielen nicht hören. Dies erhellet aus dem oben angeführten Exempel von dem Gerichtsbrauch zu Toulouse. Da acht Zeugen von hören sagen nur ein einziges Indicium ausmachen, kann man wol sagen, daß unter diesen Umständen der Angeschuldigte durch eine tüchtige Zeugen-Aussage sey verdammet worden? Nicht besser ist der in andern unerleuchteten Gerichtsstühlen eingeführte Gebrauch, da man vier unvollkommene Zeugen zweyen vollkommenen gleich hält. Dieses Verhältniß kann nicht anders als nur selten zutreffen, da hingegen öfters wol vierzig Zeugen, zween ganz untadelhaften Zeugen nicht gleich gelten, wie aus dem, was wir nun erklärt haben, erhellen muß. Im übrigen glauben wir also schliessen zu können: Wird eine moralische Gewißheit durch die Aussage zweyer guter Zeugen erlanget, so muß dieselbe ebenfalls da seyn, wenn sonst andere so wichtige Indicien vorhanden sind, daß sie denjenigen, die wir bey den Zeugen bemerkt haben, gleich gelten. Denn nur um derselben willen eignen wir ja der Zeugen-Aussage ihre Kraft zu. Eben dieselben müssen also die nemliche Kraft behalten, wenn sie gleich in einer andern Gestalt und Verhältnisse erscheinen. Der Richter gründet sein Urtheil auf die Indicia; es ist ihm einerley, ob er sie durch die Aussage zweyer Zeugen, oder auf eine andere Art erhalte. Wir werden hiervon unten die Anwendung machen.

V. Abschnitt.

Von Verschiedenheit der Zeugen.

Nachdem bey einem Zeugen die sonst erforderlichen Präsumtionen mehr oder weniger statt haben, nach dem vermehrt und vermindert sich auch die Kraft seiner Aussage, und diese wird ganz unnütz, wenn der Zeuge sich in einer solchen Lage befindet, bey welcher man von ihm gar nicht vermuthen kann, daß er die Wahrheit sagen werde. Nur diejenigen sind vom Zeugnisse gänzlich abzuhalten, bey welchen man eine so starke Leidenschaft für oder wider den Angeschuldigten vermuthet, daß diese Vermuthung die übrigen bey einem Zeugen erforderliche Präsumtionen überwieget. Jene Leidenschaft aber beruhet auf jedem Vortheil, der aus einem wirklichen Gewinn oder aus Freund- und Feindschaft oder Verwandtschaft mit den Angeklagten herrührt. Je grösser dieser Vortheil ist, desto weniger Glauben kann man dem Zeugen beymessen. Bey einem bestochenen Zeugen fällt alle Glaubwürdigkeit hinweg. Wegen Verdachts der Feindschaft läßt man den Angeber des Verbrechers nicht zum Zeugniß. Auch der Richter kann nicht zugleich Zeuge und Richter seyn. Mitschuldige können nicht Zeugniß geben. Es wäre nicht nur hart, sondern auch unnütz,

Aeltern, Kinder, Ehegatten und andere Anverwandten bis zum zweyten Grade der Canonischen Rechnung, als in welchen sich noch die Stärke der blutsfreundschaftlichen Liebe besonders äussert, zum Zeugniß gegen einander aufzufordern. Die Errettung solcher nahen Freunde sehen wir als unsern eigenen Vortheil an, die eingebildete Schande ohngerechnet, welche bey Bestrafung eines nahen Anverwandten die Familie bedrohet. Der Vortheil der Aeltern, Kinder und Ehegatten leuchtet hierbey in die Augen. Man glaube nicht, daß der abzulegende Zeugen-Eyd diese Schwierigkeiten heben werde; denn ausserdem, daß die hierbey vorkommende Collision der Pflichten nach eines jeden Grundsätzen entschieden wird, so vereinigen sich nur allzuviele Umstände, woraus man eine für den Angeschuldigten vortheilhafte Aussage vermuthen muß.

Bey andern Freund- und Feindschaften hergegen, die zwischen dem Beschuldigten und Zeugen obschweben können, kommt es auf deren Grad, und den aus jenes Bestrafung für den letztern entspringenden Vortheil an, und der Richter hat aus den Umständen zu ermäßigen, ob er dergleichen Zeugen gar nicht zuzulassen habe. Ein Zeuge, dessen Haß gegen den Angeschuldigten ihm schon öfters zu schaden gesucht hat, verdient gar keinen Glauben. Doch diese Leidenschaften sind sehr selten so stark, daß man überhaupt bey allen und jeden Menschen gar nichts zur Wahrheit er-

halten könnte: Man muß sie in den meisten Fällen zwar vernehmen, ihre Aussagen aber besonders nach ihrer Stärke abwiegen. Vorher verurtheilten Verbrechern, Ehrenlosen, solchen die nur in allgemeinem schlechten Ruffe stehen, ist zwar der Zutritt zum Zeugnisse nicht zu verschliessen: Sie verdienen aber weniger Glauben, weil ihnen nicht alle Präsumtionen guter Zeugen zukommen. Vorzüglich vermindert sich das Gewicht ihrer Aussage, wenn man sie über eine solche That befraget, deren sie sich selbst ehedem schuldig oder sonst verdächtig gemacht haben. Sie sind sodann den interessirten Zeugen ähnlich, und man kann mit recht vermuthen, daß sie sich mehrere Gefährten ihres Schicksals machen wollen, um das Verbrechen dadurch zu verkleinern. Ehedem wurden auch andere Religions-Verwandte von dem Zeugniß ausgeschlossen. Vielleicht hat man geglaubt, daß ein gewisses Interesse ihrer Religion sie überhaupt gegen Mitglieder einer andern Religion aufbringe, und sie zu einem Zeugniß zu deren Untergang verleite. Gewiß, in denjenigen Zeiten, wo man die, so einen andern Glauben hatten, oder nur im geringsten von den Sätzen der Geistlichkeit abgiengen, als die grösten Missethäter, Staatsverbrecher, und geschworne Feinde mit wütender Grausamkeit verfolgte, konnte man schwehrlich anders glauben, als daß diese eben so feindselig gegen die Glieder der entgegen gesetzten Religions-

gionsparthey handeln würden. Man konnte also von Ketzern und Juden, die man auf das äusserste mißhandelte, nichts anders als wiedervergeltende Rache befürchten. Allein, in unsern Zeiten, besonders in Staaten, wo man andere Religions-Verwandte mit Sanftmuth duldet, und selbige nach den Pflichten der Menschlichkeit als seines gleichen behandelt, fällt diese Vermuthung der Rache hinweg. Da aber doch das gemeine Volk noch seine Vorurtheile hat, so sollte ich glauben, daß der Richter hier zwischen wohlerzogenen denkenden Menschen und dem gemeinen Haufen noch einen Unterschied machen müsse, mithin dem letztern nicht völligen Glauben geben könne. — — Eben so wenig ist anjtzo zu vermuthen, daß diejenigen, welchen man ehedem besonders nach den deutschen Rechten eine Art von Infamie wegen ihrer Handthierung beylegte, sich gegen die übrigen Mitglieder der Gesellschaft durch ein falsches Zeugniß dieserhalb rühmen werden. Gute Gesetze haben allen diesen Leuten die gemeinschaftlichen bürgerlichen Vortheile gegönnet, man nimmt ihre Kinder in alle Zünfte auf, und man läßt sie selbst allenthalben als ehrliche und brauchbare Leute gelten. Beccaria fragt, ob die Glaubwürdigkeit eines Zeuges auch alsdann einige Verminderung leide, wenn er ein Mitglied einer besondern Gesellschaft ist, deren Gebräuche und Absichten andern nicht recht bekannt, oder von den gemeinen Grundsätzen unterschieden sind,

weil ein solcher Mensch nicht allein seinen eigenen, sondern noch dazu fremden Leidenschaften ausgesetzt sey? Wenn der Criminal-Richter nur solche Handlungen bestraft, die würkliche Verbrechen sind, und bey allen Völkern dafür angesehen werden, so ist auch nicht zu vermuthen, daß irgend eine Gesellschaft die Unterdrükung dieser Verbrechen für unnütz oder schädlich halten werde: Es ist folglich auch nicht zu glauben, daß ihre Mitglieder zu Entschuldigung solcher Verbrechen ein falsches Zeugniß ablegen werden. Hingegen die Bestrafung solcher Thaten, die nur nach dem Vorurtheil einer Nation Verbrechen sind, kann einer solchen Gesellschaft so verhaßt scheinen, daß sie selbige durch ein Zeugniß zu unterstützen Bedenken trägt. Aber alsdann wird der Schade für den Staat auch nicht groß seyn, und in diesem Fall wird die ganze Frage unnütze.

Unser Gesinde ist selten ohne Leidenschaft gegen ihre Herrschaften. Sie lieben, oder hassen sie. Ihr Zeugniß ist also so unbeträchtlich, daß es ein überaus geringes Indicium macht. Vielleicht wäre es am besten, diese Leute in Criminal-Sachen gar niemalen abzuhören. Es ist beschwerlich, in einem freyen Staate solche ungerechte Aufseher immer um sich zu haben. Die Sclaven wurden ehedem nicht zum Zeugniß gelassen; das heutige Gesinde thut eben diese Dienste nur ex pacto, und hat eben die Sinnen und Leidenschaften. Der Zeuge muß bey Wahrnehmung des Ge-

genstandes gesunde Sinnen, und ein gewisses gesetztes Wesen gehabt haben; bey der Aussage aber die Wichtigkeit dessen, wozu er vorgefordert wird, empfinden. In welchen Jahren unsers Lebens kann man dieses bey einem Menschen annehmen? Die Natur bindet sich weder an Zahlen noch an Gränzen. Dem Richter würde die Untersuchung bey jedem vorkommenden Falle grosse Weitläuftigkeit machen. Die meisten Gesetze haben also zu grösserer Sicherheit der Bürger schon fest gesetzt, daß ein vollkommener Zeuge in Criminal-Fällen wenigstens nicht unter 20 Jahren seyn dürfe. Ein geringeres Alter des Zeugen verringert die Kraft der Aussage.

Daß die Fiction der weiblichen Schwäche nicht auf das Zeugniß anzuwenden sey, bedarf keines Beweises: Es ist abgeschmackt genug, daß wir Frauenspersonen noch vom Zeugnisse bey Testamenten abhalten, da doch der Grund hierinnen in einem ganz besondern Umstande des ehemaligen alten Römischen Staats-Rechts lieget. Warum auch ein Tauber und Stummer, wenn er sonst gelehrt ist, seine Empfindungen von sich zu geben, nicht das bezeugen könne, was er gesehen, begreife ich nicht. Unbekannten Leuten, von denen der Richter keine Nachricht wegen ihres Lebenswandels und Eigenschaften einziehen kann, verdienen sehr wenigen Glauben. Da nun der Grund, warum Zeugen nicht völlig glaubwürdig sind, ver-

schieden ist, so geben auch ihre Aussagen nicht einerley starke Indicia. Denn es ist offenbar, daß das Zeugniß eines Menschen, von dem man weiß, daß er den Angeklagten sonst nicht wol gewollt, weit schwächer ist, als das Zeugniß eines Juden, der den Beschuldigten sonst gar nicht gekennet hat.

Es fällt also unmöglich, eine gewisse Zahl solcher Zeugen nach einer festen und in allen Fällen geltenden Regel mit einem vollkommenen Zeugen in Verhältniß zu setzen: Vielmehr ergiebet sich daraus, daß bisweilen deren wenige, oft eine grosse Zahl derselben nur einem einzigen gleich zu stellen sind: Noch weniger läßt sich demnach genau bestimmen, wie viele solcher Zeugen der Stärke zweyer vollkommener und ganz harmonirender Zeugen gleich kommen?

Wenn aber schon ein ganz untadelhafter Zeuge da ist, so wird man in den meisten Fällen nicht irren, wenn man vier solcher Zeugen, die in ihrer Aussage jenem in allem beytretten, gleich gelten lässet, weil ihnen die Stärke desselben gleich zu statten kommt.

Man kann aber nicht schliessen, daß auch acht solcher Zeugen zweyen ganz guten Zeugen gleich kommen. Im Gegentheil können auch wol noch wenigere solcher Zeugen jenen gleich seyn, nachdem sie nemlich durch andere schon vorhandene Indicia, mit welchen sie harmoniren, unterstützet werden. Die sich wirklich widersprechende Zeugen machen nur ein Indicium, in wie ferne sich der Widerspruch mit wenig Schwie-

rigkeit heben läffet. Diese Zeugen sind aus jenen die elendesten; denn sie verrathen entweder einen Mangel an genugsamen Empfindungskräften, oder Aufmerksamkeit bey der gehabten Empfindung, oder einen heimlichen Vorsatz, die Wahrheit nicht sagen zu wollen. Ihre Aussagen geben nur einen verschwindenden Funken, statt eines aufklärenden Lichtes.

Sollte es aber nicht Verbrechen geben, wo auch nur schlechtere, und wenige Zeugen schon zur Bestrafung des Angeschuldigten hinreichen, und wo man die Sache nicht so genau nehmen darf? Lehren nicht die Criminalisten, daß in gewissen Verbrechen auch leichtere Muthmassungen genug sind? Beccaria hat diesem unmenschlichen Lehrsatze schon seine Abfertigung gegeben. Er ist nur eines Nero's, der seiner Unterthanen Leben und Vermögen will, und seiner sclavischen Gerichte würdig. Das Verbrechen selbst wird erst wahrscheinlich, und erlangt, wie obgedacht, eine realere Möglichkeit, wenn daraus ein Gewinn zu hoffen ist, oder sonst Leidenschaften in der menschlichen Seele sind, die zu dessen Begehung sich leichte aufbringen lassen. Wo diese Umstände ermangeln, wo das Verbrechen sonst mit vieler Grausamkeit verbunden gewesen, oder sonst unnatürlich ist, da verlangt es schon an und vor sich mehrere Bestätigung, als ein anders, wozu die Menschen überhaupt leichte verleitet werden können. Ein Diebstahl ist eher zu vermuthen,

als ein gewaltsamer Raub: Der letztere setzt mehr der Gefahr aus, und erfordert mehr Muth. Es ist daher die Regel dieser gemeinen Criminalisten vielmehr umzukehren: Je stärker das Verbrechen, desto unwahrscheinlicher ist es, desto mehr muß es bewiesen werden, desto weniger ist auf die Aussage schlechter Zeugen zu bauen.

Aber wie, wenn die Wahrheit gar nicht anders, als durch unzuläßliche und schlechte Zeugen zu erlangen ist, wenn das Verbrechen so heimlich begangen worden, daß z. B. niemand als das Hausgesinde einige Wissenschaft davon erlangen können? Diese Zeugen sodann zulassen wollen, wäre nichts anders, als die ganze Regel wieder umwerfen. Wenn von der Gültigkeit der Zeugen die Rede ist, so meynet man schon ohnedem den Fall, wann man ihrer wirklich zu Gründung der Wahrheit bedarf. Die tadelhaften Zeugen bleiben jederzeit wie sie sind: Und diejenigen, die ganz unzuläßig sind, können ohnmöglich dadurch, daß keine andern Zeugen da sind, ihre Verhältnisse verändern. Gesetzt aber, der Richter verhörte den Vater gegen den Sohn; soll er hierauf sein Urtheil bauen?

Wird er ihm glauben, wenn er den Sohn aus allem Verdacht zu bringen sucht? Und zeuget der Vater wider den Sohn, soll er diese barbarische Unempfindlichkeit nutzen? Kann er ruhig dabey seyn, wann der Vater dem Sohn den Dolch in das Herz sticht?

Andere lassen dergleichen Zeugen zu, wenn sie sich selbst darzu anbieten. Aber wie kann dieses etwas in der Sache ändern? Wird der Vater deswegen unverdächtig, wenn er von freyen Stücken aussagt? Sucht er nicht vielleicht eben dadurch seinen Sohn zu retten? Und gesetzt, man erhielte von ohngefähr dadurch die Wahrheit, so ist doch dem Staate mehr daran gelegen, daß einige Verbrechen unbestraft bleiben, als daß die zur menschlichen Gesellschaft und gemeinen Glückseligkeit unentbehrlichen Triebe der Natur nur auf einige wenige Weise verringert werden.

Soll der Beicht-Vater, dem ein Verbrechen entdeckt worden, zu Tröstung des Gewissens, die Sache aussagen und bezeugen? Das hiesse wirklich mit einem angesehenen Rechtsgelehrten die Bürger des Staats täuschen und vernarren. Auf der einen Seite zeigte man man ihnen eine Art, ihrem Gewissen Erleichterung wider alle Vorwürfe zu verschaffen, und auf der andern Seite legt man ihnen dadurch ein gefährliches Netz, in welches sich noch über dieses nur derjenige ziehen liesse, dem sein Verbrechen leid wäre, und der Hoffnung giebet, dasselbe wieder gut zu machen. Im übrigen sind die sonst hierbey angeführten Einschränkungen, damit nicht ein Unschuldiger leide, allerdings gegründet.

Ein Zeuge kann nichts anders sagen, als was er mit den Sinnen empfunden hat; woran also mit ei-

ner sinnlichen Empfindung nichts wahrgenommen werden kann, darüber kann er nichts aussagen, er würde uns seine Schlüsse und Vorurtheile aufdringen. Bey heimlichen Wirkungen gewisser Handlungen, die die der Richter für unerlaubt hält, kann er nur von dem, was dabey äusserlich vorgefallen, aussagen.

Er soll ferner nach den meisten Criminal-Gesetzen gründliche Ursache seines Zeugnisses angeben. Der Richter muß öfters den Zeugen durch Fragen auf die bey der Empfindung vorgefallenen Umstände bringen, zumalen wenn der Zeuge nicht viel auf einmal zu denken scheinet. Am allermeisten aber ist dieses erforderlich, wenn der Zeuge von seinem Gehör aussagen soll. Die geringste Abänderung, wie etwas gesprochen worden, giebt nicht nur den Worten eine andere Bedeutung, sondern verändert auch den Vorsatz des Sprechenden. Bey allen Wort-Verbrechen also, muß der Zeuge nicht nur das Angehörte bezeugen, sondern auch dasjenige hinzufügen, was ihm sonst dabey von des Sprechenden Gebährden und übrigem Bezeigen in die Augen gefallen.

Ich sehe nicht ein, warum die Zeugen-Aussage ohne Kraft seyn soll, wenn nicht vorher das Corpus delicti durch die Besichtigung festgesetzt worden. Beruhet nicht dasselbe öfters selbst auf kunstverständige Zeugen, wenn der blosse Augenschein nicht entscheiden kann? Ist ein bezeugter Todtschlag deswegen weniger gewiß, weil der entleibte Körper nicht ausfindig

zu machen ist? Und wie soll denn das Corpus delicti bey Verbrechen, die keine Spur hinter sich lassen, festgesetzt werden? Hier müssen ja die Zeugen das Corpus delicti nebst dem Verbrechen zugleich entdecken.

Daß die Vergleichung der Zeugen unter einander grosse Schwierigkeiten habe, und dem Richter viele Mühe machen könne, ist nicht zu läugnen; aber die Natur der Sache, und die aufgeklärten Zeiten, wo man nicht mehr zu leichtern jedoch abgeschmackten Mitteln, um aus Schwierigkeiten zu kommen, seine Zuflucht nimmt, wollen es nicht anders verstatten. Unsere Vorfahren zählten die Zeugen, die in Streitigkeiten auf beyden Seiten vorgeführt wurden; die grössere Anzahl entschied: Waren sie einander gleich, so wurde von jeder Seite einer gewählt, um durch den Zweykampf der Sache den Ausschlag zu geben.

VI. Abschnitt.

Von den in peinlichen Fällen besonders vorkommenden Indiciis.

Wenn einige Criminalisten unter Indiciis nichts anders verstehen wollen, als diejenigen Argumente, aus denen ein Verbrechen noch nicht völlig erwiesen werden kann, so ist dieses eine Folge ihres Satzes, daß aus blossen Indiciis eine That nicht völlig dargethan und das Urtheil darauf gegründet werden könne. Nach unserm Begriff ist ein Indicium jeder Umstand, von welchem sich ein Schluß nach den Regeln der Wahrscheinlichkeit auf das begangene Verbrechen, oder den Thäter machen läßt. Diese Umstände können vor dem Verbrechen vorhergehen oder dasselbe begleiten, und wir haben schon gesagt, daß ein Indicium, eine Ursache, Würkung u. s. w. vor der Sache seyn könne, mit welcher es in Verbindung stehet.

Es ist nicht nöthig, daß ein Gesetz die bey Verbrechen vorkommenden Indicia angebe und bestimme. Denn was Carl der Vte gethan, geschahe zu den Zeiten der groben Unwissenheit, wo die Richter einige Anleitung bedurften, um sie von übereiltem und grausamem Verfahren abzuhalten. Sein Gesetz schließt auch nicht andere unberührte Indicia aus.

Und wer könnte alle bey einer Sache vorfallende mögliche Umstände voraus sehen? Es war jedoch sehr heilsam, die vom Aberglauben der Menschen ausgebrütete Judicia deutlich zu verwerfen, damit nicht der vielleicht nach dem Geschmack damaliger Zeiten allzuorthodoxe Richter sich von ihnen verleiten liesse. Auf diese Art hat bereits das Römische und Canonische Recht die Ausfindigmachung der Verbrechen durch magische Künste verboten. Man findet so vielerley aus dem Aberglauben entstandene Judicia, daß deren noch einige hin und wieder in Ansehen stehen, ob sie gleich in den Gerichtshöfen nicht mehr gebraucht werden.

Zeidler in seinem Pantomysterio der Wünschel-Ruthe, will derselben auch zu Entdeckung der Verbrecher einige Kraft zuschreiben. Die Kennzeichen aus der Stirne und dem Gesichte, Händen und Fingern, nicht weniger die aus dem Genie einer Nation, dem Temperamente, und der Leibesgestalt hergeleiteten Judicia sind ohne Bedeutung. Das stigma diabolicum, und die cruentatio cadaveris, oder Baar-Recht haben einerley Kraft, obgleich letzteres bey vielen noch grossen Glauben hat. Alle diese unschickliche und unsern heutigen Zeiten ganz unwürdige Zeichen können um deswillen von keinem Gebrauch seyn, weil sie gar die Eigenschaft nicht haben, um welcher willen man etwas als ein Judicium annimmt. Denn da einiger Zusammenhang mit dem, was sie beweisen sollen, gar nicht erhellet, so können wir ihnen noth-

wendig auch keine Beweiskraft zugestehen. Und welchen Grausamkeiten würde man Thür und Thor öffnen, wenn man die Gewißheit der Verbrechen auf dergleichen Gründe bauen wollte? Es ist eine der Glückseligkeiten unserer Zeiten, daß man seines Lebens mehr gesichert ist, daß böse Richter und Zeugen uns nicht leichte einen abgeredeten Proceß machen können, daß der Weise und Gelehrte zur Dankbarkeit seiner Erfindungen nicht mehr verbrannt wird, und daß das schöne Geschlecht die Blüthe seiner Jahre in Ruhe geniessen kann, ohne für das Alter das Schicksal einer alten Hottentottin oder Grönländerin zu befürchten.

Der Feldherr öfnet sich durch vielerley Bewegungen den Weg zum Angriff der feindlichen Armee. Der Richter kann alle erlaubte Kunst und Erfindungskraft anwenden, um den Thäter eines Verbrechens zu entdecken, und sich eine grosse Anzahl Indicia zu verschaffen. Im Anfang geben ihm die geringsten realeren Mögiichkeiten einige Anleitung dazu. Er kann alles, was ihm nur in etwas verdächtig ist, abhören. In dieser ersten Vorbereitung wird noch nicht auf Stärke der Beweis-Mittel gesehen, sondern man will sich nur Indicia zum Beweise verschaffen. Je fruchtbarer die Erfindung des Richters ist, desto grösser wird die Anzahl der Indicien werden. Auch der gefaßte Verdacht auf einen Unschuldigen kann ihm Anzeigen verschaffen, um auf den rechten Thäter zu kommen. Nur muß er immer auf sich wachsam seyn, den we-

gen geringer Indicien verdächtigen auf keinerley Art zu kränken. Seine Bemühung sich Licht zu verschaffen, darf keine Falle der Unschuld seyn, keine List, keine Partheylichkeit verrathen. Die Criminalisten theilen die Indicia mit Recht nach ihrer Stärke in remota und proxima. Diese letztern sind solche, welche mit dem Verbrecher in naher Verbindung stehen, und von welchen daher nach einer starken Wahrscheinlichkeit geschlossen werden kann, daß das Verbrechen begangen worden. Jene stehen mit dem Verbrechen in einer entfernten Verbindung, und ihr Daseyn giebt denselben gemeiniglich nur mehr eine reelle Möglichkeit als schon eine Wahrscheinlichkeit: Sie helfen daher mehr dem Richter auf die Spur, und geben den nähern Indiciis meistens eine mehrere Kraft. Diejenigen Indicia, die insgemein bey den Verbrechen vorkommen, sind entweder bey allen, oder doch den meisten Verbrechen vorhanden, oder sie erscheinen nur bey gewissen einzelnen Arten derselben. Jene nennt man communia, die letztern propria.

Die Indicia remota können einzeln genommen, ihrer Natur nach keinen halben Beweis hervorbringen. Wie stark aber ihre Kraft nach ihrer Menge und Uebereinkunft werden könne, ist in jedem Falle besonders zu beurtheilen. Kann der aus ihnen entspringende Verdacht von dem Angeschuldigten durch gar keine wahrscheinliche Ausflüchte getilget werden, so ist gar nicht zu zweifeln, daß die wichtigsten von

ihnen in der Verbindung mit mehrern geringern einen halben Beweis ausmachen können. Man rechnet aber folgende:

1.) Den von dem Angeschuldigten geführten schlechten Lebenswandel. Jedoch nicht jede schlechte Aufführung lässet auch alle Verbrechen vermuthen, sie muß eine Verbindung mit der vorseyenden Uebelthat haben. Von einem Wollüstling läßt auf einen Räuber nicht schliessen, wol aber auf einen Ehebrecher. Die üble Aufführung muß auch von unpartheyischen Leuten, weder von Scheinheiligen, noch Feinden, noch Schwätzern bezeuget seyn; weswegen einige sogar Weibspersonen, jedoch aus einem falschen Vorurtheil, ausschliessen.

2.) Wenn jemand an gefährlichen Orten zu der That verdächtig betretten wird. Dieses Indicium kann in einer Verbindung mit einigen andern, und nach den übrigen Umständen, wo der Angeschuldigte betroffen wird, eine grosse Stärke erhalten, und eine Quelle vieler andern Indicien werden. Der Angeschuldigte muß alle Umstände durch wahrscheinliche Schutzreden widerlegen. Giebt er Unwahrscheinlichkeiten vor, die hernach wol gar falsch befunden werden, so häuft er den Verdacht, indem er neue Indicia dadurch wider sich erregt.

3.) Wenn jemand dem, der im Verbrechen erfunden worden, ähnlich ist. Es können zwar grosse Schwierigkeiten bey Untersuchung der Aehnlichkeit ein-

tretten; es kann aber auch der Beschuldigte durch seine Vorschützungen sich in unendliche Schwierigkeiten verwickeln, und dem Richter dadurch neue Indicia an die Hand geben.

4.) Gesellschaft mit schlechten Leuten, giebt allein wenige Wahrscheinlichkeit.

5.) Grosse Feindschaft gegen den Verletzten und ausgestossene Drohungen geben ungleich mehr Gewicht, als das vorherige Indicium.

6.) Die Anschuldigung des Verletzten, bevor er seinen Geist aufgiebt. Wäre nicht der Irrthum so leicht möglich, und der Sterbende nicht selbst Zeuge in seiner eignen Sache, so würde dieses Indicium mehr beweisen, als es den Anschein hat. Jeder anderer Sterbende macht also ein weit stärkeres Indicium, weil jener Anstand bey ihm wegfällt.

7.) Ein wider den Verletzten mit vorzüglichem Hasse geführter Proceß, macht nur einen leichten Verdacht.

8.) Die Veränderung der Aussage des Inquisiten, sowol bey wichtigen Dingen, als in Kleinigkeiten, macht ihn alsdann verdächtig, wenn man nicht sonst wahrnimmt, daß er in einer Gemüthsbewegung gewesen sey, die auch dem Unschuldigsten, wenn er vor Gericht gezogen wird, zustossen kann.

9.) Wer sich zu etwas erbietet, um die Anzeige eines begangenen Verbrechens abzulehnen, der erweket Verdacht wider sich: Wer aber nur die Anzeige seiner Person abzulehnen sucht, macht sich nicht ver-

dächtig; denn auch ein Unschuldiger kann, um die Beschwehrlichkeiten einer Untersuchung auszuweichen, lieber etwas von dem Seinigen aufzuopfern für rathsam halten.

10.) Auch gehöret hieher, wenn sich der Angeschuldigte stellt, als ob er wahnsinnig, stumm, taub, oder blind, oder sonst mit einer schwehren Krankheit befallen sey.

11.) Wenn er die Kleider nach bekañter That ändert.

12.) Wenn er gewisse, oft kleine Umstände wider die Wahrscheinlichkeit läugnet.

13.) Wenn er kein ehrliches Gewerbe getrieben, und als ein Vagabund gelebet hat.

14.) Die Ergreifung der Flucht giebt nur nach Befinden der Umstände einiges Indicium. Einem jeden muß beschwerlich seyn, (besonders nach der bisherigen Verfassung, da schon aus dem Arrest, noch vielmehr aber aus der Inquisition dem Angeschuldigten ein nicht geringer Schade an seiner Ehre erwächst) sich einer Untersuchung zu unterwerfen, und nach Befinden dem Ungemache des Arrestes auszusetzen. Daher kann auch die Entspringung aus dem Arrest kein grösseres Indicium machen. Jedoch können besondere Umstände, unter welchen die Flucht ergriffen worden, allerdings einigen Verdacht erwecken; weit aber sind wir von dem harten Carpzov entfernet, der die ergriffene Flucht für zureichend zur Tortur erachtet.

15.)

15.) Ist es sonst wahrscheinlich, daß der Angeschuldigte wegen des auf ihn gefallenen Verdachts sich das Leben hat nehmen wollen, und man kann keinen andern Grund davon ausfindig machen, so entstehet hieraus allerdings ein Indicium gegen ihn. Denn ob wir schon im Affect Schaden und Gewinn nicht genau abwiegen, so kann doch einem Unschuldigen einfallen, sich zu entleiben, und nicht erst den Gang der Gerechtigkeit abzuwarten. Wo die Tortur noch im Gebrauch ist, läßt sich dieser Vorfall noch eher denken; denn die Furcht vor einem langsamen Tod, oder ein Krüppel zu werden, kann dergleichen Entschliessung leicht hervorbringen.

16.) Wer nach bekannter That falsche Gerüchte ausstreuet, und das Publikum irre zu machen suchet.

17.) Wer in seinem Gemüthe eine grosse Veränderung nach einer That spühren läßt.

18.) Wer in seinen äusserlichen Umständen sich nach einer That ganz anders zeiget, z. B. wenn ein Armer nach einem begangenen Diebstahl sich gut aufführet, und proportionirlich- grössern Aufwand machet.

19.) Wer von den Folgen einer That auf eine ängstliche und verdächtige Art Erkundigung einziehet.

20.) Wer die wahrscheinlichen Zeugen auf dringende Art sich zu Freunden machen will.

21.) Wer den Richter von Untersuchung des Verbrechens durch bedenkliche Vorstellungen abzubringen suchet.

22.) Vorzüglich, wer die Spur eines vorgefallenen Verbrechens, oder sonst Dinge, die zu dessen Entdeckung oder Beweis beytragen könnten, wegzuschaffen sich angelegen seyn läßt.

Alle diese erwecken keinen geringen Verdacht; hingegen werden von den Criminalisten noch Indicia hieher gerechnet, welche wegen Schwäche der menschlichen Natur, die so wol dem Unschuldigen als Schuldigen leichte begegnen, gar nichts anzeigen. Dahin gehöret z. E. das Entfärben, das Zittern, das Stammeln bey der Aussage, Erblassung, Schweiß, Seufzer und dergleichen; denn der Criminal-Richter ist in allem Betracht fürchterlich, und jedermann ist für sein Schicksal und seinen guten Namen besorgt.

Zu den Indiciis proximis communibus rechnet man:

I. Wenn jemand von den Gefährten des Verbrechers genennt wird, jedoch unter der Voraussetzung, daß a.) selbige hiebey besondere und genaue Umstände angeben, aus welchen die Wahrheit weiter erörtert werden kann, b.) daß es freywillig und ohne Einreden des Richters geschehe, c.) daß es ohne Leidenschaft geschehe, d.) daß das Angeben nicht widerrufen werde, e.) und man sich zu der genannten Person eines solchen Verbrechens versehen könne. Man siehet leicht, daß es diesem Indicio an genugsamer Stärke für sich alleine zu einem halben Beweis ermangle. Daher haben einige noch mehr dabey erfor-

dert. Viele wollen das Angeben beschworen haben; andere verlangen noch, daß es auf der Tortur geschehe, ja daß der Angeber dieserhalb bloß auf die Tortur gebracht werden könne. Es kommt hierbey nicht so wol auf die Beschuldigung selbst an, als welche gar keinen Verdacht erregt, sondern auf die von dem Richter nach derselben ausfindig gemachte übrige Indicia. Wenn der eine Verbrecher sein Angeben mit dem Tod bestätiget, so wächst zwar dadurch der Verdacht einiger massen, aber er kann ohne andere Anzeigen keinen halben Beweis bewürken. Vielmehr wird bey diesem Indicio grosse Behutsamkeit erfordert. Man hat Beyspiele, daß grosse Bösewichter die unschuldigsten Leute in die Untersuchung gezogen haben, entweder, um sich wegen gewisser Ursachen zu rächen, oder durch deren Beystand sich Hülfe zu verschaffen. Wo nun noch die Tortur üblich ist, da würde nichts leichter seyn, als einen Unschuldigen zu verdammen, wenn dieses Judicium zur Tortur, oder zum halben Beweise hinreichend seyn sollte. Es erfordert nicht nur die Sicherheit der Bürger, sondern auch die wenige Wahrscheinlichkeit selbst, die ein Verbrecher durch seine Aussage geben kann, daß diese Beschuldigung zuvor mit andern wichtigen Indicien verstärkt werde. Die zugleich angenommenen Cautelen müssen wenigstens in das deutlichste Licht zuvörderst gesetzet, und andere aus der Natur des angeschuldigten Verbrechers

gezogene Indicia da seyn, ehe man davon den gesetzten Gebrauch machen kann.

II. Vorhergegangene auf die That gerichtete Drohungen, wann selbige bald darauf erfolgt ist, und noch andere Indicia remota da sind, geben einen halben Beweis.

III. Daß jemand dem Verbrecher Hülfe und Schutz geleistet, ist nicht so wol ein Indicium der That selbst, als vielmehr, daß er sich derselben theilhaftig gemachet. Wenn die Gesetze einen solchen Menschen mit dem Verbrecher gleich bestrafen, so hat die Sache ihre Richtigkeit: Ausserdem kann es ein verschiedenes Verbrechen ausmachen.

IV. Das ausser Gerichte geschehene Geständniß der That, und wenn noch andere Indicia remota dazu kommen, macht einen halben Beweis. Das Geständniß aber muß genau examinirt werden, damit man sehe, aus was Ursachen der Beschuldigte dieses Geständniß von sich gegeben. Denn seine Erklärung könnte nicht ernstlich gewesen seyn.

Einer ausser Gerichte gesuchten, oder würklich vollendeten Transaction kann diese Kraft nicht beygelegt werden. Denn dieselbe kann nur geschehen seyn, um die Untersuchung zu vermeiden, und den Beleidigten in Ruhe zu setzen, obgleich das Verbrechen nicht vollendet worden. Der ertappte Dieb, der nur in Bereitschaft sich wo versteckt hat, kann die Transaction anbieten, um allem Lerm zuvor zu kommen. Eben

dieses kann von einem bey eines andern Frau Angetroffenen geschehen seyn, obgleich dieser vielleicht die Frau noch nicht berührt hat. Dieser Fälle lassen sich noch viel mehrere denken. Im Oesterreichischen wird daher die Transaction mit mehrerem Rechte unter die Indicia remota gerechnet.

V. Wird eine Sache an dem Orte des Verbrechens gefunden, die dem Angeschuldigten zugehöret, und er ist selbst an diesem Orte gesehen worden, es ist auch gewiß, daß sie kurz vorher ihm noch zugestanden hat, und daß sie zur Zeit des Verbrechens verlohren worden: So ist dieses ein halber Beweis, mit aller Zuverläßigkeit, und dabey ist nicht nöthig, wie andere erfordern, daß die Sache zu Vollbringung der That erforderlich gewesen sey. Die Wahrscheinlichkeiten häufen sich hier so, daß nur noch einige andere Indicia remota erfordert werden, um den ganzen Beweis zu vollenden. Es versteht sich aber, wie allezeit, daß diese Wahrscheinlichkeiten nicht durch erwiesene Schutzreden des Angeschuldigten weggeschaft werden.

VI. Die Aussage eines ganz vollkommenen Zeugens begreift so viele Indicia, als zu einem halben Beweis erfordert werden.

VII. In wie fern zwey unvollkommene Zeugen diesem gleich gelten können, ist bereits gesagt worden.

VIII. Die sogenannten testes singulares, die von verschiedenen Indiciis aussagen, können nicht anders hieher gerechnet werden, als wenn diese Indicia nach ihrer einfachen, oder harmonirenden Stärke, nach den angegebenen Grundsätzen einen halben Beweis machen. Es wird selten vorkommen, daß weniger als 4 Indicia remota einem halben Beweis gleich gelten sollten.

IX. Wenn man den Ort der That genau weiß, und man kann auf der Erde Eindrücke wahrnehmen, so können die bemerkten Fußstapfen in der Folge ein sehr wichtiges Indicium abgeben. Denn wenn nicht allein die Länge und Breite eines Schuhes, sondern auch das Maaß des Absatzes, und nach Befinden die Zahl und der Abstand der darinnen befindlichen Nägel-Abdrücke genau bemerkt werden, und es fände sich hernach, daß bey einer in Verdacht gerathenen Person alles dieses genau übereinträfe, so müßte ein wunderliches und ungläubliches Ohngefähr sein Spiel haben, wenn nicht dieses Zusammentreffen wenigstens einen halben Beweis ausmachen sollte.

Alle diese Indicia, deren man noch ungleich mehrere ausdenken kann, und doch niemalen erschöpfen wird, bestehen aus einer Menge concurrirender einzelner Indicien, in wie fern sie ihre Beziehung auf ein Verbrechen haben. Gehet ihnen an den Erfordernissen etwas ab, so machen sie wol nach Befinden keinen halben Beweis mehr, aber es verbleibet ihnen doch noch

eine ungleich grössere Stärke, als denen vorhin angeführten entfernten Anzeigen.

Eben dieses findet bey den Indiciis propriis statt, welche nur bey gewissen Verbrechen vorkommen. In der Carolina sind solche zu Aufklärung der Richter bey den meisten Haupt-Verbrechen vom 33. Artikel an abgehandelt. Ueberhaupt ist die von dem Kayser bey Entwerfung derselben gebrauchte Vorsicht von ungemeinen Vortheil für die Menschheit gewesen. Dem Richter, der wenig Empfindung und doch viel Haß gegen das Laster oder den Beschuldigten hat, wurden dadurch die Hände gebunden, niemanden nach seinem Eigensinne auf die Tortur zu bringen. Ob man gleich die Sache nicht erschöpfen kann, indem allenthalben noch besondere Umstände eintretten können, die ein Indicium dieser Art, das ebenfalls aus einer Menge übereinstimmender einzelner Indicien bestehet, vergrössern, so ist es doch gut, die bey gewissen Verbrechen insgemein vorhandenen Umstände, wie der Kayser es gethan, bis zum halben Beweis zusammen zu lesen.

1.) Beym heimlichen Mord giebt der Kayser 2 Indicia an; dann vereinigen sie sich zugleich, so läßt sich nicht weiter zweifeln, der Angeschuldigte habe die That vollbracht. Ich bemerke dieses als ein Beyspiel, wo die Indicia so zusammentreffen, daß sie einen überzeugenden Beweis machen. Zu einem halben Beweis

ist also schon genug, a.) wenn jemand um die Zeit, da das Verbrechen begangen worden, in blutigen Kleidern und Waffen auf verdächtige Art gesehen worden: Die Worte auf verdächtige Art schliessen die übrigen Möglichkeiten aus, die als Ausflüchte erwiesen werden müssen. Einige Ausleger setzen noch hinzu, daß der Verdächtige auch selbst am Orte des Verbrechens im Blute müßte gesehen worden seyn. Dieser Umstand aber würde dem Indicio beynahe alleine eine völlige Beweiskraft geben. b.) Wenn Sachen bey ihm gefunden werden, welche der Ermordete kurz vorher im Besitz gehabt, und die Erlangung derselben nicht dargethan werden kann, und sonst noch ein oder das andere Indicium remotum diesem beytritt.

2.) Wenn bey einem in öffentlichem Lerm vorgefallenen Morde nur der eine blutige Waffen hat, so fällt auch auf ihn der Verdacht des Verbrechens. Da aber in solchen Umständen ein Mord auf vielerley Art, durch Erstickung, vorfallen, auch mehrere blutiges Gewehr haben, und auf den Entleibten eingedrungen seyn können, so wird nichts, als eine scharfe Vergleichung der Waffen mit den Wunden, wo solches angehet, dem Richter aushelfen.

3.) In Ansehung eines Kindermords werden drey Fälle angegeben: a.) Kann eine Person wegen dieses Verbrechens verdächtig werden, obgleich das Kind selbst nicht da ist. b.) Kann ein ermordetes Kind da seyn, man weiß aber nicht den Mörder. In beyden

werden einerley Indicia erfordert, welche aus der Besichtigung des Cörpers und den Merkmalen der Geburt entstehen: Der Richter folgt dem Ausspruch der Aerzte, und die Sache ist auch nicht anders zu machen. Denn die Physic hat ebenfalls ihre Wahrscheinlichkeiten, und kein Arzt wird sich auf ungewisse Kennzeichen einlassen, wohin ich besonders die in den Brüsten befundene Milch rechne. Sonderbar ist aber die Meynung einiger Ausleger, daß das Zeugniß der Hebammen dem Zeugniß der Aerzte vorgehen solle. Die Schwierigkeit, daß im erstern Falle das Corpus delicti ermangle, und daher die Indicia ihre Kraft verliehren, gehöret unter die übertriebenen Genauigkeiten der Rechtsgelehrten, bey dem Corpore delicti, da sie doch andere Verbrechen, und wo man das Corpus delicti nicht besonders erlangen kann, durch eine Besichtigung, unbedenklich bestrafen. Der dritte Fall ist, wenn zwar die Mutter ihr Kind anerkannt, jedoch daß es todt gebohren, oder sonst gestorben sey, vorgiebt. Daß die Mutter ihre Schwangerschaft verheimlichet, ist kein grosses Anzeigen gegen sie. Die unglückliche Lage einer Geschwächten, besonders wenn sie unter harten Aeltern stehet, kann sie sehr leichte dahin bringen, die ihr bevorstehenden üblen Folgen so lange als möglich zu verschieben. Wenn sie aber mit Vorsatz heimlich ihre Frucht absetzt, so entstehet aus beyden ein starker Verdacht. Aber auch alsdann ist noch

kein halber Beweis da, daß sie das Kind umgebracht habe, wenn nicht andere Indicia dazu kommen. Der schreckliche Zustand einer solchen Unglücklichen, kann ausserdem noch Ursache seyn, daß sie in ihrer Schwäche, Ohnmachten, Jammer und Verzweiflung etwas unbewußt zum Nachtheil ihres Kindes unterläßt, oder vornimmt, wovon man hernach und ausser der Zeit der Geburt schärfere Rechenschaft fordern würde.

4.) Gift gebraucht haben, und es hernach läugnen, giebt grossen Verdacht. Es muß aber dieses Indicium noch mit mehr als einem unterstützt werden, wenn es eine halbe Beweiskraft haben soll. Z. E. daß man mit dem Beleidigten in Feindschaft gelebet, und Vortheil aus seinem Tode zu hoffen gehabt. Eines von diesen beyden wäre zum halben Beweis nicht hinreichend. Wenn der Verdächtige zwar nicht läugnet, Gift gekauft zu haben, aber keinen scheinbaren Grund angeben kann, daß er dies Gift zu einer erlaubten Sache gebraucht oder brauchen wollen, oder man den angegebnen Grund hernach falsch befinden wird, und noch Indicia remota eines gehoften Vortheils, einer starken Feindschaft, eines schlechten Lebenswandels, hinzu kommen, so entstehet ebenfalls ein halber Beweis daraus.

5.) Bey dem Verbrechen der Entwendung ist das vorzüglichste Indicium, wenn die entwendete Sache bey dem Beschuldigten angetroffen wird, oder man weiß, daß er selbige besessen, und derselbe, wie sich

verstehet, die Art des erlangten Besitzes von der Sache nicht darthun kann. Da es möglich ist, daß der Thäter diese Sache bey entstehender Gefahr, oder wie neuerlich in Frankreich geschehen seyn soll, sich wegen einer abgeschlagenen Liebe zu rächen, zu des andern Verwahrung ohne sein Wissen heimlich gebracht habe, um auf diesen die Schuld zu bringen, so muß der Richter freylich auf die dabey obschwebenden Umstände acht haben; indessen kann dieses Indicium von andern so unterstützet werden, daß es uns die vollkommenste Ueberzeugung verschaft. In den Artikeln 38. 39. und 40. werden viele solche mögliche Indicia angegeben, bey denen wir uns nicht aufhalten, am wenigsten aber uns in die Streitigkeiten darüber einlassen dürfen.

6.) Des Feueranlegens wird derjenige schuldig gehalten, bey dem man Feuerzeuge entweder kurz vor oder nach der That gesehen, und welchen man an dem Orte, wo das Feuer angefangen, zu einer schicklichen und proportionirlichen Zeit auf eine verdächtige Art wahrgenohmen. Drohungen und Feindschaft geben zwar alsdann mehrere Beweiskraft, aber es ist auch oft aus Muthwillen Feuer angelegt worden.

7.) Die mit würklichem Schaden verbundene Falschheit wird erkannt, wenn der Verräther sich stellet, als ob er des Beleidigten Feinde auch für seine Feinde halte, und doch überführet wird, daß er mit ihnen auf verdächtige Art umgegangen sey.

8.) Das letzte Verbrechen, von welchem die Carolina das Haupt-Indicium aufgesuchet hat, ist die Zauberey. Aeusserst nöthig war es damals, daß der Kayser hierinnen eine Regel gab, die man doch aus Eifer für die gute Sache nach Ausweis vieler Criminal-Acten schlecht bis auf des Thomasii glückliche Zeiten beobachtet hat. Beym Brunnemann in der Abhandlung von der Zauberey findet man eine Menge Anzeigen, welche, so abgeschmackt sie auch sind, dennoch ehedem für richtige Indicia gehalten wurden. Von der natürlichen Zauberey, welche man nicht ganz verwerfen kann, die aber allemal etwas unbegreifliches bleibt, ist kein Indicium proprium anzugeben, weil man von Sachen, deren Beschaffenheit unbekannt ist, auch keine Umstände wissen kann, welche einen Bezug darauf hätten. Es kann also nur das allgemeine Indicium proximum, nemlich besondere Drohungen eintretten, welche, wenn sie kurz darauf erfüllt worden, einigen, doch wegen der Unwahrscheinlichkeit niemals halben Beweis bewürken, so lange man nicht das natürliche Zaubermittel entdeckt hat.

9.) Der Hochverrath und das Majestäts-Verbrechen kann auf mancherley Art begangen werden. Hier ist nur zu erinnern, daß zu dessen Gewißheit eben diejenigen Beweise nöthig sind, die sonst ein Verbrechen gewiß machen. Die Grösse dieses Verbrechens kann zwar in Ansehung der Strafe und des Processes etwas besonders verlangen, aber in Ansehung des Be-

weises kann es nichts voraus haben, wenn man nicht der gesunden Vernunft offenbar widersprechen, und das Leben der Bürger in eben so grosse Gefahr setzen will, als es im Stande der Natur seyn würde, welchem sie doch nebst unzähligen Vortheilen der Sicherheit halber entsaget hat. Es würde überflüßig seyn, bey allen Verbrechen das nächste Indicium besonders anzuzeigen, da dasselbe mit der Natur des Verbrechens und den dabey vorkommenden Handlungen unzertrennlich ist. Ueberall kommt es sodann darauf an, ob es mit andern Indiciis remotis verstärkt werden kann, wodurch es einen halben Beweis machet. So ist z. E. das Indicium proximum des falschen Münzers, wenn man bey jemandem Münz-Geräthe antrift, und derselbe falsche Münzen ausgegeben. Einige Indicia remota vollenden nach Befinden den halben oder ganzen Beweis. Wir wollen noch einige Anmerkungen in Rücksicht gewisser Arten von Verbrechen hieher setzen.

In der Carolina sind wegen der fleischlichen Verbrechen keine Indicia angeführt: Aber die Rechtslehrer haben nicht ermangelt, welche zu bestimmen, und die Umstände müssen auch dergleichen an die Hand geben. Zwey Verliebte können durch ihr Reden und ihr Geräusche, das von einem andern in einem Nebenzimmer vernommen worden, starke Indicia gegen sich erwecken. Daß man aber bey diesen unerlaubten Handlungen den Anfang zu einem Indicio des vollbrachten Verbrechens machen will, läßt sich nicht ver-

theidigen. Das Attentatum kann zwar zu Erlangung der Privat-Genugthuung, daferne nemlich bereits die Gesetze selbiges für zureichend erklärt haben, als ein gewisses Indicium der Hauptthat angesehen werden: Alsdann aber streitet man sich bloß um die Worte: Aber mir scheint nicht geschlossen werden zu können: Qui manum mammis inseruit, ille coitum celebravit. Das erstere kann also nach der Schlußregel kein Indicium des letztern seyn, weil es ein eignes Vergehen seyn kann, ohne daß das letztere zugleich erfolget. Denn nicht allein der natürliche Trieb, sondern auch die Klugheit, auch wol ein Religions- oder Moral-System kann bey gewissen Menschen die Ursache seyn, daß sie zwar die erstere Handlung zu begehen sich weder Bedenken noch Gewissen machen, dieserwegen aber nicht zum Coitu aufgelegt sind. Und in diesem Betracht ist diese Handlung eine besondere Ausschweifung für sich, die auch besonders bestraft werden kann, aber sie ist kein Attentatum eines andern Verbrechens. Würde man wol den Schluß gelten lassen? Wer überführt ist, 100 fl. gestohlen zu haben, der kann nicht 100 fl. sondern er muß mehr gestohlen haben? Ich schliesse vielmehr, jeder Grad der fleischlichen Liebe hat seine eigene Indicia, die leichte zu finden sind, aber kein Grad kann ein Indicium eines andern seyn. Haben jemals Unschuldige durch die Tortur gelitten, so ist es gewiß nicht selten in diesem Falle gewesen.

Alle Indicia, welche aus physicalischen Dingen hergenommen sind, wo die Natur entweder selbst keine beständige Regel beobachtet, oder noch nicht genug ergründet, oder leichten und vielerley Veränderungen unterworfen ist, sind vor sich von geringer Erheblichkeit. Die Signa virginitatis sind so ungewiß, als die Signa im Calender. Ein starkes Indicium, daß ein Todschlag mit Vorsatz geschehen sey, entstehet daraus, daß derselbe durch ein Instrumentum lethiferum verübt worden ist. Der unendliche Streit der Rechtslehrer über den Begrif eines solchen Instruments, und die mannigfaltigen Auslegungen der hiervon handelnden Gesetze sind bekannt. Und dem ohnerachtet kann fast jede Sache zu einem Instrumento lethifero werden. Der berühmte Leyser rechnet die Leiter, von welcher man einen herunter wirft, dazu. Ueberhaupt betrachtet, ist ein jedes Instrument, durch dessen Anwendung ein Mord verübt werden kann, ein lethiferum zu nennen. Eine Nadel, ein Dintefaß, eine Leiter kann dazu werden, nachdem sie regiert und gebraucht werden. Es scheinet aber vielmehr, daß wenn man aus dem gebrauchten Instrument eine starke Anzeige auf den vorsätzlichen Mord ziehen will, nur dieses ein lethiferum genennet werden müßte, welches entweder besonders dazu verfertiget worden, oder dessen simpler und ungekünstelter, nicht mit besonderm Nachdenken angewendeter Gebrauch den Tod verursachet. Zu der ersten Art gehören Degen, Pi-

stolen ꝛc. zu der andern Bratspiesse, Ofengablen ꝛc. Aus deren auf den Gegner gerichteten Gebrauche kann leicht eine tödtliche Verwundung erfolgen, und man kann nicht vermuthen, daß der Thäter sich derselben mit solcher Vorsicht habe bedienen wollen, daß nur eine Verwundung entstehe. Hergegen kann aus einer feindseligen Handlung auf einen andern mit einer Nadel nicht anders der Tod erfolgen, als wenn selbige mit nachdenklichem Vorsatze darauf gerichtet worden ist. Eben dieses gilt von einem Wurf mit einer Sache, der unter hundert dergleichen Fällen nicht so gefährlich trift, daß der Tod erfolge. Aus dem allem schliesse ich, daß wenn man ein Indicium aus dem Instrumento lethifero ziehen will, es nur von der ersten Art dergleichen Instrumente zu verstehen, und in diesem Betracht die letztere Art solcher Instrumente, die nur von ohngefähr oder bey ganz bedächtig eingerichtetem Gebrauche den Tod verursachen, mit dem Namen eines tödtlichen Instruments nicht zu belegen sey.

Wir haben noch von den Indiciis aus Schriften unsere Gedanken zu sagen. Verschiedene Verbrechen, z. E. gewisse Betrügereyen, gewisse Schmähungen, und auch öfters Staatsverbrechen werden selbst durch Schriften begangen. Bisweilen in einer Schrift ein Geständniß eines andern Verbrechens enthalten. Oefters aber enthält die Schrift auch nur gewisse Umstände, aus denen auf das begangene Verbrechen geschlossen

schlossen werden kann. Könnte durch Hülfe der Vergleichung dieser Schrift mit einer andern des Angeschuldigten sicher geschlossen werden, daß es dessen Hand sey, so müßte man in diesem Betreff die Schrift mit einigen Rechtslehrern als einen völligen Beweis gelten lassen. Andere Rechtslehrer, die die Unsicherheit dieses Schlusses empfinden, legen daher einer solchen Schrift, die mit andern Schriften des Angeschuldigten verglichen und übereinstimmig gefunden worden, einen halben Beweis bey. Man kann keines von beyden so schlechthin behaupten, sondern es kommt auf die Umstände an. Allerdings kommen bey der Comparatione litterarum bedenkliche Umstände vor, so daß man sie sogar in bürgerlichen Rechtshändeln in vielen Staaten ganz abgeschaft hat, und an deren Stelle sich des Reinigungs- oder Erfüllungs-Eydes bedienet. Viele Menschen können ihre Hand so verstellen, daß man unter zweyerley Schriften von ihnen keine Gleichheit finden wird. Auch viele, die in dieser Kunst unerfahren sind, schreiben oft mit einer von einem Fremden geschnittenen, oder von ihm ausgeschriebenen Feder sich so ungleich, daß sie nach einiger Zeit, ohne Beyhülfe anderer Umstände, behaupten könnten, daß es ihre Hand nicht sey. Auch giebt es viele, die eines andern Hand genau nachmachen können, wie die Erfahrung oft bewiesen hat. Indessen kann doch die Menge der Schriften, deren man von dem Angeschul-

digten habhaft werden kann, uns kaum einigen Zweifel übrig lassen, daß einerley Urheber alle diese Schriften geschrieben habe. Weil aber doch der Fall möglich ist, daß ein anderer zu mehrerer Bedeckung seiner Bosheit des Verdächtigen Hand nachgemacht habe, so wie es möglich ist, daß der Dieb die gestohlne Sache in eines andern Verwahrung niederlege, so wird aus der Vergleichung der Schriften, nach Beschaffenheit deren Menge nur ein halber, oder nach Befinden mehr als halber Beweis entstehen, wenn er nicht durch einige andere Indicia remota verstärkt wird, als welchen Falls hernach gar leichte ein völliger Beweis erscheinen muß. Im übrigen kommt es sodann bloß auf den Inhalt der Schrift an, so daß entweder das Verbrechen selbst, das durch die Schrift begangen worden, oder ein anders darinnen erwähntes Verbrechen, oder nur ein Indicium eines Verbrechens für erwiesen zu halten ist. Aus einigen Zeilen, die man von dem Verdächtigen schreiben lassen soll, wird man also, wie einige vorschlagen, nicht viel zu Entdeckung der Wahrheit erhalten.

VII. Abschnitt.

Vom vollkommenen Beweis.

Der Beweis in Criminal-Fällen betrift zwey Gegenstände: Es muß bewiesen werden, daß das Verbrechen würklich begangen worden, und daß der Angeschuldigte der Urheber desselben gewesen. Beydes wird oft und meistentheils durch einerley Beweismittel erhalten, jedoch muß öfters über beydes besonderer Beweis geführt werden. Bevor nicht diese zwey Stücke in ihr gehöriges Licht gesetzet worden, kann der Richter zur Bestrafung nicht fortschreiten. Hier reden wir von den Beweismitteln, und von der völligen Stärke, sie mögen den einen oder den andern Gegenstand betreffen, wiewol wir dasjenige, was vorzüglich nur zum Corpore delicti gehört, auf den davon handelnden Abschnitt versparen wollen.

Von der Form des Beweises, oder der dabey zu beobachtenden Ordnung ist im dritten Theil der Aufgabe zu handeln.

Man behauptet, daß der Beweis in peinlichen Fällen klärer als das Sonnen-Licht seyn solle. Unter dieser Metapher kann nichts anders verstanden

werden, als daß der Beweis deutlich, das heißt, auf die sonst gewöhnlichen Ueberzeugungsmittel gebauet, und vollständig, nemlich würklich überzeugend und keinem Zweifel weiter ausgesetzt sey. Wir wiederholen hier nur den Satz, den der Richter niemals aus den Augen lassen muß: Je grösser und grausamer die angeschuldigte Uebelthat ist, desto gewisser muß die Existenz des Verbrechens, desto grösser und überzeugender der Beweis gegen den Angeklagten seyn, weil man zuförderst mit der Unwahrscheinlichkeit des Verbrechens selbst zu kämpfen, und die darwieder streitende Präsumtionen zu überwinden hat.

Wenn der Beweis so deutlich wie das Sonnenlicht seyn soll, so können

1.) Diejenigen Beweismittel, die man in mittlern Zeiten gelten ließ, und die unter dem Namen der Gottesurtheil oder Ordalien bekannt sind, auf keinerley Art beweisen. Denn sie sind ausser der Sphäre der natürlichen Dinge entnohmen, wovon uns keine ordentliche Wissenschaft beywohnet. Ohne uns in eine Erzählung und Beschreibung dieser Beweismittel einzulassen, worinnen man ohnedem nicht einig ist, und woran man die Critik unnütz verschwenden würde, auch beym Bechmann und Schottelio genugsame Nachricht antrift, wollen wir uns nur mit einigen Anmerkungen darüber begnügen.

Nicht nur dumme und barbarische, sondern cultivirte Völker haben zu dergleichen geheimnißvollen

Beweisen ihre Zuflucht genohmen. Der Beweis durch das kalte Wasser war bereits den Römern bekannt, und vielleicht ist es von ihnen zu den abendländischen und mitternächtlichen Völkern gekommen, nur daß diese eine andere Beweiskraft demselben aus ihrer Religion beylegten, und glaubten, daß das Wasser, weil es bey der Taufe gebraucht werde, eine Antipathie gegen Missethaten bey sich habe. Dahero bedienten sich diese desselben besonders in Hexenprocessen, wie man nur noch in Ungarn auf einen ähnlichen Beweis das Verbrennen angeschuldigter Hexen zu gründen ohnbedenklich gefunden hat. Plinius in Hist. nat. Lib. VII. c. II. gedenket bereits dieser Wasser-Probe.

Eine andere Art der Ordalien hat ihren Grund in der Freyheit des Volks, wo jeder Hausvater ausser denen Fällen, wo zum allgemeinen Wohl sich alle Familien vereinigen mußten, einen Regenten in seinem Hause und über die ihm unterworfenen Sclaven-Familien vorstellte. In dieser Lage befanden sich die alten Deutschen, und hier lieget der Grund der Duelle, und der nachmaligen Beweise per Duellum, welche der Richter Anfangs wegen der wenigen Dependenz des Volks billigen mußte, nachmalen aber, als ein Vorrecht des Volks, oder als eine löbliche Observanz beybehielte, so wie wir noch heutigen Tages die Observanz als die Mutter gröster Thorheiten

gar kindlich verehren. Es ist daher wunderbar, daß man den Griechen und Römern, weil man bey ihnen keine eigentliche Duelle findet, einen besondern Vorzug vor den deutschen Völkern beyleget. Diese haben niemals einer solchen Freyheit, ob sie gleich die freyesten Republiken ausmachten, genossen. Die Bevölkerung Griechenlands geschahe durch Colonien aus Asien und Egypten, wo die abgesetzten Familien schon zu nahe vereiniget, und auf einen zu kleinen Platz eingeschränkt waren, als daß jedes Haupt derselben die Rechte eines independenten Herrn hätte behaupten können. Durch griechische Colonien wurde das untere und zum Theil mittlere Italien bevölkert, wohin die nemlichen Sitten und Einrichtungen mitgebracht wurden. Die Griechen und Römer waren frey, aber Sclaven des Staats: Die Deutschen waren Unterthanen ihrer Herzoge und Könige, aber frey. Jemehr bey den Letztern die Könige die unumschränkte Gewalt an sich gezogen haben, desto mehr haben auch die Duelle abnehmen müssen.

Die meisten Ordalia, sowohl bey alten heydnischen, als den neuen christlichen Staaten, gründen sich auf die metaphysischen Begriffe, die man sich von der göttlichen Vorsehung gemacht, und im Staate als herrschend angenohmen hat. Sobald man den Satz ohne gehörige Einschränkung annimmt, daß Gott alle Handlungen der Menschen lenke, ja, nach einigen, sogar verursache, so weiß ich nicht, ob man

nicht die Ordalia für die besten Beweise halten müßte? Ich bin nicht Willens, mich in diese metaphysische Sätze einzulassen, und bin überzeugt, daß ohne der göttlichen Zulassung, wenn man nicht die unendliche Macht gar ableugnen, und in den abgeschmackten Atheismum verfallen will, nichts in der Welt geschehen könne, und daß Gott alle Handlungen seiner freyen Geschöpfe dennoch zu einem weisen Endzweck leiten werde. Und darinnen dünkt mich ist der Begriff der göttlichen Vorsehung zu setzen, wenn man nicht in wiedersprechende und die göttliche Weisheit und Güte eben so verunehrende Sätze fallen will. Allein, daß man behaupten solle, Gott müsse alle böse und ungerechte Handlungen verhüten, dies ist nicht nur wieder das System freyer Geschöpfe, sondern auch wieder die Erfahrung. Verfällt dahero ein Volk in ein mystisches Religions-System, so geräth es auch in Gefahr, daß aus seiner Religion beschwerliche und schädliche Folgen in sein Regierungs-System übergetragen werden. Wer will sodann einem Volke, das seine Policey- und Criminal-Einrichtungen auf Sätze seiner Religion gebauet hat, andere Lehren predigen? Man würde es bis in das innerste seiner Einrichtungen erschüttern müssen, und die einzelnen Bürger müßten das unglückliche Opfer seines Religions- und damit verbundenen Staats-Systems bleiben. Ganz anders wäre es, wenn Gott selbst sich

erklärte, jedesmal durch ein Wunder dergleichen Probe zu unterstützen, wie einem jeden hierbey das Exempel der Probe eines begangenen Ehebruchs mit dem Bitterwasser bey den Juden einfallen wird.

2.) Einen andern Beweis nehmen einige aus der Notorietät des Verbrechens, oder wenn der Verbrecher über der That ergriffen worden ist. Die Dunkelheit dessen, was notorisch heissen soll, macht alles unbestimmt und ungewiß, und der Begriff ist oft nur relativisch. Ist die Sache dem Richter bereits bekannt, so kann er doch nicht nach seinem eigenen blossen Wissen den Angeschuldigten verurtheilen. Vielmehr würde alsdenn, wenn ausser dem Richter nicht genugsame Zeugen zu erhalten wären, derselbe auf gegenwärtigen Fall sein Richteramt niederlegen, und selbst Zeuge seyn müssen. Ist das Delictum nur so bekannt, daß davon und von dem Thäter überall gesprochen wird; so thut dieses gar nichts zum Beweis, sondern der Richter muß seine Untersuchung gehörig vornehmen, und seine Zeugen vernehmen, da denn die ganze Stadt, wenn jeder nur vom hörensagen aussagte, nichts beweisen würde. Ist das Verbrechen aber im Angesichte vieler Menschen begangen, oder der Thäter sonst dabey ergriffen worden, so erleichtert diese Notorietät dem Richter die Untersuchung, und verschaft ihm genugsame Zeugen und Indicia. Folglich kommt es bey der vorgegebenen Notorietät allezeit auf die er-

folgende Untersuchung, und die Aussage der Zeugen an, sie selbst aber kann als kein eigenes Beweismittel angesehen werden.

3.) Ein vollständiger, und in Rücksicht der Sicherheit der Bürger des Staats, der beste Beweis, ist das eigene, vor dem Gerichte von dem Angeschuldigten beschehene Geständniß der That. Auch alsdenn, wenn noch Todesstrafen in einem Staate gebräuchlich sind, hat der Richter nur dafür zu sorgen, daß er sich nicht durch ein Geständniß, welches aus Ueberdruß des Lebens und Melancholey hergekommen, verführen lasse. Weil aber dies Geständniß nicht weiter als auf des Angeschuldigten eigene That ausgedehnet, und derselbe in Ansehung des Corporis delicti weiter nicht als ein Zeuge angesehen werden kann; so folget, daß in diesem Falle der Richter für die Gewißheit des Corporis delicti Sorge tragen muß; daher auch, wenn dasselbe nicht zu entdecken wäre, dennoch des Geständnisses ohnerachtet, der Angeschuldigte nicht verdammet werden, mithin in gewissen Verbrechen und Policey-Vergehungen ohne Konkurrenz einer Zeugen-Aussage keine Strafe erfolgen kann. Wir wollen einige Fälle, als Folgen dieser Sätze anführen. Sollte jemand sich wegen eines ehedem begangenen Raubes oder Mordes angeben, und man könnte von der That keine Spur mehr entdecken, und das Corpus delicti ermangelt also ganz

so treten dreyerley Präsumtionen für den Angeber ein; Er ist entweder seines Lebens müde, und sucht eine traurige Entledigung desselben, oder er ist nicht mehr richtigen Verstandes, oder er ist von einer solchen Reue ergriffen, daß ihm sein Gewissen in Gefolg der Erzeihung nicht mehr Ruhe läßt, ungestraft zu bleiben. In allen diesen drey Fällen verdient derselbe mehr Mitleiden, als Strafe: Im letzten Falle kann man sich über dieses, von einer solchen Reue nichts anders, als eben denjenigen Vorsatz bey ihm versprechen, den alle Bürger haben sollen, die Verbrechen zu meiden. Da man also die Gewißheit des Verbrechens auf sein eigenes einziges Zeugniß ankommen lassen müßte, so ist es besser, ihn seinen Rest vom Leben damit zubringen zu lassen, daß er auf andere Art dem Staat wieder nützlich zu werden suche.

Bey einer andern Art von Verbrechen, wo zugleich ein anderer als Mitschuldiger in die Untersuchung und ins Unglück gezogen worden, und das Corpus delicti erst durch des letztern zugleich beschehenes Bekenntniß erhellen würde, kann das eigene Geständniß allein eben so wenig zur Bestrafung genug seyn. Denn da der Angeber zugleich ein Zeuge gegen den Mitschuldigen seyn müßte, dessen Aussage ihn jedoch wenig graviren kann, so bleibt es ungewiß, ob das Verbrechen jemalen begangen worden, so lange der Mitschuldige nicht ein gleiches Geständniß ablegt. Bey andern Vergehungen, z. E. der Sodomia

generis, ist das Corpus delicti niemalen anders, als durch Zeugen zu haben, folglich kann auch das blosse Geständniß die Strafe nicht bewirken. Daferne aber das Corpus delicti gewiß ist, ich meyne, daß durch Zeugen oder die Besichtigung dasselbe ausser Zweifel gesetzt ist, so ist bey der Bestrafung weiter kein Bedenken, und es läßt sich auch besonders, wenn die Todesstrafen nicht Statt haben, kein Grund ausfindig machen, der einen Unschuldigen dahin bringen könnte, sich als den Thäter anzugeben, und einer Strafe auszusetzen, durch die er das ihm sonst allenfalls auch überdrüßige Leben nicht endigen kann. Wollte man glauben, daß jemand aus Sorglosigkeit eine Sclaverey der Freyheit vorziehen sollte, so gilt die Regel: Volenti non fit injuria, und der Staat wird bey vielen zur Arbeit anzuhaltenden öffentlichen Sclaven, mehr gewinnen als verliehren, auch in Ansehung derer für das Leben sonst gefährlichen Arbeiten, seine übrigen Mitbürger schonen können.

4.) Wir kommen auf den gewöhnlichsten Beweis durch die Zeugen, wobey wir nur noch einige Anmerkungen zu machen haben.

Je grösser die Menge der Zeugen von einer Sache ist, desto unwiederstehlicher müssen wir unsern Beyfall geben: Aber auch zwey ganz tüchtige und mit einander harmonirende Zeugen, nöthigen uns unsern völligen Beyfall ab. Wir haben schon oben bemerkt, daß nicht nur die einem Zeugen besonders zukommen-

de Präsumtionen, sondern auch ihre Uebereinstimmung dieses bewirket. Aber gewiß selten giebt es bey einer That zwey dergleichen ganz gute Zeugen. Denn nicht nur ist es schon viel gefordert, daß bey einer That zwey Menschen gegenwärtig, sondern daß dieses auch solche seyn sollen, die die höchste Glaubwürdigkeit besitzen. Wir müssen daher gemeiniglich schon sehr zufrieden seyn, wenn wir nur einen solchen Zeugen können auftreten lassen, und im übrigen müssen wir uns mit andern, oder mit Indiciis behelfen. Haben wir einen solchen Zeugen, so werden die andern Indicia und Zeugen wegen ihrer harmonischen Kraft, den Beweis in den meisten Fällen vollenden können. Wir haben schon gesagt, daß insgemein 4 unvollkommene Zeugen die Stelle des andern ermangelnden Zeugens ersetzen könnten. Sind aber die unvollkommenen Zeugen nur wegen geringer Mängel nicht ganz glaubwürdig, oder es stimmen andere noch tadelhaftere Zeugen mit der Aussage des vollkommenen völlig überein; so werden auch wohl zwey derselben genug seyn, die Stelle des zweyten vollkommenen Zeugen zu ersetzen.

Ist aber kein einziger vollkommener Zeuge vorhanden, so dürfte nur alsdenn ein vollständiger und völlig beruhigender Beweis erwachsen, wenn wenigstens 8 unvollkommene, oder von solchen, denen wenig an der Glaubwürdigkeit abgehet, 6 bis 8 derselben da sind, deren Aussage auch auf das genaueste

harmoniret. Denn obgleich dergleichen Zeugen in ihren eigenen Präsumtionen viel ermangelt; so macht doch die sich desto mehr unter vielen Personen vervielfältigende Macht der Harmonie, daß man der Aussage nicht sowohl ihrentwegen, als wegen der Uebereinstimmung, Glauben beymessen muß. Es würde ein unendliches Ohngefehr erfordert, acht oder sechs Personen, die sich nicht verabredet haben, das nemliche und allen dasselbe in den Mund zu legen. Ja, diese Stärke der Harmonie äussert sich dergestalt, daß man um ihrentwillen weit sicherer zu verfahren glaubt, als auf die Aussage nur zweyer vollkommener Zeugen, weil es leichter möglich scheint, daß man sich in Ansehung der guten Eigenschaften der letztern eher geirret haben könne, als daß eine so vielfache Harmonie trügen sollte. Nichts desto weniger würde man dennoch durch Hülfe blosser Zeugen, selten zu einem vollkommenen Beweis gelangen, weil wenige Verbrechen im Angesichte vieler Menschen begangen worden. Es ist also nöthig, sodann zu denen übrigen Indiciis seine Zuflucht zu nehmen, und durch deren Hülfe, wo möglich, den Beweis zu ergänzen. Wir haben von denjenigen Indiciis, in wieferne sie einen halben Beweis ausmachen, geredet: Sollte nun nicht ein solches Indicium, nebst einem vollkommenen Zeugen, der das Verbrechen selbst mit angesehen, einen vollständigen Beweis ausmachen? Es ist hieran ohnedem um so weniger zu zweifeln, je mehr dieses aus

der bisher festgesetzten, auch von den übrigen Criminalisten angenohmenen Theorie eine nothwendige Folge ist. Es ist aber sehr wunderbar, daß letztere dennoch in dieser Konkurrenz eines guten Zeugen, und eines halbbeweisenden Indicii, noch zur Tortur ihre Zuflucht genohmen, und folglich die simliche Regel der Arithmetik $\frac{1}{2} + \frac{1}{2} = 1$. nicht gelten lassen wollen. Ein auf diese Art zusammengesetzter Beweis ist so einleuchtend, so überzeugend, daß der menschliche Verstand nichts weiter zu seiner Befriedigung erfordern kann. Aber das Herkommen, dieser Tyrann erhebt sich über alle Macht der Vernunft. In diesem Beweise scheinet mir weit mehrere Sicherheit, als in einem durch zwey gute Zeugen bewirkten Beweise, weil in jenem die Präsumtionen der Wahrscheinlichkeit weit mannigfaltiger, als in den letztern sind, ob sie gleich der Anzahl nach einerley seyn können. Indem ich dieses behaupte, so läugne ich die andern möglichen Fälle nicht, die aus der Zusammensetzung von Zeugen und Indiciis entstehen können. Allerdings kann auch ein vollkommener Beweis alsdenn entstehen, wenn statt des einen hier angenohmenen vollkommenen Zeugen, mehrere unvollkommene Zeugen vorhanden sind, die nach obigem Betracht die Stelle desselben einnehmen können. Eben so kann auch aus einem guten Zeugen, und desto mehrern Indiciis remotis, die den Werth eines Indicii proximi nach obenfestgesetztem Begriff erreichen, ein vollkommener

Beweis entstehen: Dieses ist sogar möglich, wenn auf der einen Seite nur unvollkommene Zeugen, die einem vollkommenen gleich gelten, auf der andern Seite aber lauter Indicia remota, die das Gewicht eines Indicii proximi haben, vorhanden seyn sollten. Nirgends läßt sich hier eine Ausschluß-Regel anbringen; denn die Wahrscheinlichkeit erscheinet unter mehrerley Gestalt, und es ist nicht in unserer Gewalt, sie immer nach einerley Gesichtspunkt zu betrachten. Wollte man die eine oder die andere Art ihrer Erscheinung verwerfen, so handelten wir wie die Kinder, die gewisse Münz-Sorten nicht für gültig erkennen, weil sie von den ihnen bereits bekannten und erklärten verschieden sind.

Aber sollte wohl auch aus blossen Indiciis ein vollkommener Beweis entstehen können? Dieses läugnen die allermeisten Criminalisten. Aus dem aber, was wir bereits gesagt haben, erhellet, daß wir dem gemeinen Vorurtheil nicht folgen können, sondern in der Natur der Wahrscheinlichkeit, und deren Arten, wie sie erscheint, einen aus ihnen entstandenen Beweis eben für so gültig, als einen jeden andern anerkennen müssen. Die meisten Criminal-Gesetze sind zwar wider diese Meynung. Es scheint aber, als wenn man um einen Beweis durch bloße Indicia nicht sonderlich bekümmert gewesen, und selbigen wenig achten dürfen, da die Richter ehedem mit Hülfe der Tortur und des Eydes, in Ermanglung eines Beweises, sich leicht hel-

fen können. Denn die Tortur und der Eyd ersetzet gar leichte, was in einem Beweis zu ermangeln scheint. Da auch viele, selbst bey dem hellesten Beweis, noch die Tortur zuerkannt haben, um demselben durch das Geständniß des Inquisitens alle ersinnliche Stärke zu geben, so ist um so weniger zu verwundern, daß man die Kraft eines Beweises durch blosse Indicia nicht anerkennen wollen. Doch wir haben auch grosse Rechtslehrer auf unserer Seite. Wir nennen nur die Namen Leyser, Huber, Sande. Das römische Recht, welches so selten die Vernunft verkannt hat, ist mit uns auch gleicher Meynung. l. f. C. de prob. Es erkennet die Indicia violenta & indubitata, in l. 34. C. ad L. Jul. d. adult. für zureichend: und andere Indicia, ausser in wieferne aus der Harmonie und Menge derselben gleiche Kraft hervor gebracht wird, verstehen wir auch nicht. Die gegenseitigen Gründe, als ob die Indicia nur wahrscheinliche Argumenta wären, folglich aus ihnen niemand überzeugt werden könnte, daß sie leichte trügen könnten, daß sie den Beweis des Gegentheils zuliessen ꝛc. ꝛc. Alle diese Gründe sind von keinem Gewicht. Denn da sie eben sowohl wider die stärkste und jede moralische Gewißheit angeführet werden können; so würde daraus folgen, daß wir niemalen einer andern, als einer demonstrativen Gewißheit glauben, folglich auch jeden Beweis durch Zeugen für keinen Beweis erkennen müßten.

Ei-

Einige machen hier einen Unterschied zwischen grossen und kleinen Verbrechen: In den letztern dictiren sie auf die Indicia eine ausserordentliche willkührliche Strafe. Hingegen halten sie bey grossen Verbrechen die Tortur in diesem Fall für unentbehrlich.

Aus dem vorhergehenden ergiebet sich, auf wie vielerley Art ein völliger Beweis aus blossen Indiciis entstehen könne. So viel folget wohl aus der Natur der Sache, daß aus blossen Indiciis remotis schwerlich eine völlige Ueberzeugung folgen könne: Da aber ein jedes Verbrechen seine eigene, aus der Natur desselben, oder doch aus den dabey jedesmal konkurrirenden Umständen entstehende Indicia hat; so kann aus diesen auch mit Beyhülfe starker, oder vieler entfernter Indicien, ein völliger Beweis entstehen. Ohne uns in die unendliche Möglichkeiten, die auf keine gewisse Anzahl Regeln zu bringen sind, unnützer Weise einzulassen, wollen wir vielmehr einige, und wie uns scheint, untrügliche Beyspiele anführen.

Das in dem oberwähnten l. 34. Cod. ad Leg. Jul. de adult. enthaltene Beyspiel giebt keinen völligen Beweis des Ehebruchs, vielmehr werden wir daraus belehret, daß der Richter, so wie überhaupt bey jedem Beweise, also vorzüglich im Beweise aus Indiciis, sehr auf der Huth seyn müsse.

a.) Wann die oben beym Todschlage angeführte zwey halbe Beweise sich vereinigen, so entstehet ein

solcher überzeugender Beweis, der alle andere Möglichkeiten nach den Regeln der moralischen Gewißheit ausschließt. Cajus ist an dem Ort der That, und zur Zeit, da die That erfolgt ist, mit blutigen Kleidern und blutigen Waffen, die in die Wunden genau passen, gesehen worden: Man hat bey seiner Arretirung noch die Sachen, als Uhr, Ring und dergleichen, bey ihm gefunden, wovon man weiß, daß sie der Entleibte bey sich getragen: Man setze noch hinzu, daß Cajus etwas von seinen Sachen, als Schnupftuch und dergleichen, am Orte der That liegen gelassen; man weiß entweder einen richtigen Grund seiner Feindschaft gegen den Entleibten, und er hat besondere Drohungen gegen ihn ausgestossen, oder er ist sonst ein berüchtigter Spitzbube, Räuber, schlechter Mensch; er hat das Verbrechen bereits auser Gerichte gestanden, wozu noch eine Menge andere entfernte Indicien treten können ꝛc. ꝛc. Will sodann der Richter noch zweifeln, daß Cajus der Thäter sey, will er noch eine überflüßige Tortur unternehmen? Nun, so kann der Richter in seinem Leben keine Handlung vornehmen, die auf wahrscheinliche Gründe unternohmen werden muß. Sollten wohl zwey Zeugen, ohne diese Indicia, mehrere moralische Gewißheit geben?

b.) Cajus und Titius sind in einem und dem nemlichen Gefängnisse verwahret, wozu niemand kommen kann. Tages darauf den andern Morgen, wird

Titius todt gefunden, und es sind nicht die geringsten Möglichkeiten eines Selbstmords vorhanden. Kann man wohl zweifeln, das Cajus den Titius umgebracht habe?

c.) Der Besitzer eines Landguts wird des Nachts bestohlen: Er macht sich noch bey Zeiten auf, und setzt mit seinen Leuten dem Diebe nach: Es ist Schnee, und die Fußstapfen zweyer Menschen, an dem Orte, wo der Einbruch geschehen, leitet sie: Man holt die Diebe ein; sie tragen die entwendeten Sachen, wie sie solche unter sich sogleich getheilt haben: Der eine gesteht die That; der andere giebt vor, daß ein vorbey gegangener Mensch ihm das, was er trage, überlassen habe. Man findet noch, daß ihre Schuhe mit den Fußstapfen genau übereintreffen, und daß die Zwecken in den Schuhen des Läugnenden, an Zahl und Abstechung mit denen genau übereinkommen, die man in den Fußstapfen bemerket. Sollte wohl die Möglichkeit, daß ein des Nachts vorübergehender dem Läugnenden die Sachen gegeben haben könne, welche noch durch das Zeugniß des Bestohlnen entkräftet wird, dem Richter nur noch einigen Zweifel übrig lassen, daß der Läugnende schuldig sey? Eben so möglich ist es auch, daß Paris in Afrika stehe, weil man aus der Metaphysik keine Gründe dagegen anführen kann.

d.) Caja hat mit ihrem Ehemann in stärkster Uneinigkeit gelebt; sie ist im Verdacht, es mit dem Titio gehalten zu haben; ihr Mann stirbt, und nach Untersuchung der Aerzte, an Gift. Caja ist überführt, Gift gekauft zu haben; sie läugnet es Anfangs; nochmalen muß sie es einräumen, und sie weiß keinen Endzweck anzugeben, wozu sie das Gift gebraucht habe; ihr Mitschuldiger entfliehet: Er schreibt einen Brief an sie, worinnen er das mit ihr begangene Verbrechen bereuet, der Brief fällt in des Richters Hände: Caja ist bey ihren Vernehmungen ausser sich, zittert, widerspricht sich, läugnet doch beständig. Caja ist überführt.

Man könnte noch eine grosse Menge solcher Fälle aus den gesammelten Responsis der Rechtsgelehrten anführen, wo man zum Ueberfluß die Tortur zuerkannt hat: Wir wollen nur noch eine Anmerkung machen.

Wenn die Todesstrafe wegfällt, so sind die Wisprüche der Gelehrten, daß auf blosse Indicia keine Hauptstrafe statt finde, weniger zu fürchten. Der Gedanke, keinen Unschuldigen am Leben zu strafen, scheint sie zu der wunderlichen Meynung zu bringen, daß nur die Tortur einen solchen Beweis vollständig machen könne. Wo keine Todesstrafe gesetzt ist, da pflegen sie einen Beweis durch blosse Indicia zuzulassen. Allein, das, was man hier befürchtet, nemlich einen Unschuldigen hinzurichten, kann die Tortur ohnmöglich ver-

hüten, man müßte denn glauben, daß die Marter den Unschuldigen nicht eben so wie den Bösewicht zwingen könnte, durch sein Geständniß den Beweis vollkommen zu machen. Es bleibt auch nach den Gesetzen der Wahrscheinlichkeit immer möglich, daß ein Unschuldiger nicht nur durch Indicia, sondern selbst durch Zeugen eines Verbrechens überführt werde. Folglich ist kein sicherers Mittel, jene Furcht gänzlich zu vermeiden, als die Todesstrafen gar abzuschaffen. Ausser den bereits angegebenen wichtigen Gründen gegen diese Strafe, kann man nun auch noch diesen aus den Regeln der menschlichen Einsicht und des Beweises herleiten. Ist der Unschuldige hingerichtet, so ist ihm weiter keine Genugthuung zu geben: Was hilft es dem Körper, wenn er vom Galgen herab genommen, und nun mit Pracht in eine Kirche beygesetzt wird? So lange aber das Leben noch da ist, so kann alles erlittene Ungemach, Entehrung, Schmerzen und Gefängniß auf andere Art vergütet werden. Der Fürst wird sich ein Vergnügen machen, einen Unschuldigen, wider den alle Regeln der Wahrscheinlichkeit zu seinem Verderben sich vereiniget hatten, mit Ehrenstellen dem Staate wieder auszusöhnen. Der Staat wird der gelittenen Unschuld die Schmerzen durch Wohlthaten wieder ersetzen: Der Unschuldige wird noch gerettet, und ihm alle Genugthuung verschaft werden können.

VIII. Abschnitt.

Vom unvollkommenen Beweis.

Jede Einheit läßt sich in einen unendlichen Bruch zergliedern: Aber der Rechnungsführer achtet darauf nicht, sondern er nimmt nur davon Theile, die ihm beträchtlich scheinen. Es ist freylich auch nur ein Beweis; aber man kann von dem geringsten Anschein bis zum vollen Beweis aufsteigen. Man hat jedoch nur auf den vollen und halben Beweis in dem Urtheil über ein Verbrechen zu achten. Der volle Beweis bewürket die auf dasselbe gesetzte Strafe. Soll man aber auch sodann, wenn der Beweis nur halb, oder über die Hälfte ist, eine willkührliche Strafe zuerkennen? Dies ist die Gewohnheit vieler Richter, wenn das Verbrechen so beschaffen ist, daß bey vollem Beweise dennoch die Todesstrafe nicht statt haben würde.

Dies Verfahren läßt nur alsdann entschuldigen, wenn dem Beweise nur etwas an den Formalien abgehet, im übrigen aber derselbe vollständig ist. Es bleibt allezeit ungerecht, einen, der nicht überwiesen ist, zu bestrafen. Was soll aber der Staat zu seiner Sicherheit für Mittel wählen, damit Verbrechen nicht unbestraft bleiben, damit sehr verdächtige Personen

nicht wieder in den Stand gesetzt werden, neue Verbrechen zu begehen, und damit man, im Fall sich künftig mehrere Indicia zum vollen Beweis auffänden, die Strafe verhängen könnte? Diese Mittel müssen ohnstreitig die gelindesten seyn, um auf der andern Seite der Unschuld und der bürgerlichen Freyheit nicht zu nahe zu tretten. Sie müssen sich auf den Grad der Wahrscheinlichkeit gründen, welche gegen den Angeklagten obwaltet. Nach diesen Voraussetzungen könnte derjenige, der noch nicht bis zum halben Beweis gravirt ist, nach Ablauf der unten bestimmten Frist des Untersuchungs-Processes (in so fern nicht diese Frist zur Erörterung der bereits vorhandenen Indicien verlängert werden muß) wieder auf freyen Fuß gestellet werden. Jedoch müßte derselbe versprechen, sich auf Erfordern des Richters wieder einzustellen, auch diesem nachgelassen bleiben, ihn bey anderweiten Verdacht wiederum in Arrest zu bringen. Mich dünkt dies Verfahren sey dem Eyde und der Territion weit vorzuziehen. Denn da nach der bisherigen Theorie durch letztere die vorhandene Indicia, worauf selbige gegründet sind, abgethan und ausgelöscht worden, und sich nicht leicht jemand finden wird, der den Eyd nicht abschwören, oder die Territion nicht abwarten sollte, so bleiben würklich oft die stärksten und schädlichsten Verbrechen unbestraft. Hingegen behält nach unserm Vorschlage der Richter die Kraft seiner In-

dicien; ein neuer entdeckter, wichtiger Umstand bringt die Untersuchung wieder in Bewegung; der Richter kann dabey alle Behutsamkeit gebrauchen, auch den Arrest erneuern, und also noch zur würklichen Bestrafung des Verbrechens gelangen. Retten auch einige sich beyzeiten mit der Entweichung, so sind diese Fälle immer noch nicht so häufig, als die, wo Bösewichter sich losgeschworen, oder die Indicia bey der Territion abgelehnt haben. Ueberdies bestraft sich der Flüchtling durch seine freywillige Verbannung selbst, und man kann sein Andenken noch dazu mit Schande belegen, um mehrern Eindruck bey dem Volk zu machen. Gelanget aber der Verdacht zum halben Beweis, so kann der Richter, da sich seine Indicia mehr zum Beweis, als im vorigen Falle nähern, den Angeschuldigten nicht frey lassen, wegen der sichern Vermuthung, daß dieser sich ungestraft aus dem Lande begeben würde. Der Verdächtige ist sodann in demjenigen gelinden weiten Arrest zu behalten, welchen wir im folgenden Theile bey jeder peinlichen Untersuchung vorschlagen werden.

Dies ist keine Strafe, sondern nur eine Versicherung. Er kann dabey seinen Geschäften nach wie vor obliegen, er kann sich seinen und der seinigen Unterhalt verdienen. Ist er unschuldig, so ist diese kleine Einschränkung der Freyheit nur eine geringe Kränkung für ihn, und auch diese wird ihm die Nation vergüten, welche den Betrug der Wahrscheinlichkeit,

ihrer einzigen Führerin zur gemeinen Wolfahrt, auf sich nimmt. Es müssen ihm, so wie bey der anfänglichen Untersuchung, alle Mittel zur Vertheidigung bleiben. Unkosten und Sportuln dürfen seine Sache nicht erschwehren. Denn diese werden wir im folgenden Theil von den peinlichen Richterstühlen ganz verbannen. Ein von der Nation besoldeter Defensor forgt für des Verdächtigen Unschuld. Der Richter ist emsig neue Indicia gegen diesen zu häufen. Endlich gewinnt die Sache ihren Ausschlag, und der Arrestant leidet entweder die geordnete Strafe, oder seine Unschuld wird öffentlich erklärt, und er wird vom Staate entschädiget. Aber wie, wenn der beyderseitigen Bemühungen ohnerachtet die Sache in dem vorigen Stande bleibet? Soll der Angeschuldigte immer im Arreste beharren, soll er sein Leben dabey beschliessen?

Die Billigkeit erfordert, daß dieser Arrest nicht ewig daure. Er würde ohnedem durch die volle Verjährung geendiget werden, weil diese, wie obgedacht, ohne allen Unterschied von der Zeit des begangenen Verbrechens, oder der beendigten und durch die Flucht abgebrochenen Untersuchung fortläuft. Da aber die volle Verjährung einem würklichen überführten Verbrecher zu gute kömmt, so wäre es zu hart, bey einem noch nicht ganz überführten, der noch dazu im Arrest bleiben muß, eben dieselbe abzuwarten. Man könnte ihn freylich nach Ablauf der halben Verjährung loslassen. Ich

schliesse jedoch dadurch diejenigen besondern Fälle nicht aus, wo ein sehr berufener Bösewicht die Republik in Furcht und Unruhe setzet, daß er dieselbe beleidigen werde. Da kann allerdings der Staat sich seiner Person beständig versichern. Denn man läßt auch keine wilden und schädlichen Thiere im Lande grassiren. Nichts desto minder kann der Proceß bis zum Ablauf der vollen Verjährungszeit wegen neuem Verdacht wieder vorgenommen werden: Mit dieser aber hat aller Fehd ein Ende, und es wäre hart, einen Menschen, der nun lange Jahre wohl gelebet, und dem Staat als ein ehrlicher und nützlicher Bürger wieder gedienet hat, zeitlebens in einer ewigen Unruhe zu lassen. Es kann seyn, daß durch diese Auskunft einige Verbrechen unbestraft bleiben. Aber was verliert der Staat dabey? Ist es nicht eben so gut, wenn er überhaupt in Sicherheit gestellet, der Verbrecher durch den Arrest gebessert und zur Arbeit gewöhnet, und für die Sicherheit jeder einzelnen Bürger möglichst Sorge getragen wird, als daß mehrere Verbrecher gestraft, darneben aber durch die Tortur eine Menge Unschuldiger entweder an ihrem Leibe verstümmelt, oder gar zur Strafe gezogen werden? —

Wir brauchen also bey diesem System weder Tortur, noch Reinigungs-Eyd. Es ist hier nicht nöthig, das Grausame und Unschickliche der Tortur zu zeigen, da solches schon in so vielen Schriften geschehen, auch bereits dergestalt anerkannt ist, daß man sie in vielen

gesitteten, und minder gesitteten Staaten abgeschaft hat. Sie gehört im Grunde zu den Ordalien: Denn sollen nicht starke Glieder eines Bösewichts mehr ausstehen können, als das vielleicht zarte Nerven-System eines Unschuldigen, so muß Gott durch ein Wunder in den Beweis tretten, jenem seine starke Natur nehmen, und diesen mit ausserordentlicher Kraft ausrüsten. Eben dieses glaubte man bey der Entscheidung durch Duelle, und bey allen Gottes-Urtheilen. Wer kann diese letztern verlachen, oder verabscheuen, und doch die Tortur vertheidigen! Ich mache nur noch diese Anmerkung: Alle Erpressung eines Geständnisses ist eine Tortur, es sey nun, daß man mit Gewalt auf den Inquisiten dringe, oder ihn durch eine ängstliche zwangsvolle Lage seines Körpers, wie man neulich im Würtembergischen versucht hat, oder durch Vorenthaltung der natürlichen Bedürfnisse, als der Speisen, Tranks und des Schlafs, zum Geständniß nöthigen wolle. Ich meines Theils sehe in allen diesen Erfindungen, deren sich manche rühmen, keinen Unterschied. Denn Schuldige und Unschuldige werden gleich behandelt, gleichem Ungemach und Bestrafung ausgesetzt. Aber sollte wol die Tortur nicht beyzubehalten seyn, wenn sie in der heiligen Schrift gebilliget wird? Wir haben aber schon erinnert, daß auch daselbst Gottesurtheile gefunden werden. Die Stellen aber, so man für die Tortur anführt, beweisen nicht, was sie sollen. Auch die vorzüglichste Stelle, welche dem

Leyser so sehr aufgefallen ist, Matth. XVIII. 34. 35. enthält keine göttliche Genehmigung. Denn wenn auch schon das daselbst befindliche griechische Wort nicht nach dem Grotius durch Kerkermeister, sondern durch Henker, übersetzt werden müßte; so ist es doch eine sattsam bekannte Regel, daß Gleichnisse nichts beweisen.

Der Reinigungs-Eyd ist weit mehr erträglich, als die Tortur: denn der Unschuldige hat gar nichts davon zu befürchten: er kann sich mit gutem Gewissen des gegen ihn streitenden Verdachts entledigen. Es kann aber der Schuldige so gut schwören, als jener, und eben dieses machet den Eyd unnütze. Ich bin zwar überzeugt, daß in der Collision der zwey Pflichten, sein Leben zu erhalten, und Gott nur zum Zeugen der Wahrheit anzurufen, die erstere nicht der letztern, und überhaupt allen andern Pflichten vorgehe; denn wir müssen auch unsern Landesherrn, ja Ehegatten und nahe Anverwandte mit Gefahr unsers Lebens vertheidigen. Aber so viel ist doch gewiß, daß die erstere Pflicht durch einen wirksamen und gewaltigen Trieb unterstützt wird, da hergegen die letztere von dem Gewissens-Triebe, der ohnedem bey Bösewichtern ohne viele Wirksamkeit ist, eine weit schwächere Unterstützung hat. Muß man also nicht schliessen, daß unter hundert Schuldigen kaum einer den Eyd abzuschwören Bedenken tragen werde? Und was hat man also von dem Gebrauche desselben vor einen

Nutzen? Keinen andern, als daß der Schuldige sich ausser des begangenen Verbrechens, noch eines Meineyds schuldig machet. Läßt man also denselben ganz weg, so erhält der Unschuldige ebenfalls seine Freyheit, und bey seiner Unschuld werden ohnedem keine wahren Indicia sich hervorthun. Der Schuldige aber wird nicht in den Stand gesetzt, die vorhandenen Indicia auszulöschen, und die gerechte Strafe kann mit der Zeit immer gegen ihn Statt haben.

Ich habe von dem bisherigen Gebrauch dieser beyden Ergründungsmittel der Wahrheit, dem Eyde und der Tortur, nichts zu sagen. Man erlaube mir nur, von deren Ursprung etwas zu erwähnen. Der Reinigungs-Eyd ist unstreitig eine Erfindung der deutschen Völker, man findet davon keine Spur bey den Römern. Der Gebrauch desselben war so häufig, daß man sogar eine Menge Compurgatores mit vor Gerichte bringen konnte: Doch scheint, daß nur die Vornehmen zum Eyde gelassen wurden. In Cap. 5. 6. 7. l. 2. qu. 5. wurde von Gregorio M. den Geistlichen der Eyd als ein Mittel, sich wieder die Anschuldigung zu reinigen, gestattet: Mit dem Jure Canonico wurde sodann derselbe in Criminal-Fällen häufiger und allgemeiner, und in den Rec. Imp. de Ao. 1512. festgesetzt.

Der Ursprung des so sehr bey den Abendländern überhand genohmenen Gebrauchs der Tortur, läßt sich nicht so leicht bestimmen. Viele lernten ihn von

den Griechen, die äusserst grausam darinnen waren, und von den Römern ab. Man findet aber den Gebrauch schon bey den alten Deutschen. Guntram läßt die von Gundobalden an ihn geschickten Gesandte, aus Verdacht einer Verrätherey, hart peinigen. Gregor. Turon. Histor. L. V. C. XLIX. In den mittlern Zeiten lieset man weniger von der Tortur: Man hatte aber statt derselben andere Ordalia, und man hatte sie also nicht nöthig. Mithin ist es wohl möglich, daß sie wieder mit dem römischen Recht in Gang gekommen ist. Wenigstens findet man deren häufigern Gebrauch schon wieder im XIII. Jahrhunderte, wo auch das römische Recht mehr gangbar wurde. Die Kayser haben zuweilen deren Gebrauch, besonders gegen die Stöhrer des Landfriedens per Privilegium verstattet. Schriftsteller mittlerer Zeiten nennen sie sehr vernünftig, die Frage mit der Unvernunft.

Aus dem bisherigen entstehet die natürliche Folge, daß das Geständniß des Angeschuldigten einen eigenen Beweis ausmache, und daß solches bey andern Beweisen nicht erforderlich sey. Unsere Vorfahren haben nach den verschiedenen Zeiten keine Gleichheit hierinnen beobachtet. Sie verlangten insgemein ausser der Ueberführung, auch das Bekenntniß des Angeschuldigten, um zum End-Urtheil zu gelangen. Dies machte freylich die Tortur nothwendig. Man siehet solches aus dem 81. Artikel der Bambergischen Criminal-Constitution. Auf der andern Seite aber hielten

sie auch das blosse Geständniß des Beschuldigten nicht für zureichend zum End-Urtheil: er mußte auch überführt werden, und das geschahe insgemein durch das Besiehnen. Ueberall siehet man, daß die alten ehrlichen Deutschen keine vernünftigen Grundsätze bey ihren Vorfahren beobachtet haben. Sie verlangten bald zu viel, bald zu wenig: Sie verfielen daher auf das unnütze, auf das abgeschmackte. Auch noch heutiges Tages giebt es Criminalisten, die bey den deutlichsten Beweisen dennoch das Geständniß des Inquisiten verlangen.

IX. Abschnitt.

Vom Beweis des Corporis delicti.

Das Corpus delicti ist nichts anders, als die Gewißheit des Verbrechens: Auf welche Arten wir aber zu einer moralischen Gewißheit gelangen können, ist bereits weitläuftig gesagt worden. Wir haben also hier nur einige besondere Anmerkungen zu machen.

Obgleich jedermann den angegebenen Begriff des Corporis delicti zugiebt, so scheinet man doch nach den Lehrsätzen, die man davon macht, sich nicht gleich zu bleiben. Denn viele, wenn sie von dem

Corpore delicti reden, scheinen darunter nichts anders, als den vor Augen da liegenden Gegenstand, an dem das Delictum verübt worden ist, zu verstehen. Man verwirret hiermit die Ideen, und man kann daher zu keinen richtigen und gewissen Grundsätzen gelangen. Das Corpus delicti erscheinet unter viererley Gestalt, wovon der erwähnte Fall die erste Art desselben ausmachen mag. Nemlich a.) ist dasselbe so deutlich und gleichsam notorisch, daß es von einem jeden durch die Sinne wahrgenohmen werden kann: Der Richter kann sich selbst davon durch die Sinne überzeugen: Einem jeden stehet frey, es zu betrachten, und davon ein Zeuge zu seyn.

b.) Kann dasselbe zwar ebenfalls noch von jedem wahrgenohmen werden; es wird aber mehr als die blossen Sinnen dazu erfordert; man muß andere, nach Befinden grosse gelehrte Kenntnisse haben, um von dessen Gewißheit urtheilen zu können.

c.) Ist dasselbe zwar, als das Delictum begangen worden, durch die Sinnen wahrzunehmen gewesen, aber es ist der Gegenstand sofort weggeschafft worden: Folglich können hier nur diejenigen dessen Gewißheit bezeugen, die bey Begehung des Verbrechens Zeuge davon gewesen sind.

d.) Werden gewisse Verbrechen also begangen, daß sie ihrer Natur nach in der Einsamkeit vollbracht werden, und also von keinen Zeugen attestiret wer-

den

den können: Auch sobald sie vollbracht, dergestalt vollendet sind, daß sie keine Ueberbleibsel nach sich lassen, die durch die Sinne wahrgenohmen werden könnten.

In dem ersten Falle, wenn z. B. dem Entleibten eine Kugel durch den Kopf geschossen worden ist, kann alle Welt, wie der Entleibte da liegt, sich von dem Corpore delicti überzeugen, und bleibt also für den Richter, der es selbst besichtigen kann, keine Schwierigkeit übrig.

Im zweyten Falle, wann z. B. dem Ermordeten mit Gift vergeben worden, oder er durch eine zweifelhafte Wunde verletzt ist, können nicht alle Menschen, auch nach Befinden nicht der Richter, über das Corpus delicti urtheilen. Das Gift sowohl als die Wunde muß von Kunstverständigen untersucht werden. Aber hier ereignen sich desto mehr Schwierigkeiten. Man ist sehr uneinig über das, was Gift ist, und viele Gifte und deren Wirkungen sind nur grossen Aerzten bekannt. Eben so groß sind die Streitigkeiten über die Tödtlichkeit der Wunden. Mich dünket aber, daß diesen Schwierigkeiten bereits durch die gegenwärtige Criminal-Einrichtung begegnet ist. Der Richter hat nur dafür zu sorgen, daß wenigstens zwey Kunstverständige genohmen werden, (denn billig muß eine so wichtige Sache auf zweyer Zeugen Munde beruhen) und daß diese im Stande sind, wenigstens ein

richtiges visum repertum zu entwerfen. Der Ausspruch über die Lethalität muß einer ganzen medicinischen Facultät überlassen werden. Doch wird letztere bey sich keine Observanzen leiden, und die Tödtlichkeit nicht nach einer bey sich vielleicht angenohmenen Meynung entscheiden, sondern vielmehr das Zweifelhafte dem Richter erläutern, und ihm die völlige Entscheidung nach den vorgelegten Gründen überlassen, welcher alsdenn im zweifelhaften Fall billig zum Vortheil des Inquisiten den Ausspruch zu thun hat. In wieferne aber der Richter bey Verletzungen, und den darauf erfolgten Tod, auch einen conatum, so ad actum proximum gekommen, wie das ganze Verbrechen bestrafen möge, darüber hat man schon oben seine Gedanken eröfnet.

In Ansehung des dritten Falls scheinet kein Zweifel zu seyn, daß die Zeugen, die wider den Thäter aussagen, nicht auch das Corpus delicti bezeugen könnten. Wann z. E. der Thäter den Cajus durch den Kopf geschossen, und den Körper ans Meer geworfen, oder verbrannt hat, so sind dieses verschiedene Handlungen, deren jede die nemlichen Zeugen so gut bezeugen können, als sie mehrere verschiedene Verbrechen, die auf einmal begangen worden, zugleich darthun. Aber wie, wenn die Zeugen nur den Schuß und daß der getroffene gefallen wäre, gesehen hätten, aber nicht wüßten, wo sodann derselbe hingekommen wäre? Begreift die Aussage über das,

was sie gesehen, auch das Corpus delicti? In diesem Falle erhellet dasselbige zugleich durch die Präsumtionen oder Indicia. Dann sollte der Getroffene sich wieder erholet und noch gerettet haben, so wäre dieses eine Exception, die der Angeschuldigte erweisen muß; wo sie aber nicht die mindeste Wahrscheinlichkeit für sich hat, so hat der Richter unter den angeführten Umständen keine Rücksicht darauf zu nehmen. Es ist also kein Zweifel, daß nicht auch das Corpus delicti durch Indicia gewiß werden könnte: Und in in sehr vielen Fällen muß der Richter damit zufrieden seyn, wenn seine Untersuchung nicht fruchtlos seyn soll; denn insgemein hat er nur einen Zeugen. Ich will ein einziges Beyspiel entlehnen. Eine Kindermutter wird mit verbundenen Augen in ein Haus gebracht; sie bringt da ein Kind: Nach der Geburt nimmt die Mutter das Kind, und verbrennet es zu Asche; die Mutter kommt in Inquisition: Die Kindermutter sagt jenes aus als Zeuge. Hier muß der Richter die That nebst dem Corpore delicti durch Indicia ins Licht setzen. Bisweilen beruhet das Corpus delicti nach seinem Haupt-Umfange auf der Aussage des Beleidigten. Wann bey einem Diebstahle die gestohlne Sache nicht mehr vorhanden ist; so läßt man den Bestohlnen den Werth des Diebstahls beschwören. Wo der Diebstahl durch den Tod bestraft wird, und selbiger, wie in den meisten Provinzen

Deutschlandes, auf eine gewisse Grösse gesetzt ist; da ist um das Leben eines Menschen daran gelegen, ob der Werth des Gestohlnen einen Groschen mehr oder weniger betrage? Obgleich starke Präsumtionen da sind, daß der Beleidigte seine Rache nicht so weit treiben werde, um den Dieb durch einen falschen Eyd ums Leben zu bringen, so bleibt es doch allemal gefährlich, das Leben eines Menschen dabey auf das Spiel zu setzen. Wir haben den Wiederersatz und Abarbeitung zur Strafe dieses Verbrechens angenohmen, und können also in diese Schwierigkeit nicht verfallen. Gesetzt auch, daß der Bestohlne hier den Werth etwas zu hoch angäbe, so hat sich der Dieb seinen Verlust durch seine eigene Schuld zugezogen. So ist auch im bürgerlichen Rechte das jus jurandum in litem oft die einzige Auskunft, und der Schaden muß durch des Beleidigten eydliche Angabe bestimmet werden.

Im letztern Falle kann das Corpus delicti niemalen seiner Natur nach durch Zeugen erwiesen werden. Denn der angenohmene Begriff der fleischlichen Vergehungen, daß solche erstlich per immissionem seminis vollbracht werden, leidet keinen Beweis durch Zeugen. Es wird also hier der Beweis des Corporis delicti mit dem Beweis gegen die Verbrecher zugleich zu Stande gebracht. Im übrigen beziehen wir uns auf die oben, über die bey dieser Art Vergehungen vorkommende Indicia, gemachte Anmerkung.

Ich bemerke noch, daß sowohl die Kunstverständigen zum Zeugniß beym Corpore delicti, als der Bestohlne zur eydlichen Angebung der ihm gestohlnen und nicht mehr vorhandenen Sache, eben so gut gezwungen werden können, als jede andere Zeugen durch harte Zwangsmittel zur Aussage angehalten werden. Denn ein jeder ist schuldig, dasjenige zu thun, was er zum Vortheil des Staats beyzutragen vermag; so wie jeder Bürger zu Kriegsdiensten gezwungen werden kann. Im Fall aber das Corpus delicti, welches auf der Aussage der Kunstverständigen beruhet, gar nicht zu erhalten wäre, so kann auch an dem Verbrecher die gewöhnliche Strafe nicht vollzogen werden, sondern es findet die Milderung statt, welche wir oben I. Theil 3. Abschnitt bey den angefangenen Verbrechen gesetzt haben. Allein, wie eben daselbst gesagt ist, bedarf der Richter diese Erörterung des Corporis delicti nur in dem Fall, da es sonst nicht aus Zeugen und Indiciis erhellet, daß der Angeklagte auf seiner Seite alles zur Vollbringung der That gethan habe. Wenn der Bestohlne in nur angeführtem Falle verstorben, so müßte der geringste Werth einer Sache dieser Art, wie die gestohlne Sache gewesen ist, angenohmen werden, wenn sie sich nicht wieder in verschiedene Arten abtheilet, wo alsdenn der niedrigste Preiß der erwiesenen Art festzusetzen seyn möchte.

X. Abschnitt.

Vom Beweis der Vertheidigung des Angeschuldigten.

Der Angeschuldigte sucht seine Vertheidigung auf dreyerley Art zu bewirken: Entweder bemühet er sich, den Beweis des Richters gegen ihn, und das Corpus delicti zu entkräften, oder er gestehet zwar die That, sucht aber die Strafbarkeit derselben durch Ausflüchte abzulehnen, oder er sucht das Verfahren des Richters gegen ihn, nach den Vorschriften des peinlichen Processes, ungültig zu machen. Von dem letztern Falle haben wir hier gar nichts zu sagen. In Ansehung des ersten muß der Angeschuldigte zeigen, daß des Richters Beweis unvollständig, nicht nach den Regeln der Wahrscheinlichkeit, ja wohl wider diese Regeln formiret sey. Er muß den Indiciis ihre Kraft, den Zeugen ihre Glaubwürdigkeit benehmen, ihren übeln Zusammenhang unter einander darthun, und deren Wiedrigkeit aus einander setzen. Ist er dies zu thun nicht im Staude, so beruhet alle seine Hoffnung noch auf den Exceptionen. Durch diese greift er entweder die einzelnen Indicia an, verringert dadurch ihre Zahl und Stärke, oder er sucht das ganze Verbrechen zu vernichten. Bey diesem

Beweis kommt es eben sowohl auf Indicia, Präsumtionen und Zeugen an, wie in jedem Beweise des Verbrechens: Nur mit dem Unterschiede, daß die Rechte den erstern mehr begünstigen, als den letztern. Viele Verehrer der strengen Justitz empören sich gegen diesen Satz. Allein, sie bedenken nicht, daß eine so allgemeine Gewohnheit, die ohnedem durch die Sprache des Herzens unterstützet wird, auch auf sichern Gründen der Wahrscheinlichkeit beruhe.

Zum Vortheil der Vertheidigung des Inquisiten müssen nicht nur alle und jede Zeugen, die er, oder sein Defensor vorschlägt, abgehöret werden, sondern es verdienen auch sonst unzuläßige oder unvollkommene Zeugen ungemein mehr Glauben, wenn sie für, als wenn sie wider denselben aussagen. Die sonst ganz unzuläßigen Zeugen können zwar alleine und so ferne, daß der ganze Grund der Lossprechung auf ihrer Aussage beruhe, seine Unschuld nicht darthun, denn sie sind allzuverdächtig: Man muß sie aber hören, weil sie doch den Richter auf vortheilhafte Indicia bringen können. Denn hier fällt der Grund weg, warum wir oben diese Zeugen wider den Inquisiten gar nicht zulassen wollten. So grausam es ist, die Aussage des Sohnes zum Untergang seines Vaters, auf welche Art es nur sey, zu nutzen, die der Nation so unentbehrlichen Empfindungen der Natur zu schwächen, und die Grausamkeit zu lehren; so natürlich ist

es hergegen, aus der Aussage des Sohns für seinen Vater, welcher man zwar dem blossen Inhalte nach nicht geradezu glauben kann, Umstände anzunehmen, die den Vater vom Verderben befreyen, und den Sohn zum Erretter seines Vaters machen können.

Daß aber sonst unvollkommene Zeugen zum Vortheil des Inquisiten mehr Glauben verdienen, hat darinnen seinen Grund, weil sie durch die für alle Bürger des Staats streitende Präsumtion unterstützt werden, daß ein jeder Bürger ein ehrlicher Mann sey, und daß alle Verbrechen widernatürlich sind. Hierzu kömmt noch, daß jeder Bürger zugleich als Feind des Inquisiten anzusehen, auch in aller Namen die Untersuchung gegen ihn geführet wird. Da nun bekanntlich das Zeugniß des Feindes für den Feind einen hohen Grad der Wahrscheinlichkeit erlangt, so folget nothwendig, daß jeder Zeuge für den Inquisiten eine stärkere Beweiskraft habe, als wider denselben. Man kann hieraus mehrere Folgen ziehen, wie dieselben in der Praxi angenommen sind: Eine weit geringere Anzahl Zeugen für den Inquisiten macht schon einen Beweis seiner Unschuld: Jeder Zeuge hat schon für sich stärkere Kraft, und die dazu kommende Harmonie macht bey wenigen den Beweis vollkommen. Indessen ist nicht zu läugnen, daß einige die Beweis-Vortheile der Angeklagten übertreiben. Denn es folgt nicht aus den angeführten Gründen, daß jeder einzelner Zeuge, jedes Indicium, jede Präsum-

tion schon einen vollen Beweis mache: Daß unzulässige Zeugen ein glaubwürdiges Zeugniß ablegen könnten: Daß Zeugen von hören sagen die Kraft anderer Zeugen hätten: Daß die Zeugen keine Erläuterung und Grund ihrer Aussage angeben dürften: Daß auch Zeugen de credulitate gültig wären: Daß blosse verneinende Zeugen, bejahende Zeugen überwinden müßten: Daß jedes Dunkle der Aussage zum Vortheil des Inquisiten auszulegen wäre. Dergleichen Grundsätze würden aus allen Untersuchungen ein unnützes Spiel machen, den Richter verwirren, alle Gesetze des Wahrscheinlichen und der gesunden Vernunft über den Haufen werfen, den Verbrechern aber zu einer stärkern Freystatt, als die geheiligten Oerter dienen. Zu diesen irrigen Grundsätzen rechne ich noch die Meynung einiger Gelehrten, daß ein mit einer Haupt-Schutzrede verbundenes Geständniß allezeit so viel würke, daß der Angeschuldigte nicht mit der gewöhnlichen Strafe, sondern nur ausserordentlich zu bestrafen sey. Dies hiesse den Knoten zerhauen, und enthielte statt einer Güte eine wahre Grausamkeit, weil dabey auf die Unschuld keine Rücksicht genommen ist. Die Exception muß, wie obgedacht, bewiesen werden, und sie hat nur die angeführten in der Wahrscheinlichkeit selbst gegründeten Vortheile zu geniessen.

Wird aber nun bey einem unvollkommenen Beweise die Schutzrede nöthig seyn, den Angeschuldigten

seine Unschuld noch mit dem Erfüllungs-Eyd erhärten zu lassen? — Ist derselbe würklich unschuldig, so können sich sehr schwehrlich mehrere Indicia wider ihn offenbaren: Hergegen werden wol nach und nach mehrere Anzeigen seiner Unschuld an den Tag kommen. Der Unschuldige verliert also nicht, wenn man die Sache so läßt, wie sie ist, bis zum Ablauf der vollen Verjährung. Hingegen würde der Schuldige dadurch gewinnen, und der Strafe auch bey mehrerer Entwicklung der Sache leicht entgehen können. Man setzt den Inquisiten wenigstens, wenn er einen halben Beweis ausgeführt hat, in Freyheit. Der Richter kann aber die Verjährungszeit hindurch noch gegen ihn verfahren, wenn sich Beweis-Mängel hervorthun, und dessen Gründe durch andere neue Indicia über den Haufen geworfen werden sollten. Erreicht der Beweis der Exception noch nicht die Hälfte, so könnte ohnedem der Erfüllungs-Eyd nicht statt haben, und der Angeschuldigte bleibt in dem oben angenommenen weiten Arrest die halbe Verjährungszeit hindurch, wenn er nicht indessen seine Unschuld näher darthut.

Nach Ablauf dieser Zeit wird er gleich einem mit halbem Beweise in Freyheit gesetzet. Jedoch muß er die ganze Verjährung vollends abwarten, und wegen fernerm Verdachts dem peinlichen Richter Bürge seyn. Nach deren Verlauf, wenn alles im vorigen Stande bleibet, ist er die übrige Zeit seines Lebens für weitere Verfolgung der Criminal-Gerichte gesichert.

Drit-

Dritter Theil
der
Aufgabe,
von der Art, vermittelst der Criminal-Procedur dergestalten dazu zu gelangen, daß die Gelindigkeit des Verhörs und der Strafen mit der Gewißheit einer schleunigen und exemplarischen Strafe vereiniget werde, und die bürgerliche Gesellschaft die gröste mögliche Sicherheit finde, mit der grösten möglichen Ehrfurcht für die Freyheit und die Menschen vereinbaret.

I. Abschnitt.

Von der peinlichen Gerichts-Verfassung überhaupt.

Die Bestellung guter Gerichte muß ein vorzügliches Augenmerk des Regenten seyn. Denn was helfen noch so heilsame Gesetze, wenn die Ausüber derselben solche entweder nicht verstehen, oder mit Vorsatz übertretten? Vor allen andern verdienen die peinlichen Gerichte wegen ihres so wichtigen Gegenstandes, eine gute Verwaltung. Hier stosse ich auf die sogenannte Patrimonial-Gerichtsbarkeit, einen unverantwortlichen Mißbrauch der ehemaligen Anarchie, da man um die Justitz nur einigermassen zu handhaben, genöthiget ward, solche an die kleinen Despoten zu überlassen, die sonst fremden Richtern beständig wiederstrebt haben würden. Die damalige Gewohnheit alles mögliche zu Lohn zu reichen, eine Gewohnheit, die ebenfalls der schlechten Regierung und dem Geldmangel gemäß war, beförderte die Ueberlassung der Gerichte an Privat-Personen. Der Regent, welchem allein der gerechte Gebrauch, der ihm von jedem Bürger aufgetragenen Freyheit zukam, verpfändete diesen

Gebrauch wiederum an einzele Bürger, deren Interesse es war, nicht nur ihr Pfand zurück zu nehmen, sondern auch die ihnen überlassenen Pfänder zu mißbrauchen. Denn die Lehns-Verbindlichkeit ist viel zu schwach, sie schränkt nur sehr grobe Mißbräuche bey dem Genuß der verliehenen Sache ein, sie besteht mehr in äusserlichen Formalitäten, in einer Befriedigung des lehnsherrlichen Ehrgeitzes, und Eigennutzes, als in der guten Verwaltung des Lehens. Kayser Carl der V. dieser Justinian seiner Zeit, setzte zuerst eine gewisse Gerichtsverfassung vest, bestimmte dies richterliche Amt, die Pflicht der Schöppen des Schreibers, und die Zahl dieser Gerichts-Personen. Mehr konnte er damals nicht thun; die Anarchie hatte noch nicht ganz Abschied genommen. Die Rechte des Adels waren zu groß. Man konnte ihnen die Gerichtsbarkeit bey allen Mißbräuchen nicht nehmen. Allein, die in der Hals-Gerichts-Ordnung und andern Landsgesetzen bestimmten Formalitäten halfen dem Uebel bey weitem nicht ab. Der Gerichtsherr hat zwar seinen Gerichtsverwalter, der zugleich die Stelle des Schreibers vertritt, er hat auch Beysitzer oder Schöppen. Allein, jener ist der unterthänige Sclav des gnädigen Herrn: Diese sind noch mehr seine Sclaven, und wenigstens dumme einfältige Tropfen, welchen man alles weis machen kann. Wenn auch der Gerichtsverwalter unabhängig wäre, so würde es allemal gefährlich bleiben, diese wichtigste Gerichtsbarkeit einem einzigen zu lassen. Die Versendung

der Acten hebt dies Besorgniß nicht auf, da die Ur-Urtheilsprecher sich doch nach den Acten richten müssen. Das Interesse, welches ehedem Rittergutsbesitzer hatten, die Obergerichte auszuüben, hat mit dem Landfrieden und der Policey-Verbesserung aufgehört. Die meisten sehen solche anjtzo wegen der Kosten mehr als eine Last an, und weichen deren Ausübung aus, wenn der Verbrecher nicht vermögend ist, die Inquisitionskosten zu tragen. Es würde also heutzutage um so rathsamer und leichter seyn, diese Gerichtsbarkeit wiederum unmittelbar mit der obersten Gewalt zu vereinigen. Doch auch diese muß selbige nicht mit andern Geschäften, nicht einmal mit den Civil- und Policey-Gerichten vermengen, so wie z. B. die Beamten zugleich die Verwaltung der öffentlichen Einkünfte der niedern und obern Gerichte haben. Durch eine solche Vereinbarung ganz verschiedener Geschäfte entsteht der Nachtheil, daß der Richter die einträglichen vorzieht; folglich bleibt allezeit das wichtigste Criminal-Geschäft zurück, welches bekanntlich die wenigsten Sportuln einbringt. Oefters entstehet auch ein Streit zwischen diesen verschiedenen Geschäften. Z. E. das Cammer-Interesse verlangt die Bestrafung eines Diebes der öffentlichen Einkünfte. Hier würde der Richter, welcher diese Einkünfte verwaltet, zugleich Ankläger seyn.

Die beste Einrichtung der peinlichen Gerichte wäre meines Erachtens diese: Wenn man in jeder Provinz und wenigstens in einem Bezirk von 100 Quadrat-

Meilen, so viel möglich in einem bevestigten Ort, ein besonderes Criminal-Gericht bestellete, wohin alle in solchem District begangene Verbrechen gehörten. (*)

Ich verlange einen bevestigten Ort, um den Verbrechern die Haft zu erleichtern, welche unten im III. Abschnitt vorkommen wird. — Ein solches Gerichte müßte wenigstens aus 6 Personen bestehen, damit zu Beschleunigung der Sachen auch Commißionen ertheilt werden könnten. Die Mitglieder müßten einander völlig gleich seyn: Keine Präsidenten, Canzler, Directores; denn diese werfen sich unmerklich zu kleinen Monarchen auf, und machen, daß viele Stimmen nicht mehr als eine einzige gelten. Das Directorium, in so fern es in Führung des Protocolls und Sammlung der Stimmen besteht, könnte füglich in der Reyhe herum gehen. Diese Gerichte müßten von den Staats-Einkünften, und zwar reichlich besoldet werden, damit um so mehr der Verdacht der Vernachläßigung oder Bestechung hinwegfalle.

Alle Sportuln, sie mögen auch noch so mäßig seyn, interessiren die Richter mehr, die Mittel zur Ueberführung der Verbrecher, als zu ihrer Entschuldigung aufzufinden, und den Proceß zu verlängern, wenn

(*) Folglich fiele das sogenannte forum deprehensionis hinweg. Die Untersuchung über einen gefundenen Todten würde für das Gericht gehören, auf dessen Seite die Füsse lägen.

wenn der Angeklagte vermögend ist, oder ihn laufen zu lassen, wenn er arm ist. Wäre auch dieser Eigennutz bey vielen nicht, so würde doch allemal der schädliche Verdacht desselben bleiben. Nicht allein der Richter, sondern auch die Gerichtsbedienten müssen ihre Obliegenheiten umsonst und für ihren Gehalt verrichten. Die Sportulsucht und Erpressungen der letztern sind weit häufiger, weil diese Leute weniger Schamhaftigkeit haben, und sind empfindlicher, weil der Abstand des Tyrannen gegen den Unterdrückten kleiner ist. Diese kleinen Tyrannen, die so schon zu wenig Empfindung haben, werden noch grausamer, wenn man ihnen den Weg der Gewinnsucht offen läßt. Eine sehr heilsame Einrichtung wäre es, wenn man die Soldaten, welche die Nation von aussen vertheidigen, auch zum Schutz der innerlichen Sicherheit zum Beystand der Criminal-Gerichte brauchte. Dadurch wäre man aller Gerichtsbedienten überhoben. Man ersparte nicht nur die Kosten, sondern man gäbe auch den Gerichten ein grösseres Ansehen, eine geschwindere Vollstreckung. Das Vorurtheil in den Händen der Büttel gewesen zu seyn, fiele hinweg, und den Gefangenen könnte die Haft durch weiten Arrest erleichtert werden. Vorzüglich aber muß der Regent bemühet seyn, ehrliche rechtschaffene Männer zu Richtern zu wählen, nicht Jünglinge unter 30 Jahren, die noch den Stürmen der Leidenschaften ausgesetzt sind, nicht Greise

über 70, die entweder verdrüßlich oder kindisch werden. Gelehrte Männer wären eben nicht nöthig. Denn die Gesetze sollen nicht mehr eine schädliche Wissenschaft seyn. Eine wohl cultivirte natürliche Logik ist hinreichend. Die mittelmäßige Gelehrsamkeit ist sogar schädlicher, als die einfältige Unwissenheit, weil jene nach Vorurtheilen, diese nach Empfindungen handelt. Ich verlange ehrliche, rechtschaffene Männer. Mithin nicht solche, die selbst Verbrechen begangen haben. Diesen steht ein unüberwindliches Vorurtheil entgegen. Angeklagte, die man nicht überführet hat, sind der Vortheile der bürgerlichen Gesellschaft, mithin auch der Aemter, nicht verlustig.

Ueber diese verschiedenen Provinzial = Gerichte müßte ein höheres Tribunal gesetzt seyn, welches die erstern jährlich revidirte. Eben dasselbe könnte zugleich die Stelle der Schöppenstühle vertretten, und die peinlichen Urtheile abfassen. Es scheint allemal unpartheyischer, wenn nicht derselbe Richter, welcher die Untersuchung führt, sondern ein anderer über die Verbrechen erkennt. Die Sache geht auch dadurch geschwinder, weil solchergestalt die kleinen Gerichte in den Provinzen, die zu Abfassung der Urtheile nöthige Zeit auf die Untersuchung wenden können. Und die Geschwindigkeit ist, wie obgedacht, ein Hauptmittel die Absicht der Strafe zu erreichen.

Ferner gehöret zur Unpartheylichkeit:

a.) Daß dem Angeklagten erlaubt werde, die ihm

verdächtigen Personen unter den Richtern zu verwerfen. Das mindeste Interesse bey der Sache, wodurch die Glaubwürdigkeit eines Zeugen vermindert wird, könnte auch zur Verwerfung der Richter hinreichen.

b.) Daß allemal die eine Hälfte von dem Stande des Verbrechers, und wenn der Beleidigte und Verbrecher von verschiedenem Stande, gleiche Anzahl für beyde zugezogen werde. Diese Beysitzer würden bey jedem einzelen Fall gewählt, sie müßten eben so, wie die Zeugen, umsonst für das allgemeine Beste erscheinen. Zwey ordentliche Richter wären bey jeder Untersuchung hinreichend; und zwey ausserordentliche von dem Stand des Verbrechers und des Beleidigten wären denselben beyzusetzen. Bey dem Tribunal, welches die Urtheile abfaßt, könnte man die Anzahl verdoppeln.

c.) Daß der Regent nicht selbst Richter sey. Die Unbequemlichkeiten davon sind schon oben angezeigt worden. Die oberste Gewalt muß nur die Gesetze geben, und über die gute Beobachtung derselben wachen, sich aber nicht auf einzele Fälle einlassen, ausser in so weit diese Fälle nicht aus dem Gesetze folgen, mithin eine neue Gesetzgebung erfordern.

d.) Daß die Gerichte öffentlich unter den Augen des Volks gehalten werden. Fast alle Völker hatten in ihrer ersten edeln Einfalt diese löbliche Gewohnheit. Bey den Morgenländern war es gewöhnlich, die Rich-

terstühle vor den Stadt-Thoren aufzuschlagen. Die Griechen und Römer hatten solche auf öffentlichem Marktplatz: Die alten Gallier und Deutschen unter einer Eiche, auf einem breiten Stein. Woher kam es aber, daß nachher die Untersuchung so versteckt geschah, und die Urtheile ganz heimlich bey verschlossenen Thüren geschöpft wurden? Gewiß nicht allein von der nachherigen Weichlichkeit der Sitten, sondern vielmehr von dem Verderbniß, von den alten Vehm-Gerichten, von dem mystischen Inquisitions-Proceß, dessen abscheuliche Mißbräuche unser jetziges aufgeklärtes Jahrhundert noch nicht ganz überwunden hat. Die ehemals nützliche Offenbarheit der Gerichte ist nur zu einer abgeschmackten Formalität geworden, da kurz vor Hinrichtung des Verbrechers das sogenannte hochnothpeinliche Hals-Gerichte unter freyem Himmel gehalten, und die bürgerliche Freyheit auf einen Augenblick hergestellt wird, nachdem sie schon für den Verbrecher verlohren ist. Je öffentlicher eine Handlung geschieht, desto weniger ist ein Betrug dabey zu vermuthen: Selbst die arglistige Bosheit wird alsdann zu Scheintugenden gezwungen. Mich dünkt, es sey der bürgerlichen Freyheit gemäß, und die Mitglieder der Gesellschaft hätten bey ihrer ersten Vereinigung es verlangen können, daß der Gebrauch ihrer vereinigten Pfänder der natürlichen Freyheit so viel möglich unter ihren Augen geschähe, um von der Rechtmäßigkeit desselben beständig versichert zu seyn.

Wenn die Gesetze kurz, deutlich, und in der Landessprache geschrieben sind, wenn die Anwendung derselben nicht mit einer pedantischen Verzögerung und Verwirrung geschieht, so werden alle Umstehende leicht einsehen, ob sie Sclaven der Tyranney und des Eigennutzes, oder Unterthanen der Gesetze sind, die sie sich selbst zu ihrer Glückseligkeit auferlegt haben. Ich verlange nicht, daß diese Gerichte, wie ehedem, unter freyem Himmel gehalten werden: Dies wäre von der heutigen Weichlichkeit zu viel verlangt; genug, wenn solches in grossen Säälen bey offenen Thüren geschiehet, daß ein jeder zuhören kann; dabey muß freylich von den Zuschauern ein ehrerbietiges Stillschweigen beobachtet werden. Man wendet ein, diese Freymüthigkeit wäre den Richtern nachtheilig, sie würde sie der Rache der Verbrecher und deren Anverwandte aussetzen: Darum sey es rathsam, den jedesmaligen Urtheilsprecher zu verschweigen. — Doch gerechte Richter, welche den Beyfall des Volks haben, sollten sich diese für einige niederträchtige Bösewichter fürchten? Sollten sie lieber jenen Beyfall verliehren wollen, als sich einer scheinbaren Gefahr aussetzen, gegen welche sie allemal genug gesichert sind? Dafür werden sie auch bezahlt, und jeder, der im öffentlichen Amte steht, und solches redlich verwalten will, kann nicht anders, als sich Feinde machen. Ueberdies wird man allezeit für das Amt eines Criminal-Richters mehr Ehrer-

bietung haben, als für einen Accis-Bedienten, der sich noch dazu wegen Kleinigkeiten Feinde machen muß, und dessen Pflichten der gemeine Mann nicht für so gewissenhaft hält, als die Pflichten eines Richters.

II. Abschnitt.

Von der Anklage und dem Untersuchungs-Proceß.

Es ist nicht rathsam, die Bestrafung der Verbrechen auf die Anklage des Beleidigten oder jedes andern Bürgers ankommen zu lassen, und so lange mit der Untersuchung anzustehen. Der Grundsatz des römischen Rechts: Wo kein Kläger ist, da ist auch kein Richter ꝛc. würde höchstens in ganz demokratischen Staaten seine Anwendung leiden, weil da jeder Bürger, wegen des grösten Antheils, den er an der Regierung hat, am meisten interessirt ist, das allgemeine Beste zu besorgen, und keine Beleidigung der bürgerlichen Gesellschaft unbestraft zu lassen. Und doch würde hier oftmals das Privat-Interesse überwiegen, wenn der Ankläger befriediget wäre. In aristokratischen und monarchischen Staaten würde höchstens der Beschädigte und dessen Verwandte die Beleidigung rügen, wenn sie nicht hinlängliche Genugthuung erhalten hätten.

Ums gemeine Beste würde keiner Kläger seyn wollen. Wie schädlich wäre also nicht jene Einschränkung des peinlichen Processes, wie viel Verbrecher blieben unbestraft und vereitelten die heilsamsten Straf-Gesetze, weil sie solchen die Unvermeidlichkeit benähmen? — Mich deucht, auch jene Einschränkung sey aus einer unschicklichen Verwechslung des peinlichen und Civil-Processes, der öffentlichen und Privat-Genugthuung entstanden: Man nähme an, daß, wo der Beleidigte, oder dessen Verwandte das Verbrechen nicht rächen wollten, der Richter darzu nicht befugt sey. Gleich als wenn der obersten Gewalt nicht überhaupt die Rache der Uebelthaten, und die Erreichung eines abschröckenden Beyspiels aufgetragen wäre; als wenn sie bey jedem Fall eines besondern Auftrags bedürfte, und nicht etwa eines Auftrags von der ganzen bürgerlichen Gesellschaft bereits genösse, sondern von einem einzelen Bürger, in dessen Händen also jedesmal der Gebrauch aller übrigen Pfänder wären, denselben erhalten müßte. Kurz, diese Einschränkung wäre dem gesellschaftlichen Vertrag entgegen; es wäre eben so viel, als wenn der Gesetzgeber über die öffentliche Genugthuung zu tyrannisiren erlauben wollte. Hieraus erhellet also die Nothwendigkeit des Untersuchungs-Processes, zur Wolfahrt des Staats, zur Aufrechthaltung der Gesetze. Freylich wünschte man zu denen Zeiten die römische Freyheit zurück, da die oberste Gewalt ihren heil-

samen Auftrag mißbrauchte, da die heimlichen westphälischen und Inquisitions-Gerichte nicht Freystätte, sondern Fallen der Unschuld waren, da diejenigen, welche nur die gerechte Rache der Nation vor Augen haben sollten, bloß ihre Privat-Rache ausübten: Allein, wenn nach den obigen Regeln die möglichste Unpartheylichkeit der Richter erlangt wird, und wenn diejenigen, welche dennoch aus Bosheit, oder aus Nachläßigkeit Ungerechtigkeiten begehen, zur Strafe gezogen werden, so ist gewiß auf der einen Seite die Freyheit der einzelen Bürger, auf der andern die Sicherheit der ganzen Gesellschaft möglichst bevestiget, so ist der Untersuchungs-Proceß der vollkommenste, den man nur haben kann. (*) Dieser schließt jedoch die Anklage der Beleidigten oder anderer Bürger nicht aus. Wenn sich solche Ankläger melden, so muß der Richter den Proceß auf ihre Gefahr anstellen, sie müssen sich der Wiedervergeltung und Entschädigung unterwerfen, sie müssen deßhalb eben so, wie der Angeklagte, Caution mit ihrem Vermögen, oder mit ihrer Person bestellen. Dadurch wird der bürgerlichen Freyheit nicht zu nahe getretten. Denn die Unschuld

(*) Jedoch in den Fällen, wo ich im I. Theil, III. Abschnitt den Privat-Verglich über die öffentliche Genugthuung gestattet, nemlich beym Ehebruch, bey Injurien, beym Familien-Diebstahl ꝛc. da darf der Richter nicht von Amtswegen inquiriren, sondern er muß die Anklage des Beschädigten erwarten, so wie auch hier keinem Fremden einige Anklage gestattet wird.

soll gegen Verrätherey und Verleumdung gesichert seyn, und die Unbequemlichkeiten, welchen der Ankläger ausgesetzt wird, sind unvermeidliche Folgen der menschlichen Unvollkommenheit, sie sind aber bey weitem nicht so wichtig, als die Sicherung der Unschuld.

Alle heimliche Anzeigen sind also der bürgerlichen Freyheit zuwider. Dadurch wird die niederträchtige Verläumdung autorisirt, und dieser einzige Grund stößt alle politische Beschönigungen derselben über den Haufen.

Beccaria hat dieses schon so unumstößlich gezeigt, daß ich ihn nur matt wiederholen würde, wenn ich mehr davon sagen wollte. — Es wäre jedoch zu hart, wenn man den Ankläger, der solche gerechte Vermuthungen für sich hat, nach welchen der Richter selbst die Untersuchung anstellen könnte, mit der Entschädigung, ja selbst mit der Wiedervergeltung bestrafte, wenn er seinen Widersächer nicht völlig überführen könnte, oder wenn man ihm die Fehler beymessen wollte, welche der Richter in der Untersuchung begangen hätte.

Man kann von dem Ankläger nicht mehr fordern als von dem Richter. Dieser ist jedoch von der Cautions-Bestellung frey, weil er sein Amt und Pflicht für sich hat, und weil der Staat selbst Bürge für ihn ist, wenn er nach gethanem Unrecht entwischen sollte.

III. Abschnitt.

Von der Ausforschung und Verfolgung der Missethäter.

Welches sind aber die gerechten Vermuthungen, weshalb der Richter den peinlichen Proceß anfangen kann? Alle diejenigen, welche auf die Würklichkeit eines begangenen Verbrechens gehen, sie mögen noch so entfernt seyn. Jedoch muß dabey behutsam und bloß stuffenweise fortgegangen werden. Bey solchen Verbrechen, deren Beweis von der Ueberführung des Thäters abgesondert ist, z. E. bey Mordthaten, da muß der Richter erst die Gewißheit der begangenen That überhaupt erörtern, ob würklich ein erschlagener Körper vorhanden, ob ein Haus abgebrannt u. s. w. Er muß das Corpus delicti untersuchen. Wenn es ausgemacht ist, daß der Schaden zugefügt worden, so muß der Richter die Person des Verbrechers erforschen, er muß Zeugen abhören, und alle Beweismittel zu Hülfe nehmen, welche ihn auf die Spur bringen können. (*) Bey solchen Verbrechen aber, wo

(*) Ist es erlaubt, einem Verbrecher die Ungestraftheit zu versprechen, damit er seine Mitschuldige entdecke? — Beccaria will solches durchaus nicht zugeben. Er sagt, es entblösse die Ohnmacht des Richters, es autorisire die

die That und der Thäter auf einem Beweis beruhen, z. E. beym Ehebruch, sind diese Umstände nicht nöthig. Da geht eben dieselbe Vermuthung auf die Existenz des Verbrechens, und auf den Verbrecher selbst. Da wäre es thöricht, wenn man vorher die Existenz der That erwiesen haben wollte, bevor man den Verbrecher aufsuchte. Denn der erste Beweis hätte ja schon den Verbrecher überführt. Viele Richter bedienen sich dieses Kunstgriffs, wenn nicht Indicia genug da sind, den Verdächtigen zu arretiren. Sie stellen sich, als sey ihnen ein anderer verdächtig, fordern jenen als Zeugen vor, und schöpfen aus seinen Antworten und Geberden stärkere Vermuthungen, damit sie ihn in Verhaft bringen können. Sie führen ihn bey einer Mordthat als Zeugen zum entleibten Körper, und geben hierauf Achtung, ob er sich entfärbe, ob er in seinen Antworten stocke, und andere Zeichen

schändlichste Verrätherey — Allein, ich glaube, daß in dem Fall, wo der Staat von einer ganzen Rotte Bösewichter in die gröste Unsicherheit und Angst gesetzt ist (denn dieser ausserordentliche Fall kann nur den Richter dazu bewegen) die Erhaltung des Staats der Moralität vorgehen müsse. — Wenn der Richter Treue und Freundschaft unter Bösewichtern zerstört, was kann die Tugend sich daran für ein Aergerniß nehmen? Sie muß vielmehr wünschen, daß ihre heiligsten Bande nicht zum Untergang des Staats gemißbraucht werden. Freylich muß der Richter sein Wort halten. Jedoch könnte man den Verräther, um des bösen Beyspiels willen verbannen.

der Verwirrung von sich gebe; — allein ich halte dafür, daß dieser Kunstgriff, wenn er auch niemals in eine Falle der Unschuld ausarten könnte, doch verdächtig und unanständig sey. Diejenigen, welche Treue und Recht handhaben sollen, müssen am wenigsten Beyspiele der Falschheit geben. Dieser Kunstgriff wäre auch von keinem Nutzen. Das entfernteste Indicium ist schon hinreichend einen Bürger vor Gericht zu fordern, und ihn über die begangene That summarisch zu befragen. Denn dadurch leidet ja die bürgerliche Freyheit nicht; diese Abhörung ist keine Schande, und jeder Bürger ist verbunden, auch den geringsten Verdacht abzulehnen, um die Obrigkeit aus der Unwissenheit zu ziehen. Ein solches Indicium, wenn der Verdächtige es nicht ablehnt, berechtiget auch den Richter, schon dessen Freyheit auf das gelindeste einzuschränken, wie ich unten ausführen werde. Mithin ist kein listiger Kunstgriff nöthig, um zur Haft gelangen zu können.

Die Flucht, nemlich eine verdächtige Flucht, ist eine hinlängliche Vermuthung zur Verfolgung des Flüchtigen. Es fragt sich, ob den Gerichtsbedienten erlaubt sey, einen solchen Flüchtigen umzubringen, wenn er sich wehrt, und sie ihn nicht ergreifen können? Hier ist die Entleibung des Flüchtigen nicht als eine Strafe, sondern als ein Krieg zu betrachten, welchen derselbe gegen seine Obrigkeit führet. Diese hat ein Recht, ihn vor Gericht zu fordern, sie ist be-

fügt, ihn zur allgemeinen Sicherheit in gelinden Verhaft zu bringen. Wenn er nun diesen gerechten Angriff zurücktreiben will: so entstehet ein Krieg daraus, der sich mit der Entleibung des Flüchtlings endiget. Freylich sind die Gerichtsbedienten, wenn sie ihn dabey leicht hätten ergreifen können, einer groben Nachläßigkeit schuldig. Man kann jedoch hier eben so wenig, wie bey der Nothwehr, alles auf das genaueste nehmen.

Allein, dieser Krieg ist nicht Privat-Personen zu gestatten. Das hiesse zur Bestrafung eines Verdachts ein wirkliches Verbrechen erlauben. Viele machen eine Ausnahme, wenn das Verbrechen selbst in der Flucht bestehe, wie z. E. beym Ausreissen der Soldaten, oder wenn der Flüchtige ein Majestäts-Verbrecher sey. Gleich als wenn ein Verbrecher auf frischer That sogleich überwiesen wäre, und nicht unbekannte Entschuldigungen haben könnte; gleich als wenn die Grösse der Uebelthat auch den Verdacht vergrösserte. Doch auch ein überführter Verbrecher darf nicht von seinem Mitbürger umgebracht werden, und wenn gleich diesem die Strafe gemildert wird, so ist doch eine solche Verfolgung nicht von der Obrigkeit gesetzmäßig zu autorisiren. Der Magistrat, welcher einen Preiß auf den Kopf eines Verbrechers setzt, giebt ein schädliches Beyspiel seiner Ohnmacht, und macht die Verrätherey und Feindschaft zu Ausüberinnen der Gesetze. Indem er auf der einen Seite die

Gerechtigkeit handhaben will, so stößt er auf der andern die Hauptstützen derselben, die sittlichen Tugenden, darnieder. Wenn man den Flüchtling nicht erreichen kann, so verfolgt man ihn durch Steckbriefe, man läßt ihn in die Zeitungen setzen u. s. w. Wird er nun innerhalb Landes noch ergriffen, so muß er, wie obgedacht, an das Criminal-Gericht ohnweigerlich ausgeliefert werden, in dessen Bezirk das Verbrechen begangen worden. Ist er aber schon über die Grenze, so muß man den fremden Richter um die Auslieferung angehen. Verbunden ist dieser dazu eben so wenig, als den Verbrecher selbst zu bestrafen. Die Meynung, daß ein Uebelthäter überall in der ganzen Welt zur Strafe gezogen werden könne, beruht ohnstreitig auf einer ungereimten Vermengung der moralischen und der politischen Gerechtigkeit. Jene geht das ganze menschliche Geschlecht an, diese verbindet nur die einzelen bürgerlichen Gesellschaften, und hat ausser einer jeden derselben keine Wirkung. Es wäre freylich ein grosses Vorbeugungsmittel, besonders gewaltsamer Verbrechen, wenn benachbarte Nationen sich verglichen, einander die Verbrecher auszuliefern. Allein, wenn dieses Mittel nicht blos politisch, sondern auch gerecht seyn sollte, müßten diese Völker sich zugleich zu Beobachtung menschlicher Gesetze verbinden.

IV. Abschnitt.

Von dem peinlichen Verfahren gegen Abwesende.

Wenn nun der Richter den verdächtigen Flüchtling nicht sogleich, oder wohl gar nicht habhaft werden kann, so muß er doch ungesäumt den peinlichen Proceß fortstellen, und das Verbrechen in das gröste Licht zu setzen suchen, damit nicht etwa durch eine Vernachläßigung der Verbrecher ungestraft bleibe. Denn es könnten ja indessen die Beweismittel verlohren gehen, die Zeugen könnten sterben, oder sich unsichtbar machen, und wenigstens schwehrer zu erlangen seyn. Ja was noch mehr ist, das Verbrechen könnte gar dadurch verjähret werden, wenn z. E. der Verbrecher kurz vor Ablauf der Verjährung wieder erlangt, und alsdann erst die Untersuchung angefangen würde. Die Verjährung giebt allemal ein schädliches Beyspiel der Ungestraftheit, sobald sie der Nachläßigkeit des Richters beyzumessen ist. Auf der andern Seite muß man aber auch der bürgerlichen Freyheit nicht zu nahe treten. Man darf den Verdächtigen blos wegen seines fortdaurenden Aussenblei-

bens, das vielleicht mehr aus Furcht für den Arrest, als aus Furcht für die Strafe herrührt, nicht als überführt betrachten. Jedoch ist es gut, ihn öffentlich in den Zeitungen, und sonst auf alle mögliche Arten wiederholentlich zu citiren, weil durch diese Bekanntmachung der Verdacht gegen ihn anwächst, indem die Möglichkeit, daß er von dem Proceß nichts wisse, sich vermindert. Ein Unschuldiger würde sich verantworten, und wenn er sich für der Gefängniß fürchtete, um sicheres Geleite ansuchen. Doch weder [dieser anwachsende Verdacht, welcher, wenn man gewiß vermuthen kann, daß dem Abwesenden die Untersuchung bekannt sey, wohl einen halben Beweis ausmacht, würde eine Verurtheilung bewirken können; weil kein Beweis, er mag noch so unumstößlich scheinen, alle gegründete Ausflüchte ausschließt, welche der Abwesende machen, und dadurch eine Milderung, ja wohl gar eine völlige Lossprechung erlangen könnte. Z. E. der Abwesende kann eines Todschlags durch die stärksten Beweise überführt seyn, und dennoch kann derselbe noch kommen, und durch Zeugen, die man vorher nicht gewußt, oder durch andere Vermuthungen, die Ausflucht der gerechten Nothwehr erweisen. (*) Die Regel bleibt also un-

um-

(*) Allgemeine Regel: Kein Beweis in peinlichen Fällen ist zu Gründung des Hauvt-Urtheils so stark, daß er alle Möglichkeit der Unschuld, oder doch einer ge-

umstößlich: Man kann niemanden ungehört bestrafen, und selbst der Teufel, wie die Criminalisten sagen, muß mit seiner Vertheidigung gehöret werden. Wie ungerecht ist also nicht der Acht-Proceß, ein Ueberbleibsel der alten deutschen Barbarey, da man den Abwesenden zuletzt bey der Aber-Acht gleichsam Vogelfrey erklärte, ihm einen öffentlichen Schandfleck anhieng, und sein ganzes Vermögen konfiscirte. Eben so ungerecht und abgeschmackt ist die Meynung, welche entweder aus einer kriechenden Schmeicheley, oder aus dem Vorurtheil, daß bey den grösten Verbrechen, um sie nicht unbestraft zu lassen, die kleinsten Beweise hinreichten, einen Abwesenden, wegen Verdacht der beleidigten Majestät, oder des Duells, unbarmherzig verurtheilet.

Nur gegen den, welcher völlig mit seiner Vertheidigung gehöret worden, und hernach vor Abfassung oder Vollstreckung des Urtheils entläuft, kann die Verurtheilung und Vollziehung der Strafe, in so weit sie seine Güter oder Ehre betrift, ergehen, und wenn man ihn hernach habhaft wird, so kann man ihn auch ohne Verzug zur Strafe ziehen. Alsdann helfen weiter keine Einwendungen, er müßte denn

ringern Schuld ausschlösse; sondern er bekömmt erst diese Stärke, wenn der Verbrecher mit seiner Vertheidigung gehört worden, und darinn seine Entschuldigung nicht erwiesen hat.

neue triftige Entschuldigungs-Gründe anführen, wovon unten mehr vorkommen wird.

V. Abschnitt.

Vom sichern Geleite.

Bisweilen melden sich doch die Flüchtigen aus dem Ort ihrer Sicherheit, und erbieten sich, die Untersuchung zu befördern, sich auch selbst vor Gericht zu stellen, wenn man sie nur vor der gefänglichen Haft ausnehmen, und ihnen überhaupt alle erlaubte Freyheit sichern wolle. Da ist freylich der Richter, wenn er den Verdächtigen nicht anders erlangen kann, gezwungen, mit ihm als einer ganz freyen Person diesen Vertrag einzugehen. Die Vermeidung eines gröfsern Uebels, der Nichtbestrafung erfordert hier, daß man der bürgerlichen Freyheit ein wenig zu viel gestatte. Jedoch muß in diesem Vergleich ausdrücklich bedungen werden, daß 1.) nach der Verurtheilung sowohl, als 2.) wenn der Flüchtige seinem Versprechen nicht nachkäme, oder 3.) neue Verbrechen begienge, die versprochene Sicherheit aufhöre. Nemlich im erstern und letztern Fall hört die Sicherheit nur so weit auf, als es dies Urtheil oder das neue

Verbrechen mit sich bringet, im zweyten Fall aber, in so fern es der gegenwärtige Proceß erfordert. Ohne diese Bedingungen würde der Vergleich von keinem Nutzen, ja wenn die letzte wegfiele, selbst der öffentlichen Sicherheit nachtheilig seyn. Derjenige, der um sicheres Geleit ansucht, hat die gröste Präsumtion der Unschuld für sich, weil er sich doch erbietet, seine Sache zu vertheidigen. Mithin ist auch aus diesem Grunde die Gelindigkeit zu entschuldigen, mit welcher man seine Freyheit sichert. Uebrigens ist es überflüßig, wegen gedachten Vergleichs eine Bürgschaft von ihm zu fordern. Denn so lange er sich des sichern Geleits bedient, so ist ja seine Person selbst Bürge für die Beobachtung der Bedingungen.

VI. Abschnitt.

Verbürgung.

Bey solchen geringen Verbrechen, die keine körperliche Strafe nach sich ziehen, bedarf der Flüchtling keines sichern Geleites, wenn er nemlich für die etwann ausfallende Geldstrafe genugsame Sicherheit bestellen kann. Für die Strafe der Schande ist natür-

licher Weise keine Verbürgung nöthig; denn sie ist allemal wirksam; der Verbrecher kann der gemeinen Verachtung nicht ausweichen, und wenn er sich eigenwillig verbannet, so bestraft er sich noch mehr, als ihm die Schande geschadet hätte. Die Caution muß auf so hoch bestellt werden, als die Geldbusse ausfallen würde. Wenn diese noch ungewiß ist, und der Angeklagte deßfalls keine hinreichende Bürgen stellen kann, oder wenn noch nicht ausgemacht ist, ob nicht eine körperliche Strafe oder Knechtschaft dabey konkurrire; so muß man jenen bis dahin in weitem Arrest behalten. Auf die Stärke der Vermuthungen die gegen den Angeklagten obwalten, ist bey der Verbürgung sowohl als beym weiten Arrest nicht zu sehen. Denn das Gericht muß auf alle Fälle der Strafe gesichert seyn. Die Unvermeidlichkeit derselben ist die Haupt-Absicht. Und die Einschränkung, welche dagegen die bürgerliche Freyheit durch die Bürgschaft an den Gütern oder der Person erleidet, ist ein kleines Opfer, welches jeder der gemeinschaftlichen Sicherheit darbringen muß. Die Bürgschaft am Vermögen bringt eigentlich gar keinen Nachtheil, und der weite Arrest muß so leidlich seyn, daß man dem Arrestanten alle Geschäfte, auch sogar Reisen innerhalb Landes, in Begleitung zweyer Soldaten erlaube.

VII. Abschnitt.
Vom Verhaft.

Aus dem vorhergesagten erhellet, daß zur Versicherung der Person zu schreiten sey, wenn das Verbrechen eine körperliche Strafe oder Knechtschaft mit sich bringt, oder wenn die Natur der Strafe noch ungewiß ist, oder wenn der Verdächtige keine Bürgschaft bestellen kann. Es scheint paradox, daß ich die Haft auch bey geringen Strafen annehme, mithin das Mittel grösser als die Absicht zu machen scheine. Allein, die Gewißheit der Strafe, die Haupt-Absicht des Richters, kann auf keine andere Art erlangt werden, und der obgedachte weite Arrest ist gewiß das gelindeste Mittel. Derjenige, dessen Vermögen zur Strafe nicht hinreichen würde, oder der die Knechtschaft oder eine körperliche Strafe zu befürchten hat, der wird gewiß den Staat lieber verlassen, und anderwärts seine Freyheit suchen. Denn er gewinnt im ersten Fall doch so viel Freyheit, als er zu Hause durch Hand-Arbeit zur Erfüllung der Geldstrafe einbüßte, in den beyden andern Fällen aber vermeidet er die obigen Strafen. Man muß also in diesen Fällen sich der Person versichern, um der Strafe gewiß

zu seyn. Da die Haft keine Strafe, sondern eine blosse Versicherung seyn soll; so muß auch bey den grösten Verbrechen nur jener weite gelindeste Arrest statt finden. Freylich ist dieser nicht so zu mißbrauchen, daß der Verbrecher sich vom Untersuchungs-Ort zu weit entferne, und dadurch den Proceß aufhalte. Auch wäre eine Ausnahme zu machen, wenn derselbe einen Anhang hätte, der ihn leicht befreyen könnte; alsdann wäre er freylich in sicherere Verwahrung zu bringen, welche dasselbe Mal die gelindeste seyn müßte. Wäre derselbe von sehr starken Leibeskräften, so müßten ihm, anstatt 2, 4 Soldaten zu Wächtern gegeben werden. Der Einwendung, daß dieses viel Kosten und Wächter erfordern würde, habe ich schon oben vorgebeugt. An unbeschäftigten Soldaten wird es jetzo im Staate niemals fehlen, und diese brauchen keine besondere Besoldung. (*) Durch eine solche gelinde Auskunft wäre der öffentlichen Sicherheit und bürgerlichen Freyheit am besten geholfen.

Da ich dem Verhaft alle Eigenschaft der Strafe nehme, so braucht der Richter dazu auch keine grössere Vermuthungen, als diejenigen, welche ihn zum

(*) Von der Strafe der Wächter, die einen Gefangenen entwischen lassen, ist schon im obigen gehandelt. Zur Erleichterung der Bewachung, habe ich oben gewünscht, daß die peinlichen Gerichte in bevestigten Städten gehalten würden.

summarischen Verhör und zur Anstellung des Processes berechtigen. Mithin fielen alle die schwankenden Begriffe hinweg, womit sich die Criminalisten hierbey quälen. — Auf diese Art hat man nicht nöthig, die Haft auf die Strafe zu rechnen, und dadurch das Beyspiel der letzten auf eine schädliche Art zu verliehren. Hierdurch hört auch der unverantwortliche Mißbrauch auf, da man dem Reichen, weil er die Wächter bezahlen kann, Stuben-Arrest erlaubet, den Armen aber in den Kerker wirft. — Die Grösse des Verdachts, die wider den Angeklagten obwaltet, kann auch niemals zur Erschwehrung seines Arrests gereichen. Kein Bürger ist strafbar, bevor er durch Urtheil und Recht für schuldig erkannt worden. Die gröste, die unendliche Wahrscheinlichkeit, die ihn anklagt, macht ihn noch nicht der geringsten Strafe fähig, weil, wie obgedacht, kein Beweis so stark ist, daß er das Gegentheil ganz unmöglich machte. Darum muß allemal der Angeklagte gehört werden, ob er nicht etwa einen Umstand im Gegentheil erweisen könne? Darum muß über den Beweis gegen ihn, und über dessen Vertheidigung ein unpartheyisches Urtheil erfolgen. Wollte ich vorher seine Freyheit mehr, als zu seiner Versicherung höchstnöthig wäre, einschränken; so würde ich ihn im voraus bestrafen. Das erfordert wohl die allgemeine Sicherheit, daß man einem sehr verdächtigen, oder ganz

überführten Verbrecher mehr Wächter zugebe, und genauere Aufsicht auf ihn habe. Da die Haft keine Strafe, sondern die leidlichste Versicherung ist, mithin der Richter auch wegen einer entfernten Vermuthung dazu schreiten kann; so folgt ferner, daß der Angeklagte sich nicht beschwehren, und einige Entschädigung fordern könne, ausser wo ihn der Richter ohne alle Ursache arretiren, oder ihn unter dem Vorwand, daß seine Befreyung zu befürchten sey, in engen Arrest bringen lassen. Alsdann fände gegen den Richter sowohl eine Injurien- als eine Entschädigungs-Klage statt. Doch davon ist schon oben gehandelt.

VIII. Abschnitt.

Freystätte.

Freystätte waren bey dem Volke Gottes, das seine bürgerliche Gesetze unmittelbar von dem Gesetzgeber der ganzen Natur erhielt, erlaubt; sollte man also wohl die Rechtmäßigkeit derselben bezweifeln können? Denjenigen, die nicht aus Vorsatz, sondern aus Nachläßigkeit, oder durch ein Ohngefähr, ihren Nebenmenschen beleidiget und umgebracht haben, einen Zu-

fluchts-Ort aussetzen, worinnen sie vor den Verfolgungen des Beleidigten und dessen Verwandten sicher sind; dies ist eine Anordnung, welche die Nothwendigkeit bey einem barbarischen Volke erheischt, das noch der natürlichen Selbst-Rache ergeben, und durch den Zaum der Gesetze noch nicht gebändiget ist, oder wo eine zu nachläßige Verwaltung der Gerechtigkeit den Beleidigten sich selbst zu helfen nöthiget. Die Juden fiengen erst an ein besonderes freyes Volk zu werden, als sie ihre bürgerliche Verfassung und Gesetze von dem Allerhöchsten erhielten. Sie waren noch äusserst rauh und unwissend. Mithin mußte der weise Gesetzgeber seine Anordnungen diesem Zustand gemäß einrichten. Unter policirten Völkern hingegen, wo man die Selbsthülfe kaum bemerkt, weil man sie nicht braucht, und wo überall Obrigkeiten sind, die unschuldig Verfolgte in Schutz nehmen können, sind Freystätte ganz überflüßig. Sie sind um so mehr abzuschaffen, je mehr Mißbrauch damit vorgehen kann. Wie leicht kann nicht die Absicht derselben, die nur auf die Erhaltung der Unschuldigen gehet, in die Nichtbestrafung der Schuldigen ausarten. Viele Böswichter werden den Schein der Unschuld wenigstens auf einige Zeit so gut annehmen, daß sie sich der Freystatt bedienen, und hernach desto leichter der gerechten Strafe entwischen. Die Erfahrung hat solches zu allen Zeiten gelehret. Die Vermeidlichkeit

der Strafen wird alsdann die besten Gesetze untergraben, und die Freystätte werden eben so viel kleine Republiken zusammengerotteter Bösewichter seyn, welche dem gemeinen Besten drohen. Man müßte vor dem Eingang einer solchen Freystatt ein besonderes Gericht niedersetzen, welches vorläufig untersuchte, ob der Flüchtling wirklich durch einen Zufall oder aus Nachläßigkeit gefehlet habe. Alsdann aber wäre die Freystatt nicht mehr nöthig, weil dieses Gericht sogleich den Proceß beendigen, dem Beleidigten Recht verschaffen, den Unschuldigen aber in Schutz nehmen würde.

IX. Abschnitt.

Verhör des Angeklagten.

Das kleinste Indicium (nemlich ein solches, das eine Verbindung des Verbrechens mit der verdächtigen Person enthält) berechtiget also den Richter, den Verdächtigen vorzufordern. In den meisten Gerichts-Stühlen ist gewöhnlich, den erhaschten Verbrecher, sogleich in der ersten Bestürzung vor den Richterstuhl zu bringen. Der Richter, welcher weder die Umstände des Verbrechens, noch den Verdacht gegen

den Angeklagten genug entwickelt hat, legt diesem verworrene, unzusammenhängende Fragen vor. Dieser antwortet in seiner ersten Angst eben so verworren darauf. Aus dessen Geberden, Entfärbung, stockenden und widersprechenden Antworten, schöpfet der Richter die trüglichsten und gefährlichsten Muthmassungen. Dieses elende zu Papier gebrachte Gewäsch nennt man das summarische Verhör, und darauf bauen die meisten Richter ihren nachherigen Beweis; dies ist die Schlinge, worinnen sich oft die bestürzte Unschuld gefangen hat. Zwar wird nachher der Angeklagte auch über Artikel vernohmen. Allein, der Verdacht, welchen der argwöhnische Richter aus jenem Verhör herleitet, die Widersprüche, welche jenes enthält, bleiben dem Angeklagten allemal ein Anstoß, der, wenn noch einige andere entfernte Vermuthungen dazu kommen, ihm wenigstens eine willkührliche Strafe zuzieht. Ueberdies will man in kleinen Verbrechen, welche nur Geld- oder geringe Gefängniß-Strafe nach sich ziehen, kein artikulirtes Verhör zulassen, weil solches nach dem gemeinen Vorurtheil schon selbst eine Strafe ist. Hier komme ich auf einen abscheulichen Mißbrauch des Criminal-Processes fast aller europäischen Völker, auf die Schande und Beraubung der Ehrenstellen, womit derjenige im Voraus bestrafet wird, der das Unglück hat, wegen eines Verdachts über Artikel vernohmen zu werden. Schändliche Gewohnheit, welche unser

gemildertes Jahrhundert noch aufzeigt, in einer monstruösen Schattirung guter und schlechter Criminal-Gesetze. Man hat die abscheuliche Folter abgeschaft, und jenen Mißbrauch, welcher doch eben so grausam ist, predigen noch alle Rechtsgelehrten, alle Richterstühle halten ihn für unumstößlich. Die Tortur war noch einigermassen zu entschuldigen, weil man keinen ohne den stärksten Verdacht torquiren durfte, wo sonst weiter nichts als das Eingeständniß zur völligen Ueberzeugung fehlte, und weil der damalige Aberglaube sich ein Gewissen machte, ein halb erwiesenes Verbrechen unbestraft zu lassen. Was war es anders, als das Bestreben unempfindlicher Richter, überall Verbrecher zu suchen, und bey einem jeden Verdacht sogleich die Hypothese zu gründen, der Angeklagte habe die Uebelthat begangen. — Wenn der über Artikel Vernohmene auch los kömmt, so bleibt die Strafe der artikulirten Vernehmung dennoch, er hat sein Amt, seine Ehre eingebüßt; die Namen Inquisit, Inquisition, schallen als ein ewiger Schandfleck in den Ohren des betäubten Pöbels, und nur alsdann wird er davon losgesprochen, wenn ihm das Glück Beweismittel giebt, den vorigen Verdacht abzulehnen. Fürwahr ein Gebrauch, der jener blutdürstigen Vehm-Gerichte würdig ist, der sich nur für Tyrannen schickt, den jede auf die Glückseligkeit der Bürger gegründete Regierung verabscheuen sollte. — Ein jeder Bürger behält so lange seinen Antheil am

gesellschaftlichen Vertrag, er genießt die Vortheile desselben so lange, bis man ihn völlig überzeugt hat, er habe diesen Vertrag gebrochen, er sey der Vortheile desselben verlustig, er verdiene die gesetzte Strafe. So lange dieses nicht geschehen, so lange dies Urtheil noch nicht erfolgt ist, kann man ihn nicht für schuldig halten, und auch die geringste Strafe wäre ungerecht. Man muß zwar, wenn er in Verhaft gekommen, sein Amt durch andere verwalten lassen; aber man muß ihm solches wieder geben, wenn er nicht überführt wird, man muß seinen ehrlichen Namen nicht antasten. Dieses eingewurzelte Vorurtheil ist freylich schwehr auszurotten. Das beste Mittel wäre jedoch, wenn man auch bey den kleinsten, sogar Policey-Verbrechen, die Vernehmung über Artikel nöthig machte. Denn dadurch würde der gemeine Mann aufhören, den Begriff der Schande mit einem Verhör zu verbinden. Diese Einrichtung wäre auch ohne dies sehr heilsam. Denn jenes summarische Gewäsch hat weiter keinen Nutzen, als daß es die Akten vermehrt, und daß die verfänglichen und verworrenen Fragen des Richters, den Angeklagten verdächtig machen. Man muß diesem allemal noch wenigstens einen Tag Zeit lassen, bis er sich von seiner ersten Bestürzung erhole. Denn der äusserste Unwille, welcher die jähzornige, und die Furcht, welche die feigherzige Unschuld bey dem Verdacht eines Verbrechens empfindet, unterscheiden sich sehr wenig von der Ver-

wirrung eines Schuldigen, und machen also die Vermuthungen sehr schwankend, welche man aus der Veränderung der Farbe, aus den stockenden abgebrochenen Antworten, aus den untergelaufenen Widersprüchen ziehen kann. Wenn jene Affekten einigermassen beruhigt scheinen, so wird man mit besserm Erfolg die Vernehmung anstellen. Doch muß auch der Richter vorher die bekannten Umstände des begangenen Verbrechens behörig erörtert, und alle dabey schon vorgekommene Indicia gegen den Angeklagten, in das möglichste Licht gesetzt haben. Denn woher bekäme er sonst den nöthigen Stoff zur Befragung desselben? Zu warten braucht er deßwegen nicht, bis mehrere Indicia sich auffinden. Eine einzige Vermuthung ist, wie obgedacht, hinreichend. Diesen Verdacht des Angeklagten bringt der Richter in deutliche Fragen, welche weder zu kurz, noch weitschweifig und überflüßig seyn müssen, dergleichen doch gewöhnlich die Inquisitional-Artikel sind. Keine Umstände, die er noch nicht weiß, oder wenigstens mit Recht vermuthen kann, darf er in diese Fragstücke bringen. Ja nicht einmal die gewöhnlichen Kennzeichen des vorseyenden Verbrechens, wenn nicht diese Kennzeichen entweder durch gerechte Vermuthungen, oder durch den Augenschein dargethan sind. Denn sonst werden die Fragen verfänglich, und verrathen eine blutdürstige Absicht, daß der Beklagte sich selbst anschuldigen solle. Wie viele Richter fallen nicht in diesen Fehler,

aus dem blinden Vorurtheil, daß der Verdächtige auch allemal der Verbrecher sey. — Die Antworten des Beklagten geben hernach der Sache ein grösseres Licht, veranlasen fernere Erforschungen, Zeugen-Verhör u. s. w.

So oft neue Indicia sich ereignen, so oft werden solche in neue Artikel gebracht, und der Beklagte darüber vernohmen. Auf diese Art kann das artikulirte Verhör wohl 100 und mehrmal widerholt werden, wenn auch gleich öfters nur 1 oder 2 Artikel sind. Dieses hat den Vortheil, daß eins Theils der Richter bey jedem Indicio durch alsbaldige Antwort sogleich Licht bekommt, und die Untersuchung beschleunigen kann; andern Theils wird das artikulirte Verhör, wenn es jedesmal kurz ist, keine Falle der Einfältigen. Die gewöhnlichen artikulirten Verhöre dauern bisweilen ganze Stunden, weil der Richter alle wieder den Verbrecher gesammelte Indicia in selbiges bringen muß, da man ein solches Verhör bey jeder Untersuchung nur einmal gestattet. Wie soll ich alsdann einem Einfältigen, dessen Seelenkräfte nicht so lange zu wirken gewohnt sind, Widersprüche zur Last legen, die oft ein Gelehrter in der Bestürzung und in der äussersten Anstrengung der Seele begeht? Wenn nur wenige Artikel sind, so macht das Stocken und die Widersprüche einen gegründetern Verdacht. Doch bey einem Unwissenden muß man es nicht so gar genau nehmen, und besonders Wider-

sprüche verzeihen, welche aus einem Sprachfehler entstehen. Der Verdacht des Widerspruchs fällt auch sogleich hinweg, wenn der Befragte solchen hernach selbst verbessert. Dies wäre meines Erachtens die heilsamste Art des Verhörs; das beste Mittel die Untersuchung zu befördern, und dem Angeklagten bey Zeiten die Gegenstände zu seiner Vertheidigung mitzutheilen. Denn diese Vertheidigung muß, wie ich unten sagen werde, mit dem Verfahren gleiche Rechte haben, sie muß auch gleich bey Anfang des Processes gestattet werden. Ein vom Farinacio in vielen Gerichten Italiens geheiligter Gebrauch, ist die Vereydung des Angeklagten über dessen artikulirte Vernehmung. Es ist aber eben so abgeschmackt, das Band der Religion zur Begründung eines Verdachts, als zur Ablehnung desselben gegen den Verdächtigen zu brauchen, und ihn wider alle natürliche Empfindung zum Zeugniß gegen sich selbst zu zwingen, oder zum Zeugen für seine eigene Sache zu machen. Dieser lächerliche Gebrauch ist in Deutschland nur bey den sogenannten Rügen, das ist bey geringen Beschädigungen und Injurien gewöhnlich, weil man sich da nicht so sehr, als bey grössern Verbrechen, für den Meyneyd fürchtet.

Es fragt sich, wenn der Beklagte auf die vorgelegten Fragen ganz stumm ist, ob mit Zwangsmitteln gegen ihn verfahren werden könne? Ein solches Still-

schwei-

schweigen erregt den grösten Verdacht. Der Unschuldige wird gewiß nicht verstummen, ausser etwa gleich Anfangs in dem äussersten Unwillen über das erleidende Unrecht. Man würde also nicht zu hart verfahren, wenn man den Halsstarrigen so gar für überführt achten wollte. Warnen müßte man ihn freylich, und wenn er dennoch unbeweglich bliebe, so verdammte er sich selbst. Denn was könnte gar anders die Ursache seines Stillschweigens seyn, als ein boshaftes Bestreben, dem Richter die Untersuchung und das nothwendige Beyspiel der Strafe zu vereiteln. Es stühnde ihm auch allezeit frey, bis zur Vollziehung der Strafe seinen Sinn zu ändern und Entschuldigungs-Gründe anzuführen.

X. Abschnitt.

Zeugen-Verhör.

Die Zeugen sind das Hauptmittel, und fast das einzige, die Indicia gegen den Angeklaten zu erörtern. Oefters sind sie, wie obgedacht, selbst wichtige Indicia, wenn sie das Verbrechen selbst bezeugen. Der Richter muß alle diejenigen, so von den Umständen des Verbrechens nur einige Wissenschaft haben können,

wo sie nicht ganz verwerflich sind, ungesäumt vorfordern, und über kurze Artikel vernehmen. Besonders ist bey Kranken und Unangesessenen fremden Zeugen keine Zeit zu verliehren. Das summarische Zeugen-Verhör ist eben so unnütz, als das summarische Verhör des Angeklagten. So wie keine heimliche Anklage zu gestatten ist, eben so darf auch kein Zeuge dem Angeklagten verborgen bleiben. Vielmehr müssen ihm die Namen der Zeugen mitgetheilt, und demselben gestattet werden, zu den richterlichen Fragstücken noch andere hinzuzufügen, welche auf die Person und Zuläßigkeit der Zeugen gehen. Dies erfordert die Unpartheylichkeit. Der Richter kann nicht alle Mängel der abzuhörenden Zeugen wissen. Der Angeklagte weiß sie oft am besten. Warum soll ich nicht zur völligen Glaubwürdigkeit der Zeugnisse bey der wichtigsten Untersuchung eben das erfordern, was man bey den kleinsten Civil-Ansprüchen für nöthig hält? — Wie ungereimt ist also die Anordnung der meisten Gesetze, welche den Inquisitions-Proceß bestimmen, daß die Fragstücke der Zeugen nur dem Richter überlassen seyn sollen. Dagegen muß auch dem Richter erlaubt seyn, für die Defensional-Zeugen eben dergleichen Fragstücke zu machen. Freylich wäre nicht rathsam, dem Angeklagten die vom Richter über die Indicia entworfene Artikel, worüber jeder Zeuge abzuhören, mitzutheilen. Denn das könnte dem Boshaften zu viel Licht in der Sache geben, wodurch er sich zu listigen

Ausflüchten gefaßt machte. Die Unschuld aber leidet durch solche Verheimlichung nichts; sie wird schon so bey der Vernehmung ihre gute Sache vertheidigen. Noch nachtheiliger wäre der Vorschlag, daß man die Zeugen in Gegenwart des Angeklagten abhören solle. Diese Abhörung muß jedoch öffentlich, so wie alle andere gerichtliche Handlungen, geschehen, damit aller Verdacht wegfalle. Der Richter muß den Zeugen vorher an die Pflichten der Menschlichkeit erinnern, er muß ihm vorzüglich mit lebhaften Farben vorstellen, wasfür eine harte Strafe ein falsches Zeugniß nach sich ziehe. Die meisten Richter sind so nachläßig, daß sie diese Ermahnung weglassen, wenn der Zeuge schon einmal vor Gericht geschworen. Man kann nicht zu ängstlich und behutsam seyn, um die oft schlüpfrige Glaubwürdigkeit der Zeugen zu bevestigen. Es macht auch einen grössern Eindruck, wenn man die Zeugen erst nach gethaner Aussage vereydet. Den schon abgelegten Eyd nimmt der Leichtsinnige auf die leichte Achsel, und vergißt ihn bald. Hingegen beym zukünftigen Eyd besinnet derselbe sich doch mehr, und ändert lieber das Unrichtige seiner Aussage ab, als daß er sich der Strafe des Meyneydes aussetzt. Natürlicher Weise sind die Zeugen nach einander abzuhören. Es ist auch besser, daß man sie abgesöndert befrage. Wenn die andern noch unbefragten zuhören, so richten sie sich öfters in ihren nachherigen Zeugnissen nach den ange-

hörten Umständen, und sagen ohne bösen Vorsatz öfters mehr aus, als sie würklich aus eigener Empfindung wissen. Die Gewohnheit, den Zeugen eine Frist zu ihrer Erscheinung nachzulassen, finde ich sehr abgeschmackt. Denn was brauchen sie für Bedenkzeit? Wenn sie vom Gerichtsort entfernt sind, muß man ihnen freylich so viel Zeit gestatten, als sie zur Reise nöthig haben. Reise- und Zehrungs-Kosten verdienen die Zeugen in peinlichen Sachen nicht. Da müssen sie um des gemeinen Besten willen erscheinen, sie mögen für oder wider den Angeklagten gerufen werden. Anders verhält es sich beym bürgerlichen Proceß, wo sie von der Parthey, um deren Privat-Interesse es zu thun ist, eine billige Vergütung fordern können. Wenn die Zeugen unter anderer Gerichtsbarkeit befindlich, so ist das Gericht verbunden, sie entweder selbst zu vernehmen, oder da nöthig, so fort zum Verhör zu schicken.

Sind die Zeugen aber in einem andern Lande, so hat es freylich eine grössere Schwierigkeit. Fremde Richter verzögern meistens die Sachen, und wenn sie auch das Zeugen-Verhör befördern, so bestehen sie doch halsstarrig auf ihrer Gerichtsbarkeit, und wollen die Zeugen allein abhören. Diese Verzögerung verlängert oft den Proceß ausnehmend, und hindert die so nöthige Confrontation. Wenn die ausländische Zeugen im Lande ansäßig sind, so kann man ihre Güter mit Arreste belegen, und sie dadurch zum Ge-

horsam bewegen. Wenn aber die Zeugen habhaft sind, und sich doch des Zeugnisses weigern, so kann man sie, meines Erachtens, durch Zwangsmittel dazu bringen. Wenn sich die Tortur rechtfertigen liesse, so wäre es gewiß in diesem Fall. — Dieser hartnäckige Ungehorsam hat ja nicht die mindeste Entschuldigung. Man verlangt nur von dem Zeugen, daß er aussage, was er weiß. Man schreibt ihm nicht die Aussage vor. Was für ein Interesse kann er also haben, nicht das mindeste sagen zu wollen? Wenn er sonst bey der Sache interessirt ist, so zwingt ihn der Richter ohnedem nicht. Das härteste Gefängniß wäre gewiß kein zu hartes Mittel, diesen muthwilligen Ungehorsam zu besiegen, welcher dem Staate so nachtheilig ist, indem er das nothwendige Beyspiel der Strafe vereitelt.

XI. Abschnitt.

Confrontation.

Wenn entweder der Angeklagte und die Zeugen oder Mitschuldigen, oder die Zeugen unter sich nicht einstimmig sind, so ist das beste Mittel, sie selbst gegen einander vorzuführen, jeden seine Aussage wider-

holen, und die Ursache des Widerspruchs angeben zu lassen. Da sieht der Richter aus den schwächern oder stärkern Gründen, welche jeder für sich anführt, aus der dreisten Offenherzigkeit, aus der versteckten Verwirrung, womit sie einander widersprechen, welche Aussage zuverläßiger sey? — Viele halten die Confrontation nicht für ein nothwendiges Stück des Processes, und glauben besonders, daß wenn zwey untadelhafte Zeugen den Angeklagten für schuldig hielten, auf des letztern Widerspruch gar nicht zu sehen sey. Allein, auch in diesem Fall kann der Beschuldigte, wenn ihm die Zeugen vorgeführt werden, bisweilen solche Umstände angeben, die deren Glaubwürdigkeit vermindern, indem er die Gründe ihres Zeugnisses schwächet. Er kann ihnen solche Umstände, die sie vielleicht vergessen haben, wiederum ins Gedächtniß bringen, wodurch sie öfters, anstatt wider ihn auszusagen, seine Unschuld beweisen. Z. E. zwey untadelhafte Zeugen haben den Cajum gesehen, wie er Titium mit gewafneter Hand getödet. Allein, Cajus hatte vorher vom Titio eine Ohrfeige bekommen. Diesen Umstand hatten die Zeugen entweder vergessen, oder nicht aussagen wollen, weil sie nicht darüber gefragt worden. Cajus hält ihnen selbigen vor, und bewegt sie, seine Ausflucht zu beweisen. — Welcher Gesetzgeber wollte wol so grausam seyn, der angeklagten Unschuld auch die geringsten Mittel zu ihrer Vertheidigung zu benehmen, wenn solche mit der allgemeinen

Sicherheit bestehen? — Die Abhörung der Zeugen in Gegenwart des Angeklagten, ist nachtheilig, wenn dieser selbst über dieselben Umstände noch nicht befraget worden. Nach dessen Vernehmung aber, ist die Mittheilung der Zeugnisse der Confrontation unschädlich, und zur Vertheidigung höchst nöthig.

XII. Abschnitt.

Von der Vertheidigung des Angeklagten.

Es ist nicht genug, daß man bey einer begangenen Uebelthat dessen Urheber möglichst entdecke, und selbigen durch die stärksten Beweise überzeuge. Die blosse Verfolgung wäre eine unmäßige Rache, welche nur im rohen natürlichen Stande statt fand, wo ein jeder selbst Ankläger und Richter war, und wo man weder kaltes Blut, noch auch Zeit genug hatte, den ergriffenen Beleidiger mit seiner Entschuldigung zu hören. Da erfolgte gleich die Rache auf die That, und das Maaß dieser Rache verhielt sich mehr nach den Leidenschaften des Beleidigten, als nach der Grösse der Beleidigung selbst. — Diese Unvollkommenheit sollte durch das Band der Gesellschaft vermieden werden.

Die Menschen vereinigten sich nicht bloß um der Rache gewiß zu seyn, sondern auch um selbige auf eine gerechte Art zu erhalten. Daher wurden Richter bestellt, welche das eine Ohr dem Ankläger, das andere dem Beklagten darbieten, und die beyderseitigen Gründe in der Waagschaale der Gerechtigkeit abwiegen sollten. — Doch wie oft haben blutdürstige eigennützige Richter ihre Ohren für die Unschuld verstopft, und verlassene Schlachtopfer ihrer Wuth auf das Blutgerüste geführt? Welch schauderndes Gefühl der Entrüstung und des Mitleidens erregen nicht jene heimliche Richterstühle, wodurch Carl der Grosse, der nur in der Herrschsucht groß war, die überwundenen Sachsen zu bezähmen suchte! — Jene heiligen Gerichte des fanatischen Aberglaubens, jene Fallen der freymüthigen Unschuld, wo keine Vertheidigung statt fand, weil sie allemal entschuldiget hätte. — Wer hätte sich nicht da den natürlichen Stand zurück gewünscht? — Auch unser aufgeklärtes Jahrhundert zeigt noch deutliche Spuren jener Grausamkeiten auf, und der peinliche Proceß ist bey den meisten Völkern mehr eine rachgierige Verfolgung, als eine rechtmäßige Zuflucht des Beleidigten und des Angeklagten. Man nimmt bey dem entferntesten Verdacht sogleich die Hypothese an, der Verdächtige sey der Missethäter. Diesen Grundsatz will der Richter mit allen Kräften behaupten, weil sein Amt und Vortheil es mit sich bringen, überall Verbrechen zu finden. Er ist äusserst emsig zur Ueber-

führung des Angeklagten, nicht zu dessen Vertheidigung, und sieht diese mit scheelem Auge an, weil dabey sein Ehrgeitz und Eigennutz leiden. Bisweilen sind die Gesetze gar so grausam, daß sie dem Verbrecher gar keine Defension gestatten, wie beym Verbrechen der beleidigten Majestät, beym Strassenraub, beym Feueranlegen, gleich als wenn die Grösse des Verbrechens solches unumstößlich bewiese, und alle Entschuldigung ausschlösse. Kann man die Vertheidigung nicht versagen, so verschiebt man sie bis zuletzt, und erschwehret sie auf alle Weise. Der Richter ist wenig besorgt, einen rechtschaffenen Mann zum Defensor zu wählen, jeder Advocat scheint dazu tüchtig. Mit mistrauischer Hand theilt ihm Richter die Actenstücke mit, er versteckt die heimlichen Anzeigen, auf welche oft der ganze Proceß gebauet ist, und die der Angeklagte vielleicht widerlegen könnte. Er verstattet auch nur eine öffentliche Unterredung des letztern mit seinem Sachwalter, wobey der schüchterne Verbrecher viele Umstände verschweigt, aus Furcht seine Fesseln zu vermehren. Lauter Mißbräuche, die den Bürger zu Sclaven machen, die selbst der Menschlichkeit widersprechen.

Die Vertheidigung muß eben dieselben Rechte haben, welche die Anklage und Untersuchung hat. Der Regent darf nicht weniger bemühet seyn, die Ruchlosigkeit zu entdecken, als die leidende Unschuld zu befreyen. Daher ist die Wahl der peinlichen Sachwalter

eben so wichtig, als die Wahl der peinlichen Richter. Beyde müssen die rechtschaffensten Männer seyn. Jedes Criminal-Gericht sollte wenigstens zwey beständige verpflichtete Defensores haben, welche eben so gut, als die Richter, besoldet würden, und die bloß mit Vertheidigung der Unschuld beschäftiget wären. Dem Angeklagten stühnde zwar allemal frey, sich selbst seine Schutzschrift zu machen: Dem ohngeachtet aber, muß ihm ein Defensor an die Seite gesetzt werden, welcher genau darauf Achtung gäbe, daß jener keinen Umstand zur Entschuldigung weglasse. Der Angeklagte muß allemal, und selbst wider seinen Willen vertheidiget werden. Wenn er gleich alles eingestanden, und überflüßig überführt ist, so können doch noch Milderungs-Umstände obwalten. Demselben sollte auch die Wahl seines Vertheidigers frey stehen, und wenn er beyde Defensores aus rechtmäßigen Ursachen verwürfe, ein anderer bestellet werden. Wenn die Rechtschaffenheit der Sachwalter durch die gute Wahl und Besoldung bevestiget ist, so muß auch kein furchtsames Mißtrauen gegen sie obwalten. Kein Theil der Acten darf denselben unbekannt bleiben. Denn die heimlichen Anzeigen, und die Tortur, welche der Grund dieser Verheelung waren, fallen, wie obgedacht, ganz hinweg. Jedoch ist allemal rathsam, die Acten nur gerichtlich vorzulegen, oder Abschriften nehmen zu lassen, damit die Original-Acten nicht etwa nachläßiger Weise verlohren gehen. Ob dem Angeklagten eine heimliche

Unterredung mit seinem Sachwalter zu gestatten ? Dies ist eine Frage, worüber selbst die Orthodoxen, sonst Criminalisten streitig sind. Die verneinende Meynung behält fast überall die Oberhand, weil zu befürchten wäre, daß der Defensor dem Verbrecher schädliche Rathschläge an die Hand gäbe. — Wollte man hier vom bürgerlichen Proceß auf den peinlichen schliessen, so müßte man solches bejahen, und ich sehe nicht ein, was diesem Schluß entgegen stühnde, ausser das unmenschliche Vorurtheil bey dem geringsten Anschein überall Verbrecher zu finden, und der noch grausamere Wunsch, daß diese eingebildeten Verbrechen ja nicht der Strafe entgehen möchten. Vor dem machte die Tortur und der Grundsatz, daß ausser der Ueberführung auch das Geständniß nothwendig sey, jenes Besorgniß desto gröſſer : Heut zu Tage, da man die Tortur verabscheuet, und die blosse Ueberführung zum Beweis hinreicht, würde jede heimliche Unterredung nur alsdann schädlich seyn können, wenn die Beweismittel zur Ueberzeugung unvollkommen, mithin noch das Geständniß nöthig wäre. Doch man muß auch in diesem Fall eine Privat-Unterredung erlauben, wenn man auf der andern Seite die Rechtschaffenheit der Vertheidiger zum Grunde legt, wenn man erwägt, daß kein Angeklagter selbst nach dem natürlichen Rechte schuldig sey, eine begangene That zu bekennen, wenn man besonders den möglichen Fall bedenkt, da der Angeklagte zwar die Uebelthat began-

gen, aber triftige Entschuldigungen anzuführen hat, und aus Furcht, diese Entschuldigungen möchten nicht erweislich seyn, das Geständniß noch zurück hält, bis ihn der Defensor hierunter belehret habe. Die Vertheidigung muß gegen den gewöhnlichen Gerichtsbrauch bey allen, auch den kleinsten Verbrechen statt finden. Die bürgerliche Freyheit darf auch nicht in kleinen Stücken geschmälert werden, und sie muß im peinlichen Proceß eben dieselben, und noch grössere Vorrechte haben, als sie in Civilsachen hat. Nicht erst nach geendigter Untersuchung, oder etwa vor der Vernehmung über Artikel ist der Angeklagte mit seiner Entschuldigung zu hören. Gleich bey Anfang des Processes muß ihm solches gestattet werden. Es wäre höchst grausam, den Unschuldigen, der das Verbrechen z. E. bey einer gerechten Nothwehr, sogleich hätte ablehnen können, bis gegen Ausgang des Processes in der Gefangenschaft zu lassen. Mich deucht die Gewohnheit, den Verbrecher so spät zu hören, rührt aus einer abgeschmackten Anwendung des bürgerlichen Processes her, daß der Kläger zu erst beweisen müsse. So oft als der Angeklagte neue Entschuldigungs-Gründe anführt, so oft muß auch sein Defensor auftretten. Selbst kurz vor Vollziehung der Strafe muß man den Verbrecher noch hören, wenn er triftige und Milderungs-Gründe anführt. Die Wiederholung der schon untersuchten, oder nur allgemeinen Betheurung der Unschuld helfen nichts. Eben so kann

das blosse Appelliren keine Wirkung haben, noch den Fortgang des Processes aufhalten.

XIII. Abschnitt.

Geschwinde Beendigung des Processes und Versendung der Acten.

Der Angeklagte mag seine Entschuldigungen gleich bey Anfang, oder im Lauf der Untersuchung ausführen, so ist allemal bey dem peinlichen Tribunal rechtliches Erkenntniß einzuholen. Es ist nicht nöthig, daß die Untersuchung gegen ihn ganz beendiget sey, wenn die Ausflüchte von der Beschaffenheit sind, daß sie denselben auch bey völliger Ueberführung befreyen würden. Z. E. die Ausflucht der gerechten Nothwehr, die Ausflucht, daß er mondensüchtig oder rasend gewesen, da er die That begangen ꝛc. ꝛc. Da kann gleich Anfangs über die blosse Defension ein Urtheil gesprochen, und der Angeklagte ohne Gefahr entbunden werden. Warum sollte man seinen Arrest unnöthiger Weise verlängern? — Wenn hingegen die Entschuldigung nicht die ganze Strafe ablehnt, sondern nur eine Milderung derselben bewirken kann, da muß freylich die Untersuchung vor Versendung der Acten

beendigt sey. Denn sonst könnte niemals ein vollständiges Urtheil ausfallen, weil die That selbst, worauf die Entschuldigung sich bezöge, noch nicht genugsam erörtert wäre. Ueber solche Incident-Punkte, wobey der Angeklagte einigen Nachtheil befürchten kann; ist ebenfalls jedoch unaufhältlich des Processes zu erkennen. Diese Punkte sind in dem hier angenommenen Proceß nur die Cautions-Bestellung, der weite und der enge Arrest. Die Special-Inquisition bringt, wie obgedacht, keinen Nachtheil; die Tortur aber ist abgeschaft; mithin erspart man viele Urtheile, die ehedem über diese Punkte nöthig waren. Wenn ist aber die Sache in den Fällen, wo nicht über die blosse Defension erkannt wird, zum Haupt-Urtheil reif? Alsdann, wenn der Richter alle vorgekommene Beweise des Verbrechers aufs beste erörtert, und der Angeklagte seine Vertheidigung beendiget hat. Damit aber nichts von der Willkühr der Richter, noch der Defensoren abhange, so sind dazu gewisse Fristen zu bestimmen, welche so kurz als möglich seyn müssen, um eines Theils dem Angeklagten den Arrest nicht zu verlängern, und andern Theils das Beyspiel der Strafe zu beschleunigen. Ich glaube, daß wenn sonst keine Hindernisse bey Erlangung der Zeugen obwaltet (denn die Interlocute dürfen den Proceß nicht aufhalten, und Appellationen sind ganz unzuläßig) die ganze Untersuchung und Vertheidigung füglich in einem Monat zu beendigen sey. Man wird dagegen einwenden,

die peinliche Sache, wo es auf Leib, Ehre und Vermögen ankomme, verlangte die reiflichste und umständlichste Erörterung: Man könne da nicht behutsam genug gehen, und viele Jahre wären oft zu kurz, die Unschuld von der Bosheit zu unterscheiden. Allein, ich antworte darauf, daß jener Trugschluß nur ein Deckmantel der Richter sey, welche entweder wegen anderer Aemter und Geschäfte, oder aus Gewinnsucht, oder aus Faulheit, den peinlichen Proceß verlängern, oft mit Krebsschritten zurückführen; daß die Unschuld, wenn ihr nur der Weg überall nach obigen Vorschlägen offen steht, gnug Zeit habe, sich in einem Monat zu vertheidigen, und daß der Richter in eben der Zeit seine Untersuchung beendigen könne, wenn er alle unnöthige Formalitäten und Schreibereyen, alle auffschiebende Fristen wegläßt, wenn er die Indicia sogleich erörtert, die Zeugen unaufhältlich abhört, den Angeklagten sogleich über Artikel vernimmt, wenn er nicht von dem grausamen Vorurtheil besessen ist, daß Ermanglung der Beweise zu Ueberführung des Angeklagten so lange und wohl in Ewigkeit zu warten sey, bis sich etwann noch mehrere Indicia vorfinden, damit ja derselbe nicht mit blauem Auge loskäme. (*) Bey der vorgeschlagenen Einrich-

(*) Die öffentliche Sicherheit läuft dabey auch keine Gefahr. Denn erstlich ist zu erwägen, daß die Indicia sich fast allemal sogleich nach der That ergeben, und nur die langsame Untersuchung den Beweis der-

tung der peinlichen Gerichte, wo weder andere Geschäfte, noch Eigennutz die Richter und Defensores abhalten sollen, wird diese Beschleunigung gewiß zu erreichen seyn. Wenn würklich ein Umstand sich ereignet, wenn fremde Zeugen nicht sogleich zu erlangen sind, so muß zur monatlichen Frist noch so viel hinzu gefügt werden, als dazu unumgänglich nöthig ist. Ob die Gerichte hierinnen nicht gefehlet haben? das ist bey der jährlichen Revision vom hohen Tribunal zu untersuchen, und zu ahnden. Bey vorfallenden Zweifeln müssen sie sich bey selbigen Raths erholen. Ja, sie sind sogar strafbar, wenn sie die monatliche Frist ohne Noth vorbey streichen lassen. Bisweilen, bey der Ertappung auf frischer That, beym unumwundenen Eingeständniß ꝛc. ꝛc. kann der ganze Proceß in 2 bis 3 Tagen beendiget seyn. Warum sollte man denn mehr Zeit verlehren? Warum sollte man eine so schöne Gelegenheit, die Unvermeidlichkeit der Strafe in ihrer grösten Stärke zu zeigen, verabsäumen?

XIV.

selben verzögert. Wo aber binnen dieser Zeit kein vollkommener Beweis zu erlangen ist, so wird ja, wie schon oben gesagt worden, bey halbem Beweis der Angeklagte noch auf die halbe Verjährung im Arrest enthalten, bey weniger als halbem Beweis, und nach Ablauf jener halben Verjährung gegen Angelöbniß sich bey vorkommendem neuem Verdacht wieder zustellen losgelassen, wo nicht indessen das Verbrechen ganz verjährt wird.

XIV. Abschnitt.

Abfassung und Bekanntmachung der Urtheile.

Wenn nun die Sache zum Urtheil reif ist, so werden die Acten an das höhere Tribunal geschickt. Diese Acten müssen so kurz und deutlich seyn, daß die Richter keine Mühe haben, den Verlauf der Sache sogleich einzusehen, und nur die Anwendung des Gesetzes bestimmen dürfen. Doch hier schütteln die alten Criminalisten ihre ehrwürdigen Häupter; nein sagen sie, 10. 20. 100. Folianten sind nur in peinlichen Fällen hinreichend. — — Elende Philosophie, welche die Wichtigkeit der Processe nach der Schwehre der Acten abmißt! Es ist betrübt genug für unsern eingeschränkten Verstand, daß wir nur wenig leichte Sachen mit einem Blick übersehen können, und die meisten umständlich erwägen müssen. Warum sollen wir noch dazu die wichtigsten Gegenstände in vielen Folianten vergraben? — — In einem unübersehlichen Actenstoß sind oft nur 2 Blätter, welche der Unschuld zu statten kommen: Und diese 2 Blätter überschlägt der Richter aus Ungeduld, und ermüdet vom Lesen. —

Die unbeträchtlichsten Sachen des gemeinen Lebens werden schön und deutlich beschrieben: Nur der Gerichts-Proceß ist ein Spielwerk der pedantischen Barbarey, und der Streit über unser Vermögen, unsere Freyheit, ja sogar Leib und Leben selbst, wo Licht und Wahrheit einander beständig führen sollten, wird in dunkle, verworrene Perioden eingehüllt, durch tausendfache Wiederholung und überflüßigen Tand juristischer Formuln unverständlich gemacht! — Die Richter, welche die Fragstücken der Zeugen und des Angeklagten, die Registraturen und andere gerichtliche Schriften dunkel und weitläuftig abfaßten; die Defensores, welche eben so schlechte Vertheidigungen überreichten, sollten einen empfindlichen Abzug an ihrem Gehalt erleiden, und wenn sie sich nicht besserten, sogar ihre Stellen einbüssen. Unnütze Actenstücke müssen ganz wegbleiben, und die wesentlichen müssen kurz und deutlich seyn. Auf diese Art haben die Urtheilssprecher wenig Mühe, und man kann billig verlangen, daß sie das Urtheil wenigstens in 8 Tagen sprechen, daß auch alle Beysitzer die Acten vorher durchlesen, und sich nicht auf die Glaubwürdigkeit eines oder zweyer Referenten verlassen. Denn sonst würden die übrigen Stimmen von diesen abhangen, eben so wie 6 Zeugen, die sich auf 2 andere berufen, nicht mehr als diese zwey gelten. Das peinliche Tribunal müßte wenigstens aus 24 Mitgliedern bestehen, welche sich in 6 Senate abtheilten. Zu jedem Senate würden, wie

obgedacht, noch 4 ausserordentliche Mitglieder, 2 von dem Stand des Beleidigten, und 2 von dem Stand des Verbrechers gewählt. Ein jeder von diesen Senaten wäre mit Urtheilsprechen beschäftiget. Jährlich könnten etwa 4 ordentliche Beysitzer zur Revidirung der Unter-Gerichte gebraucht werden. Auf diese Art würden der Fälle sehr wenige seyn, da ein Urtheil über 8 Tage verschoben werden müßte. Eine nachläßige Aufschiebung wäre ebenfalls am Gehalt der Assessoren verhältnißmäßig zu bestrafen. Es fragt sich, ob die mehresten Stimmen gelten sollen, oder ob die Uebereinstimmung aller 8 Beysitzer nöthig sey? Man führt das Beyspiel der englischen Gerichte an, wo die 12 Geschwornen nothwendig übereinstimmen müssen. Allein, dort bedient man sich eines Zwangsmittels, weil so viele schwehr zu vereinigen sind. Man sperrt sie ein, und läßt sie 24 Stunden beysammen, ohne Licht, ohne Speise und Trank. Ist das nicht ein offenbarer Streit der Freyheit und des Zwanges? Man will keinen freyen Bürger anders, als durch 12 einstimmige Richter verdammen, und man zwingt gleichwol diese Richter einstimmig zu seyn. Weiser war der Gebrauch der Römer, welche zwey Drittheile zur Verdammung eines Angeklagten hinreichend hielten. Dadurch war auf der einen Seite dem Schein des Unrechts abgeholfen, weil doch die gröste Hälfte erforderlich war: Auf der andern Seite war den Be-

stechungen vorgebeugt, weil man mehr, als ein Drittheil hätte bestechen müssen, um die Verurtheilung zu verhindern. Die Schöppenstühle, bey welchen die meisten Stimmen gelten, und also auch eine einzige über die Hälfte entscheidet, empfinden wol das Schwankende dieser Entscheidung, und pflegen daher eine nochmalige Defension zu gestatten, wodurch nur der Proceß verlängert wird. Hier ist ohnstreitig die Mittel-Strasse die beste. Wenn auch zwey Drittheile gegen eines der Unschuld zu viel thun sollten, welches doch gar nicht wahrscheinlich ist, so würde man wenigstens eine Mehrheit von drey Viertheilen müssen gelten lassen, um nicht auf der andern Seite zu Bestechungen Anlaß zu geben. — Uebrigens muß das peinliche Urtheil kurz und deutlich seyn. Da es eine blosse Anwendung des Gesetzes auf das Verbrechen ist, so braucht man keine weitläuftigen Entscheidungs-Gründe. Solches muß schleunigst den Unterrichtern zurück geschickt, und von selbigen öffentlich bekannt gemacht werden. So wie alle gerichtliche Handlungen öffentlich seyn sollen, eben so ist die Bekanntmachung des peinlichen Urtheils, als die Haupthandlung im Processe höchst nothwendig. Die Verheimlichung der Grade der Tortur stand ehedem dieser Bekanntmachung entgegen. Wenn der Unterrichter einen Fehler im Urtheil bemerkt, so muß er freylich solches an das Tribunal zurück schicken: Einige rathen auch dazu an, wenn dasselbe zu gelinde scheine, aus der abgeschmack-

ten Meynung, daß ein gelindes Urtheil niemals geschärfet werden könne. Diese Bekanntmachung muß auch dem Angeklagten selbst geschehen, jedoch kurz, und etwa nur einen Tag vor Vollstreckung der Strafe, damit ihn die ängstliche Erwartung nicht quäle.

XV. Abschnitt.

Vollstreckung der Strafe.

Nach diesem ist die Strafe ohne Zeitverlust zu vollstrecken. Diese Vollziehung muß, wie schon oben gesagt worden, öffentlich unter den Augen des ganzen Volks geschehen, wenn das Beyspiel, die Hauptabsicht der Strafe erreicht werden soll. Selbst wenn die Knechtschaft wegen Schwäche des Verbrechers in Gefängniß zu verwandeln ist, so muß dieses öffentlich, und mit Gittern seyn, daß ein jeder hineinsehen kann. Die Geldstrafen müssen auch auf öffentlichem Platz entrichtet werden. — Es wäre freylich am heilsamsten, wenn die Strafe an dem Ort vollzogen würde, wo das Verbrechen begangen worden. Allein, dieses ist nicht in allen Fällen thunlich. Die Vollstreckung der Todesstrafe geht uns hier nichts an, da wir solche nur als ein Nothmittel annehmen, wo es

nicht an der Zeit ist, selbige feyerlich zu vollziehen. Ich muß jedoch den abscheulichen Mißbrauch berühren, welcher vorzüglich bey der Todesstrafe vorgeht, da die Geistlichen und der Henker selbst das umstehende Volk zum Mitleiden bewegen. Wenn man den gerechten Unwillen gegen den Beleidiger der Nation verdrängt, so wäre es eben so gut, die Strafe ganz wegzulassen. Die Richter lassen sich vor Vollziehung körperlicher Strafen den sogenannten Urfehd schwören, daß der Bestrafte sich nicht rächen wolle, und wenn dieser nicht schwören will, so schwört der Scharfrichter auf eine lächerliche Art an dessen Stelle. Mir scheint dieser Eyd für die Priester der Gerechtigkeit unanständig. Er muß allemal den Verdacht erregen, als hätten sie wirklich Unrecht gethan, oder sich für der Rache zu fürchten. Wenn der Verbrecher, nachdem er schon überführt ist, vor Vollstreckung der Strafe rasend, oder ganz unsinnig wird, so muß man die Strafe aussetzen, bis daß er wieder vernünftig werde: Sie würde sonst ohne Wirkung seyn, und nur Mitleiden erregen: Jedoch ist durch erfahrne Aerzte genau zu untersuchen, ob der Inquisit sich nicht verstelle. Blosse Geldstrafen werden dadurch nicht aufgehalten. Schand-Erklärungen würden ebenfalls unwirksam seyn; denn was hilft einem Rasenden die Achtung seiner Mitbürger? — Ist der Rasende des vorherigen Verbrechens noch nicht überführt, so muß die Untersuchung, in so weit es thunlich, während

der Raserey, fortgestellet werden. Diese Verzögerung wird jedoch in beyden Fällen mit zur Verjährung angerechnet.

XVI. Abschnitt.

Dauer des ganzen Processes. Abolition. Unkosten.

Wenn, wie obgedacht, die Untersuchung bis zum rechtlichen Verspruch nur 4 Wochen gedauert hat, und das Urtheil auch in 8 Tagen abgefaßt ist, so kann mit Zurechnung der Zeit, welche bey der Versendung der Acten, Zurücksendung des Urtheils, und bey der Vollziehung selbst, verlohren geht, der ganze Proceß nicht länger als 6 Wochen dauern. Dies mag also die gesetzmäßige Frist zur peinlichen Untersuchung seyn, welche, wie oben schon gesagt, nur im höchsten Nothfall eine verhältnißmäßige Verlängerung leidet.

(*) Haben die Unterrichter, oder das höhere Tribunal einen Fehler in der Untersuchung oder im Urtheil begangen, haben sie dem Angeschuldigten zu viel gethan, oder ihn gar unschuldiger Weise verdammt,

(*) Ich nehme hier die Abolition in dem Sinn des römischen Rechts.

ſo iſt nicht nur die ganze Procedur null und nichtig, und von neuem anzufangen, ſondern die boshaften oder fehlenden Richter müſſen auch mit der obgedachten Strafe belegt werden.

Wenn der Proceß vorbey iſt, ſo pflegt man Unkoſten zu liquidiren, und die Criminaliſten machen hier viel ſpitzfindige Unterſchiede; ſie wollen dem Unſchuldigen ſogar wegen eines Verdachts, für welchen er nichts kann, die Laſt der Sportuln aufbürden. Wir haben ſchon oben feſt geſetzt, daß alles in der peinlichen Unterſuchung umſonſt, und für die Beſoldungen, welche die ganze Nation beſtreitet, geſchehen müſſe. Mithin können wir dieſe ungerechte Spitzfindigkeiten übergehen.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Corrigenda.

Pag.	Linea.	
48	5	schmerhafte statt schmerzhafte
54	6 von unten,	wird (Strafe) ausgelassen.
67	11	für statt vor.
74	8 von unten,	lies fortwährenden.
77	6 von unten,	wird ganz durchgestrichen.
78	7 von unten,	daß anstatt das.
80	7	einzelen statt einzelne.
107	6 von unten,	eine statt einer.
186	2	wird (nicht) ausgelassen.
—	13	wird (die) ausgelassen.
190	8	für die lies vor der.
238	2	im lies ein.
245	1	so muß sie, lies muß so.
248	4 von unten,	wird (da) ausgelassen.
262	3 von unten,	derer statt der.
263	9	Judiciis statt Indiciis.
—	15	Besitzern statt Beysitzern.
267	4	Ungülcklichen statt Unglücklichen.
268	7	Judicio statt Indicio.
272	5	Judicia statt Indicia.
281	8	Judiciis statt Indiciis.
284	1	nichs statt nichts.
287	4 von unten,	dem statt den.
312	5	wird (die) ausgelassen.
318	8	nach läßt, lies sich.
321	7	einem statt keinem.
336	4	nach Bisweilen lies ist.
358	7 von unten,	lies läßt sich.
361	7	forgt statt sorgt.
364	1 von unten,	vor statt für.
376	5 u. 6.	ihren Vorfahren statt ihrem Verfahren.
383	1	wird Ur= ausgelassen.
389	8 von unten,	für einige niederträchtige Bösewichter statt vor einigen niderträchtigen Bösewichtern.
400	1	für den statt vor dem.
—	2	für die statt vor der.
—	9	für der statt vor der.
416	5 von unten,	für den statt vor dem.
417	5 von unten,	Angeklaten statt Angeklagten.
427	2 u. 3	Orthodoxen sonst, lies sonst orthodoxen.
428	4	hierunter lies hierüber.
432	11	selbigen lies selbigem.
438	15 u. 16	für der statt vor der.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Globig, Hans Ernst von,

Abhandlung von der Criminal-Gesetzgebung

Zürich 1783
Crim. 108
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10394388-8
VD18 14825872-001